

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb
der 380-kV-Freileitung
Altheim – Adlkofen

der

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

Landshut, den 10.07.2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Tenor	8
A.1	Feststellung des Plans	8
A.2	Festgestellte Planunterlagen.....	8
A.3	Eingeschlossene Entscheidungen	10
A.4	Nebenbestimmungen.....	10
A.4.1	Lärmschutz	10
A.4.2	Wasserwirtschaft	11
A.4.3	Naturschutz	13
A.4.4	Denkmalpflege und Kulturgüterschutz	16
A.4.5	Bodenschutz.....	18
A.4.6	Land- und Forstwirtschaft	18
A.4.7	Erschütterungsschutz	19
A.4.8	Straßenverkehr	20
A.5	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	20
A.5.1	Gegenstand / Zweck	20
A.5.2	Plan	20
A.5.3	Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....	20
A.6	Zusagen	25
A.7	Entscheidung über Einwendungen	27
A.8	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge.....	27
A.9	Sofortige Vollziehbarkeit	27
A.10	Kosten	27
B.	Sachverhalt	28
B.1	Beschreibung des Vorhabens	28
B.1.1	Allgemeine Vorhabenbeschreibung	28
B.1.2	Trassenverlauf	28
B.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	29
B.2.1	Antrag und Planänderungen	29
B.2.2	Vorzeitiger Baubeginn.....	32
C.	Entscheidungsgründe	33
C.1	Formelle Rechtmäßigkeit	33
C.1.1	Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern	33
C.1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung.....	33
C.1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	33
C.1.3.1	Anzuwendende Gesetzesfassung.....	33
C.1.3.2	Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....	33

C.1.3.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	34
C.1.3.4	Scopingtermin.....	34
C.1.4	Raumordnungsverfahren	34
C.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	35
C.2.1	Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich.....	35
C.2.2	Methodik.....	35
C.2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	36
C.2.3.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	36
C.2.3.2	Schutzgut Boden	38
C.2.3.3	Schutzgut Wasser.....	39
C.2.3.4	Schutzgut Landschaft	41
C.2.3.5	Schutzgut Klima und Luft.....	42
C.2.3.6	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	43
C.2.3.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	46
C.2.3.8	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	47
C.2.3.9	Wechselwirkungen.....	48
C.2.4	Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten sowie wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.....	48
C.2.5	Bewertung der Umweltauswirkungen.....	48
C.2.5.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	49
C.2.5.2	Schutzgut Boden	51
C.2.5.3	Schutzgut Wasser.....	52
C.2.5.4	Schutzgut Landschaft	54
C.2.5.5	Schutzgut Klima und Luft.....	55
C.2.5.6	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	56
C.2.5.7	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	56
C.3	Materielle Rechtmäßigkeit	59
C.3.1	Rechtswirkung der Planfeststellung und Planungsermessen	59
C.3.2	Planrechtfertigung.....	59
C.3.3	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	62
C.3.3.1	Naturschutz	62
C.3.3.1.1	Schutz von „Natura 2000“-Gebieten gemäß §§ 31 ff. BNatSchG	62
C.3.3.1.1.1	Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	63
C.3.3.1.1.2	Vogelschutzgebiet DE 7341-471 „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ ..	63
C.3.3.1.1.3	FFH-Gebiet DE 7341-371 „Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)“	64
C.3.3.1.1.4	FFH-Gebiet DE 7439-371„Leiten der Unteren Isar“	64
C.3.3.1.2	Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG.....	65
C.3.3.1.2.1	Eingriff	66

C.3.3.1.2.2	Vermeidungsgebot.....	66
C.3.3.1.2.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen	67
C.3.3.1.2.4	Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen	68
C.3.3.1.3	Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG.....	69
C.3.3.1.4	Artenschutz.....	69
C.3.3.1.4.1	Allgemeiner Artenschutz gem. § 39 BNatSchG.....	69
C.3.3.1.4.2	Besonderer Artenschutz	70
C.3.3.1.4.2.1	Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	70
C.3.3.1.4.2.2	Prüfmethodik	71
C.3.3.1.4.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	72
C.3.3.1.4.2.4	Konfliktanalyse	72
C.3.3.1.4.2.5	Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG.....	88
C.3.3.1.5	Verordnungen zu Landschafts- und Naturschutzgebieten.....	91
C.3.3.2	Immissionsschutz	92
C.3.3.2.1	Elektromagnetische Felder	92
C.3.3.2.2	Schallimmissionen	95
C.3.3.2.2.1	Betriebsbedingte Schallimmissionen.....	95
C.3.3.2.2.2	Baubedingte Schallimmissionen	97
C.3.3.2.3	Luftverunreinigungen	98
C.3.3.2.4	Immissionen durch Staub und Erschütterungen.....	98
C.3.3.3	Ziele der Raumordnung	99
C.3.3.4	Gewässerschutz	99
C.3.3.4.1	Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG.....	99
C.3.3.4.2	Wasserschutz- und wasserwirtschaftliche Vorranggebiete.....	101
C.3.3.4.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	104
C.3.3.4.3.1	Temporäre Auswirkungen durch die Bauwasserhaltung	104
C.3.3.4.3.2	Dauerhafte Auswirkungen durch den Baukörper im Endzustand	105
C.3.3.4.4	Anlagen an Gewässern gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG	105
C.3.3.4.5	Wassersensible Bereiche	106
C.3.3.4.6	Gewässerrandstreifen.....	106
C.3.3.5	Bodenschutz und Altlasten	107
C.3.3.6	Schutz des Waldes nach dem Waldgesetz für Bayern	108
C.3.3.7	Eigentumsgarantie.....	109
C.3.3.8	Anforderungen an Energieleitungen.....	110
C.3.4	Materielle Rechtmäßigkeit – Abwägung.....	110
C.3.4.1	Abschnittsbildung.....	111
C.3.4.2	Planungsalternativen	112

C.3.4.2.1	Nullvariante.....	113
C.3.4.2.2	Räumliche Trassenvarianten	115
C.3.4.2.2.1	Kleinräumige Trassenvarianten	115
C.3.4.2.2.1.1	Variante A1.....	115
C.3.4.2.2.1.2	Variante A1a.....	115
C.3.4.2.2.1.3	Variante A1b.....	116
C.3.4.2.2.1.4	Bewertung der kleinräumigen Trassenvarianten	116
C.3.4.2.2.2	Großräumige Trassenvarianten	117
C.3.4.2.2.2.1	Variante B1.....	117
C.3.4.2.2.2.2	Variante A1/B1	120
C.3.4.2.3	Technische Varianten und Ausführungsalternativen	121
C.3.4.2.3.1	Ausführung als erdverlegte Leitung (Erdkabel oder gasisolierte Leitung)	122
C.3.4.2.3.2	Verwendung von Kompaktmasten	123
C.3.4.2.3.3	Hochspannungsgleichstromübertragung.....	123
C.3.4.2.4	Ergebnis der Alternativenprüfung.....	124
C.3.4.3	Landwirtschaft	124
C.3.4.4	Denkmalschutz	130
C.3.4.5	Kommunale Belange	132
C.3.4.5.1	Gemeinde Adlkofen	132
C.3.4.5.2	Stadt Landshut	132
C.3.4.5.3	Markt Essenbach	132
C.3.4.6	Ver-/Entsorgungsunternehmen	133
C.3.4.6.1	Bayernwerk AG.....	133
C.3.4.6.2	Deutsche Telekom Technik GmbH	133
C.3.4.6.3	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	134
C.3.4.6.4	Stadtwerke Landshut	134
C.3.4.7	Landschaftsplanung.....	134
C.3.4.8	Jagdwesen	136
C.3.4.9	Fischerei.....	136
C.3.4.10	Interesse an jeglicher Verschonung von elektrischen Feldern.....	136
C.3.4.11	Straßen.....	137
C.3.4.12	Luftfahrt	137
C.3.4.13	Optisch bedrängende Wirkung der Leitung	138
C.3.4.14	Erholungsfunktion	138
C.3.4.15	Einwendungen und Stellungnahmen.....	138
C.3.4.15.1	Einwendung Nr. P-001.....	139
C.3.4.15.2	Einwendung Nr. P-002.....	139
C.3.4.15.3	Einwendung Nr. P-003.....	140

C.3.4.15.4	Einwendungen Nrn. P-004 – P-010.....	140
C.3.4.15.5	Einwendung Nr. P-011.....	148
C.3.4.15.6	Einwendung Nr. P-012.....	149
C.3.4.15.7	Einwendung Nr. P-013.....	149
C.3.4.15.8	Einwendungen Nrn. P-014 – P-016.....	152
C.3.4.15.9	Einwendung Nr. P-017.....	160
C.3.4.15.10	Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.	168
C.3.4.15.11	Stellungnahme des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V.	169
C.3.4.16	Gesamtergebnis der Abwägung.....	170
C.4	Sofortige Vollziehbarkeit	171
C.5	Kostenentscheidung	171
D.	Hinweise	171
D.1	Zustellung und Auslegung	171
D.2	Entschädigungsverfahren	171
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	173

Verzeichnis über die wichtigsten Abkürzungen

µT	Mikrotesla (Einheit der magnetischen Flussdichte)	ff.	fortfolgende
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)	FFH	Fauna-Flora-Habitat
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder 26. BImSchV	FLM	Freileitungsmonitoring
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)	Fl.-Nr.	Flurnummer
a.a.O.	am angegebenen Ort	gem.	gemäß
a.F.	alte Fassung	GG	Grundgesetz
AG	Aktiengesellschaft	ggf.	gegebenenfalls
Art.	Artikel	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz	GW	Gigawatt
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz	ha	Hektar
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz	HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
BayNat2000V	Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete	i. S. d.	im Sinne des
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	i. V. m.	in Verbindung mit
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz	km	Kilometer
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern	KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz	kV	Kilovolt (Einheit für elektrische Spannung)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	LEP	Landesentwicklungsprogramm
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	lit.	littera (= Buchstabe)
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache	LRT	Lebensraumtyp
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	Ltg.	Leitung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	m	Meter
Bzw.	beziehungsweise	MVA	Megavoltampere
ca.	circa	MW	Megawatt
d.h.	das heißt	Nr.	Nummer
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt	NuR	Natur und Recht
e.V.	eingetragener Verein	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau der erneuerbaren Energie	S.	Seite
EEG-Anlagen	Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie	TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz	UAbs.	Unterabsatz
etc.	et cetera	Urt.	Urteil
EuGH	Europäischer Gerichtshof	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
		UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
		UPR	Umwelt und Planungsrecht vom
		v.	vergleiche
		vgl.	vergleiche
		VwGO	Verwaltungsgerichtordnung
		WHG	Wasserhaushaltsgesetz
		WSG	Wasserschutzgebiet
		z. B.	zum Beispiel

Aktenzeichen RNB-21-3321-44

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitung von Altheim nach Adlkofen

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Altheim – Adlkofen (Leitung Nr. B151) einschließlich

1. der Ersetzung von Mast Nr. 125 der 380-kV-Freileitung Ottenhofen – Isar, Leitung Nr. B116,
2. des Rückbaus der 220-kV-Freileitung Altheim – Landesgrenze (– St. Peter), Leitung Nr. B104, zwischen dem Umspannwerk Altheim und Mast Nr. 25, ausgenommen Mast Nr. 1,
3. der Ersetzung des Mastes Nr. 5 der bestehenden 110-kV-Freileitung Altheim – Geisenhausen (– Töging), Leitung Nr. B58, und
4. der Ersetzung des Mastes Nr. 4 der Leitung Nr. B58 durch den Gemeinschaftsmast Mast Nr. 3 der Leitung Nr. B151

wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter A.4 und A.5 genannten Nebenbestimmungen sowie die unter A.6 dargestellten Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

A.2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit einem Feststellungsvermerk versehene Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung / Inhalt
0	Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk; Zusammenfassung wesentlicher Änderungen der Deckblattunterlagen gegenüber dem Antrag vom 15.11.2013
1	Übersichtsplan M1:25.000

2	Erläuterungsbericht zum Vorhaben; Erläuterungsbericht zum Vorhaben; allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVS als Anhang 1 zum Erläuterungsbericht; Zwischenbauzustände als Anhang 2 zum Erläuterungsbericht
3	Wegenutzungsplan M1:25.000
4	Rückbaumaßnahmenplan M1:25.000
6	Mastprinzipzeichnungen
7	Lage- / Bauwerkspläne Erläuterungen zum Lage- / Bauwerksplan
7.1	Lage-/Bauwerkspläne der 380-kV Leitung Altheim – Adlkofen, B151
7.2	Lage-/Bauwerkspläne der 380-kV Leitung Ottenhofen – Isar, B116
8	Längenprofile Erläuterungen zum Längenprofil
8.1	Längenprofile der 380-kV-Leitung Altheim – Adlkofen, B151 M1:2.500 (Länge), M1:500 (Höhe)
8.2	Längenprofile der 380-kV-Leitung Ottenhofen – Isar, B116 M1:2.500 (Länge), M1:500 (Höhe)
8.3	Längenprofile der 110-kV-Leitung Altheim – Geisenhausen (– Töging), B58 M1:2.500 (Länge), M1:500 (Höhe)
9	Regelfundamente
10	Bauwerksverzeichnis und Mastlisten
10.0	Vorbemerkung zum Bauwerksverzeichnis und zu Mastlisten
10.1	Bauwerksverzeichnis
10.2	Mastlisten
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
12.1	Erläuterungsbericht zum LBP
12.2.1	Bestands-, Konfliktpläne (M1:2.500)
12.2.2	Maßnahmenpläne
12.3	Maßnahmenblätter
13	Wasserrechtliche Belange
13.1	Erläuterungsbericht
13.4	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
13.5	Wasserrechtliche Anträge
13.6	Hydrologisches Gutachten Wolfsteinerau
13.7	Wasserrechtlicher Genehmigungsantrag
14	Grunderwerb
14.0	Vorbemerkungen zum Grunderwerb
14.1	Grunderwerbsplan M1:2.500; B151
14.2	Grunderwerbsplan M1:2.500; B116
14.3	Grunderwerbsverzeichnis (Neubau / Rückbau)
14.4	Kreuzungsverzeichnis
14.5	Musterdienstbarkeit
14.5.1	Musterdienstbarkeit TenneT
14.5.3	Musterdienstbarkeit Leitungsrecht – Bayernwerk
14.5.4	Musterdienstbarkeit Wegerecht – Bayernwerk
14.6	Grunderwerbsverzeichnis Kompensation
15	Umweltverträglichkeitsstudien (UVS), Anlagen 1 - 4
16	Gesonderte Untersuchungen
16.1.0	Immissionsbericht
16.1.1	Zertifikat
16.1.2	220-kV Nennlast
16.1.3	380-kV 65% Nennlast

16.1.4	380-kV 100% Nennlast; Nachweisfall
16.1.5	Ergebnisse nachgewiesener Immissionsorte im Bewertungsabstand
16.1.5.1	Ergebnisse im Einwirkungsbereich
16.1.6	Einzelnachweise
16.2	Schallgutachten
16.3	Immissionsberechnung Variantenbetrachtung
16.3.1	Ergebnisse Variante A1
16.3.2	Ergebnisse Variante A1/B1
16.3.3	Ergebnisse Variante B1
17	FFH Gebiet
17.1.1	FFH-Verträglichkeitsabschätzung „Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos“
17.1.2	FFH-Verträglichkeitsabschätzung „Wiesenbrüteregebiete im Unteren Isartal“
17.2	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
18	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
18.1	Erläuterungsbericht zur saP
M	Materialband
M1	Ergänzende Studie zum Kostenvergleich Freileitung vs. Erdkabel von Prof. Oswald
M2	Mittlere monatliche und jährliche Anzahl der Tage mit Niederschlag
M3	Mittlere Jahresniederschlagssumme
M4.1	Baugrunduntersuchung Mast 1 von 2015
M4.2	Baugrunduntersuchung Mast 2 - 125 (B116) von 2015
M7	Kartierbericht
M8	Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten
M9	Untersuchung repräsentativer Bodenproben

A.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle betroffenen öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

A.4 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Einwendungen und dienen zum einen der Erfüllung der zulassungsrechtlichen Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein unvermeidbares Maß.

A.4.1 Lärmschutz

A.4.1.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes beim Anlagenbetrieb sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 einzuhalten.

- A.4.1.2 Die Arbeiten zum Rückbau der Bestandsleitung und zur Errichtung des Ersatzneubaus sind so durchzuführen, dass die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 eingehalten werden.
- A.4.1.3 Soweit sich an einzelnen Rückbaustandorten Überschreitungen des Immissionsrichtwertes nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm ergeben, sind entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Geräusche festzulegen.
- A.4.1.4 Die erforderlichen Arbeiten zum Rückbau der Mastfundamente sind vorab den betroffenen Anwohnern mitzuteilen.
- A.4.1.5 Bei der Auswahl und dem Betrieb der eingesetzten Baumaschinen sind die Anforderungen der 32. BImSchV zu beachten.
- A.4.2 Wasserwirtschaft
- A.4.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen
- A.4.2.1.1 Bei der Bauausführung sind die Eingriffe in die Natur und Landschaft zu minimieren. Das Gewässer ist vor nachteiligen Veränderungen zu schützen. Schäden am Gewässer, die durch eine unsachgemäße Bauausführung resultieren, sind durch die Vorhabenträgerin zu beheben.
- A.4.2.1.2 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Schmier- oder Treibstoffen, ist darauf zu achten, dass das Gewässer, das Grundwasser und der Untergrund nicht verunreinigt werden. Ausgelaufene oder verschüttete wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Bindemittel sind vor Ort vorzuhalten.
- A.4.2.1.3 Das Vorhaben ist – hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange – durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) nach Art. 65 BayWG abzunehmen. Aus dem Abnahmeschein muss hervorgehen, ob die Baumaßnahmen entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die/der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer baubegleitenden Teilabnahme bei noch offener Baugrube eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Der Abnahmeschein ist dem Wasserwirtschaftsamt Landshut sowie der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- A.4.2.1.4 Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- A.4.2.1.5 Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis ist rechtzeitig zu beantragen.

- A.4.2.1.6 Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahmen sind ein eingemessener Bestandslageplan und ein Höhenplan bezüglich der Gewässerquerung zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Aus dem Lageplan soll auch die Lage der Hinweiszeichen bzw. Markierungssteine zum Trassenverlauf hervorgehen. Die Vermessung ist im derzeit gültigen Format (ETRS 89/UTM Zone 32 und DHHN2016 Status 170) vorzulegen.
- A.4.2.1.7 Für die Nutzung der im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Flurstücke ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen.
- A.4.2.1.8 Ein Rückbau von Mast Nr. 1 der rückzubauenden Leitung Nr. B104 darf erst erfolgen, wenn eine einvernehmliche Entscheidung zwischen den Beteiligten erreicht wurde. Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit eine nachträgliche Entscheidung vor. Die entsprechenden Unterlagen sind der Planfeststellungsbehörde ebenfalls vorzulegen (vgl. § 74 Abs. 3 BayVwVfG).
- A.4.2.2 Anlagengenehmigung gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG
- A.4.2.2.1 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, das Vorhaben plan- und bescheidsgemäß nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten technischen Regeln durchzuführen.
- A.4.2.2.2 Die Standfestigkeit der Deichanlage darf nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung der DIN 19712 sowie der Hinweise der Stand-sicherheitsbetrachtung (Anlage 13.1 Anhang 4, Nr. 5.3) bei der Bauausführung zu berücksichtigen.
- A.4.2.2.3 Sollten wider Erwarten Setzungen, Rissbildungen etc. am Deich auftreten, so sind das Wasserwirtschaftsamt Landshut sowie die Uniper Kraftwerke GmbH unverzüglich zu verständigen.
- A.4.2.2.4 Ein Abstand von 4,14 m zum Deichfuß ist einzuhalten
- A.4.2.3 Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau
- A.4.2.3.1 Die Eingriffe in die grundwasserschützenden Deckschichten sind auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.
- A.4.2.3.2 Bei der Baugrubenverfüllung ist das Bodenmaterial entsprechend der ange-troffenen Schichtung lagenweise wieder einzubauen. Werden bei den Abgra-bungen nicht natürliche Böden aufgeschlossen oder ergibt sich der Verdacht auf Bodenbelastungen bzw. Bodenverunreinigungen, so ist die Entsorgung bzw. Beseitigung umgehend in Abstimmung mit dem Sachgebiet Abfallrecht beim Landratsamt Landshut abzuklären. Das Material nicht natürlicher oder nach-weislich belasteter Böden darf nicht wieder zur Verfüllung verwendet werden.
- A.4.2.3.3 Bei der Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe ist zu berücksichtigen, dass nur der Einsatz nicht oder gering wassergefährdender Baustoffe (z. B. chromatar-mer Zement) zulässig ist.
- A.4.2.3.4 Recycling-Material ist als Bau- bzw. Verfüllstoff von der Verwendung innerhalb der bestehenden Wasserschutzgebietsgrenzen ausgeschlossen.

- A.4.2.3.5 Wird für die Baumaßnahme standortfremdes Bodenmaterial angefahren und eingebracht, so darf nur unbelastetes, natürliches Bodenmaterial Verwendung finden, dessen Herkunft nachgewiesen wird und nachweislich die Z.0-Werte nach LAGA unterschreitet. Art, Eignung und Herkunft sind vor Baubeginn nachzuweisen.
- A.4.2.3.6 Für die Durchführung der Arbeiten ist ein verantwortlicher Leiter zu bestellen, der vor Baubeginn dem Zweckverband zur Wasserversorgung Isar-Vils-Gruppe schriftlich zu benennen ist.
- A.4.2.3.7 Das Betanken und die Wartung von eingesetzten Fahrzeugen und Maschinen dürfen nur außerhalb der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes erfolgen.
- A.4.2.3.8 Auf der Baustelle sind Bindemittel zum Aufnehmen ausgetretener Stoffe (z. B. Ölbindemittel) vorzuhalten und bei entsprechenden Unfällen unverzüglich dem Landratsamt Landshut, dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem Zweckverband zur Wasserversorgung Isar-Vils-Gruppe (Träger der Trinkwassergewinnungsanlagen) zu informieren.
- A.4.2.3.9 Die Zuwege zu den einzelnen Maststandorten sind so zu gestalten, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt und das abfließende Wasser der Zuwege breitflächig versickern kann. Dies kann über sogenannte Baggermatten aus miteinander verbundenen Holzbalken oder Metallplatten erreicht werden.
- A.4.2.3.10 Trockenaborte können sowohl in der WSG-Zone IIIB als auch in der WSG-Zone IIIA1 aufgestellt werden, in der WSG-Zone IIIA1 aber nur vorübergehend und wenn sie mit einem dichten Behälter ausgestattet sind.
- A.4.2.3.11 Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt Landshut, dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem Zweckverband zur Wasserversorgung Isar-Vils-Gruppe (Träger der Trinkwassergewinnungsanlagen) schriftlich anzuzeigen. Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebsweise sind unverzüglich dem Landratsamt Landshut anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Eine hierfür erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung ist vorher rechtzeitig zu beantragen.
- A.4.3 Naturschutz
- A.4.3.1 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) aufgeführten Maßnahmen sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter und der Beschreibung im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 18.1) umzusetzen.
- A.4.3.2 Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Baustelleneinrichtung, der Baumaßnahme, der landschaftsgestaltenden Maßnahmen sowie deren jeweilige Beendigung mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen der Planfeststellungsbehörde, der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde sowie der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen.
- A.4.3.3 Bei der Rodung von Fledermausquartieren ist Tabelle 1 des Hinweisblattes

„Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere“ der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Stand: Mai 2021; abrufbar unter https://www.tierphys.nat.fau.de/files/2021/07/empfehlung_vermeidung_cef_fcs-masnahmen_fledermausbaumquartiere_2021.pdf) zu beachten.

A.4.3.4 Die Vorhabenträgerin hat den Abschluss der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie den Grad der Erreichung des Entwicklungsziels der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Herstellungspflege und alle fünf Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der FCS-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen spätestens zum jeweiligen Jahresende anzuzeigen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren (mit Lageplan und Fotodokumentation). Für die Berichte kann ein Prüfprotokoll verwendet werden, welches die höhere Naturschutzbehörde auf Anfrage zur Verfügung stellt.

A.4.3.5 Die Vorhabenträgerin lädt die untere oder die höhere Naturschutzbehörde un- aufgefordert zu einer Struktur- und Pflegekontrolle, bei der festzustellen ist,

- a) in welchem Grad die festgesetzten Ausgleichs-, Ersatz- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt worden sind und
- b) welches Entwicklungsziel erreicht werden kann bzw. erreicht wurde.

Die Termineinladung hierzu soll mit der unter A.4.3.2 genannten Anzeige der Maßnahmenumsetzung erfolgen.

A.4.3.6 Eine Dokumentation (Begehungs- und Besprechungsprotokolle) der ökologischen Baubegleitung ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde un- aufgefordert zeitnah (mindestens an jedem Monatsende) und der höheren Naturschutzbehörde jeweils am Jahresende sowie nach Abschluss des Vorhabens zur Kenntnis vorzulegen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

- Kontrollen, Aufnahmen, Kartierungen nach Art, Umfang und Zeitpunkt,
- Kontroll- und Kartiererergebnisse, sonstige Ergebnisse,
- umweltrelevanten Bauablauf (zeitlich und inhaltlich),
- Verlauf der Baumaßnahme, ausgeführte Arbeitsschritte,
- Übereinstimmung mit dem Bauablauf / Bauzeitenplan in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht,
- Umsetzung der Umweltauflagen,
- Hinweise auf die erkennbare Notwendigkeit der Anpassungen der Vermeidungsmaßnahmen und sonstigen Auflagen,
- Hinweise auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen
- sonstige Probleme

A.4.3.7 Durch die ökologische Baubegleitung sind während der Baumaßnahme Aufzeichnungen zur Beanspruchung ursprünglich nicht vorgesehener Flächen zu führen. Die Bilanzierung i. R. der Eingriffsregelung ist nach Fertigstellung der Maßnahme auf dieser zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Wesentliche Änderungen des Vorhabens sowie der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.4.3.8 Die Verwendung von biologisch abbaubaren Ölen (Maßnahmen V 1.3 und V 1.7) ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

- A.4.3.9 Durch die ökologische Baubegleitung sind während der Baumaßnahme Aufzeichnungen zur Beanspruchung ursprünglich nicht vorgesehener Flächen zu führen. Die Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelung ist nach Fertigstellung der Maßnahme auf dieser zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Wesentliche Änderungen des Vorhabens sowie der Ausgleichsmaßnahme sind mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- A.4.3.10 Hinsichtlich des ökologischen Trassenmanagements sind von der Vorhabenträgerin die nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten:
- Ein Mulchen oder Häckseln des Aufwuchses ist verboten.
 - Die Pflege im Rahmen des ökologischen Trassenmanagements muss abschnittsweise erfolgen. Hierbei können abwechselnd die linke und die rechte Seite der Schneise bzw. 50 m der kompletten Schneise gepflegt werden, so darf jährlich nur jedes zweite Mastumfeld zugeschnitten werden.
 - Das Schnittgut ist abzufahren. Gehölzschnitt kann als Totholzhaufen im Schneisenbereich belassen werden. Eine Kappung oder das Ringeln von Bäumen ist ebenfalls zulässig.
- A.4.3.11 Die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen muss spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt sein. Zur Erreichung und Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels sind die Flächen dauerhaft zu unterhalten.
- Hinweis: Der Unterhalt der Kompensationsmaßnahmen ist nach der Herstellung für 25 Jahre ausschließlich vom Eingriffsverursacher zu tragen. Anschließend können – nach aktueller Rechtslage – Fördermittel zur Finanzierung der Pflege beantragt werden.*
- A.4.3.12 Gesetzlich geschützte Biotope im Baufeld müssen innerhalb von drei Jahren vollständig wiederhergestellt werden. Andernfalls ist ein Biotopausgleich zu erbringen. Die Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope ist der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde in geeigneter Weise nachzuweisen.
- A.4.3.13 Die Vorhabenträgerin hat eine Kontrolle des Neophytenbefalls gegen Ende der auf die Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Bei Vorkommen invasiver Neophyten sind Bekämpfungsmaßnahmen zu planen und so lange durchzuführen, bis diese Neophyten dauerhaft und vollständig verschwunden sind.
- A.4.3.14 Die Vorhabenträgerin hat den Funktionserhalt der Fledermauskästen und der Vogelnistkästen mindestens 15 Jahre zu gewährleisten. In diesen 15 Jahren sind die Kästen einmal im Jahr – zwischen November und Februar – auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und zu säubern. Beschädigte Kästen sind zu reparieren oder zu ersetzen.
- A.4.3.15 Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens ist eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten. Die ermittelte Ersatzgeldhöhe von
- 117.566,04 € für die Stadt Landshut
 - 89.901,00 € für den Landkreis Landshut

ist vor Baubeginn unter Angabe der betroffenen Stadt/des betroffenen Landkreises an den Bayerischen Naturschutzfonds (IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00; BIC: HAUKDEFF) zu zahlen. Die Überweisung des Betrages ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

- A.4.3.16 Sofern sich bei Maßnahme A/E 1 (Entwicklung artenreicher Grünlandstandorte) durch Aushagerung der Nährstoffgehalt binnen fünf Jahren nicht hinreichend zur Herstellung eines artenreichen Extensivgrünlands reduzieren lässt, ist der Oberboden abzuschleifen.
- A.4.3.17 Für die hochwertigen, mosaikartig geplanten Maßnahmen A/E 4-1, A/E 4-2 und A/E 4-3 (prioritäre FFH-LRT) hat eine erste Kontrolle und erforderlichenfalls ein Pflegedurchgang bereits nach fünf Jahren zu erfolgen.
- A.4.3.18 Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Baustelleneinrichtung, den Beginn der Baumaßnahme, den Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung der Planfeststellungsbehörde, der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie den betroffenen Gemeinden mit einem Vor- bzw. Nachlauf von 2 Wochen anzuzeigen.
- A.4.4 Denkmalpflege und Kulturgüterschutz
- Treten beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, so gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen. Soweit beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge keine Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen hinfällig.
- A.4.4.1 Die vorhandenen Bodendenkmäler, unabhängig davon, ob sie bekannt oder vermutet werden, sind sachgemäß auszugraben und zu bergen und zu dokumentieren, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer/einem archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen.
- A.4.4.2 Eine archäologische Ausgrabung/Begleitung ist dort erforderlich, wo im Bereich eines bekannten Bodendenkmals sowie einer Vermutung in den Boden eingegriffen werden soll.
- Hinweis: Zum Bodeneingriff zählen der Oberbodenabtrag/der Ausbau moderner Bodenbeläge, die erforderlichen Erdarbeiten und die mögliche Tiefenlockerung. Der Bodeneingriff findet statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen bzw. dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen, wenn diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen.*
- A.4.4.3 Ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und Befahrungen von Bodendenkmalflächen und Vermutungen sind grundsätzlich zu unterlassen.
- A.4.4.4 Mehrfaches Umlagern von Erdmieten aufgrund fehlenden Platzes ist zu unterlassen.
- A.4.4.5 Der Abtrag des Oberbodens bei Frost, vor einer angekündigten Frostperiode oder auf stark vernässten oder überschwemmten Böden innerhalb von Boden-

denkmälern und Vermutungen ist nur in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der/einer bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen.

- A.4.4.6 Angemietete Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der Baustellen sind vor Beginn der Maßnahme dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen.
- A.4.4.7 Werden Rodungen und Wurzelstockentfernungen im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungen durchgeführt, sind diese durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten.
- A.4.4.8 Werden Baumaßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich, müssen dazu in der Detailplanung die benötigten Flächen erneut durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege dahingehend geprüft werden, ob eine denkmalpflegerische Betroffenheit auch über die eigentlichen Maßnahmeflächen hinaus vorliegt.
- A.4.4.9 Werden Mastfixierungen oder Leitungsprovisorien durch den sog. Toten Mann gesichert, sind im Zuge von Bodeneingriffen diese Flächen facharchäologisch vorab zu untersuchen ebenso wie der Standort des Provisoriums.
- A.4.4.10 Wird eine Abdeckung der Bodenoberfläche für Winden- und Trommelplätze und Seilzugmaschinen vorgenommen und es folgt daraufhin eine Tiefenlockerung, die ebenfalls das Bodendenkmal zerstören kann, sind in diesen Fällen die Areale in Bodendenkmalen und Vermutungsfällen vor der Tiefenlockerung durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen.
- A.4.4.11 Beim Rückbau sind Bodeneingriffe facharchäologisch zu begleiten.
- A.4.4.12 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind vorgabekonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- A.4.4.13 Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Planfeststellungsbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
- A.4.4.14 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Planfeststellungsbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- A.4.4.15 Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Nebenbestimmungen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 8 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhandigen.
- A.4.4.16 Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem Bayerischen Landesamt für

Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

A.4.5 Bodenschutz

A.4.5.1 Die von der Bodenkundlichen Baubegleitung erstellte Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

A.4.5.2 Die Vorgaben des Merkblatts „Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom Dezember 2012 sind zu beachten.

Hinweis: Die im Anhang dieses Merkblatts enthaltenen „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz sind bei den Bodenuntersuchungen zu berücksichtigen.

A.4.5.3 Die Vorgaben des Merkblatts „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom Oktober 2015 sind zu beachten.

A.4.5.4 Bei den Arbeiten anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten bzw. zu entsorgen.

A.4.5.5 Dem Fachbereich Umweltschutz der Stadt Landshut ist eine Beschreibung der zurückzubauenden Masten unter Angabe des Errichtungsjahrs, die Art des Beschichtungsstoffes/Anstrichs, des Fundamenttyps, der Lage und sonstiger, für die Ausführung der Rückbaumaßnahme relevanter Angaben wie Hinweise auf vorhandene Schad- oder Gefahrstoffe vorzulegen. Die Erkenntnisse aus diesen Recherchen sind bei der Rückbauplanung zu berücksichtigen. Es ist ein Rückbaukonzept vorzulegen, welches die bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange und das Vorgehen eines kontrollierten Rückbaus mitbeinhaltet.

A.4.5.6 Werden beim Rückbau von Masten/Fundamenten schadstoffbelastete Bauteile angetroffen, sind bei entsprechenden Bereichen Sohl- und Randbeprobungen zur Beweissicherung zu entnehmen.

A.4.5.7 Die Fundamente sind fachgerecht abzureißen, d. h. sofern technisch möglich und verhältnismäßig, sind vermutlich unterschiedlich belastete Teilchargen zu separieren, reproduzierbar und abfallcharakterisierend zu beproben und anschließend entsprechend der Analyseergebnisse nach AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) einzustufen und zu entsorgen.

A.4.5.8 Während des Baugrubenaushubs ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich, z. B. aus früheren Auffüllungen oder Nutzungen (Altlast), angetroffen wird. In diesem Fall ist der Bodenschutz des Landratsamtes Landshut bzw. der Stadt Landshut unverzüglich zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entnommenes verunreinigtes Aushubmaterial darf nicht wieder in den Baugrund eingebracht werden, sondern ist entsprechend den rechtlichen und fachlichen Vorgaben zu verwerten bzw. zu entsorgen.

A.4.6 Land- und Forstwirtschaft

A.4.6.1 Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

- A.4.6.2 Werden im Rahmen der Bauarbeiten Grenzsteine entfernt bzw. beschädigt, so hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu veranlassen.
- A.4.6.3 Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel müssen so gelagert oder eingesetzt werden, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht.
- A.4.6.4 Die Bodenschichten sind getrennt voneinander zu lagern. Die Mieten sind bei längerer Lagerung mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Zeitweise aufgeschüttete Erdmieten sowie der Aushub von ökologisch bewirtschafteten Flächen sind unkrautfrei zu halten. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden. Abgeschobener Oberboden ist gemäß den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzutragen. Überschüssiger Oberboden muss vor Ort verwertet werden.
- A.4.6.5 Sofern erforderlich werden Weidenotzäune errichtet und Überfahrten und Überwege hergestellt.
- A.4.6.6 Die für das plangegegenständliche Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind vor Beginn der Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten im Hinblick auf ihren Zustand zu dokumentieren. Gleiches hat nach Abschluss der Arbeiten auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen. Baubedingte Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen oder ersetzen. Sofern eine Einigung zwischen dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten und der Vorhabenträgerin über die Zustandsdokumentation nicht zustande kommt, wird die Vorhabenträgerin einen vereidigten Sachverständigen auf ihre Kosten damit beauftragen, eine Aufnahme des Zustandes des Grundstücks vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme wird der Regulierung etwaiger Schäden zugrunde gelegt.
- A.4.7 Erschütterungsschutz
- Ergibt sich in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden die Notwendigkeit von Spundarbeiten oder anderen erschütterungsrelevanten Tätigkeiten, so sind jeweils die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:
- A.4.7.1 Beim Abbruch der Fundamente auftretende Erschütterungen sind insbesondere bei geringen Abständen zu Wohnnutzungen bei Bedarf durch den Einsatz von Kleingeräten zu minimieren.
- A.4.7.2 Die ausführende Baufirma ist über die zu erwartenden Untergrundverhältnisse und die benachbarte Bausubstanz zu informieren.
- A.4.7.3 Begleitend zum Beginn von Rammarbeiten sollte grundsätzlich eine Überwachungsmessung der Erschütterungen (auch zu Beweissicherungszwecken) an den jeweils umliegenden Gebäuden durchgeführt werden. Bei unerwartet hohen und auch erschütterungstechnisch relevanten Erschütterungseinträgen ist das Bauverfahren / Einbringverfahren entsprechend anzupassen. Die Messungen

sollten von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle für Erschütterungen durchgeführt werden.

- A.4.7.4 Zu Beweissicherungszwecken sollten im Ausbreitungsquerschnitt zumindest stichprobenartig baubegleitende Messungen durchgeführt werden.
- A.4.7.5 Bei der Durchführung von Spundarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 4150-1:2001-06, der DIN 4150-2:1999-06 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – zu berücksichtigen.
- A.4.8 Straßenverkehr
 - A.4.8.1 Die rechtliche Sicherung der Straßenquerung der öffentlichen Verkehrswege ist über Gestattungsverträge zu regeln.
 - A.4.8.2 Für kreuzende Straßen und Wege müssen beim Seilzug Schutzgerüste errichtet werden.
- A.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse
 - A.5.1 Gegenstand / Zweck
 - A.5.1.1 Der TenneT TSO GmbH wird im Rahmen der Bautätigkeit zur Errichtung des plangegenständlichen Vorhabens die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 und 3 i. v. m. Art. 70 BayWG zum Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser, das Entnehmen von Grundwasser und Wiedereinleiten in nahegelegene Oberflächengewässer sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer zum Zwecke der Baugrubenumschließung und Bauwasserhaltung während der Bauzeit des Vorhabens auf den Grundstücken Flur-Nrn. 630, Gemarkung Ohu; Flur-Nrn. 984/1, 980, 977, 938/6, 741/4, 742, Gemarkung Wolfsbach; Flur-Nr. 1215/2, Gemarkung Oberaichbach erteilt.
 - A.5.1.2 Der TenneT TSO GmbH wird im Rahmen der Bautätigkeit zur Errichtung des plangegenständlichen Vorhabens die gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zum dauerhaften Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberflächen-nahe Grundwasser sowie das dauerhafte Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser aufgrund der im Untergrund verbleibenden Baukörper erteilt.
 - A.5.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.
 - A.5.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen
 - A.5.3.1 Die Erlaubnis zur Bauwasserhaltung (A.5.1.1) beinhaltet das Absenken des Grundwasserspiegels in den Baugruben auf max. 0,50 m unter der Baugrubensohle, das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus den Baugruben und das Einleiten in die Isar und der Versickerung in den Untergrund. Die Erlaubnis umfasst die Errichtung der dazu erforderlichen Lanzen zur geplanten Grundwasserabsenkung und Bauwasserhaltung.
 - A.5.3.2 Vor Bauausführung hat sich die Vorhabenträgerin über vorhandene Sparten (z. B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telekom) und sonstige Anlagen (z. B. Brunnen, Sickerschächte, Tunnel) rechtzeitig zu informieren. Es ist

festzustellen, ob auf dem Baugrundstück bzw. auf den das Baufeld umgebenden Grundstücken unterirdische Lagerbehälter vorhanden sind (z. B. Erdtanks für Heizöl, Chemikalien), die durch die Baumaßnahmen beschädigt werden können.

- A.5.3.3 Die Bauarbeiten sind so zu planen, dass die Ausführung auf wenige Tage beschränkt bleibt.
- A.5.3.4 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang, maximal jedoch auf die beantragte Wassermenge, zu beschränken. Die Arbeitsabläufe sind so zu planen, dass eine Bauwasserhaltung nur während der Bauarbeiten notwendig ist. Eine Bauwasserhaltung über arbeitsfreie Zeiten ist zu vermeiden. Die Bauwasserhaltung ist abzuschalten, falls es unerwarteter Weise zu längeren Verzögerungen (über 1 Woche) im Bauablauf kommen sollte.
- A.5.3.5 Die – mittels Spundwänden erfolgende – Baugrubenumschließung bei Mast Nr. 1 darf nur mit einer maximalen Einbindetiefe von 5,6 m unter Geländeoberkante ausgeführt werden.
- A.5.3.6 Zur Reduktion des Eintrags von Feinsedimenten in die Gewässer ist eine Reinigung des Wassers i. R. d. Bauwasserhaltungen bei Mast Nr. 1 durch den Einsatz von ausreichend bemessenen Absetzbecken durchzuführen.
- A.5.3.7 Falls aus bautechnischen Gründen auch in die tertiären Schichten eingegriffen werden muss, dürfen keine stockwerkstrennenden, stauenden Schichten (zwischen Quartär und Tertiär) durchteuft oder großräumig gespanntes Grundwasser erschlossen werden.
- A.5.3.8 Die schützenden Bodenschichten oberhalb des tertiären Hauptgrundwasserstockwerks (Grundwasserstauer) müssen wieder ordnungsgemäß und kraftschlüssig verpresst werden, sodass kein tertiäres Grundwasser aufsteigen kann.
- A.5.3.9 Eventuell angetroffene gespannte Grundwasserverhältnisse und deren Auswirkungen bei dieser Maßnahme, z. B. Entspannung, sind schriftlich und ggf. planlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abschließend darzulegen. Eine Modifizierung der Einbindetiefe bedarf der vorherigen Zustimmung.
- A.5.3.10 Die in den Planunterlagen dargestellte Einbindetiefe ist einzuhalten.
- A.5.3.11 Nicht mehr benötigte Baugrubenumschließungen (z. B. Stahlspundwände, Verbauträger) sind unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen.
- A.5.3.12 Arbeitsräume im quartären Bereich sind mit stark durchlässigem und wasserunschädlichem Material (z. B. Kies) zu verfüllen.
- A.5.3.13 Die Absenktiefe ist aufgrund der offenen Bauwasserhaltung und der hohen Wasserdurchlässigkeit der quartären Schichten auf maximal 0,50 m unter der Baugrubensohle begrenzt. Tiefere Absenkungen sind aufgrund der weitreichenden Absenktrichter nicht zulässig, insbesondere aufgrund der damit verbundenen Schädigungen von nachbarschaftlicher Bebauung.

- A.5.3.14 Um die in den Antragsunterlagen dargelegten Daten zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung im Zuge der Bauwasserhaltung validieren und Veränderungen des Grundwasserstandes frühzeitig erkennen zu können, sind zur Beweissicherung entsprechende Einrichtungen, z. B. Peilrohre, Überwachungspegel oder Ähnliches, zu errichten.
- A.5.3.15 Die Einleitungsmengen in die Isar bzw. der Versickerung in den Untergrund sind entsprechend der Förderleistung der eingesetzten Pumpen auf die im Antrag dargestellten Förderleistungen zu begrenzen.
- A.5.3.16 Es ist zu jeder Zeit sicherzustellen, dass das Wasser in den Oberflächengewässern bzw. der Versickerung in den Untergrund ordnungsgemäß abläuft, es zu keiner hydraulischen Überlastung kommt und keine Schäden für Dritte entstehen. Sollten sich, z. B. bei Hochwasser, Abflussschwierigkeiten oder schädliche Auswirkungen auf angrenzenden Grundstücken zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. die Einleitung zeitweise vollständig einzustellen.
- A.5.3.17 Die Förderdauer sowie die tatsächliche Fördermenge sind durch Messeinrichtungen (z. B. Wasserzähler) bauarbeitstäglich zu erfassen. Die Messergebnisse sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen und nach Beendigung der Baumaßnahmen zusammen mit der Baubeendigungsanzeige mitzuteilen.
- A.5.3.18 Änderungen der Förder- bzw. Einleitungsmenge, der Einsatz von stärkeren oder eine höhere Anzahl an Pumpen als im Antrag angegeben, sind rechtzeitig vorher abzustimmen und unverzüglich anzuzeigen.
- A.5.3.19 Das den Fließgewässern bzw. der Versickerung in den Untergrund zugeführte Wasser darf nicht verunreinigt werden. Das Einleiten von Abwässern aller Art sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung der Gewässer herbeizuführen, ist nicht gestattet.
- A.5.3.20 Das geförderte Grundwasser ist über ausreichend große Absetz- und Beruhigungsbecken mit genügend langer Verweildauer so zu reinigen, dass keine sichtbare Trübung im ablaufenden Wasser vorhanden ist. Es ist eine Mindestaufenthaltszeit im Absetzbecken von 10 Minuten einzuhalten. Insbesondere zu Beginn jeder Bauwasserhaltung ist auf eine ausreichende Zurückhaltung der Schweb- und Feststoffe zu achten.
- A.5.3.21 Das vorgereinigte Grundwasser darf hinsichtlich der abfiltrierbaren Stoffe einen Wert von 100 mg/l nicht überschreiten. Zur Kontrolle des Feststoffrückhalts können alternativ die absetzbaren Stoffe als Untersuchungsparameter herangezogen werden. Gemäß Merkblatt Nr. 4.5/15 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft (Einleitung kontaminierter Wässer) ist hier ein Grenzwert von 0,5 ml/l nach 30 Minuten Sedimentationszeit einzuhalten, welcher mittels Imhoff-Trichter vor Ort zu überwachen ist.
- A.5.3.22 Das einzuleitende Grundwasser hat eine Sauerstoffkonzentration von mind. 6 mg/l aufzuweisen. Der pH-Wert darf nicht über 8,5 liegen.
- A.5.3.23 Die Einhaltung der unter A.5.3.21 und A.5.3.22 angeführten Grenzwerte ist regelmäßig (z. B. Probetrieb, Erreichung der Baugrubensohle, Abschluss der Wasserförderung) durch entsprechende Messungen zu überprüfen und in einem

Betriebstagebuch zu dokumentieren. Bei Aufrechterhaltung der Bauwasserhaltung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen ist mindestens wöchentlich eine Beprobung durchzuführen. Die Festsetzung weiterer Einleitgrenzwerte bleibt vorbehalten. Bei Überschreitung vorgenannter Grenzwerte oder bei sonstiger erkennbarer Beeinträchtigung des aquatischen Lebensraumes ist die Grundwassereinleitung unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen.

- A.5.3.24 Bei der Errichtung der Rohrleitungen von der Baustelle zur Einleitungsstelle dürfen keine Gehölze beeinträchtigt werden. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- A.5.3.25 Die Einleitungen in die Oberflächengewässer bzw. die Versickerung in den Untergrund haben so zu erfolgen, dass es zu keinerlei nachteiligen Veränderungen führt. Insbesondere Erosionsschäden (z. B. Uferabbrüche, Ausspülungen) am Ufer oder an der Gewässersohle sowie Schädigungen der Vegetation sind zu vermeiden. Sollten durch die Bauwasserhaltung Schäden an Gewässer oder Ufer auftreten, sind diese spätestens nach Beendigung der Bauwasserhaltung zu beseitigen.
- A.5.3.26 Nach Beendigung der Bauwasserhaltung sind die Entnahme- und Einleitungseinrichtungen zu beseitigen und die Entnahme- sowie Einleitungsstellen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- A.5.3.27 Entnahmeeinrichtungen und ggf. Grundwassermessstellen, die stauende Bodenschichten durchstoßen, sind so auszubauen, dass alle Trennschichten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken dauerhaft erhalten bleiben. Werden sie wieder aufgelassen, sind sie, wie auch Bohrungen, so zu verfüllen, dass die Funktion aller Trennschichten erhalten bleibt. Die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung ist durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen.
- A.5.3.28 Bei Bauwasserhaltungen im Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau ist das geförderte Grundwasser aus dem Wasserschutzgebiet auszuleiten und außerhalb des Wasserschutzgebiets in einen Vorfluter einzuleiten bzw. zu versickern.
- A.5.3.29 Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Schmier- oder Treibstoffen, ist darauf zu achten, dass es zu keiner Gewässer-Verunreinigung kommt. Ausgelaufene oder verschüttete wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Bindemittel sind vor Ort vorzuhalten. Die hierzu einschlägigen Bestimmungen sind zu beachten. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen innerhalb der Baugrube ist verboten. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Baustellentankstellen) müssen zu den Grundwasserbenutzungsanlagen einen Mindestabstand von 20 m aufweisen.
- A.5.3.30 Für Bauteile im Grundwasser darf ausschließlich chromatarmer Zement zum Einsatz kommen. Der Nachweis über die Verwendung von chromatarmen Zement sind nach Abschluss der Maßnahme der genehmigenden Behörde und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut unaufgefordert vorzulegen.
- A.5.3.31 Die Reinigung der Betonmischfahrzeuge ist werksseitig im jeweiligen Beton-

werk, nicht auf der Baustelle durchzuführen. Bei Verwendung einer vor Ort eingesetzten Mischanlage für die Herstellung der benötigten Bindemittelsuspension sind das anfallende Reinigungswasser bzw. Suspensionsreste fachgerecht zu entsorgen. Eine Einleitung in den Untergrund ist unzulässig.

- A.5.3.32 Eine Bauabnahme ist nach Art. 61 BayWG erforderlich und von einer/-m privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) nach Art. 65 BayWG durchzuführen. Aus den Protokollen muss hervorgehen, ob die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die/der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer baubegleitenden Teilabnahme bei noch offener Baugrube eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.
- A.5.3.33 Der PSW ist vor Baubeginn der genehmigenden Behörde und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut schriftlich namentlich zu benennen. Die jeweiligen Anlagen dürfen erst nach der Bauabnahme in Betrieb gehen. Einer Abnahme bzw. Teilabnahme bedürfen insbesondere:
- alle Anlagen der Bauwasserhaltung, wie Baugrubenumschließung, Pumpensämpfe, Absetzeinrichtungen und Einleitungsstelle,
 - der ordnungsgemäße Rückbau der für die Bauwasserhaltung erstellten Anlagen (Entnahmestellen, Baugrubenumschließung, Einleitungsstelle etc.),
 - das Bauwerk selbst hinsichtlich der in den Grundwasserkörper eingreifenden Bauteile und
 - die bescheidgemäße Umsetzung der Eigenüberwachungsmaßnahmen und der Berichtspflichten.
- Die Protokolle der Abnahmen sind vorzulegen.
- A.5.3.34 Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut (Seligenthaler Straße 12, 84034 Landshut, E-Mail poststelle@wwa-la.bayern.de) mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- A.5.3.35 Seitens der ausführenden Firma ist mit der Baubeginnsanzeige der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut schriftlich eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Umsetzung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis, insbesondere die Durchführung der Beweissicherungsmaßnahmen, haftet.
- A.5.3.36 Störungen und besondere Vorkommnisse bei der Ausführung, die Auswirkungen auf das Grundwasser und die Umwelt haben können, sind unverzüglich mitzuteilen.
- A.5.3.37 Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis ist rechtzeitig zu beantragen.

- A.5.3.38 Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut ein eingemessener Bestandsplan unaufgefordert vorzulegen. Aus diesem muss hervorgehen, bis in welche Tiefe die tatsächliche Ausführung stattfand.
- A.6 Zusagen
- Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen, soweit sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes ergibt. Die Vorhabenträgerin hat folgende Zusagen getätigt, welche in der Beurteilung miteinbezogen wurden:
- A.6.1 Vor Baubeginn werden vom Anlagenbetreiber und von der Baufirma verantwortliche Ansprechpartner bestimmt, die ständig in Kontakt mit den beteiligten Eigentümern, Pächtern und Behörden stehen und für anstehende Fragen und Problemlösungen zur Verfügung stehen.
- A.6.2 In Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und dem jeweiligen Bewirtschafter kennzeichnet die Vorhabenträgerin die überlassenen Flächen vor der Inanspruchnahme in der Natur durch Pflöcke.
- A.6.3 Sofern die Vorhabenträgerin Informationen über bestehende Drainagen erhält, werden diese Informationen an die bauausführende Firma weitergeleitet.
- A.6.4 Sofern Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH berührt werden, fragt die Vorhabenträgerin einen Monat vor Baubeginn die maximal möglichen Arbeitshöhen unter: Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Hallstadter Straße 119, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 82 4342, bag-fub-hs@bayernwerk.de, an. Zu diesem Zweck werden von der Vorhabenträgerin die Detailpläne rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die Höhenangaben werden dabei in Meter über Normalnull angegeben.
- A.6.5 Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.), Baggern oder Baumaschinen wird, wenn hierdurch die Baubeschränkungszone von Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH berührt wird bzw. sie in diese hineinragen, mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit der zuständigen Fachabteilung der Bayernwerk Netz GmbH abgestimmt.
- A.6.6 Der Bayernwerk Netz GmbH wird ein detailliertes Konzept mit Umbauplanung, Schaltreihenfolge und Zeitplanung mindestens 6 Monate vor Bauausführung vorgelegt bzw. mit ihr abgestimmt.
- A.6.7 Für die geänderten Kreuzungen der um-/abzubauenden Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH werden neue Kreuzungshefte erstellt. Die entsprechenden Abstandsnachweise (z. B. Ausschwingbilder) werden der Bayernwerk Netz GmbH zur Prüfung vorgelegt. Die gültigen Standards zur Erstellung von Kreuzungshefte werden bei der Bayernwerk Netz GmbH abgefragt.
- A.6.8 Die provisorische Verkabelung der 20-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH wird hinsichtlich der Details und des Zeitplans der Umsetzung mit dieser abgestimmt.

- A.6.9 Alle Umbaumaßnahmen und evtl. notwendige Abschaltungen im Nieder- und Mittelspannungsnetz werden rechtzeitig mit dem zuständigen Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH abgestimmt.
- A.6.10 Bei allen erforderlichen 110-kV-Provisorien bzw. Maßnahmen an den 110-kV-Leitungen im geplanten Baufeld werden auch immer entsprechende provisorische LWL-Erdkabel/-Luftkabel errichtet oder nachrichtentechnische Ersatzverbindungen angemietet. Alle Schritte für die Ab-/Umschaltung der Nachrichtenverbindungen werden vor Durchführung der Maßnahmen mit der Bayernwerk Netz GmbH abgestimmt (Schaltzeiten, Provisorien, technisches Konzept etc.). Ein detailliertes Konzept mit Umbauplan, Schaltreihenfolgen, Zeitplan wird der Bayernwerk Netz GmbH mindestens 6 Monate vor Baudurchführung vorgelegt bzw. mit ihr abgestimmt.
- A.6.11 Die Vorhabenträgerin trägt den ausführenden Baufirmen auf, die aktuellen Spartenauskünfte durch Nachfrage bei spartenauskunft@stadtwerke-landshut.de einzuholen.
- A.6.12 Die Vorhabenträgerin führt mit dem Tiefbauamt der Stadt Landshut in dessen Zuständigkeitsbereich eine Begehung der öffentlichen Straßen und Wege im Trassenverlauf durch und protokolliert diese.
- A.6.13 Die vorhandenen Wasserleitungen der Stadtwerke Landshut werden immer zugänglich gehalten sowie der Schutzstreifen von mindestens 2 m links und rechts der Leitungsachse eingehalten und keine Gebäude oder andere Bauten im Schutzstreifen der Leitungen errichtet, welche den Betrieb der Leitung beeinträchtigen – dies gilt auch für Materiallager etc.
- A.6.14 Die DIN 19639, DIN 19731 sowie DIN 18915 werden im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung berücksichtigt.
- A.6.15 Nach einer ggf. erforderlichen Nachbilanzierung noch vorhandene überschüssige Ökopunkte werden von der Vorhabenträgerin einem Ökokonto gutgeschrieben.
- A.6.16 Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen – mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf – über den Beginn der Arbeiten informiert. Die ausführende Baufirma wird angehalten, Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Betriebsvorgänge zu nehmen.
- A.6.17 Sollte eine weitere Verwendung von Aushub durch den jeweiligen Eigentümer gewünscht sein, wird die Vorhabenträgerin – nach entsprechender Anfrage – den überschüssigen Aushub diesem überlassen.
- A.6.18 Sollte es zu Anfragen hinsichtlich der Errichtung von anderen Leitungen kommen, welche das plangegegenständliche Vorhaben kreuzen, wird die Vorhabenträgerin diese gestatten, sofern dies aus technischer Sicht möglich ist.
- A.6.19 Das Fundament von Mast Nr. 3 der rückzubauenden Leitung Nr. B104 wird vollständig entfernt. Sollte das Verbleiben von Fundamenten anderer Maste im Boden bei einer späteren Nutzungsänderung nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes führen, ersetzt die Vorhabenträ-

gerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente; sie wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.

A.6.20 Die Vorhabenträgerin instruiert die ausführende Baufirma dahingehend, eine durchgehende Erreichbarkeit der von den Arbeiten betroffenen Anwesen zu ermöglichen.

A.6.21 Die Vorhabenträgerin führt ein Monitoring durch, in dem betrachtet wird, ob die Maßnahmen V 5.1 und FCS 1 ausreichend wirken. Das Ergebnis des Monitorings wird der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

A.6.22 Sollte es durch das plangegegenständliche Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Betriebs von Telekommunikationsleitungen kommen, ergreift die Vorhabenträgerin die entsprechenden Schutzmaßnahmen.

A.7 Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Forderungen der Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen oder durch Planänderungen berücksichtigt wurden oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten Anträge, über die noch nicht entschieden wurde, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.9 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.10 Kosten

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

B. Sachverhalt**B.1 Beschreibung des Vorhabens****B.1.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung**

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb einer 2-systemigen 380-kV-Freileitung, Leitung Nr. B151, zwischen dem Umspannwerk Altheim bei Landshut und dem Anschluss an die bestehende 380-kV-Freileitung Ottenhofen – Isar, Leitung Nr. B116, zwischen Beutelhausen und Brunn bei Mast Nr. 125 nahe Adlkofen. Die Länge des plangegegenständlichen Vorhabens mit insgesamt 19 Maststandorten beträgt dabei ca. 6,6 km.

Die bestehende Leitung Nr. B104 zwischen dem Umspannwerk Altheim und Mast Nr. 25 wird auf einer Länge von ca. 7 km zurückgebaut. Auch der Winkelabspannmast Nr. 125 der Leitung Nr. B116 wird zurückgebaut und durch einen Kreuztraversenmast ersetzt.

B.1.2 Trassenverlauf

Das plangegegenständliche Vorhaben beginnt am Leitungsportal des Umspannwerks Altheim im Landkreis Landshut, welches nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Von dort aus verläuft die Trasse in gerader Linie bis Mast Nr. 3 in südöstliche Richtung. Zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2 werden die Isar und der Auwald überspannt. Mast Nr. 1 steht auf der Nordwestseite der Isar nördlich des Wirtschaftswegs. Mast Nr. 2 befindet sich auf der Südseite der Isar auf in den Auwald einschneidendem Ackerland. Mast Nr. 3 befindet sich auf Ackerland nördlich des Wirtschaftswegs „ehemaliger Mühlbach“.

Bei Mast Nr. 3 knickt die Leitungsführung in östliche Richtung ab und verläuft nicht ganz geradlinig, aber sehr gestreckt bis zu Mast Nr. 10. Soweit auf Grund der vorhandenen Bebauung möglich, ist der Trassenverlauf parallel zur Bestandstrasse auf der bebauungsabgewandten Seite angelegt. Die Kreuzung mit der Leitung Nr. B58 erfolgt direkt am Mast Nr. 3 der Leitung Nr. B151 durch einen Gemeinschaftsmast mittels einer zusätzlichen Traverse, welche die 110-kV-Freileitung aufnimmt. Mast Nr. 5 soll in direkter Nähe zum Bestandsmast errichtet werden. Mast Nr. 6 wird um ca. 93 m östlich des Bestandsmasts Nr. 6 errichtet. Mast Nr. 7 ist an der geplanten Auffahrt der B15n vorgesehen. Mast Nr. 10 ist östlich direkt neben dem Bestandsmast geplant.

An Mast Nr. 10 knickt die Trasse in südliche Richtung ab. Sie verläuft die Isarleite entlang bis Mast Nr. 11, welcher sich annähernd mittig zwischen den Bestandsmasten 13 und 14 befindet. Die bestehende Waldschneise wird dabei mitgenutzt. Zur Schonung der als FFH-Gebiet eingestuften Isarleite wird auf den ursprünglich geplanten Mast Nr. 12 verzichtet. Ab Mast Nr. 13 soll die Trasse auf der westlichen Seite der Bestandsleitung neben dieser geführt werden. Zwischen Mast Nr. 17 und Nr. 18 wird die bestehende Waldschneise mitgenutzt. Bei Mast Nr. 18 knickt die Trasse südöstlich Richtung Mast Nr. 125 der Leitung Nr. B116 ab.

Die Trasse verläuft dabei bis auf die dargestellten Ausnahmen über landwirtschaftliche Nutzfläche.

B.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

B.2.1 Antrag und Planänderungen

Mit Schreiben vom 15.11.2013 hat die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG beantragt.

Daraufhin versandte die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 07.01.2014 die Planunterlagen an die Gemeinde Adlkofen, den Markt Essenbach sowie die Stadt Landshut.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Planunterlagen

- in der Gemeinde Adlkofen vom 17.01.2014 bis zum 17.02.2014
- im Markt Essenbach vom 17.01.2014 bis zum 17.02.2014
- in der Stadt Landshut vom 28.01.2014 bis zum 28.02.2014

zur allgemeinen Einsicht aus.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsgemeinde oder der Regierung von Niederbayern zu erheben sind. Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden von der Gemeinde Adlkofen, dem Markt Essenbach und der Stadt Landshut vom Anhörungsverfahren schriftlich benachrichtigt.

Mit Schreiben vom 14.01.2014 hat die Regierung von Niederbayern folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG um Stellungnahme gebeten:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Bayernwerk AG
- Bezirk Niederbayern – Fachberatung Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Deutscher Alpenverein e.V.
- E.ON Netz GmbH
- E.ON Wasserkraft GmbH
- Energie Südbayern GmbH
- Energienetze Bayern GmbH
- Gemeinde Adlkofen
- Handelskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Industrie und Handelskammer für Niederbayern
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landratsamt Landshut
- Luftamt Südbayern
- Markt Essenbach
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Sicherheit und Ordnung
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Handel und Gewerbe
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Städtebau, Bauordnung
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Technischer Umweltschutz
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Naturschutz
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Wasserwirtschaft
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Rechtsfragen Umwelt
- Staatliches Bauamt Landshut
- Stadt Landshut
- Tourismusverband Ostbayern e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Verkehrsclub Deutschland Landesverband Bayern e.V.
- Wanderverband Bayern
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Wehrbereichsverwaltung Süd

28 der genannten Stellen haben sich zu dem Vorhaben geäußert.

16 Einwendungsführer erhoben im Rahmen der Anhörung Einwendungen gegen das Vorhaben.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden von der Regierung von Niederbayern sukzessive, zuletzt mit Schreiben vom 09.05.2014, an die Vorhabenträgerin übersandt.

Die Regierung von Niederbayern informierte mit Schreiben vom 06.10.2016 und 12.10.2016 die Gemeinden, privaten Einwendungsführer und Träger öffentlicher Belange über die Anberaumung eines Erörterungstermins. Als Anlage zu diesem Schreiben waren die Erwidern der Vorhabenträgerin enthalten. Der Erörterungstermin fand am 29.11.2016 in Landshut statt. Ort und Zeit des Erörterungstermins wurden zuvor in der Gemeinde Adlkofen, im Markt Essenbach sowie in der Stadt Landshut ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt des Erörterungstermins wurde in einem Protokoll festgehalten.

Als Konsequenz aus den Einwendungen und dem Erörterungstermin wurden die Planunterlagen von der Vorhabenträgerin überarbeitet.

Hinsichtlich der geänderten Planunterlagen forderte die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 25.03.2022 die betroffenen Gemeinden zur erneuten Auslegung der Planunterlagen auf. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen und der teilweisen Neuerstellung der Planunterlagen (insbesondere Fachbeiträge) wurden die Planunterlagen erneut ausgelegt und von einem bloßen Ergänzungsverfahren nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG abgesehen. Die geänderten Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in den betroffenen

Gemeinden vom 11.04.2022 bis zum 10.05.2022 zur allgemeinen Einsicht aus, und zwar in der Stadt Landshut, im Markt Essenbach, in der Gemeinde Adlkofen sowie – wegen der dort liegenden Flächen für Kompensationsmaßnahmen – in der Stadt Simbach a.Inn.

Mit Schreiben vom 11.04.2022 gab die Regierung von Niederbayern folgenden Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, zu den geänderten Planunterlagen Stellung zu nehmen.

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Staatliches Bauamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Bayernwerk Netz GmbH
- Energie Südbayern GmbH
- Landratsamt Landshut
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirk Niederbayern – Fachberatung Fischerei
- Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Stadtwerke Landshut
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Städtebau und Bauordnung
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Technischer Umweltschutz
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Naturschutz
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Wasserwirtschaft
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Die erhaltenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden sukzessive an die Vorhabenträgerin übermittelt, welche gegenüber der Regierung von Niederbayern hierauf erwiderte. Ein erneuter Erörterungstermin fand gem. § 43a Nr. 4 EnWG nicht statt, da unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen keine Ausnahmesituation erkennbar war, die ein Abweichen von der gesetzlichen Intention – Absehen von Erörterung, wenn bereits ausgelegte Planunterlagen geändert werden – erforderlich war.

Aufgrund des sich weiterhin ergebenden Änderungsbedarfs passte die Vorhabenträgerin die Planunterlagen erneut an. Angesichts des räumlich und inhaltlich begrenzten Umfangs der Änderungen gab die Regierung von Niederbayern im Februar 2023 denjenigen, deren Belange durch die Änderung erstmals oder stärker berührt wurden, gem. Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme und Einwendung. Die erhaltenen Stellungnahmen wurden wiederum sukzessive an die Vorhabenträgerin weitergeleitet, welche sich hierzu

gegenüber der Regierung von Niederbayern äußerte.

B.2.2 Vorzeitiger Baubeginn

Auf Antrag vom 07.12.2022 hin hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin mit Bescheid vom 10.02.2023 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG, beschränkt auf Rodungsmaßnahmen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1/3 und 1/16 der Gemarkung Ohu sowie Fl.Nr. 705, 726, 726/9, 726/10, 726/24, 726/25, 742, 761/6, 984/1 und 1615 der Gemarkung Wolfsbach erteilt.

C. Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin, jedoch mit diversen Nebenbestimmungen, festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgesetzte Freileitungsplanung samt Rückbau ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung sowie die Umweltauswirkungen gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 43 Abs. 3 EnWG, wonach die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

C.1 Formelle Rechtmäßigkeit

C.1.1 Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern

Die Regierung von Niederbayern ist gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 42 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

C.1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedürfen gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung. Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine 380-kV-Freileitung; es ist folglich planfeststellungsbedürftig.

C.1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

C.1.3.1 Anzuwendende Gesetzesfassung

Für den plangegegenständlichen Teilabschnitt ist das Verfahren gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt. (im Folgenden: „UVPG a. F.“) zu Ende zu führen, denn das Verfahren gem. § 5 Abs. 1 UVPG a. F. wurde vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Der sogenannte Scopingtermin fand am 23.07.2012 und somit vor dem 16.05.2017 statt.

C.1.3.2 Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das plangegegenständliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das plangegegenständliche Vorhaben weist eine Länge von ca. 7 km auf, so dass an sich nach § 3c Satz 1 i. V. m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG a. F. zunächst eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht erfolgen müsste. Die UVP-Pflicht ergibt sich indes allerdings bereits aus § 3b Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F.

Die Voraussetzungen des § 3b Abs. 2 UVPG a. F. liegen vor. Es liegen Vorhaben derselben Art vor, die gleichzeitig verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen.

Ein Vorhaben derselben Art liegt immer dann vor, wenn die einzelnen Vorhaben auf Grund vergleichbarer Größen- oder Leistungsmerkmale auf einen einheitlichen Gesamtwert der Kategorien der Anlage 1, Spalte 1 zum UVPG addiert werden können. Bei Hochspannungsfreileitungen ist dabei die Länge, nicht hingegen die Spannungsebene, zu addieren. Durch die Addition werden die in Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG maßgeblichen Größen- bzw. Leistungswerte überschritten. Erforderlich hierfür ist eine Hochspannungsleitung i. S. d. Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr. Das Gesamtvorhaben umfasst insgesamt 3 Teilabschnitte, die zusammen eine Länge von ca. 86 km aufweisen. Die Nennspannung der geplanten Leitung beträgt dabei durchgehend 380 kV.

Auch die erforderliche Gleichzeitigkeit ist gegeben. Die Gleichzeitigkeit ist anhand der tatsächlichen Verhältnisse und unter besonderer Berücksichtigung der Planungsabsichten zu beantworten. Ausreichend hierfür ist, wenn, wie im vorliegenden Fall unter Nr. 32 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz, das Vorhaben im Bedarfsplan als einheitliches Vorhaben ausgewiesen ist.

Auch der enge Zusammenhang i. S. d. § 3b Abs. 2 Satz. 2 UVPG a. F. ist bei einem im Bundesbedarfsplan als einheitlich dargestellten Vorhaben zu bejahen.

Die Ausschlussregelung des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG a. F. greift nicht ein, da für den plangegegenständlichen Teilabschnitt mit einer Länge von ca. 7 km gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG a. F. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

C.1.3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gem. § 2 Abs. 1 UVPG a. F. wird die UVP als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. erfolgte durch das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 43 EnWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG.

C.1.3.4 Scopingtermin

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wurde für das plangegegenständliche Vorhaben am 23.07.2012 ein Scopingtermin gem. § 5 UVPG a. F. durchgeführt.

Zum Scopingtermin wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden sowie die in Bayern anerkannten und von dem Vorhaben berührten Umweltvereinigungen eingeladen.

Mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 05.09.2012 wurde die Vorhabenträgerin gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG a. F. über den Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen sowie über Gegenstand und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung unterrichtet.

C.1.4 Raumordnungsverfahren

Für Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit schreibt Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 BayLplG die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens

vor. Auf Grund der Größe und Länge der Leitung, der von Bau und Betrieb ausgehenden Immissionen sowie der Einwirkungen auf großflächige Bereiche besonders schützenswerter Umwelträume und menschlicher Siedlungen wurde das Raumordnungsverfahren eingeleitet. Gem. Art. 26 Abs. 1 BayLplIG konnte ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, da die Vorhabenträgerin am 15.11.2013 bei der Regierung von Niederbayern die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit begleitendem Raumordnungsverfahren beantragte.

Das Raumordnungsverfahren wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 18.11.2015 abgeschlossen.

C.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Zweck und Ziel des UVPG ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der UVP bei einer behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Auf Basis der von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen (§ 6 UVPG a. F.) sowie der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG a. F. erarbeitet.

C.2.1 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich

Nachfolgend wird der Ausgangszustand – der i. R. d. Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter – dargestellt. Der Untersuchungsrahmen kann dabei aufgrund der unterschiedlichen Wirkfaktoren bei den einzelnen Schutzgütern einen unterschiedlichen Umfang besitzen. Die einzelnen umweltrelevanten Wirkungen lassen sich dabei in baubedingte, anlagenbedingte sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen unterscheiden. Eine genaue Differenzierung kann Kapitel 5 der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 15) entnommen werden.

C.2.2 Methodik

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter geht die Vorhabenträgerin methodisch wie folgt vor.

Zur Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen der plangegegenständlichen 380-kV-Freileitung führt die Vorhabenträgerin eine ökologische Risikoanalyse durch. Die Beurteilung erfolgt dabei anhand von drei Aggregatsgrößen, nämlich der Wirkung bzw. Wirkintensität, der Empfindlichkeit auf der Betroffenenseite und der Verschneidung beider Größen zum Konfliktrisiko. Durch die ökologische Risikoanalyse soll letztendlich das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgt dabei schutzgutbezogen und projektspezifisch anhand möglicher Wirkungsbereiche des Vorhabens. Als Untersuchungsraum für das geplante Vorhaben wird grundsätzlich ein Korridor mit einer Regelbreite von 1.000 m jeweils 500 m beidseitig der Trassenachse

abgegrenzt.

Die einzelnen Schutzgüter werden gebührend behandelt und gewürdigt. Relevante Lücken und methodische Fehler sind nicht zu erkennen. Die einzelnen Schutzgüter werden dabei hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst.

C.2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden in der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG a. F. die Umweltauswirkungen des Vorhabens beschrieben. Die Darstellung erstreckt sich dabei gem. § 11 Satz 1 und Satz 5 UVPG a. F. auch auf die Maßnahmen, mit denen nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen. Zudem werden Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft aufgeführt.

C.2.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der 380-kV-Ersatzneubau führt durch eine ländlich geprägte Siedlungsstruktur mit zahlreichen Weilern und Einzelhöfen. Die Auswertung der Bauleitpläne im trassennahen Bereich (ca. 100 m beiderseits der geplanten Trasse) ergab eine geringe Anzahl an Flächen mit Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Der überwiegende Teil der vorhandenen Bebauung liegt im Außenbereich. Das geplante Vorhaben tangiert vorwiegend Streusiedlungen und Einzelanlagen. Zudem ist als einziges Dorf im Untersuchungsgebiet Zaitzkofen betroffen, welches als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist.

Im nördlichen Bereich befinden sich allerdings siedlungsnahe Bereiche (500-m-Zone) mit Bedeutung für die Naherholung im unmittelbaren Trassenumfeld. Das Wohnumfeld im Abstand bis 400 m einer geschlossenen Ortschaft wird bei Zaitzkofen berührt.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich außerdem der Isarradweg in den Isaraue, der häufig als Erholungsort genutzt wird. Weitere Erholungsgebiete im geplanten Bereich sind die Gretlmühle auf Höhe des Alheimer Stausees sowie die Sport- und Freizeitanlage Blumberg nördlich der St 2045 im Süden des Untersuchungsgebiets. Zudem wurden siedlungsnahe Freiflächen nördlich der Isaraue sowie öffentlich ausgewiesene Grünflächen und die Hügellandbereiche südlich der Isarhangleite als Erholungsgebiete mit der Bewertungsklasse sehr hoch bis mittel eingestuft.

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) hinsichtlich der Abstände der Höchstspannungsleitungen zu den Wohngebäuden sowohl im Außen- als auch im Innenbereich (200 m und 400 m) konnten bei der Planung des gegenständlichen Vorhabens aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur mit vielen Streusiedlungen nicht eingehalten werden.

Der geringste Abstand der neu zu errichtenden 380-kV-Freileitung zu bestehender Wohnbebauung beträgt 45,7 m. Insgesamt werden 17 Wohngebäude in einem Abstandsbereich bis 200 m zur Trassenachse im Außenbereich gequert (hinsichtlich der genauen Abstände der einzelnen Wohnhäuser vgl. Anlage 15.3.1, S. 76 f.). Der Trassenverlauf liegt im Wesentlichen in der Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung. Derzeit weist Bestandsmast Nr. 10 den geringsten

ten Abstand zur Wohnbebauung mit ca. 35 m von der Mastmitte bis zum nächstgelegenen Wohnhaus auf.

Besonders schutzbedürftige Einrichtungen, z. B. Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten, sind im Umfeld nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit durch das plangegegenständliche Vorhaben erfolgt im Untersuchungsgebiet durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Die baubedingten Auswirkungen umfassen insbesondere den Betrieb von Baumaschinen, den Verkehr von Baufahrzeugen und die damit verbundene Schall- und ggf. Staubentwicklung.

Hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen ist sowohl auf die Beeinträchtigungen durch die Errichtung der 380-kV-Freileitung als auch durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung einzugehen. Durch die Herstellung der neuen Mastfundamente sowie durch den Fundamentrückbau entsteht die höchste Geräuschemission sowie -immission. Alle weiteren Arbeitsschritte sind schalltechnisch gesehen eher von untergeordneter Bedeutung.

Während der Bau- sowie Rückbauphase kann es zudem durch die Verwendung eines Hydraulikhammers sowie durch das Abbrechen der Fundamente zu Erschütterungen im Baugrund kommen.

Es können daher Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion durch Geräusche und stoffliche Emissionen auftreten. Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich dabei zeitlich auf die Bauphase und treten überwiegend nur punktuell an den zu errichtenden bzw. rückzubauenden Maststandorten auf. Zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit führen außerdem Einwirkungen durch bau-/rückbauzeitliche Flächeninanspruchnahme/Verdichtung sowie bau-/rückbauzeitliche Geräusche und stoffliche Emissionen.

Während des Freileitungsbetriebs – insbesondere bei Nässe – kann durch Koronaentladungen Ozon- und Stickoxidbildung an den Leiterseilen auftreten. Ein elektrischer Durchschlag führt dabei zu Reaktionen im Luftgemisch und damit zur Entstehung geringer Mengen von Ozon und Stickoxiden. Sie sind allerdings so gering, dass sie keine Relevanz für die Schutzgüter des UVPG haben.

Anlagebedingte Einwirkungen liegen in einer visuellen Veränderung und in optischen Effekten vor. Durch die Raumwirkung der Leitung kommt es zu Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion. Einbezogen sind hier die Naherholungsfunktionen für die ansässige Bevölkerung im Wohnumfeld sowie die regionale Erholungsfunktion. Die Naherholungsfunktion hat dabei ihren räumlichen Schwerpunkt in den Randbereichen der Siedlungsgebiete.

In optischer Hinsicht wird die Anlage durch ihr Erscheinungsbild in der Natur die Aufmerksamkeit als „Fremdkörper“, wie andere technische Bauwerke, auf sich ziehen. Dies wird von der Mehrzahl der Menschen als Störung empfunden und beeinträchtigt damit die menschliche Erholung und Regeneration.

Zudem entstehen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sowie Einschränkungen der Wohn- und Erholungsfunktion durch betriebsbedingte elektrische und magnetische Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz, die

durch Freileitungen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiterseile erzeugt werden. Darüber hinaus können während des Betriebs von Freileitungen Koronaentladungen an der Oberfläche der Leiterseile entstehen, durch die Schallemissionen (Koronageräusche) wahrgenommen werden. Die in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen wahrnehmbaren Geräusche nehmen mit zunehmender Entfernung von der Leitung ab. Entlang der Trasse befinden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne, da die Freileitung überwiegend im ländlichen Gebiet geplant ist. Die im Außenbereich tangierten Weiler und kleinere Gehöfte haben keine betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die geplante Überspannung der Auwälder hat höhere Masten und somit eine weitreichendere Sichtbarkeit entlang des Isarradweges zur Folge. Von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ist hier allerdings nicht auszugehen, da durch das Umspannwerk Altheim bereits eine technische Überprägung sowie eine deutliche Vorbelastung gegeben ist.

Das geplante Vorhaben ist auch für das Erholungsgebiet Gretlmühle mit keiner Beeinträchtigung verbunden. Der vom LEP empfohlene Mindestabstand ist mit ca. 500 m ausreichend erfüllt. Darüber hinaus erfolgt der Bau der neuen Leitung bis zu 70 m weiter entfernt als die Bestandsleitung.

Weitere relevante Auswirkungen der Leitung auf die Arbeits-, Lebens- und Wohnwelt von Menschen sind nicht ersichtlich.

C.2.3.2 Schutzgut Boden

Innerhalb des Untersuchungsraums bildet die Molasse mit Schotterlagen durchsetzt das überwiegend anstehende Ausgangsgestein für die Bodenbildung. Beiderseitig der Isar im Bereich des Umspannwerkes Altheim und des Auwaldes steht Kalkpaternia an. Die sich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch Kalkpaternia und Gley-Kalkpaternia bestimmt. Im Bereich der Hangleite stehen Kolluvisole und Braunerden an. Die Ackerflächen des Isar-Inn-Hügellandes werden bestimmt von Pararendzina, Kolluvisol und Parabraunerde, wobei die tiefer liegenden Flächen von Kolluvisolen eingenommen werden, höher gelegene Flächen von Pararendzinen, zwischen denen die Parabraunerden vermitteln. Die Waldflächen sind mit naturbelassenen oder nur extensiv genutzten Böden ausgestattet. Sie liegen überwiegend auf Braunerden. Außerhalb der Waldgebiete werden die Böden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Sie sind dadurch sowohl in ihrer Struktur als auch in der stofflichen Zusammensetzung verändert bis sogar vollständig zerstört. Bei Deutenkofen wiederum herrscht der tonreiche Bodentyp Perosol vor.

Bodenschutzwälder zum Schutz erosionsgefährdeter Böden gemäß Waldaktionsplan der Bayerischen Forstverwaltung sind entlang der Steilhänge der Isarhangleite und vereinzelt an westseitig ausgerichteten Steilhängen im Tertiärhügelland ausgewiesen.

Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens weisen dabei seltene Böden wie grundwasserbeeinflusste Böden (Gleyböden), Pseudogley-Böden und wenig überprägte Böden wie im Bereich des Isarauwaldes bei Mast Nr. 1 bis Nr. 3, im Bereich der Isar-Hangleite bei Mast Nr. 10 und Nr. 13 sowie im Hügelland zwischen Mast Nr. 17 und Nr. 18 auf.

Ein Überblick über die Empfindlichkeitsbewertungen ist der Anlage 15 auf den Seiten 66 f. sowie der Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen beigelegt.

Im Untersuchungsraum werden für die plangegegenständliche 380-kV-Freileitung ca. 100 m² Boden versiegelt. Circa 32 ha werden durch den Neubau der Freileitung und den Rückbau der bestehenden Leitung in Anspruch genommen. Schutzwürdige Bereiche sind nahe der Isar (Mast Nr. 1 bis Nr. 3) sowie angrenzend an die Bodenschutzwälder (Mast Nr. 10 und Nr. 13 sowie Mast Nr. 17 und Nr. 18) vorhanden. Es handelt sich um Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, da sie gefährdete Standorte sowie benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosion, Rutschungen, Steinschlag, Aushagerung und Humusabbau schützen.

Zudem handelt es sich bei allen geplanten Maststandorten um verdichtungsempfindliche Böden.

Auf diese Bereiche entfallen etwa 35 m² der angegebenen Versiegelungsfläche.

Pro Maststandort ist eine Versiegelungsfläche von 3,8 m² pro Tragmast und ca. 5,3 m² pro Winkelmast gegeben. Das Erdaustrittsmaß der Plattenfundamente liegt bei der planfestgestellten Leitung zwischen etwa 9,8 x 9,8 m – 18,5 x 18,5 m. Die Plattenfundamente weisen dabei in der Regel eine Betondicke zwischen 1,0 m und 1,8 m auf und liegen ca. 1 m unter der Erdoberkante.

Das Schutzgut ist von dem geplanten Vorhaben insbesondere durch die Errichtung der kleinflächigen Mastfundamente (Versiegelung) und während der Bau- und Rückbauphase im Baustellenbereich durch Bodenentnahmen, Verdichtungen sowie rückbaubedingten Schadstoffemissionen betroffen. Die Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte betrifft im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt ca. 0,01 ha und hat einen Verlust sämtlicher Bodenfunktion zur Folge. Ferner kann das Einrichten der Arbeitsflächen, das Befahren sowie die Lagerung von Bodenaushub und Baumaterialien neben einer Veränderung der Oberflächenstruktur zu weiteren Bodenbeeinträchtigungen führen, die über die bisher bestehende Beeinträchtigung durch die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen.

In dem Gebiet der Isarhangleite besteht die Gefahr der Bodenerosion (Mast Nr. 11 und Rückbaumast Nr. 13), weshalb hier eine fachgerechte Sicherung der Baustellenflächen notwendig ist, um weitreichende Schäden zu vermeiden.

C.2.3.3 Schutzgut Wasser

Der Planungsraum erstreckt sich im hydrogeologischen Großraum des Alpenvorlandes und im Raum des Süddeutschen Molassebeckens. Die Masten Nr. 1 bis Nr. 10 befinden sich im hydrogeologischen Teilraum Fluvioglaziale Schotter des Hochrheins und der Donau mit Nebenflüssen, die Masten Nr. 11 bis Nr. 125 im hydrogeologischen Teilraum Süddeutsches Tertiärhügelland.

Das Trassenband überquert verschiedene größere und kleinere Oberflächengewässer. An größeren Stillgewässern finden sich im Untersuchungsgebiet insbesondere der Stausee Altheim an der Isar und die Stillgewässer im Bereich des Erholungsgebietes Gretlmühle. Im Bereich Entenau und Dirnau im Isartal liegen weitere kleinere Weiher. Das einzige Stillgewässer, das sowohl von der Bestandsleitung als auch von der geplanten Freileitung überspannt wird bzw. im Nahbereich der Baumaßnahme liegt, ist ein Weiher bei Entenau (zwischen Mast

Nr. 5 und Nr. 6).

Im geplanten Gebiet befindet sich als Fließgewässer 1. Ordnung die Isar.

Das Gebiet zwischen den Deichen der Isar ist als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Außerhalb des südlichen Deiches verläuft ein Sickergraben. Auf Höhe des Stausees Niederaichbach in den oben genannten Sickergraben mündet der Wolfsbach.

Nördlich des Umspannwerkes Altheim verlaufen ein Mühlbach, der die von Norden zufließenden Hügellandbäche Feldbach und Sendelbach aufnimmt und unterhalb in die Isar mündet, sowie der Längenmühlbach. Diese Fließgewässer im Norden des Untersuchungsgebietes werden vom Vorhaben nicht berührt.

Weitere nennenswerte Strukturen oberirdischer Gewässer sind nicht vorhanden.

Die Isar wird mit südlichem Sickergraben, der außerhalb des südlichen Deiches verläuft, sowie der Wolfsbach, der auf Höhe des Stausees Niederaichbach in den oben genannten Sickergraben mündet, von der geplanten Freileitung zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2 mit einer Länge von ca. 140 m gequert.

Durch den Neubau betroffen ist zudem das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Wolfsteinerau“ durch die Masten Nr. 9 bis Nr. 11, Nr. 13 und Nr. 17 mit einer Strecke von ca. 2 km innerhalb der äußeren Schutzzonen (W III A1 und W III B).

In unmittelbarer Nähe befindet sich derzeit das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Essenbach Ohu“, welches mit der äußersten Schutzzone bis ca. 400 m an die geplante Baumaßnahme ragt. Dieses soll durch eine Schutzgebietserweiterung wesentlich vergrößert werden, sodass sich der Abstand des geplanten Vorhabens auf ca. 300 m zur geplanten 380-kV-Freileitung reduziert.

Darüber hinaus wird das Überschwemmungsgebiet der Isar von der geplanten Freileitung gequert.

Die geplanten Naturräume durchqueren im Isartal einen Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser bei ca. 2,7 m bis 3,6 m unter der Geländeoberfläche, welches besonders den Auwald prägt. Die Umgebung des Isar-Inn-Hügellandes wiederum ist überwiegend grundwasserfern, sodass eine Beeinträchtigung hier nicht zu erwarten ist.

Hoch anstehendes Grundwasser wird besonders im Isartal durch den Bau der Höchstspannungsfreileitung in vielfältiger Weise betroffen. Die im Planungsraum befindlichen Grundwasserkörper befinden sich zwar in einem guten mengenmäßigen Zustand, der chemische Zustand wird jedoch bereits jetzt als schlecht bewertet.

Eine sehr hohe bzw. hohe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens weisen dabei die Zonen I – III des Trinkwasserschutzgebietes „Wolfsteinerau“ (T56) bzw. Wasserschutzgebietes „Essenbach-Ohu-neu“, die Überschwemmungsgebiete, die größeren Stillgewässer und ihre Uferbereiche, die Vorranggebiete für Trinkwasserversorgung im Anschluss an bestehende oder geplante Trinkwasserschutzgebiete, Hochwassergefahrenflächen der Isar, Bereiche mit Fließgewässer sowie Bereiche mit rezenten Anmoorböden und Niedermoorböden auf. Ein Überblick über die Empfindlichkeitsbewertungen kann der Tabelle 24 in Anlage 15 entnommen werden.

C.2.3.4 Schutzgut Landschaft

Im Planungsgebiet befinden sich folgende Landschaftsbildräume, welche von der planfestgestellten 380-kV-Freileitung gequert werden:

- Isaraue östlich von Landshut
- Nordrand des Isar-Inn-Hügellandes mit Isarhangleite zwischen Landshut und Stausee Niederaichbach
- Aichbachtal und angrenzendes Hügelland
- Nordrand des Isar-Inn-Hügellandes mit Wolfsbachtal

Eine hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaft ist in allen Landschaftsbildeinheiten mit Ausnahme des Nordrandes des Isar-Inn-Hügellandes mit Wolfsbachtal (Nr. 27 nach LEK) gegeben.

Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens weisen dabei Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Attraktivität und sehr hoher Eignung für naturnahe Erholung, Landschaften mit sehr hoher Eigenart und Naturnähe, ausgedehnte Waldgebiete unterbrochen durch offene Hang- und Tallagen in stark reliefierter Landschaft sowie Landschaftsbildeinheiten mit hoher Eigenart und Vielfalt sowie mit hoher natürlicher Erholungseignung auf. Ein Überblick über die Empfindlichkeitsbewertungen ist der Anlage 15 auf Seite 77 f. beigefügt.

Kulturlandschaftsausschnitte, die den Kriterien einer „bedeutsamen Kulturlandschaft“ entsprechen oder sonstige Landschaftselemente mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild sind gemäß LEK 1999 im Planungsraum nicht vorhanden. Allerdings entspricht das Isartal einschließlich der Isarhangleiten dem Kulturlandschaftsraum „Unteres Isartal“. Das Tertiärhügelland südlich davon ist als „Altbaierisches Hügelland“ dargestellt.

Weiter beinhaltet der Untersuchungsraum um die gedachte Trassenmitte zur Prüfung auch das Landschaftsschutzgebiet „Altheimer Stausee (219,78 ha Gesamtfläche) sowie angrenzend das Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsteilen in den Unteren Isarauen am Altheimer Stausee“ (ca. 23,63 ha Gesamtfläche). Schutzgegenstand des letztgenannten Landschaftsschutzgebiets sind die Auwaldreste und die Uferdämme am Altheimer Stausee.

Die für das gegenständliche Vorhaben benötigten Stahlgittermasten weisen eine Höhe zwischen 30 m und 85 m auf. Im Vergleich zur 220-kV-Bestandsleitung, durch die bereits eine Beeinträchtigung vorliegt, sind einzelne Masten bis zu doppelt so hoch wie die bestehenden. Der geplante Mast Nr. 11 wird sogar um ca. 55 m höher als der bestehende Mast Nr. 14 mit 30 m. Des Weiteren ist eine Vervielfachung der Seilanzahl durch den Einsatz von 4er-Bündelleitern gegeben.

Das „Untere Isartal“ außerhalb der Auwälder wird überwiegend ackerbaulich genutzt, der nördliche Rand wiederum wird von Gewerbe- und Industriegebiete dominiert. Eine Vorbelastung durch die Kernkraftwerke Isar I und II liegt im vorliegenden Untersuchungsgebiet vor. Zudem befindet sich die derzeit bestehende 220-kV-Bestandsleitung im untersuchten Planungsraum.

Die großflächigen und strukturreichen Waldgebiete des Isar-Inn-Hügellandes stellen eine herausragende Bedeutung als große zusammenhängende Lebensräume mit zahlreichen Sonderstandorten und eine hervorragende Eignung für

eine ruhige, naturbezogene Erholung dar. Daneben übernehmen sie wichtige Funktionen für den regionalen Klimaschutz und die landschaftsästhetische Erlebniswirksamkeit.

Die von dem plangegegenständlichen Leitungsbauvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion lassen sich dabei in bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen differenzieren.

Bau- und rückbaubedingte Beeinträchtigungen treten vor allem durch die Flächeninanspruchnahme/Verdichtung (ggf. eingeschränkte Zugänglichkeit der Flur durch das Provisorium, Materiallager, Absperrungen, Beschädigung von Wegen) sowie durch Schadstoff-, Staub-, Schall- und Erschütterungsemissionen auf.

Anlage- und betriebsbedingt treten Beeinträchtigungen durch eine Zerschneidungswirkung, verbunden mit visuellen Veränderungen/optischen Effekten, auf. Die sich daraus ergebenden visuellen Veränderungen/optischen Effekte umfassen hierbei Veränderungen des Mastbildes und der Masthöhe, eine Veränderung der Beseilung durch die Verwendung von 4er-Leiterbündeln, eine Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna zwischen Mast Nr. 1 und Nr. 6, sowie Aufwuchsbeschränkungen von Gehölzbeständen und Schneisenbildungen. Es kommt dadurch zu einer zusätzlichen visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Des Weiteren kommt es zu Beeinträchtigungen durch eine dauerhafte Flächenversiegelung und Unterhaltungsmaßnahmen, verbunden mit visuellen Veränderungen (z. B. Freihalten des Schutzstreifens durch Gehölzrückschnitt). Eine Realkompensation durch beispielsweise Eingrünung ist nicht möglich. Eine Kompensation kann daher nur durch Ersatzzahlungen erreicht werden.

Eine Anpassung an die Landschaft wird durch die Trassenführung erreicht, gelangt aber durch die Höhe der Masten und das Gestängebild mit den Traversen an Grenzen.

Im Hügelland im Waldbereich zwischen dem geplanten Mast Nr. 17 und Nr. 18 erfolgt der Neubau in der Trasse der bestehenden und zurückzubauenden Freileitung. Zudem wird hier aufgrund der geringeren Einsehbarkeit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert.

Durch das geplante Vorhaben sind auch landschaftsbildprägende Einzelbäume/Baumgruppen/Baumreihen baubedingt bzw. durch die betriebsbedingte Aufwuchshöhenbeschränkung im parallelen Schutzstreifen betroffen. Eine Tabelle, welche Anzahl und Lage bzw. Länge der betroffenen Einzelbäume /Baumgruppen/Baumreihen angibt, ist in den Planunterlagen enthalten (Anlage 12.1 Tabelle 35).

C.2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Untersuchungsraum gehört zum Klimabezirk des Niederbayerischen Hügellandes, dessen Klima noch weitgehend vom Einfluss der Alpen bestimmt wird. Große Bedeutung besitzen die Bereiche entlang der Isarauwälder sowie das Isartal, da sie maßgebend sind für die Frischluftentstehung und den Frischlufttransport.

Das Klima zeigt merklich kontinentale Prägungen, was sich im Vergleich der Winterniederschläge zu den ergiebigen Sommerregen und besonders hohen

Temperaturdifferenzen zwischen dem kältesten und wärmsten Monat zeigt. Der Untersuchungsraum ist dabei geprägt durch eine lockere Bebauung/Streusiedlung und vorwiegend Grün-/Acker- und Waldflächen. Besonders Wälder spielen eine wichtige Rolle für das lokale Klima. Aufgrund der im Untersuchungsgebiet liegenden Waldbereiche sowie Baum- und Gehölzbestände liegt eine positive Funktion des Untersuchungsraumes für den Klimaausgleich und die Lufthygiene vor. Die Bedeutung für den Luftaustausch und die Entstehung von kalter Luft wird deswegen als gering eingeschätzt. Ortsklimatisch durch Versiegelung, geringen Grünbestand und hohe Emissionen (Abgase und Staub) belastete Gebiete sind im Untersuchungskorridor überwiegend nicht vorhanden. Allein im Isartal in den Herbstmonaten liegt aufgrund der Tallage bei Windstille ein eingeschränkter Luftaustausch vor, weshalb es zu eben genannten Beeinträchtigungen kommen kann.

Auswirkungen auf das Schutzgut können durch den Einsatz von Baumaschinen vorübergehend in Form von Abgasen und Staubbildungen auftreten.

Aufgrund der hohen überregionalen Durchlüftung ist die Entstehung höherer Emissionskonzentrationen unwahrscheinlich. Insbesondere gilt dies auch für Ozon und Stickoxide, die als von Freileitungen ausgehende Umweltauswirkungen thematisiert werden. Während des Freileitungsbetriebs können (insbesondere bei feuchten Witterungsverhältnissen) durch Koronaentladungen an den Leiterseilen Ozon- und Stickoxidbildungen auftreten.

Der Koronaeffekt wird bei dem planfestgestellten Vorhaben durch die Verwendung von Leiterseilen als 4er-Bündel minimiert. Auch bei einer „worst-case“-Betrachtung – feuchte Wetterlage/Raureif und maximale Ozonbildungsrate – ergibt sich nur eine geringe Zusatzbelastung.

Die Wälder mit ihrer Funktion als Frischluftentstehungsgebiet werden überwiegend nur temporär beansprucht und nach der Bauphase wieder aufgeforstet.

Eine dauerhafte Rodung erfolgt im Gebiet der Masten Nrn. 1, 2 und 11 mit einer Fläche von 0,19 ha.

C.2.3.6 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im Untersuchungsraum überwiegen naturschutzfachlich geringwertige Acker- und Grünlandflächen und forstlich überprägte Nadel-Mischwälder. Zusammenfassend spiegeln sich in den Biotopen, die sich unmittelbar in den Neubau- und Bestandsleitung betroffenen Bereichen befinden, die anthropogenen Nutzungen insbesondere der intensiven Landwirtschaft wieder.

Insgesamt wurden 60 verschiedene Biotypen gemäß Biotopkartierung ermittelt, hiervon 17 nach BNatSchG geschützte Biotope.

Es befinden im Untersuchungsraum des Vorhabens verschiedene Naturschutzgebiete:

- Das FFH-Gebiet DE 7439-371 „Leiten der Unteren Isar“ erstreckt sich mit einer Teilfläche im Gebiet des plangegenständlichen Vorhabens und wird sowohl von der bestehenden als auch von der geplanten Freileitung gequert (Isarhangleite).

- Die Gewässer der Landschaftsschutzgebiete „Altheimer Stausee“ (LSG-00524.01 (LA-04)) und „Schutz von Landschaftsteilen in den Unteren Isarauen am Altheimer Stausee“ (LSG-00524.01 (LA(S)-09)) nach § 26 BNatSchG befinden sich ebenfalls im Untersuchungsgebiet.
- Zudem lässt sich das Naturdenkmal „3 Sommerlinden, 4 Roßkastanien Landshut – Gretlmühle“ (ND-02441) im Untersuchungsraum finden.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen die beiden nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete mit einem Abstand zum Vorhaben von mindestens 3,5 km:

- das FFH-Gebiet „Mettenbacher, Grießenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)“, Gebiets-Nr. DE 7341-371
- das Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“, Gebiets-Nr. DE 7341-471

Als Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind zu nennen:

- LSG „Altheimer Stausee“ (LSG-00524.01 (LA-04))
- „Schutz von Landschaftsteilen in den Unteren Isarauen am Altheimer Stausee“ (LSG-00524.01 (LA(S)-09))

Aufgrund der Länge der Leitungstrasse befinden sich im abgegrenzten Wirkraum des Vorhabens verschiedene naturräumliche Gliederungen, die sich hinsichtlich der Vegetation unterscheiden:

Das Isartal mit den Isarauen vernetzt verschiedene Biotopen der Kategorien „feucht“, „trocken“, „Wald“ sowie teilweise „Großsäuger“ und stellt daher eine vielfältige Kulisse von Lebensraum und Biotopverbundfunktionen für Arten der großen Flussauen und Zugvögel innerhalb des Untersuchungsgebiets dar. Zudem verkörpert das Isartal eine bedeutende Biotopverbundsache zwischen dem Alpen- und Donauraum. Von besonderer Bedeutung sind vor allem die dominierenden Isarauwälder, die vorliegend als Hartholzauenwälder ausgeprägt sind.

Entlang der bestehenden Leitung bzw. der geplanten Freileitung wird das südliche Isartal zwischen den geplanten Masten Nr. 3 und Nr. 10 geprägt durch ackerbaulich genutzte Flächen mit verstreut liegenden Einzelanwesen. Östlich folgt bis kurz vor den geplanten Mast Nr. 10 ein nahezu gehölzfreier, strukturarmer Offenlandbereich ohne Nachweis bedeutsamer Arten im näheren Umfeld der Trasse.

Zwischen dem Umspannwerk Altheim und der unterhalb der Staustufe des Stausees Altheim aufgeweiteten Isar bestehen schmale Restbestände eines Weichholzauwaldes mit Weiden (BNT-Code WA91E0*). Zudem wurde im Umspannwerk Altheim großflächig Magerrasen angelegt, dem eine besondere, in der Kulturlandschaft seltene Lebensraumqualität für Pflanzen- und Tierarten zukommt.

Die Isarhangleite, welche als 655 ha großes FFH-Gebiet ausgewiesen ist, stellt einen herausragenden Lebensraumtyp von naturschutzfachlicher Bedeutung dar. Das FFH-Gebiet beinhaltet annähernd durchgehend hochwertige Vegetationsbestände und ist geprägt von verschiedenen Laubwaldtypen und Extensivgründländern. Zu nennen sind hier Buchen- und Schluchtwälder, Auenwälder sowie die weiteren Lebensraumtypen Orchideen-Kalk-Buchenwald und Waldmeisterbuchenwald. Auf Höhe des Masts Nr. 11 finden sich Kalkbuchenwälder. Sehr alte Laubbäume liegen in unmittelbarer Nähe zu Mast Nr. 13. Auch der Frauenschuh lässt sich im genannten Gebiet als geschützte Pflanze finden.

Im Tertiärhügelland kommen überwiegend naturschutzfachlich landwirtschaftlich genutzte Acker- und in geringerem Umfang intensiv genutzte Grünlandflächen vor, welche einen untergeordneten Anteil im Untersuchungsgebiet einnehmen. Diese sind nur spärlich von Gehölzstrukturen (Hecken und Gebüsche, Feldgehölze, Streuobstbestände), selten auch von kleinen Standgewässern, durchsetzt. Vereinzelt lassen sich Laubwälder mit Erlen und alten Eichen, Nadelholzforste oder Lebensraumkomplexe mit Altgrasbeständen, Magerrasen und Feldgehölzen finden. An den Waldrändern im Bereich der neu geplanten Masten Nr. 17 bis Nr. 19 wurden schmale Laubwaldstreifen mit alten Eichen entdeckt.

Durch die hieraus entstehenden Veränderungen der Artenzusammensetzungen durch Nährstoff- und Pestizideinträge sowie durch Entwässerung und Flächenversiegelungen liegt bereits eine Vorbelastung des Untersuchungsgebietes vor. Auch in den oben genannten Waldbereichen ist eine Vorbelastung durch die vorhandene Schneise der Bestandstrasse zu bejahen.

Das Untersuchungsgebiet weist eine Vielzahl an naturnahen Flächen und Strukturen auf, welche von verschiedenen seltenen oder schützenswerten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum genutzt werden.

Die Tierwelt ist geprägt von drei Hauptlebensraumgruppen (Isartal mit Isarauen, Isarhangleite, Isar-Inn-Tertiärhügelland).

Im Isartal bietet das großflächige Auwaldgebiet Lebensraum für viele Vogelarten. So leben beispielsweise der Grauspecht, Kleinspecht und Pirol im artenreichen Auwaldgebiet. Auch befindet sich im Isartal mit den Isarauen eine reichhaltige Reptilien- und Amphibienfauna. Zu den Reptilien zählen vor allem die Zauneidechse, Waldeidechse, Ringelnatter, Feldgrille sowie die Blindschleiche. Bei den Amphibien sind besonders der Teich- und Laubfrosch und die Erdkröte hervorzuheben.

Auch stellt der Isarauwald für einige Fledermausarten wie beispielsweise die Bart-, Mücken-, Rauhaut- oder Zwergfledermaus ein Jagd- und Quartierhabitat dar. Als besonders schützenswert ist die Haselmaus aufzuzeigen, die an Waldrandstrukturen im Süden im Umfeld des geplanten Mast Nr. 2 nachgewiesen wurde. Der Alheimer Stausee stellt besonders für Wasservögel einen Rückzugsort dar.

Die Anzahl der planungsrelevanten Pflanzenarten und deren Fundorte sind verhältnismäßig gering. Als wertvolle Pflanzenart konnte lediglich das Helm-Knabenkraut auf den verbliebenen Lichtungen mit artenreichem Extensivgrünland (sog. Brennen) nachgewiesen werden.

Die Isarhangleiten stellen ein potenzielles Habitat oder eine Ausbreitungsachse des Schwarzen Grubenlaufkäfers dar. Auch die Gelbbauchunke wird in diesem Gebiet vermutet. Am Hangfuß der Hangleite finden sich Stillgewässer mit Amphibien-Vorkommen. Zudem dient der nördliche Waldrand als Lebensraum der Haselmaus. Reptilien wie die Zauneidechse, die Blindschleiche, der Kammmolch sowie die bereits benannten Fledermausarten wurden im Schneisenbereich und am Waldrand oberhalb des FFH-Gebietes nachgewiesen. Ebenfalls dienen die Wälder der Isarhangleite als Lebensraum für den Grün- und Schwarzspecht und Waldkauz.

Die Vogelwelt des Tertiärhügellands ist hingegen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Offenlandbereich als durchschnittlich anzusehen. Lediglich im Umfeld des geplanten Masts Nr. 18 wurde im angrenzenden Wald ein Baumfalke nachgewiesen, der nach dem BNatSchG streng geschützt ist. Gefunden wurden bei Mast Nr. 18 zudem bedeutende Reptilien wie die Zauneidechse und Schlingnatter. Ferner dient der Laubwald als Lebensraum der Hohltaube.

Insgesamt konnten 2012 im Untersuchungsraum 81 Brutvogelarten nachgewiesen werden. 21 weitere Arten konnten nicht eindeutig in die Kategorie Brutvogel eingestuft werden. Darunter befinden sich zehn Arten der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie, wie beispielsweise der Grauspecht. Diese sowie elf weitere Vogelarten sind nach dem BNatSchG streng geschützt. Als gefährdete Arten nach der Roten Liste Bayerns wurden 25 Arten, davon drei in der Kategorie 3, eingestuft. Sechs betroffene Arten befinden sich wiederum auf der Vorwarnliste. In den Probeflächen wurden zudem 32 Zug- und Rastvogelarten nachgewiesen, von denen vier Arten als streng geschützt gelten.

Zudem wurden insgesamt fünf Amphibienarten, fünf Reptilienarten, zwölf Fledermausarten und als geschütztes Säugetier die Haselmaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Eine genaue Übersicht über die potentiell betroffenen Vogelarten, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Fledermäuse und Insekten kann dem Kartierbericht entnommen werden.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich überwiegend durch den Bau der Anlage sowie in geringerem Umfang durch die Anlage selbst und durch den Betrieb der Leitung. Es ist mit einem Verlust sowie einer Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Versiegelung, durch baubedingte Flächeninanspruchnahme, resultierend aus den Mastaufstandsflächen, zu rechnen. Ferner werden anlagenbedingt Gehölzbiotope durch die Aufweitung und Neuanlage des Schutzstreifens in Anspruch genommen.

Der Schwerpunkt der Auswirkungen befindet sich im Flächen- und Funktionsverlust von Biotopen, besonders bei der Querung der Isar mit den beidseitigen Auwaldbereichen und der Querung der Isarhangleite. Denn dem Herstellen der Arbeitsflächen und Ausheben der Fundamentgruben folgt ein Verlust von Vegetationsstrukturen und Bodenschichten.

Insgesamt werden durch die Umsetzung des Vorhabens, insbesondere durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie Maßnahmen im Schutzstreifen, temporär oder dauerhaft ca. 0,99 ha geschützter Biotope in Anspruch genommen. Dies kann sich besonders beim Schutzgut Tier mittelbar auch in Bereiche außerhalb der Baufelder erstrecken.

C.2.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Trassenumfeld befinden sich insgesamt acht Baudenkmäler in einem Abstand von 100 – 500 m zur plangegegenständlichen Leitung. Des Weiteren befinden sich zwölf Bodendenkmäler im Trassenumfeld. Eine Auflistung findet sich in Anlage 15, Tabelle 8 und 9.

Mast Nr. 9 und Nr. 16 liegen im Randbereich von bekannten Bodendenkmalflächen. Vermutungsflächen sind bei Mast Nr. 9 sowie im Umfeld von Mast Nrn. 10,

13, 14 und 15 sowie in den Bereichen der Rückbaumasten Nr. 12, 16, 17 und 18 anzutreffen.

Zudem befinden sich land- und forstwirtschaftliche Flächen großflächig im Untersuchungsraum.

Aufgrund der großflächigen Ausdehnung der Denkmäler ist eine anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht zu vermeiden. Besonders betroffen sind Mast Nr. 9 und Nr. 16. Auch liegt eine anlage- und baubedingte Beeinträchtigung durch die Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten und Fundamente vor. Ebenso besteht die Gefahr einer teilweise dauerhaften Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile, weshalb eine visuelle Wirkung auf Baudenkmäler möglich ist.

Zudem kann es auch bei Bodeneingriffen im Zuge der Anlage von Baustraßen/ dauerhaften Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen sowie der Anlage von Lager- bzw. Depotfläche, wenn diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen, zu Beeinträchtigungen kommen.

Eine darüber hinaus reichende Betroffenheit von Sachgütern tritt nicht auf.

C.2.3.8 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zum Schutz des Naturhaushalts (Boden, Wasser), der Gehölze und Biotope, Fauna sowie der anderen Schutzgüter wurden daher umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans entwickelt.

Im Zuge der Detailplanung zur Raumordnungstrasse wurden sowohl der Leitungsverlauf als auch die Maststandorte, Bauflächen und Zuwegungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen, soweit möglich, optimiert.

Die baubedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild lassen sich durch eine sachgerechte Bauausführung wie einen schonenden Umgang mit Boden und Wasser und die Vermeidung von Bodenverdichtungen sowie durch weitere Vermeidungsmaßnahmen überwiegend vermeiden oder minimieren. Diese umfassen schutzgutübergreifende, allgemeine sowie lagebezogene Maßnahmen.

Zur Vermeidung und Verringerung der Beeinträchtigungen wurde durch die Vorhabenträgerin ein Variantenvergleich der untersuchten Trassierungsvarianten des gegenständlichen Teilabschnitts durchgeführt, um die vorliegenden Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu vermeiden beziehungsweise weitgehend zu minimieren. Die einzelnen Varianten wurden hinsichtlich der geringsten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter umfassend untersucht und bewertet. Durch das plangegegenständliche Vorhaben sind hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter Verbesserungen im Vergleich zur bestehenden 220-kV-Freileitung ersichtlich. Zudem kann die bestehende Vorbelastung im Trassenverlauf in einem gewissen Umfang genutzt werden, sodass weiteren maßgeblichen Beschränkungen vorgebeugt werden kann und Forstflächen geschont sind.

Durch die Planungsoptimierung konnten bereits maßgebliche Einschränkungen vermieden werden. So werden in Bezug auf die Waldeingriffe die Waldbestände des FFH-Gebiets „Isarhangleite“ sowie des Isarauwaldes vollständig über-

spannt, sodass keine Beeinträchtigung des Waldes zu Lasten einer leicht höheren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zum Tragen kommt. Auch das FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ sowie der Isarauwald werden künftig mastenfrei bleiben.

Eine Auflistung der vollständigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann den Anlagen 12.1, 12.3 sowie 15 entnommen werden.

C.2.3.9 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG a. F. sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Wechselwirkungen werden, soweit bekannt und relevant, im Rahmen der schutzgutsbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Der Begriff Wechselwirkungen bezieht sich auf die zwischen den Schutzgütern bestehenden Wirkungszusammenhänge. Sie umfassen die vielfältigen Austauschprozesse (z. B. Stofftransport/ -austausch, physikalische, chemische und energetische Änderungen, biologische Prozesse), die sich gegenseitig beeinflussen und/oder von äußeren Faktoren gesteuert werden. Ergänzend zu den für die einzelnen Schutzgüter in der Bestandsaufnahme dargestellten Wirkungen sind in den Planunterlagen die jeweils zu erwartenden Wechselwirkungen dargestellt. Zudem wurden die Wechselwirkungen, die durch Schutzmaßnahmen verursacht werden können, behandelt.

Es wird insoweit auf die Darstellungen in den Planunterlagen (Anlage 15, Tabelle 32) verwiesen.

Insgesamt waren jedoch keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und oben schutzgutbezogenen dargelegten Einzelwirkungen hinausgehen.

C.2.4 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten sowie wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG a. F. ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine „Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens“ (BVerwG Beschluss v. 16.08.1995 – 4 B 92/95).

In den Planunterlagen ist hierfür ein Variantenvergleich aus Sicht der Umweltfürsorge (Anlage 15) enthalten. Hierauf wird Bezug genommen.

Der Variantenvergleich ist nachvollziehbar und in der Folgerung plausibel. So würde die Verwirklichung einer anderen der dort bezeichneten Varianten insgesamt zu keinen geringeren Umweltauswirkungen führen.

C.2.5 Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12 UVPG a. F. verpflichtet die Planfeststellungsbehörde, die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung

nach § 11 UVPG a. F. zu bewerten. Diese vorgeschriebene Bewertung dient dabei der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Die Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet eine auf die Umweltbelange zentrierte Vorabprüfung unter Ausschluss der sonstigen Belange, die sich für oder gegen das Vorhaben ins Feld führen lassen (BVerwG Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03). Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die Voraussetzung dafür, die Umweltbelange so herauszuarbeiten, dass sie in die Abwägung in gebündelter Form eingehen. Durch diese Verfahrensweise wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, dass ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt (BVerwG Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Die Bewertung nach § 12 UVPG a. F. bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht (EuGH Urt. v. 03.03.2011 – C-50/09).

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG a. F.

C.2.5.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a.F. auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind anhand der gesetzlichen Vorgaben zu bewerten.

Die Auswirkungen sind im Wesentlichen bau- und anlagebedingt, die sich auf die Wohn- und Erholungsfunktion auswirken und die Gesundheit negativ beeinträchtigen können. Negative baubedingte Auswirkungen auf den Menschen sind überwiegend auf die Maststandorte sowie auf den Zeitraum der Errichtung der neuen Freileitung sowie des Abbaus von Altmasten begrenzt.

Wie im Immissionsbericht der Vorhabenträgerin (Anlage 16.1) festgehalten, kommt es in Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit vorhabenbedingt nicht zu einer Überschreitung von Grenzwerten nach der 26. BImSchV in Bezug auf elektromagnetische Felder. Vielmehr handelt es sich bei den Wechselfeldern mit einer Frequenz von 50 Hertz um sogenannte Niederfrequenzbereiche. Die Grenzwerte werden somit auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet, weshalb somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Zudem ergab die Auswertung der örtlichen Gegebenheiten, dass die neu zu errichtende Trasse einen Abstand von mindestens 45 m zur bestehenden Wohnbebauung aufweist, wohingegen der bereits bestehende und nun rückzubauende Mast Nr. 10 einen Abstand von 35 m enthält.

Die Grenzwerte der BImSchV werden im Bereich von Häusern und Grundstücken sogar weit unterschritten, da die Stärke der elektrischen und magnetischen Felder zunehmend mit Entfernung von der Leitung stetig abnimmt. Die entstehenden Immissionswerte aus der geplanten 380-kV-Freileitung werden darüber hinaus an manchen Stellen im Untersuchungsraum im Vergleich zur bestehenden 220-kV-Freileitung deutlich gesenkt werden (vergleiche hierzu Immissionsbericht, Anlage 16.1, Tabelle 2, S. 10).

Die Schadstoff- und Staubimmissionen sind überwiegend im direkten Baustellenbereich der Neubaumaste durch Baumaschinen sowie durch Erdarbeiten aufgewirbelte Staubpartikel weitgehend auf den Baustellenbereich begrenzt. Sie stellen aufgrund der vorliegenden Distanzen zu den Wohnhäusern keine erhebliche Beeinträchtigung für die Wohn- und Erholungsfunktion der Menschen dar.

Auch werden die Immissionswerte nach der TA Lärm sowohl in der Bauphase als auch beim Betrieb der Anlage eingehalten.

Die Lärmimmissionen und Erschütterungen stellen sich beim gegenständlichen Planvorhaben als ausschließlich baubedingt dar und treten während der Herstellung der Mastfundamente und der weiteren Bau- und Rückbaumaßnahmen auf. Diese Bauarbeiten erfolgen wiederum lediglich tagsüber zwischen 7:00 und 20:00 Uhr. Da auch die Abstände zwischen der Baustelle und den Gebäuden mit Wohnnutzung, wie bereits dargestellt, groß genug sind, kommt es auch zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm sowie der um 5 dB höheren sog. „Eingreifwerte“.

Auch in Hinblick auf die betriebsbedingten Koronageräusche werden an allen in Trassennähe liegenden Gebäude mit Wohnnutzung die Immissionsrichtwerte sichtlich unterschritten.

Für den zur Trassenachse nächstgelegenen Immissionsort berechnet sich mit einer Immissionshöhe von 4 m ein Beurteilungspegel von 38 dB(A) ohne Tonzuschlag sowie ein Beurteilungspegel von 41 dB(A) einschließlich eines Tonzuschlags von 3 dB. Als zulässiger Immissionsrichtwert für den Untersuchungsraum, der einem Misch- und Dorfgebiet gleichzustellen ist, ist nachts ein Wert in Höhe von 45 dB(A) anzusetzen, der somit deutlich unterschritten wird.

Eine Verringerung der Geräuschimmissionen lässt sich zudem durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen reduzieren. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wird unter anderem durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durch beispielsweise die Verwendung von 4-er Bündelleiterseilen und durch die Errichtung von mobilen Schallschutzwänden getroffen.

Nicht auszuschließen ist allerdings eine Belästigung der Anwohner in unmittelbarer Nachbarschaft aufgrund der abzubrechenden Fundamente infolge der beim Abbruch der Fundamente auftretenden Erschütterungen.

Negativ gewertet werden kann auch die durch den Ersatzneubau verändernden Raumwirkung auf Innen- und Außenbereiche. Denn die für das Wohnumfeld der Bevölkerung aufgestellten Vorgaben des LEP Bayern bzgl. des Abstandes von 400 m für Innenbereiche und 200 m für Außenbereiche zu Höchstspannungsleitungen, bei denen eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung angenommen wird, werden nicht eingehalten. Vielmehr rückt das plangegegenständliche Vorhaben stellenweise bis auf ca. 45 m an vorhandene Wohngebäude heran.

Ferner ergeben sich südlich der Trasse neue Betroffenheiten für Einzelbebauungen. Das nördlichste Wohnhaus von Stockhaus liegt nun knapp innerhalb der 200 -Zone nach LEP für Wohngebäude im Außenbereich. Auch das Wohnhaus Wiesmann 1a südlich der Trasse weist nun nur noch einen Abstand von ca. 83 m statt wie bisher ca. 97 m auf.

Die Betroffenheit durch das plangegegenständliche Vorhaben sowie den Rückbau

der 220-kV-Freileitung wird sich jedoch nicht wesentlich verändern. Denn die Vorgaben des LEP Bayern konnten bereits bei damaliger Errichtung der 220-kV-Leitung nicht eingehalten werden, weshalb es sich beim Planungsgebiet um einen vorbelasteten Raum handelt. Durch die gewählte Trassenführung in einigen Gebieten des Untersuchungsraumes wird nun in manchen Gebieten eine Optimierung der Ist-Situation erreicht. Teilweise konnte auch ein größerer Abstand zum Wohnumfeld oder sogar die Abstandsvorgabe des LEP Bayern erzielt werden.

So ergeben sich signifikante Entlastungen durch den Rückbau der beiden Bestandsleitungen und durch Abrücken für zwei Siedlungsbereiche im Außenbereich bei Brunn, für ein Einzelanwesen in Entenau sowie für das Erholungsgebiet Gretlmühle. Auch im Bereich Dirnau, Dirnauermühle bis Wiesmann zwischen Mast Nr. 6 und Nr. 9 wurde der Trassenverlauf deutlich nach Süden verschoben, sodass eine Entlastung mehrerer Anwesen im Außenbereich nördlich der Trasse erfolgt. Bei nahegelegenen Wohnhäusern an der Straße zwischen Dirnauer Mühle und Stockhaus kann der Abstand von ca. 33 m sogar auf ca. 68 m beziehungsweise von 26 m auf ca. 46 m vergrößert werden. Zwischen Zaitzkofen und Pöffelkofen erfolgt eine Trassenverschiebung um bis zu ca. 40 m nach Westen, weshalb auch dieser Abstand von ca. 67 m auf etwa 95 m erhöht wird.

Zudem werden die Freileitungen nicht so nah an Wohngebieten errichtet, dass das nähere Wohnumfeld gestört ist und erdrückende Wirkungen eintreten. Gesundheitsgefährdungen sind insoweit nicht zu erwarten.

Die geplante Freileitung wird überwiegend aus Stahlgittermasten mit der Standardausführung „Donau-Mast“ errichtet, die ein schlankes Erscheinungsbild, verbunden mit einem relativ schmalen Schutzbereich für die Freileitung, aufweisen.

Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktion siedlungsnaher Erholungsstrukturen gehen von dem Ersatzneubau nicht aus und können ausgeschlossen werden. Grund hierfür stellen zudem das bestehende Umspannwerk Altheim sowie die Isar-Staustufe Altheim dar, die bereits eine erhebliche Einschränkung der Erholungsfunktion darstellen.

Zusammenfassend sind – wegen der teilweise hohen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes – erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Teilweise kommt es allerdings zu einer Vergrößerung des Abstandes, weshalb mitunter eine Verbesserung für das Schutzgut Mensch eintritt. Negative Folgen im Einzugsgebiet durch baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie betriebsbedingte Koronageräusche und elektrische und magnetische Felder sind jedoch nicht zu erwarten. Auch die Beeinträchtigungen des natürlichen Erholungspotentials werden als mäßig bewertet.

C.2.5.2 Schutzgut Boden

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden können u.a. mit den Kriterien gem. §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG, § 1 Abs. 3 BNatSchG, § 1 BBodSchG, § 4 Abs. 1 BBodSchG bewertet werden.

Bei sachgemäßer Baudurchführung und der Einhaltung der in Anlage 12.1 festgelegten Schutzvorkehrungen (ggf. zuzüglich Nebenbestimmungen) sind unter

Berücksichtigung der Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Kleinräumigkeit der Bodeneingriffe und der geringen betroffenen Gesamtfläche keine Beeinträchtigungen durch bau-/rückbauzeitliche Stoffeinträge in den Boden zu erwarten. Durch die Betondicke der Plattenfundamente von mindestens 1 m unter der Erdoberkante wird die Vegetationsentwicklung nicht untergraben.

Zwar kommt es stellenweise zu Bodenversiegelungen im Bereich der Maststandorte, die einen Verlust sämtlicher Bodenfunktion zur Folge haben. Dies stellt grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung bzw. eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Boden dar. Es ist hiervon jedoch eine geringe Fläche von lediglich 0,01 ha betroffen. Eine großflächige Versiegelung ist zu verneinen, da sich die Versiegelung als punktuelle Maßnahme an den einzelnen Maststandorten auf eine mehrere Kilometer lange Strecke verteilt. Zudem werden die bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigten Flächen teilweise durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung entsiegelt und die Flächen anschließend rekultiviert und entsprechend der umgebenen Nutzung renaturiert, sodass eine Kompensierung der Bodenversiegelung eintritt.

Auch bestehende Schutzstreifen werden weitgehend weitergenutzt. Mastneubauten im FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ wurden sogar umgangen.

Die Maßnahmen werden darüber hinaus von einer bodenkundlichen Baubegleitung betreut.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Planfeststellungsbehörde – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen – eine mögliche Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Böden, Moorböden und Stauwasserböden durch Bauflächen oder Zufahrten sowie Wasserhaltungsmaßnahmen als nicht erheblich für das Schutzgut Boden. Bei Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung auf Grund von bleihaltiger Beschichtungsstoffe auf den zu demontierenden Mastgestängen sind von der Vorhabenträgerin entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens entstehen.

C.2.5.3 Schutzgut Wasser

Im Bereich der Still- und Fließgewässer sind keine maßgeblichen Baumaßnahmen vorgesehen. Auch Überschwemmungsgebiete sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der zu errichtenden Freileitung und für die baubedingten Vorgänge des Freileitungsrückbaus sind unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin herausgearbeiteten umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der betroffenen Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserkörper zu erwarten. Diese Maßnahmen wurden ausführlich in den Anlagen 12.3 und 15 ausführlich dargestellt.

Eingriffe in Oberflächengewässer erfolgen nur temporär baubedingt aufgrund der Verlegung einer Wasserleitung für Baugrubenwasser und der Verlegung eines Baueinsatzkabels durch die Querung eines Sickergrabens südlich der Isar und des Wolfsbaches. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Qualität der Grundwasserkörper ist aufgrund der entwickelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht in Betracht zu ziehen.

Als nachteilig können die notwendigen Grundwasserabsenkungen betrachtet werden, die für die Errichtung der Freileitung notwendig sind. Jedoch erfolgen diese nur temporär und erstrecken sich auf kleinflächig begrenzte Bereiche des Untersuchungsgebietes, sodass bei Einhaltung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser ausscheiden. Nach Abschluss der Bautätigkeiten kann sich der ursprüngliche Grundwasserstand wiedereinstellen.

Das Wasser wird zudem über Absetzbecken geführt und gereinigt. Von den Masten Nr. 1 und Nr. 2 wird es in die Isar eingeleitet. Bei allen anderen temporären Grundwasserabsenkungen wird das entnommene Wasser durch Versickerung dem Grundwasser wiederzugeführt.

Auch eine Behinderung des Wasserabflusses durch die Ablagerung von Gegenständen ist lediglich auf den Bauzeitraum beschränkt, weshalb eine Hochwassergefährdungslage auszuschließen ist.

Die Errichtung der Masten Nr. 10, Nr. 11, Nr. 13 sowie Nr. 17 verursachen ebenfalls keine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes Wolfsteinerau, da auch hierfür Schutz- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen entwickelt wurden und sich die Eingriffe auf die Bauarbeiten reduzieren.

Ebenso ist eine Minderung der Grundwasserneubildung durch die nur punktuelle Neuversiegelung an den Maststandorten nicht zu besorgen, so dass daraus keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung entstehen. Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung an den Mastfundamenten ist zu vernachlässigen, da die punktuelle zusätzliche Flächenversiegelung je Maststandort gering ist und das ablaufende Niederschlagswasser direkt angrenzend zur Versickerung gelangt. Des Weiteren werden Maßnahmen vorgesehen, die einen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser ausschließen sollen. Zudem wurde der im Planungsraum befindliche Grundwasserkörper als in einem chemisch schlechten Zustand aufgrund der auftretenden Komponenten Nitrat und Pflanzenschutzmittel bewertet.

Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers bestehen vor allem durch die Baumaßnahmen im (Trink-)Wasserschutzgebiet bei den Masten Nr. 9 – Nr. 11, Nr. 13 sowie Nr. 17. Die Auswertungen des hydrologischen Gutachtens für das Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau (Anlage 13.6, Kap. 6 der Planfeststellungsunterlagen) haben jedoch ergeben, dass die Errichtung dieser Masten bei strikter Umsetzung der benannten Schutzmaßnahmen keine nachhaltigen negativen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet verursacht. Die temporären Eingriffe in das Wasserschutzgebiet werden zeitlich auf ein Minimum reduziert und es erfolgt eine sachgemäße Wiederherstellung.

Das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Essenbach-Ohu“ liegt wiederum außerhalb der Reichweite möglicher Auswirkungen. Dies gilt auch für eine geplante Schutzgebietserweiterung („Essenbach-Ohu neu“). Hinzukommt, dass das Wasserschutzgebiet bereits jetzt durch die bestehende 220-kV-Freileitung belastet ist. Bei der beabsichtigten Schutzgebietserweiterung lässt sich ein Abstand von lediglich ca. 200 m feststellen. Es ist daher mit einer spürbaren Verbesserung und somit mit keiner erheblichen Benachteiligung zu rechnen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass keine erheb-

liche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gegeben ist. Das geplante Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszeilen der Wasserrahmenrichtlinie und den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes vereinbar. Nachhaltige negative Veränderungen auf Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete sowie Oberflächengewässer durch eine baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten sowie durch Staub- und Schadstoffeinträge unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auszuschließen. An den geplanten Maststandorten, an denen eine erhöhte Empfindlichkeit gegen Bodenverdichtungen festgestellt wurden, ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen, wodurch der Eingriff in den Boden ebenfalls gemindert werden soll. Folglich steht sowohl das Vorhaben Neubau der 380-kV-Freileitung als auch das Vorhaben Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung in keinem Konflikt mit dem Verbesserungsgebot oder Verschlechterungsverbot der WRRL bzw. des WHG.

C.2.5.4 Schutzgut Landschaft

Die Bewertung orientiert sich an den Normen des § 2 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG.

Insgesamt liegen für den gesamten betrachteten Untersuchungsraum erhebliche nachteilige Projektwirkungen für das Schutzgut Landschaft vor.

Durch das Leitungsbauvorhaben kommt es zu einer flächenmäßigen Inanspruchnahme und Überprägung vorhandener Landschaftsbildeinheiten. Die Neubauleitung wird besonders durch ihre visuelle Raumwirkung sowie durch die Beseitigung von Waldbeständen das Landschaftsbild verändern.

Das plangegegenständliche Vorhaben führt daher in den Bereichen, in denen keine Vorbelastung aufgrund der 220-kV-Bestandsleitung vorliegt, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. In den Bereichen, in denen Ersatzneubau vorliegt, wird der Eingriff durch den Abbau der Bestandsleitung gemindert.

Insgesamt werden in dem etwa 7 km langen Abschnitt 19 Masten neu errichtet. Mit Inbetriebnahme des plangegegenständlichen Vorhabens werden 26 vorhandene Masten demontiert.

Im Bereich der bestehenden Freileitung wird besonders durch die Höhe der neu errichteten Gittermasten der geplanten Leitung (ca. 30 m - 85 m) die visuelle (Fern-)Wirkung negativ verändert. Durch die Überspannung des Isarauwaldes erfolgt sogar eine Verdopplung der Masthöhe. Denn die ursprünglichen Masten der 220-kV-Freileitung weisen lediglich eine Höhe zwischen 28 m und 40 m innerhalb des Planungsraums auf. Die neuen Masten wiederum überragen mit ihrer Höhe naturübliche Höhen, wie beispielsweise Bäume mit ca. 25 m – 40 m, deutlich. Eine Anpassung an die Landschaft ist daher allein schon durch die Masthöhen sowie das Gestängebild mit den Traversen nicht möglich.

Zu berücksichtigen ist allerdings die bereits bestehende Vorbelastung in weiten Teilen des Untersuchungsraumes. Zum einen erfolgt der Neubau der Freileitung unmittelbar im Trassenbereich der bestehenden 220-kV-Leitung. Zum anderen wird die Landschaft bereits durch anthropogene Nutzungen, besonders durch das Kernkraftwerk Isar I und II und weitere Hochspannungsleitungen, negativ beeinflusst.

Im Rahmen der Maßnahmenplanung wie Wiederherstellungsmaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere was den Eingriff durch baubedingten Verlust an landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen betrifft, durch eine entsprechende landschaftsgerechte Wiederherstellung und Optimierung gemindert und kompensiert werden. Eine Realkompensation durch Eingrünung ist im vorliegenden Untersuchungsgebiet jedoch nicht möglich, weshalb die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nur durch eine Ersatzzahlung kompensiert werden können.

Die Beeinträchtigungen von Gehölzverlusten können über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, weshalb diese Beeinträchtigungen im Vergleich zu den erhöhten Masten nachrangig sind.

Aber auch unter Einbeziehung der Entlastung durch den abschnittswisen Rückbau von Bestandsleitungen wertet die Planfeststellungsbehörde daher das plangegegenständliche Vorhaben zusammenfassend als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft.

C.2.5.5 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die klimatische Situation und die Luftqualität im Untersuchungsraum zu erwarten.

Eine maßgebliche Veränderung der Klimafunktionen und des Waldinnenklimas käme nur für Rodungsflächen zum Tragen. Lufthygienische Veränderungen auf Grund der Belastung durch Luftschadstoffe durch betriebsbedingte Wirkungen sind allerdings bereits wegen der bestehenden Vorbelastungen als unerheblich einzustufen und wegen des hier gegebenen Luftaustausches als vernachlässigbar anzusehen. Eine Beanspruchung von Wäldern mit ihrer Funktion als Frischluftentstehungsgebiet erfolgt zum größten Teil temporär im Zuge der Baumaßnahme. Gehölzfrei bleibt ausschließlich eine sehr kleine Fläche 0,19 ha. Dieser durch den Ersatzneubau bedingte Waldverlust (Worst Case) ist im Kontext der gesamten CO₂-Bilanz der Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen jährlichen CO₂-Emission allerdings als sehr gering zu bewerten. Eine maßgebliche Verringerung der Frischluftproduktion und eine Verschlechterung der Filterwirkung wird nicht bejaht.

Als naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme ist unter anderem vorgesehen, in den neu zu errichtenden Waldschneisen in Teilbereichen einen Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung zu entwickeln (vgl. Maßnahme W 4). Hierdurch kann einer Aufheizung oder der Bildung von Kaltluftseen entgegengewirkt werden. Darüber hinaus können durch diese Kompensationsmaßnahme auftretende Funktionsverluste im nahen Umfeld der Neubau- und Bestandsleitung gemindert bzw. ausgeglichen werden. Weiter ist an den geplanten Maststandorten, an denen eine erhöhte Empfindlichkeit gegen Bodenverdichtungen festgestellt wurde, eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen, wodurch der Eingriff in den Boden gemindert werden soll. Eine Liste der Wiederherstellungsmaßnahmen findet sich in Anlage 12.1, Tabelle 21.

Gleichzeitig werden im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Wiederaufforstungen im Umfang der erforderlichen Rodungen vorgenommen. Vorhabenbedingt kann es zudem während der Bauphase an Einzelstandorten kurzzeitig zu Abgas- oder Staubentwicklungen durch Baumaschinen/Baufahrzeuge kommen. Hiervon sind jedoch keine Auswirkungen auf die örtlichen wie auch regionalen klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse gegeben.

Kalt- und Frischlufttransportbahnen werden durch den Neubau nicht verändert und bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten.

Insgesamt sind durch das plangegegenständliche Vorhaben daher keine erheblichen Funktionsverluste des Schutzgutes Klima und Luft bzw. keine nachhaltigen klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen oberhalb der Relevanzschwelle der Erheblichkeit zu erwarten. Vielmehr ist eine Vergrößerung des Baumbestandes zu erwarten durch die künftige Überspannung des Isarauwaldes und des unteren Teils der Wälder an der Isarhangleite, was wiederum eine positive Wirkung auf die Frischluftbereitstellung zur Folge hat.

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes liegt somit nicht vor.

C.2.5.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Insgesamt sind durch das Vorhaben zwölf Bodendenkmäler und acht Baudenkmäler betroffen. Zudem finden sich, wie bereits dargestellt, Vermutungsflächen im Umfeld der Masten Nr. 10, Nr. 13 – Nr. 15 sowie im Bereich der Rückbaumasten Nr. 12, Nr. 16 – Nr. 18.

Zwar werden Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ergriffen, jedoch stellt eine anlagenbedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte eine erhebliche Beeinträchtigung für Bodendenkmäler und eine mögliche Beeinträchtigung von Vermutungsflächen dar. Zudem werden für Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen, welche einer zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Als Maßnahme zum Schutz bekannter Bodendenkmäler ist deshalb das Hinzuziehen einer archäologischen Baubegleitung verpflichtend festgelegt; bei Verdachtsflächen wird eine entsprechende Baubegleitung im Falle von archäologischen Funden erforderlich. Negative Auswirkungen auf die vorhandenen Baudenkmäler durch den Freileitungsbau sind nicht gegeben.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist im Schutzstreifen der Leitung weiterhin möglich. Aufgrund der Abstände der Leiterseile zum Boden ist eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auszuschließen. Ausschließlich die Fläche im Mastfuß, der Bereich zwischen den Masteckstielen, entfällt für eine landwirtschaftliche Nutzung.

Landschaftsbildprägende Gebäude, die eine besondere Empfindlichkeit bezüglich der Beeinträchtigung von Blickbeziehungen aufweisen, befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Negative Auswirkungen durch eine Beeinträchtigung von Blickbeziehungen durch die geplante, höhere Freileitung sind aus diesem Grunde nicht relevant.

Insgesamt sind durch das plangegegenständliche Vorhaben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur zu erwarten. Der Kompensationsbedarf nach der BayKompV liegt bei 142.338 Wertpunkten. Die Kompensation erfolgt dabei überwiegend auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Aufgrund des Flächenentzugs liegt eine nicht mehr unerhebliche Beeinträchtigung der sonstigen Schutzgüter vor.

C.2.5.7 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt werden nachfolgend

getrennt voneinander dargestellt.

Die Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind anhand der gesetzlichen Vorgaben im BNatSchG zu bewerten. Nach § 14 BNatSchG ist zu beurteilen, ob die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt wird. Gemäß § 34 BNatSchG ist zu prüfen, ob ein Natura 2000 Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird und ob gem. § 44 BNatSchG Verbote zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten enthalten sind.

Die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ergibt sich aus der naturschutzfachlichen Wertigkeit der betroffenen Lebensräume und Arten sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens. Beeinträchtigungen sind nicht erheblich, wenn zu erwarten ist, dass sich die beeinträchtigten Funktionen innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme auf der betroffenen Fläche selbstständig wiederherstellen und nach Ablauf dieser Frist keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Lebensräume verbleiben, vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 BayKompV.

Infolge des Vorhabens kommt es insbesondere zur dauerhaften ebenso wie zur temporären Inanspruchnahme von Flächen, welche nach § 30 BNatSchG und nach Art. 23 BayNatSchG als geschützte Biotop ausgewiesen sind.

Die bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft insgesamt ca. 1,0 ha, die sich im Umfeld der Masten Nr. 1 und Nr. 2 im Isarauwald sowie im oberen Bereich der Isarhangleite um den Mast Nr. 11 befindet. In Anspruch genommen werden hier bedeutsame Bestände wie mesophile Gebüsche in den Schneisenbereichen der Bestands-Freileitungen, Weich- und Hartholzauwälder sowie extensiv genutztes Grünland.

Zu einem vollständigen Funktionsverlust kommt es hierbei durch die Versiegelung, die benötigte Mastfläche sowie dem gehölzfreien Mastumfeld auf einer Fläche von 1.526 m². Die temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt 8.432 m². Umfasst ist hiervon das gesamte Baufeld inklusive Materiallagerung, Rückbau der Bestandsleitung, Zufahrten, Verlegung der Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel und Wasserhaltung. Eine genaue Darstellung über die genauen Flächenangaben kann der Tabelle 29 der Anlage 15 entnommen werden. Zudem werden die betroffenen Bestände im Bestands- und Konfliktplan, Anlage 12.2.1, detailliert dargestellt.

Minimiert wird die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Überspannung des Isarauwaldes mit entsprechend hohen Masten und hoch hängenden Leiterseilen, damit auf eine dauerhafte Aufwuchsbeschränkung verzichtet werden kann. Eine dauerhafte Aufwuchsbeschränkung wird es somit nur noch im Bereich des südlichen Isardammes geben.

Die Wiederherstellung dieser Flächen erfolgt beispielsweise durch eine Neuentwicklung des Auwaldes im östlichen Teil des Mastes Nr. 1.

Artenreiches Extensivgrünland wird in größerem Umfang ausschließlich im Umfeld des Mastes Nr. 11 im oberen Hangbereich der Isarhangleite bauzeitlich in Anspruch genommen. Die Fläche bei Mast Nr. 11 wird hierbei dauerhaft in Anspruch genommen, während ansonsten auch hier ein Großteil nach Errichtung wiederhergestellt wird.

Hartholzauenwälder südlich der Isar sind im Baufeld nur kleinflächig betroffen

und können ebenfalls anschließend wiederhergestellt werden.

Im Umfeld von Mast Nr. 1 bis Nr. 3, Mast Nr. 11 bis Nr. 13 sowie Mast Nr. 18 erfolgte eine Einstufung des Konfliktpotenzials als sehr hoch (Auwald, artenreiches Grünland und Laubwälder). In allen anderen Bereichen sind die Lebensräume nur mit mittlerer, niedriger Bedeutung betroffen. Eine Kompensation des Eingriffs erfolgt dabei durch externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Für die Bautätigkeit in Anspruch genommene Flächen werden rekultiviert oder renaturiert. Der ursprüngliche Zustand wird dadurch weitestgehend wiederhergestellt.

Besonders hervorzuheben sind jedoch die beeinträchtigten Lebensräume für Tiere und Pflanzen bei der Querung der Isar mit den beidseitigen Auwaldbereichen und bei der Querung der Isarhangleite in der oberen Hälfte.

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es sowohl beim Leitungsneubau als auch beim Rückbau der Bestandsleitungen – neben den anlagebedingten Wirkungen – zu vorübergehendem Lebensraumverlust im Bereich der Baufelder und zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Lebensräume geschützter Tierarten kommen. Zudem besteht die Gefahr der Tötung von Individuen der (geschützten) Tierarten durch den Baubetrieb bzw. den Baustellenverkehr.

Im Bereich des Isarauwaldes kommt es zum bauzeitlichen Verlust bzw. der Inanspruchnahme von Habitaten von Reptilien, Amphibien und der Haselmaus.

Weitere betroffene Habitats von Reptilien und/oder Amphibien finden sich u. a. im Bereich Entenau zwischen Mast Nr. 5 und Mast Nr. 6 (Weiher, Graben), an der Isarhangleite und in der Waldschneise bei Mast Nr. 18 – hier die Schlingnatter und Zauneidechse. Bei Entenau werden aufgrund der Verbreiterung des bestehenden Schutzstreifens nach Süden zwischen Mast Nr. 5 und Mast Nr. 6 Gehölzbestände mit mehreren Höhlenbäumen gekappt oder gefällt. Mit einem Verlust der Quartiere für Gehölzhöhlenbrüter und potenziell für Fledermäuse ist daher ebenfalls zu rechnen.

Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Leiten der Unteren Isar“ können durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen (vollständige Überspannung der Freileitung) vollumfänglich vermieden werden. Eine detaillierte Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen findet sich in Anlage 12.3 und Anlage 15 der Planfeststellungsunterlagen. Auch Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Eine detaillierte Beschreibung findet sich in Anlage 17.2, Kap. 5.

Die Planfeststellungsbehörde stellt jedoch fest, dass sich neben den Beeinträchtigungen der flächenbezogenen bewertbaren Funktionen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen trotz umfassender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Habitaten europäisch geschützter Arten, die darüber hinaus spezielle, artbezogene Ausgleichsmaßnahmen erfordern, ergeben. Mit der Flächeninanspruchnahme hochwertiger Lebensräume und der Beeinträchtigung der genannten europäisch geschützten Arten sind somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verbunden.

C.3 Materielle Rechtmäßigkeit

C.3.1 Rechtswirkung der Planfeststellung und Planungsermessen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

Die Feststellung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Pläne liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu (vgl. BVerwG vom 14.02.1975, BVerwGE 48, 56, 59 ff.).

Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung).
- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze).
- Sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gemäß § 43 Abs. 3 EnWG gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden im Hinblick auf das plangegegenständliche Vorhaben eingehalten. Dies wird nachfolgend näher dargelegt.

C.3.2 Planrechtfertigung

Die erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben.

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. Das allgemeine Erfordernis der Planrechtfertigung setzt voraus, dass ein Vorhaben – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts – vernünftigerweise geboten, mithin erforderlich ist. Das trifft für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint (BVerwG 07.07.1978 — 4 C 79.76).

Das plangegegenständliche Vorhaben ist ein Teilabschnitt des in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG unter Nr. 32 aufgeführten Vorhabens Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV. Gem. § 1 Abs. 1 BBPlG wird für die in der Anlage zu diesem Gesetz

aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vor- dringliche Bedarf festgestellt.

Diese Bindungswirkung an die gesetzgeberische Entscheidung für dieses Lei- tungsbauprojekt im Sinne einer Bedarfsfeststellung geht nach der Rechtspre- chung auch dann nicht verloren, wenn sich zwischenzeitlich tatsächliche Ände- rungen der maßgeblichen Grundlagen ergeben sollten (BVerwG Urt. v. 18.06.1997 - 4 C 3/95, NuR 1998, 251, BVerwG Urt. v. 26.10.2005 - 9 A 33/04). Zweifel daran, ob die gesetzliche Regelung weiterhin Geltung beansprucht, sind allenfalls dann angebracht, wenn sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit so grundlegend geändert haben, dass sich die ursprüngliche Bedarfsentscheidung nicht mehr rechtfertigen lässt (BVerwG Urt. v. 22.01.2004 – 4 A 32/02).

Die Auswahl der in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vor- haben beruht grundsätzlich auf den zuvor von der Bundesnetzagentur turnus- gemäß genehmigten Netzentwicklungsplänen. Diesen Netzentwicklungsplänen liegt ein von den Übertragungsnetzbetreibern erstellter Szenariorahmen zu Grunde. Zu diesem Szenariorahmen gehört auch eine Kraftwerksliste, in der be- stehende und geplante Kraftwerke aufgelistet sind. Entsprechende Aktualisie- rungen finden folglich regelmäßig ihren Niederschlag in Anpassungen des Bun- desbedarfsplans. In der genehmigten Kraftwerksliste zum Szenariorahmen 2019-2030 wird das Gaskraftwerk Haiming als ein sich in der Planung befindli- ches Vorhaben geführt. Bei der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für das plange- genständliche Leitungsbauvorhaben wurde somit das geplante Gaskraftwerk in Haiming berücksichtigt. Tatsächlich ist die Genehmigung zum Bau des Gaskraft- werkes Haiming mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 27.03.2018 mittlerweile allerdings erloschen, so dass dieses Vorhaben nicht mehr realisiert wird. Wie die weiteren Ausführungen allerdings zeigen, haben sich auch bei der Nichtrealisierung des Gaskraftwerkes Haiming die Verhältnisse im Hinblick auf die Auslastung der Leitung nicht so gravierend geändert, dass sich die ursprüng- liche Bedarfsfeststellung nicht mehr rechtfertigen lässt.

Die Planrechtfertigung kann allerdings trotz der gesetzlichen Bedarfsfeststellung verneint werden, wenn diese evident unsachlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn für das planfestgestellte Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gegeben wäre.

Dem Gesetzgeber kommt bei der Bedarfsfeststellung jedoch ein weiter Gestal- tungs- und Prognosespielraum zu. Er ist bei der Feststellung des Bedarfs für ein Vorhaben nicht völlig frei. Die Grenzen des gesetzgeberischen Spielraums sind aber erst dann überschritten, wenn Vorhaben aufgenommen werden, denen im Hinblick auf einen künftigen Bedarf jegliche Notwendigkeit fehlt. Insbesondere ließe eine derartige fehlende Bedarfsfeststellung sich nicht als Konkretisierung des Gemeinwohlerfordernisses für eine Enteignung rechtfertigen und wäre ver- fassungswidrig (BVerwG Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4.94, BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12).

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung im Bun- desbedarfsplangesetz die Grenzen seines weiten gesetzgeberischen Ermes- sens überschritten oder dieses nicht ordnungsgemäß ausgeübt hat, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Die politische Zielsetzung für erneuerbare Energien sowie die Entscheidung ha- ben dabei unmittelbaren Einfluss auf die Energiestruktur in Deutschland. Im Zuge der Energiewende hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den

Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 302030 auf mindestens 80 % zu erhöhen (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2023)). Aus der politisch beschlossenen Energiewende und der geographisch unterschiedlichen Verteilung der Erzeugung von erneuerbaren Energien im Norden und dem Verbrauch im Süden und im Westen resultiert die Notwendigkeit des Netzausbaus in Deutschland. Um den künftigen Transportbedarf zu befriedigen, muss das Stromnetz entsprechend ausgelegt sein, damit es nicht zu unzulässigen Überlastungen und Ausfällen kommt. Die Netze sind diesen veränderten Anforderungen derzeit nicht gewachsen und müssen daher umgebaut werden.

Im südbayerischen Raum ergibt sich der Bedarf für den Netzausbau überdies aus den hohen Einspeisemengen der bestehenden Photovoltaikanlagen. In dem Zeitraum zwischen 2009 und 2014 hat sich die Leistung an EEG-Anlagen im Postleitzahlgebiet 84 von ca. 1 GW auf 1,8 GW erhöht. Ende 2015 waren es ca. 2 GW. Allein die Verdoppelung an installierter EEG-Leistung innerhalb der letzten sechs Jahre im Postleitzahlgebiet 84 entspricht dabei der Zuschaltung eines gewöhnlichen Kohlekraftwerks im niederbayerischen Raum.

Das planfestgestellte Vorhaben dient zudem der Erhöhung der Grenzkuppelleistung zwischen Deutschland und Österreich. Um die künftige Austauschleistung ohne Verletzung der (n-1)-Sicherheit übertragen zu können, muss die bestehende 220-kV-Leitung zwischen Altheim und St. Peter durch eine 380-kV-Leitung ersetzt werden. Das (n-1)-Kriterium bezeichnet dabei eine Anforderung an das Übertragungsnetz zur Beurteilung der Netz- und Versorgungssicherheit. Beinhaltet ein Netzbereich eine bestimmte Anzahl (n) von Betriebsmittel (z.B. Transformatoren, Wandler, Stromkreise), so darf ein beliebiges Betriebsmittel ausfallen, ohne dass es zu dauerhaften Grenzwertverletzungen bei den verbleibenden Betriebsmitteln kommt, dauerhafte Versorgungsunterbrechungen entstehen, eine Gefahr der Störungsausweitung besteht oder eine Übertragung unterbrochen werden muss.

Die Übertragungskapazität der bestehenden 220-kV-Leitung ist bereits gegenwärtig ausgeschöpft und die (n-1)-Sicherheit in diesem Netzbereich nur mit netzseitigen und zunehmend marktbezogenen Maßnahmen zu beherrschen. Die Übertragungsfähigkeit für den 220-kV-Leitungsabschnitt zwischen Matzenhof und der Landesgrenze Österreich wird bis zu 94 % ausgeschöpft sein, wodurch die (n-1)-Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.

Bedingt durch den zunehmenden Ausbau der EEG-Erzeugung in Bayern und der Errichtung von neuen Pumpspeicherkraftwerken in Deutschland und Österreich ist rein weiterer Anstieg der Leitungsflüsse zu erwarten. Die derzeit bei der Gefährdung der (n-1)-Sicherheit eingesetzten netzbezogenen Maßnahmen reichen dabei künftig nicht mehr aus um die (n-1)-Sicherheit zu gewährleisten.

Durch den Ausbau wird zudem die Kuppelkapazität zwischen Deutschland und Österreich erhöht.

Bestätigt wird die vom Bundesgesetzgeber geschaffene Gesetzeslage zudem durch den europäischen Netzentwicklungsplan. Das Vorhaben trägt darin dazu bei, entlang einer europäischen Nord-Süd-Transportachse, die erhöhten Transportaufgaben zu meistern.

C.3.3 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen sogenannte Planungsleitsätze. Darunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Derartige Vorschriften sind in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, vorliegend dem EnWG, sowie auch in anderen Gesetzen enthalten. Als Planungsleitsätze sind z. B. aus dem Bereich des Naturschutzrechts das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) sowie aus dem Bereich des Immissionsschutzrechts die Vorschriften des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 26. BImSchV zu nennen.

Sämtliche dieser Planungsleitsätze wurden vorliegend voll umfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen des Beschlusses verwiesen.

C.3.3.1 Naturschutz

C.3.3.1.1 Schutz von „Natura 2000“-Gebieten gemäß §§ 31 ff. BNatSchG

Das Vorhaben berührt ein „Natura 2000“-Gebiet. „Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind unter „Natura 2000“-Gebieten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete zu verstehen. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind dabei nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG in die Liste nach Art. 4 Abs. 2, Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. Europäische Vogelschutzgebiete sind dahingegen Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 16.01.2010, S. 7), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährt ist.

Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebietes in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind dabei Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, dass Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BayNat2000V wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums von der Gesamtheit der Einwirkungen umfasst, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf eine natürliche Verbreitung, seine Struk-

tur und seine Funktion sowie das Überleben der charakteristischen Arten auswirken können. Gem. Art. 3 Abs. 3 Satz. 1 BayNat2000V umfasst der Erhaltungszustand einer Art dabei die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten auswirken können. Als charakteristische Arten gelten gem. Art. 1 lit. e der FFH-RL die Arten, die innerhalb ihres Hauptverbreitungsgebiets typischerweise einen bestimmten Lebensraum besiedeln. Der Erhaltungszustand eines FFH-Lebensraumtyps ist also nur dann als günstig zu bewerten, wenn u.a. auch der Erhaltungszustand seiner charakteristischen Arten als günstig eingestuft wird.

C.3.3.1.1.1 Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist zunächst eine sog. FFH-Vorprüfung erforderlich, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgebiets offensichtlich ausgeschlossen werden kann (EuGH Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02). Bei dieser FFH-Vorprüfung erfolgt zunächst eine Erheblichkeitsabschätzung. Ergibt diese FFH-Vorprüfung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, so ist das Prüfverfahren abgeschlossen.

Für Projekte, bei denen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass sie die Erhaltungsziele eines „Natura 2000“-Gebiets erheblich beeinträchtigen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 BNatSchG). Kommt eine Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des „Natura 2000“-Gebiets in seinen Erhaltungszielen führen kann, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmsweise kann das Vorhaben in diesem Fall trotzdem zugelassen werden, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Mit den Alternativen muss dabei der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung erreichbar sein.

Da auf Grund der durchgeführten Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Leiten der Unteren Isar“ nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde durch die Vorhabenträgerin eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durchgeführt.

C.3.3.1.1.2 Vogelschutzgebiet DE 7341-471 „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“

Das Vogelschutzgebiet DE 7341-471 „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ umfasst vor allem die in ehemaligen Niedermoorbereichen des unteren Isartals gelegenen Wiesenbrüter-Lebensräume mit Wiesen, Äckern, artenreichen Niedermoorresten, Hochstaudenfluren und Röhrichten. Erhebliche Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet können ausgeschlossen werden, da das plangegenständliche Vorhaben keine Relevanz gegenüber einem erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Anflug an die Leiterseile darstellt, da bei allen gemeldeten Arten der weitere Aktionsraum nach Bernotat et al. 2018 weit überschritten wird und ein erhöhtes Kollisionsrisiko und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele somit offensichtlich ausgeschlossen werden können.

C.3.3.1.1.3 FFH-Gebiet DE 7341-371 „Mettenbacher, Grießenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)“

Das FFH-Gebiet „Mettenbacher, Grießenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)“ umfasst Kerngebiete des ehemaligen Niedermoorstreifens im Unteren Isartal mit artenreichen Niedermoorresten, Hochstaudenfluren, Pfeifengraswiesen und extensiven Flachland-Mähwiesen. Erhebliche Wirkungen auf das FFH-Gebiet durch vorhabenbedingte Wirkungen, können aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Schutzgebiet (ca. 3,7 km) offensichtlich ausgeschlossen werden, da die Wirkungen nicht geeignet sind die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu beeinträchtigen.

C.3.3.1.1.4 FFH-Gebiet DE 7439-371 „Leiten der Unteren Isar“

Das FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ umfasst insgesamt eine Fläche von rund 655 ha (505 ha Wald und 150 ha Offenland). Es erstreckt sich als langer oft nur 100 m breiter Streifen vom Stadtgebiet Landshut über ca. 24 km bis nach Teisbach bei Dingolfing und ist dabei in neun nicht zusammenhängende Flächen unterteilt. Das FFH-Gebiet umfasst im Wesentlichen die bewaldeten, nordwestlich exponierten Hänge der Isar. Die Offenlandflächen befinden sich dabei alle im südwestlich gelegenen, ehemaligen Standortübungsplatz Landshut.

Die „Leiten der Unteren Isar“ liegen dabei im Naturraum D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten in den Naturräumlichen Haupteinheiten „Unteres Isartal“ (061) und „Isar-Inn Hügelland“ (060).

Im Zuge der geplanten Errichtung einer 380 kV-Freileitung und dem Rückbau der Bestandsleitung zwischen Altheim und der Landesgrenze AT wird das FFH-Gebiet „Leiten der unteren Isar“ gequert. Die geplante Querung des FFH-Gebiets erfolgt annähernd (ca. 15 m weiter westlich) in der bestehenden Schneise der rückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung und überspannt das FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 145 m. Im FFH-Gebiet sind zukünftig keine Masten mehr erforderlich.

Hinsichtlich des geschützten Bereichs, der Erhaltungsziele sowie der möglichen Beeinträchtigungen wird auf die Planunterlage (Anlage 17.2) verwiesen.

Für die Verträglichkeitsprüfung gilt ein strenger Prüfungsmaßstab. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, EuGH Urt. 07.09.2004 – C-127/02). Nur dann darf die Verträglichkeitsprüfung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden (BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16).

Unter Anwendung des gesetzlichen Prüfmaßstabs sowie bei Betrachtung der in den Planunterlagen enthaltenen Angaben und unter Einbeziehung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das plangegenständliche Vorhaben mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Leiten der Unteren Isar“ vereinbar ist und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen gegeben sind.

Im Rahmen des Vorhabens wird die bestehende 220-kV-Freileitung zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung ersetzt. Die Masten der neuen Leitung werden so hoch errichtet, dass die künftige Beseilung die Waldbestände der Isarhangleite im FFH-Gebiet komplett überspannt. Die bestehende Aufwuchsbeschränkung für Gehölze in der Schneise unter der Bestandsfreileitung entfällt. Dadurch kann sich der Vegetationsbestand (aktuell als Vorwald kartiert) ungestört weiterentwickeln. Die Masten der geplanten Freileitung befinden sich außerhalb des FFH-Gebiets. Weder durch den Rückbau noch im Zuge des Neubaus oder der Verlegung des Provisoriums entstehen flächige Eingriffe in die nach Anhang I der FFH-RL geschützten Lebensraumtypen. Auch über das Bau- und Feld hinausgehende Wirkungen (v. a. Lärm) haben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und ihre charakteristischen Arten. Für nur zwei der vier nach Anhang II der FFH-RL geschützten und im Standarddatenbogen aufgeführten Arten konnten potenzielle Beeinträchtigungen festgestellt werden (Gelbbauchunke und Schwarzer Grubenlaufkäfer). Diese lassen sich jedoch mit Hilfe der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vollständig vermeiden. Da von vornherein keine nachteiligen Beeinträchtigungen für die nach Anhang I und II der FFH-RL geschützten Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten verursacht werden, sind mögliche kumulative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere Vorhaben nicht relevant. Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 7439-371 „Leien der unteren Isar“ sicher auszuschließen.

C.3.3.1.2 Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG

Das plangegegenständliche Vorhaben steht auch mit der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) im Einklang.

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG),
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gem. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG einen Ersatz in Geld zu leisten. Gem. § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich diese Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Bei dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot handelt es sich um strikt zu beachtendes Recht (BVerwG Beschluss v. 30.10.1992 – 4 A 4/92, BVerwG Ur.

v. 07.03.1997 – 4 C 10.96), welches im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann. Das Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht dabei selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG Urt. v. 27.09.1990 – 4 C 44/87). Dabei gilt allerdings auch das Übermaßverbot (BVerwG Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 40/07).

C.3.3.1.2.1 Eingriff

Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes sind dabei gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Durch das plangegenständliche Vorhaben (Neubau der 380-kV-Freileitung sowie Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung) sind verschiedene Eingriffe i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG gegeben. Diese lassen sich dabei in bau-, betriebsbedingte sowie anlagenbedingte Eingriffe aufgliedern. Die einzelnen Eingriffe sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) dargestellt.

C.3.3.1.2.2 Vermeidungsgebot

Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem geringeren Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Alternative Trassenverläufe zählen dabei nicht zu den Vermeidungsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Die Alternativenprüfung ist nämlich in der fachplanerischen Abwägung, die auch die Naturschutzbelange und den Vergleich der Eingriffsintensität verschiedener Trassenvarianten umfasst, abgearbeitet mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben auf der gewählten Trasse zulässig ist. Nur dieses und kein anderes Vorhaben ist daher im Rahmen des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zu untersuchen, ob es Beeinträchtigungen verursacht, die vermeidbar sind (BVerwG Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10/96). Bei Modifizierungen an der von der Vorhabenträgerin gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, ob es sich um eine Planungsalternative oder um eine bloße Vermeidungsmaßnahme handelt. Die Unterscheidung zwischen den beiden hat wesentlich danach zu erfolgen, ob die in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag der Vorhabenträgerin umfasst angesehen werden kann (BVerwG Urt. v. 19.03.2003 – 9 A 33/02). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt daher nur im Rahmen des konkret geplanten Vorhabens.

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist dabei nicht im naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen, sondern bedarf der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die einzelnen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) dargestellt. Zudem gelten die unter A.4.3 gemachten Nebenbestimmungen.

Die Vermeidungsmöglichkeiten sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans hinreichend geprüft und abgearbeitet. Sie finden im Übrigen ihre Grenzen in der jeweiligen Natur des Eingriffs. So sind beispielsweise Veränderungen des Landschaftsbildes oder Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben von vornherein ihrer Natur nach nicht gänzlich vermeidbar.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 hinreichend Rechnung getragen wird.

Die nach der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmöglichkeiten verbleibenden, bei der Realisierung des Vorhabens unvermeidbare Beeinträchtigungen, welche sich auf den Kompensationsbedarf auswirken, sind in den Planunterlagen (Anlage 12.1) dargestellt.

C.3.3.1.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Die trotz der vorgehend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, sind unvermeidbar i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Solche unvermeidbaren Eingriffe führen nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Vielmehr sind unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Das räumliche Element verlangt dabei, dass der Ausgleich sich dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, in der beschriebenen Weise auswirkt. Der räumliche Bereich, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen, wird durch den fachrechtlich gebilligten Standort des Vorhabens vorbestimmt. Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht notwendig am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten noch auswirken. Zwischen Ausgleichs- und Eingriffsort muss ein räumlich funktionaler Zusammenhang bestehen (BVerwG Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwG Urt. v. 24.03.2011 – 7 A 3/10). Die naturschutzfachliche Eignung von Ausgleichsmaßnahmen hängt aber weder ausschließlich noch in erster Linie von ihrer Entfernung zum Eingriffsort ab. Solange eine Ausgleichsfläche noch auf den Eingriffsort zurückwirkt, ist sie nicht schon deshalb weniger geeignet, weil sie vom Eingriffsort weiter entfernt ist als eine andere potentielle Ausgleichsfläche. (BayVGH Urt. v. 20.11.2012 – 22 A 10.40041). Der Ausgleichs- bzw. Ersatzbedarf und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) dargestellt.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des plangegenständlichen Leitungsbauvorhabens auf die Arten und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das

Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf den Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde gem. der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV) vom 7. August 2013 ermittelt. Ein ggf. erforderlicher Antrag nach § 23 Abs. 1 BayKompV wurde von der Vorhabenträgerin gestellt.

Der im Einzelnen ermittelte Kompensationsbedarf ist dabei im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) dargestellt.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhaftem Flächenverlust ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten. Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH, Beschluss v. 24.01.1992 – 8 Cs 91.01233), besteht für Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG Ur. 23.08.1996 – 4 A 29/95). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Anlage 14.6) aufgeführt. Die Vorhabenträgerin erhält damit, ebenso wie für den Bau der 380-kV-Freileitung, das Enteignungsrecht. Im eingetragenen Umfang und in der kartographierten Lage können demnach die für das Vorhaben notwendigen LBP-Maßnahmen fachlich geeignet, d. h. erfolgsversprechend, vorhabennah und mit geringstmöglicher Beeinträchtigung entgegenstehender Belange, vor allem des Eigentumsrechts, verwirklicht werden.

C.3.3.1.2.4 Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen

Wie bereits dargestellt, hat hinsichtlich der nicht ausgleichbaren bzw. ersetzbaren Beeinträchtigungen durch das plangegegenständliche Leitungsbauvorhaben gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG eine Abwägung dahingehend zu erfolgen, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Im vorliegenden Fall fällt diese Abwägung unter Berücksichtigung der in § 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung, zugunsten des Vorhabens aus. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen daher im konkreten Fall auch unter Berücksichtigung des Umfangs und des Ausmaßes des Eingriffs zurückstehen. Das Vorhaben ist daher nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zuzulassen.

Sofern unvermeidbare Eingriffe zugelassen werden, hat der Verursacher, im vorliegenden Fall also die Vorhabenträgerin, für den nicht ausgleichbaren und ersetzbaren Eingriff – hier Eingriff in das Landschaftsbild – gem. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG einen Ersatz in Geld zu leisten.

Als Ersatzgeld für den Neubau wurde ein Betrag von 207.467,04 € ermittelt (vgl. Anlage 12.1).

Die Ermittlung der Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des

Landschaftsbildes basiert auf der Bewertung des jeweiligen Landschaftsbildraums. Die „Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV)“ bewerten die Eingriffsintensität. Anhand eines entsprechenden Wirkungsgrades wird der prozentuale Anteil der Ersatzzahlung bezogen auf die Baukosten berechnet.

C.3.3.1.3 Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG

§ 30 Abs. 1 BNatSchG enthält den allgemeinen Grundsatz, dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt werden. Von den insgesamt im Planungsraum vorhandenen bzw. tangierten Biotoptypen erfüllen einzelne Standorte die Voraussetzungen als „Geschützte Biotope“ gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

Hinsichtlich der betroffenen Biotope und der Art der Beeinträchtigung wird dabei auf die Darstellung im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1) sowie der Bestands- und Konfliktpläne (Anlage 12.2) verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde lässt für die dort beschriebenen Beeinträchtigungen gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die in der Tabelle 45 der Anlage 12.1 aufgeführten Biotope zu.

Da die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen vollständig wiederhergestellt, ausgeglichen bzw. ersetzt werden, kann eine Ausnahme erteilt werden. Es wird insoweit auf die Planunterlagen (Anlagen 12.1 und 12.2) verwiesen.

Darüber hinaus erfolgt die Erteilung der Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der in § 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und der Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung und entspricht pflichtgemäßem Ermessen.

Die Entscheidung erfolgte gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG zudem im Benehmen mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden.

Eine gesonderte Erlaubnis ist nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.1.4 Artenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Bei den artenschutzrechtlichen Vorschriften handelt es sich ebenfalls um zwingendes Recht, welches im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann.

C.3.3.1.4.1 Allgemeiner Artenschutz gem. § 39 BNatSchG

Der in § 39 BNatSchG enthaltene allgemeine Artenschutz steht dem plangegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Die in § 39 BNatSchG enthaltenen Verbote stehen zunächst unter dem Vorbehalt eines vernünftigen Grundes. Ein solcher ist mit der Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens, welches

der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität dient, gegeben. Weitergehende Verbote sind in § 39 Abs. 5 BNatSchG enthalten. Die in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG geregelten Verbote gelten jedoch gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft werden damit pauschal aus dem Anwendungsbereich der betreffenden allgemeinen artenschutzrechtlichen Verbote ausgenommen, da mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen wird (BT-Drs. 16/13430, S. 24).

C.3.3.1.4.2 Besonderer Artenschutz

Der besondere Artenschutz ist vor allem in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutz unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- „europäische Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

C.3.3.1.4.2.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von der Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gesetzliche Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Sind im Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn ökologische Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Das BVerwG stellt mit Urteil vom 14.07.2011 (Az.: 9 A 12/10) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

C.3.3.1.4.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus (BayVGH, Urt. v. 20.11.2012, Az.: 22 A 10.40041). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az. G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachli-

cher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Fassung mit Stand 08/2018). Diese für den Straßenbau entwickelte Methode hat sich bei Eingriffsvorhaben insgesamt bewährt und wird von den Naturschutzbehörden allgemein akzeptiert.

C.3.3.1.4.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um eine Gefährdung zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 18.1) formulierten Vorkehrungen:

- V 1.1 Ökologische Baubegleitung
- V 2.1 Bauzeitenregelung Vögel
- V 2.2 Bauzeitenregelung Haselmaus
- V 2.3 Vergrämungsmahd Reptilien
- V 2.5 Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten
- V 3.1 Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotope über das erforderliche Maß hinaus
- V 3.2 Gehölz- und Biotopschutz
- V 3.4 Vermeidungsmaßnahme im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen im aufwuchsbeschränkten Bereich
- V 3.5 Verzicht auf Baumfallkurve in Wald- und Gehölzbereichen
- V 4.1 Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser
- V 4.2 Schutzmaßnahme bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase
- V 5.1 Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna
- V 5.2 Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien
- V 5.3 Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien
- V 5.4 Vermeidung von Barrieren für Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Kleintiere:
- V 5.5 Maßnahmen zur Vermeidung von Quartierverlusten
- V 5.6 Ersatzquartiere Haselmaus
- V 5.7 Rückzugsraum für Reptilien nördlich der Isar
- V FFH 1 Überspannung der Waldbereiche im FFH-Gebiet
- V FFH 2 Vermeidung des Abbruchs von Mastfundamenten
- CEF 1 Ersatzquartiere Fledermäuse
- CEF 2 Ersatzquartiere Gehölzhöhlenbrüter

C.3.3.1.4.2.4 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Unter Berücksichtigung der

planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die nachfolgenden, besonders geschützten Arten aufgrund des plangegegenständlichen Vorhabens zu rechnen.

Fledermausarten

Im Untersuchungsraum konnten folgende Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden:

Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus (Große Bartfledermaus), Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse an den Leitungen und Masten besteht nicht, da sich Fledermäuse durch Echoortung orientieren und diesen Hindernissen ausweichen. Da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden, besteht auch kein Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen für die nachtaktiven Fledermäuse.

Hinsichtlich der Fledermausarten, welche (auch) Quartiere in Bäumen oder in Fledermauskästen nutzen, besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Zur gesicherten Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Fledermausindividuen in Bäumen, werden die konfliktvermeidenden Maßnahmen V 1.1, V 3.2 und V 5.5 von der Vorhabenträgerin umgesetzt.

Fledermausarten, die keine Quartiere in und an Bäumen oder in Fledermauskästen nutzen, sind von der Beseitigung von potentiellen Quartierbäumen nicht betroffen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden – im Hinblick auf Fledermausarten – daher nicht erfüllt.

Biber

Der Biber kommt entlang der Isar und an den Baggerseen der Gretlmühle vor. Diese Gewässer bzw. deren Uferbereiche sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen, so dass keine Biberbaue beschädigt werden können. Auch die Wanderungen entlang der Gewässer und von dort zu den am Ufer befindlichen Nahrungshabitaten werden nicht gestört. Ein Kollisionsrisiko auf den Bauzufahrten wird für die überwiegend nachtaktive Art wegen des Verzichts auf nächtliche Baumaßnahmen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Fischotter

Relevante Beeinträchtigungen, die vom Vorhaben auf diese Einzeltiere ausgehen könnten, bestehen nicht: Die Gewässer mit ihrer Nahrungsgrundlage und die Leitstrukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den betroffenen Uferbereichen sind nicht anzunehmen. Ein Kollisionsrisiko auf den Bauzufahrten wird für die ebenfalls überwiegend nachtaktive Art wegen des Verzichts auf nächtliche Baumaßnahmen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Schlingnatter

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen der Schlingnatter im Zuge der Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Maßnahmen V 2.3 und V 5.2 wird eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos verhindert. Zudem werden ggf. erforderliche Baugruben während der Arbeitsruhe (Betonaushärtungszeit) gesichert sowie unmittelbar nach dem Bau wieder verschlossen werden. Außerdem werden die Baufeldbereiche regelmäßig nach Reptilien (und Amphibien) abgesucht, evtl. vorhandene Tiere abgefangen und in die neu angelegten Reptilienlebensräume (Maßnahmen V 5.7 und FCS 1) verbracht.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Gelbbauchunke

Die Arbeiten an der Isarleite finden im Umfeld des FFH-Gebiets im Winter außerhalb der Aktivitätszeit der Gelbbauchunke statt. Ein relevantes Tötungs- oder Kollisionsrisiko (auf der Zufahrt) entsteht deshalb im Bereich eines möglichen Wanderkorridors der Unke nicht. Zum Abbau von Mast Nr. 13 werden während der Winterruhe die Gebüsche am Mastfuß entfernt und zur Verringerung des Arbeitsraumes auf den Abbruch der Mastfundamente verzichtet. Nach dem FFH-Managementplan ist der Bereich als potenzieller Sommerlebensraum der Unke eingestuft, als potenzielle Überwinterungshabitate wurden feuchte Bereiche am Hangfuß weiter östlich weit außerhalb des Wirkraums des Vorhabens klassifiziert. Ein Vorkommen von überwinternden Individuen im Baufeld ist daher sehr unwahrscheinlich, so dass unter zusätzlicher Berücksichtigung der Kleinflächigkeit des Eingriffs kein Tötungsrisiko gegeben ist, das über dem allgemein bestehenden Lebensrisiko der Individuen der Art liegt. In anderen Abschnitten der Leitungstrasse werden an möglichen Amphibienwanderstrecken während der Wanderzeiten sowie bei Entstehung potenzieller Laichgewässer (Pfützen, Fahrspuren) Schutzzäune errichtet, um ein Einwandern von Amphibien ins Baufeld zu verhindern. Das Baufeld wird regelmäßig auf Amphibien abgesucht, vorhandene Tiere werden abgefangen und versetzt.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Laubfrosch

Eine Tötung oder Verletzung von Laubfröschen im Landlebensraum oder bei Wanderungen ist baubedingt grundsätzlich möglich. Da die unmittelbare Umgebung der (potenziellen) Laichgewässer mit einer höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeit jedoch von den Baumaßnahmen nicht betroffen sind (Ackerflächen nahe des Vorkommens bei Dirnau ohne Eignung als Landlebensraum), können Vermeidungsmaßnahmen das Restrisiko minimieren (Gehölzfällung im Winter, Schutzzäune, Besatzkontrolle). Anzumerken ist, dass die temporären Schutzzäune von Laubfröschen überklettert werden können. Insgesamt ist aber anzunehmen, dass nur eine geringe Dichte von Laubfröschen im Gebiet gegeben ist und eine Anlockung in die freigeräumten Baufelder nicht stattfindet. Sollten sich jedoch Gewässer innerhalb der Baufelder bilden (während der Laichzeit im Frühjahr und Sommer potenzielle Laichgewässer für Laubfrösche), kann durch die vorgesehene Besatzkontrolle eine Ansiedlung und damit Tötung oder Verletzung von Adulten und Entwicklungsstadien verhindert werden. Ein Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko für Individuen der Art übersteigt, entsteht daher nicht.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Springfrosch

Eine Beeinträchtigung der Art auf ihren Wanderstrecken und beim Aufenthalt im Landlebensraum / Winterschlaf ist nicht ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der gegebenen Strukturen im Vorhabenbereich ist eine bauzeitliche Gefährdung von Individuen der Art vor allem auf ihren Wanderstrecken zwischen Mast Nr. 1 und Nr. 2 gegeben. Um eine Tötung von Individuen des Springfroschs zu vermeiden, sind neben der zeitlichen Beschränkung der Gehölzfällungen v. a. die Maßnahmen V 5.2 und V 5.3 wirksam: Sind Baumaßnahmen während der Aktivitätszeit der Amphibien notwendig, werden um diejenigen Baustellenflächen und Baustellenzufahrten, die innerhalb von Amphibienhabitaten liegen, Schutzzäune errichtet. Erfolgen die Baumaßnahmen während der Winterruhe der Amphibien, können auch im Spätsommer vor der Winterperiode temporäre Schutzzäune um die Baufelder, in der die Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen sollen, installiert werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Springfrösche kann dadurch ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Grüne Keiljungfer

Die Grüne Keiljungfer ist eine stenöke Fließwasserart mit drei- bis vierjähriger Entwicklungszeit. Sie besiedelt kleine sandige und beschattete Bäche ebenso wie Mittel- und Unterläufe von Flüssen. Bevorzugt werden Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Grund, mäßiger Fließgeschwindigkeit und geringer Verschmutzung. In den Lebensraum der Grünen Keiljungfer wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Allerdings ist eine Rohrleitung zur Abführung von Bauwasser von den Mastbaustellen 1 und 2 in die Isar vorgesehen. Das Bauwasser wird über entsprechend ausgelegte Absetzbecken vorgereinigt, so dass kein relevanter Trübstoffeintrag erfolgt.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Schwarzer Grubenlaufkäfer

Der Schwarze Grubenlaufkäfer gilt als sehr stenök und lebt fast ausschließlich an permanent wasserführenden Sumpf- und Sickerquellen sowie in Quellrinnalen, die ausgedehnte, flach überspannte Rohbodenpartien aufweisen. Nachweise der Laufkäferart liegen von der Isarleite beidseits der geplanten Freileitung vor, allerdings in deutlicher Entfernung zur Reichweite möglicher Vorhabenwirkungen. Die Waldbereiche am Unterhang der Isarleite im Vorhabengebiet werden als potenzielle Vernetzungsstruktur eingestuft, über die möglicherweise Austauschbeziehungen zwischen den Quellstandorten stattfinden könnten. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art werden aber, auch aus Gründen des FFH-Gebietsschutzes (vgl. Anlage 18.2) sowie durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig vermieden. Insbesondere dienen hierzu der Verzicht auf jeglichen Eingriff in Quellstandorte und naturnahe Wälder (Überspannung, schleiffreier Seilzug), die Durchführung der Baumaßnahmen im Winter (während der Ruhephase der Käfer), die Nutzung der befestigten Straße für das Baueinsatzkabel einschließlich der Sperrung der Straße während der Bauphase.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Scharlachkäfer

Aufgrund der Kartierungsergebnisse und der Habitatausstattung im Bereich der vorübergehend beanspruchten Waldbereiche wird allenfalls von einem sporadischen Auftreten der Art in den Isarauen ausgegangen. Zur Larvalentwicklung geeignetes Totholz im Vorhabenbereich wurde bisher nicht kartiert. Mit den vorhabenbedingten Eingriffen in den Isarauwald sind allenfalls einzelne potenziell geeignete Strukturen betroffen, ohne dass die Qualität der Fortpflanzungsstätte „Isarauwald“ insgesamt damit eingeschränkt würde. Die Vernetzung bleibt für die flugfähigen Käfer erhalten. Das individuelle Tötungsrisiko (Eier, Larven und Jungkäfer unter der Borke) bei den erforderlichen Rodungen liegt im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos, wie es auch durch eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auftritt. Vorsorglich werden auf Veranlassung der ökologischen Baubegleitung Verdachtsbäume (Totholz mit sich gerade ablösender Rinde) während der Fällarbeiten im Isarauwald markiert werden und außerhalb des Baufelds bis zur vollständigen Ablösung der Rinde gelagert werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Eremit

Wie für den Scharlachkäfer wurden im Rahmen der Untersuchungen zum Neubau der B 15neu im Isarauwald, aber auch im Isarhangwald, geeignete Habitatstrukturen gesucht. Nachweise der Art gelangen nicht und sind auch weder für den Landkreis noch für die Stadt Landshut in der ASK dokumentiert.

Das Gefährdungspotenzial durch das Vorhaben ist damit vergleichbar wie beim Scharlachkäfer einzuschätzen. Wegen der dauerhaften Nutzung von geeigneten Baumhöhlen durch den Käfer kommt jedoch vorsorglich die bereits für Fledermäuse beschriebene Maßnahme V 5.5 zum Tragen: Potenziell geeignete Höhlenbaumschnitte der zu fallenden oder zu kappenden Quartierbäume werden vorsichtig abgetrennt, untersucht und ggf. in angrenzenden Waldbereichen (aufrecht) gelagert. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Vogelarten

Die betroffenen Vogelarten lassen sich in drei Kategorien einteilen:

- Brutvogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind.
- Seltene, gefährdete und bedeutsame Brutvogelarten mit größeren Raumansprüchen
- Zug- und Rastvögel

Brutvogelarten, die in Bayern und im Naturraum allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind.

Hinsichtlich der erfassten allgemein verbreiteten Brutvögel wird auf Tabelle 15 der Anlage 18.1 verwiesen.

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgünstigen Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insge-

samt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzapfen. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen art-spezifischen Mortalität.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird – für die oben aufgeführten Arten – daher nicht erfüllt.

Seltene, gefährdete und bedeutsame Brutvogelarten mit größeren Raumannsprüchen

Hinsichtlich der seltenen, gefährdeten sowie bedeutsamen Brutvogelarten mit größeren Raumannsprüchen wurden folgende Vogelarten erfasst:

Baumpieper, Bluthänfling, Brandgans, Dohle, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Graugans, Graureiher, Habicht, Haubentaucher, Heidelerche, Höckerschwan, Kanadagans, Kiebitz, Klappergrasmücke, Knäkente, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mittelmeermöwe, Mittelspecht, Nachtigall, Nachtreiher, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rostgans, Schallente, Schlagschwirl, Schleiereule, Schnatterente, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Sturmmöwe, Tafelente, Teichhuhn, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesen-schafstelze.

Darüber hinaus wurde für weitere Brutvogelarten (vgl. Tabelle 16 der Anlage 18.1) im Untersuchungsraum zwar kein Nachweis erbracht, ihr sporadisches Vorkommen auf dem Durchzug bzw. als Nahrungsgast sind jedoch möglich bzw. wahrscheinlich. Durch die aktuelle Bestandserhebung kann ein aktuelles Brutvorkommen im Wirkraum allerdings sicher ausgeschlossen werden.

Das individuenbezogene Kollisionsrisiko im Sinne des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich aufgrund der sehr geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit und/oder der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der neuen Freileitung im Vergleich zur rückzubauenden Bestandsleitung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „Markierung des Erdseils“ und des Vorhabens als Ersatzneubau einer bestehenden gleichartigen Leitung nicht signifikant (vgl. Anlage 18.1). Durch die Bauzeitenregelung einschließlich des schleiffreien Seilzugs wird neben der Vermeidung der Zerstörung einer aktuellen Fortpflanzungsstätte auch eine Zerstörung, Tötung bzw. Verletzung von Gelegen und Nestlingen verhindert.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird – für die oben aufgeführten Arten – daher nicht erfüllt.

Zug- und Rastvögel

Hinsichtlich der Zug- und Rastvögel wurden folgende Vogelarten erfasst:

Alpenstrandläufer, Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Bergfink, Blässgans, Blässhuhn, Blaumeise, Bluthänfling, Brandgans, Bruchwasserläufer, Buchfink, Eichelhäher, Eisvogel, Erlenzeisig, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Gartenbaumläufer, Gebirgsstelze, Gimpel, Goldammer, Grau-

gans, Graureiher, Grünfink, Haubentaucher, Heckenbraunelle, Heidelerche, Höckerschwan, Kampfläufer, Kanadagans, Kernbeißer, Kleiber, Knäkente, Kohlmeise, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mittelmeermöwe, Mönchsgrasmücke, Pfeifente, Prachtaucher, Rabenkrähe, Reiherente, Ringeltaube, Rostgans, Rotdrossel, Rotkehlchen, Schellente, Schnatterente, Schwanzmeise, Silberreiher, Singdrossel, Singhschwanz, Sommergoldhähnchen, Sperber, Spießente, Sterntaucher, Stieglitz, Stockente, Streifengans, Sturmmöwe, Sumpfmöwe, Tafelente, Teichhuhn, Trauerseeschwalbe, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wiedehopf, Wiesenpieper, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Zwergsäger, Zwergschwan, Zwergtaucher.

Beeinträchtigende Wirkungen gehen in Bezug auf Rastvögel von der Kollisionsgefahr beim An- und Abflug von Rastgebieten (Schlafplätze, Nahrungsflächen) aus. Durchzügler sind hauptsächlich durch ein Kollisionsrisiko beim Überflug gefährdet. Gefährdungen durch das geplante Vorhaben, sind im Bereich der Isar zu erwarten, da diese einen Zugkorridor darstellt und die Trasse quer zur Hauptzugrichtung verläuft. In anderen Trassenbereichen ist nicht mit einer Verletzung des Tötungs- oder Verletzungsverbots zu rechnen, da dort keine kollisionsgefährdeten Rast- / Zugvogelgruppen in größerer Anzahl nachgewiesen werden konnten und auch nicht zu erwarten sind.

Die im Rahmen der Kartierungen im Bereich der Isar erfassten Zugvogelarten weisen eine unterschiedliche vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) auf. Ab einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung sind die Arten im Einzelfall / bei mindestens hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant. Wie in den Tabellen 20 und 23 im Anhang 2 der Anlage 18.1 erkennbar, besteht bei vielen Zugvogelarten, die im Vorhabengebiet nachgewiesen werden konnten, mindestens eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI). Die nachgewiesenen Arten Streifengans, Kanadagans, Rostgans und Brandgans und weitere potenziell vorkommende Arten besitzen eine hohe Mortalitätsgefährdung. Zusätzlich sind fünf der genannten Zugvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung auf der Roten Liste Bayerns und/oder Deutschlands mindestens der Kategorie „gefährdet“ (RL Status 3) zugeordnet (Flussuferläufer, Löffelente, Krickente, Knäkente und Flussregenpfeifer). Vogelarten mit einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung als Zugvogel wurden nicht nachgewiesen.

Um Tötungen oder Verletzungen der Rast-/Zugvögel insbesondere der genannten Arten mit hohem Gefährdungspotenzial durch Leitungsanflug zu vermeiden, wird eine effektive Markierung des Erdseils zwischen Mast Nr. 1 und Nr. 6 zur besseren Erkennbarkeit vorgesehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die 220-kV-Leitung, die im gleichen Abschnitt der Isar quer zur Flussrichtung verläuft und keine Vogelschutzmarkierungen trägt, abgebaut wird und durch eine Leitung mit gleicher Anzahl und Anordnung von Leiterseilen ersetzt wird (vgl. Kap. 4.2.2.1 der Anlage 18.1). Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen (Ersatzneubau mittlerer Konfliktintensität) und der Vermeidungsmaßnahme (Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos um 1 bis 3 Stufen) ergibt sich für die Zug- und Rastvögel nur ein geringes bis mittleres konstellationsspezifisches Risiko, bei dem nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch Leitungsanflug zu rechnen ist (siehe Anhang 2 der Anlage 18.1). Zusätzlich wird der Seilzug frühestens im April vorgenommen und bis spätestens

im September abgeschlossen, um zu vermeiden, dass innerhalb der Zug- und Rastzeiten plötzlich eine den in diesem Zeitraum anwesenden Rast-/Zugvögeln bisher unbekannte, barrierewirksame Struktur im Luftraum geschaffen wird, die temporär das Risiko für einen Leitungsanflug erhöhen würde.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird – für die oben aufgeführten Arten – daher nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch Silhouettenwirkung von Bauwerken. Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 – 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet wird.

Unter Einbeziehung der unter C.3.3.1.4.2.3 dargelegten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Eingriff – hinsichtlich der folgenden Tierarten – zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen wird.

Da sich zwischen Störungs- und Schädigungstatbestand gewisse Überschneidungen ergeben können, folgt nachfolgend eine gemeinsame Betrachtung.

Fledermausarten

Bei den oben genannten Fledermausarten – sofern diese Quartiere in Bäumen oder Fledermauskästen nutzen – kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zeitweise Individuen in den im Baufeld und Schutzstreifen 6 kartierten potenziellen Quartierbäumen aufhalten. Die Beseitigung dieser (potenziellen) Quartiere erfüllt daher grundsätzlich das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ist dies jedoch nur dann der Fall, wenn dadurch die ökologischen Funktionen der Lebensstätten verloren gehen oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Soweit erforderlich können dann

zur Sicherung der ökologischen Funktionalität auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Im Sinne einer Worst-case-Betrachtung (jeder der betroffenen Quartierbäume wird als ein aktuelles Fledermausquartier betrachtet) werden daher die potenziellen Quartierbäume abschnittsweise gefällt, die Stammabschnitte mit geeigneten Höhlen (mit ausreichenden Überständen) abgetrennt und falls möglich oder verwendbar an bestehenden Altbäumen dauerhaft fixiert (Maßnahme V 5.5). Falls Stammabschnitte hierfür verwendet werden können, reduziert sich die Anzahl der vorgezogen auszubringenden Fledermauskästen entsprechend. Ansonsten erfolgt die Kompensation der verloren gegangenen Höhlen durch Ausbringung von Fledermauskästen in angrenzenden Waldbereichen im Verhältnis 1:5 (CEF 1). Insgesamt ergibt sich ein maximales Ausgleichserfordernis von 30 Fledermauskästen (max. 2 verlorengelassene Höhlenbäume plus vier zu entwickelnde Kopfweiden mit einem Kompensationsverhältnis von 1:5).

Langfristig wird der mögliche Quartierverlust für Fledermäuse kompensiert, indem in angrenzenden Laubwaldbereichen 18 Altbäume, in die Höhlenstrukturen gefräst werden, dauerhaft gesichert werden (A 3).

Durch die Maßnahmen wird erreicht, dass die Eignung der Waldbereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durchgängig erhalten bleibt.

Bei Fledermausarten, welche keine Quartiere in und an Bäumen oder in Fledermauskästen nutzen, führt die Beseitigung von potenziellen Quartierbäumen zu keiner Betroffenheit.

Störungen mit populationsrelevanten Auswirkungen oder erhebliche Störungen einzelner Individuen bei Bau, Anlage und Betrieb der Leitung werden ausgeschlossen. Es werden keine Funktionsbeziehungen dauerhaft beeinträchtigt und Störungen in Jagdgebieten und Quartieren sind unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht nachhaltig. Dies gilt auch für die empfindlichsten Arten der oben beschriebenen Artgruppen wie die streng strukturgebunden fliegenden und jagenden Bechstein- und Bartfledermäuse.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Biber

Entsprechend den obigen Ausführungen sind für den Biber auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Fischotter

Entsprechend den obigen Ausführungen sind für den Fischotter auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Haselmaus

Haselmäuse werden erst mit Sonnenuntergang aktiv und gehen in der späten Dämmerung auf Nahrungssuche. Da zu dieser Zeit die Bautätigkeiten ruhen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung durch Baulärm zu rechnen. Zudem finden die Arbeiten in den Waldgebieten überwiegend im Winter statt. Auch der schleiffreie Seilzug verhindert Störungen in den Gehölzbereichen.

Funktionsbeziehungen für die Haselmaus werden während der Baumaßnahmen

und anlagebedingt nicht unterbrochen. Es bleiben kontinuierlich Gebüsch- und Waldstreifen zwischen den einzelnen Waldteilen erhalten.

Störungen mit populationsrelevantem Ausmaß oder auch erhebliche Störungen einzelner Individuen werden daher bei der Haselmaus nicht angenommen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Schlingnatter

Eine bauzeitliche Störung, die zu negativen Konsequenzen für die lokalen Populationen oder zu erheblichen Auswirkungen auf einzelne Individuen führt, ist nicht anzunehmen: Gegen Störungen durch Baulärm oder Bewegungen von Fahrzeugen und Menschen ist die Art wenig empfindlich. Zudem ist ein Ausweichen in benachbarte aufgewertete Bereiche (Maßnahmen V 5.7 und FCS 1) möglich. Störungen von Funktionsbeziehungen ergeben sich nicht, da um die Baufelder weiterhin Vernetzungsstrukturen erhalten bleiben und mit der Maßnahme V 5.4 sichergestellt wird, dass Baueinsatzkabel und Schläuche zur Bauwasserableitung unterquert werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Zauneidechse

Eine bauzeitliche Störung, die zu negativen Konsequenzen für die lokalen Populationen oder zu erheblichen Auswirkungen auf einzelne Individuen führt, ist nicht anzunehmen: Gegen Störungen durch Baulärm oder Bewegungen von Fahrzeugen und Menschen ist die Art wenig empfindlich. Zudem ist ein Ausweichen in benachbarte, teilweise durch die Maßnahmen V 5.7 und FCS 1 aufgewertete Bereiche möglich. Dadurch werden auch erhebliche Auswirkungen auf die Populationsgröße der lokalen Bestände im Rahmen der durchzuführenden Vergrämung der Individuen durch Beseitigung von Versteckmöglichkeiten, Gehölzfällung und Mahd entgegengewirkt. Störungen von Funktionsbeziehungen ergeben sich nicht, da um die Baufelder weiterhin Vernetzungsstrukturen erhalten bleiben und mit der Vermeidungsmaßnahme V 5.4 sichergestellt wird, dass Baueinsatzkabel und Schläuche zur Bauwasserableitung unterquert werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Gelbbauchunke

Im Bereich der Baufelder und Zufahrten sind aktuell keine Fortpflanzungsstätten der Gelbbauchunke vorhanden. Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Landlebensräume im Sommer und Winter) könnten möglicherweise in den Isarleitwäldern durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen bei Rück- und (außerhalb des FFH-Gebiets) Neubau der Masten stattfinden. Die Eingriffe sind aber im Vergleich zum Gesamtangebot sehr kleinflächig und nur vorübergehend, so dass die ökologische Funktion als Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Im Umfeld der Abbaustelle bei Pöffelkofen befinden sich lediglich strukturarme Ackerflächen im Eingriffsbereich, so dass keine Landlebensräume der Gelbbauchunke betroffen sind.

Eine bauzeitliche erhebliche Störung ist aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm und Erschütterungen sowie bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen: Mit der Maßnahme V 5.4 wird

sichergestellt, dass die Wanderungsbewegungen während der Bauzeit weiterhin möglich sind und nicht durch die Baueinsatzkabel auf der Zufahrt in der Isarleite beeinträchtigt werden. Die meisten Arbeiten im und im Umfeld des FFH-Gebiets finden ohnehin außerhalb der Aktivitätszeit der Unke im Winter statt (Maßnahme V 2.5).

Zudem gehen von Freileitungen keine relevanten anlage- und betriebsbedingten Störungen für die Gelbauchunke aus.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Laubfrosch

Die 2012 bis 2019 bekannt gewordenen Laichgewässer des Laubfroschs und deren unmittelbares Umfeld werden vom Vorhaben (einschließlich des Provisoriums nahe des Laubfrosch-Gewässers bei Dirnau) nicht tangiert. Landlebensräume des Laubfroschs können sich an sonnigen Waldrändern und in Gebüsch im weiteren Umfeld der Gewässer befinden. Derartige Bereiche sind in den Isarauwäldern durchgängig vorhanden. Diese potenziellen Landlebensräume werden im Isartal und bei Pöffelkofen vorübergehend in Anspruch genommen, nach Abschluss der Bauarbeiten aber wiederhergestellt. Da die Art bei der Wahl des Sommerlebensraums und der Winterquartiere flexibel ist und ausreichend große geeignete Landlebensräume im Umfeld der Eingriffsbereiche erhalten bleiben, bleibt auch die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Gegenüber bauzeitlichen Störungen (Lärm, Licht, Erschütterungen usw.) ist die Art unempfindlich oder kann in gleichwertige Lebensräume ausweichen. Durch Baueinsatzkabel und vorübergehende Zufahrten werden wandernde Laubfrösche nicht aufgehalten und auch bei der Anlage von Bauflächen innerhalb von Wäldern können sich Laubfrösche entlang der verbleibenden Säume ausbreiten.

Zudem gehen von Freileitungen keine relevanten anlage- und betriebsbedingten Störungen für den Laubfrosch aus.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Springfrosch

Als Landlebensraum (Nahrungshabitate, Ruhestätten) kann der gesamte Isarauwald gelten, für den auch Beobachtungen vorliegen. Durch die hier notwendige Einrichtung von Baustellenflächen und Zufahrten wird der Gesamtlebensraum vorübergehend verkleinert. Da aber große Bereiche gleichartigen Lebensraums zum vorübergehenden Ausweichen anschließen und die beanspruchten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden, kommt es nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionen des Landlebensraums für den Springfrosch.

Gegenüber bauzeitlichen Störungen (Lärm, Licht, Erschütterungen usw.) ist die Art unempfindlich oder kann in gleichwertige Lebensräume ausweichen. Um Barrierewirkungen durch Baueinsatzkabel zu vermeiden, werden diese regelmäßig mit Unter- und Überführungen ausgestattet (Maßnahme V 5.4). Ansons-

ten entstehen keine Barrierewirkungen, die Zu- und Abwanderung an Laichgewässern verhindern: Zufahrten können gequert und Baustellenflächen umwandert werden. Erhebliche populationsrelevante Störungen werden damit beim Springfrosch ausgeschlossen.

Zudem gehen von Freileitungen keine relevanten anlage- und betriebsbedingten Störungen für den Laubfrosch aus.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Grüne Keiljungfer

Entsprechend den obigen Ausführungen sind für die Grüne Keiljungfer auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Schwarzer Grubenlaufkäfer

Entsprechend den obigen Ausführungen sind für den schwarzen Grubenlaufkäfer auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Scharlachkäfer

Entsprechend den obigen Ausführungen sind für den Scharlachkäfer auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Eremit

Entsprechend den obigen Ausführungen sind für den Eremiten auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Vogelarten

Verbreitete, häufige und ungefährdete Brutvogelarten

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ebenfalls kann davon ausgegangen werden, dass sich Störungen regelmäßig nicht in einem erheblichen Maß auswirken. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht erfüllt.

Seltene, gefährdete und bedeutsame Brutvogelarten mit größeren Raumanprüchen

Hinsichtlich der seltenen, gefährdeten und bedeutsamen Brutvogelarten mit größeren Raumanprüchen kann für die in Tabelle 16 der Anlage 18.1 genannten Vogelarten das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche, insbesondere auch während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen für

keine der gegenständlichen Arten zu nachteiligen Folgen für die Arten bzw. deren Populationen führen. Das individuenbezogene Kollisionsrisiko im Sinne des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich aufgrund der sehr geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit und/oder der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der neuen Freileitung im Vergleich zur rückzubauenden Bestandsleitung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „Markierung des Erdseils“ und des Vorhabencharakters als Ersatzneubau einer bestehenden gleichartigen Leitung nicht signifikant (entsprechend Kap. 4.2.2.1 Anlage 18.1). Weitere ohnehin durchzuführende Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und zur Vermeidung von Betroffenheiten bei Unterhaltungsmaßnahmen im aufwuchsbeschränkten Bereich verhindern, dass sich selbst bei Arten, die sich zwischenzeitlich in den gefährdeten Bereichen ansiedeln könnten, Beeinträchtigungen hinsichtlich der Verbotstatbestände ergeben.

Für 14 Vogelarten ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht von vornherein auszuschließen. Diese Arten werden daher im Folgenden näher betrachtet.

Baumfalke

Das 2017 nachgewiesene Brutvorkommen ist nicht direkt von dem geplanten Vorhaben betroffen. Sollte bis Baubeginn der Brutplatz verlagert werden und eine Ansiedlung im Trassenbereich stattfinden, wird durch die Bauzeitenregelung die Schädigung einer aktuell genutzten Fortpflanzungsstätte vermieden. Bauzeitliche Störungen am Brutplatz während des Rück- und Neubaus der Leitungen werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Die von der Leitung ausgehenden Störeffekte/Scheuchwirkungen bleiben unverändert, da die neue Leitung im betreffenden Gebiet auf der gleichen Trasse wie die Bestandsleitung verläuft und grundsätzlich nicht geeignet ist, eine erhebliche Wirkung zu entfalten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Dorngrasmücke

Dauerhafte Störungen gehen von der Freileitung für die Art nicht aus, Brutplätze in der Mastfußzone von Freileitungen sind bekannt. Gehölzrückschnitte in aufwuchsbeschränkten Bereichen, in denen sich durchaus Dorngrasmücken ansiedeln könnten, finden außerhalb der Brutzeit statt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Goldammer

Die Zerstörung aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten wird durch die Bauzeitenregelung einschließlich des schleiffreien Seilzugs bei Wald-/Waldrand-Querungen verhindert. Für die bezüglich der Brutplatzwahl relativ anspruchslose Art sind auch im Umfeld der Trasse zahlreiche Strukturen vorhanden, in die während der kurzzeitigen Baumaßnahmen (max. 1 Brutperiode) ausgewichen werden kann. Entsprechende Ausweichmöglichkeiten finden sich dabei in aller Regel sogar im unmittelbaren Umfeld innerhalb der jeweiligen, teilweise beeinträchtigten Struktur. Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen die beanspruchten Bauflächen durch die Wiederbewaldung als günstige Bruthabitate sehr schnell wieder zur Verfügung. Eine zwischenzeitliche Bereitstellung von Ausweichhabitaten wird für die häufige und ungefährdete Art nicht erforderlich. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen

Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt daher wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt und ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Dauerhafte Störungen gehen von der Freileitung für die Art nicht aus, gegenüber bauzeitlichen Störungen und typischen Störwirkungen im Allgemeinen ist die Art relativ unempfindlich, wovon das regelmäßige Brutvorkommen in Bereichen mit hoher Störungsintensität, beispielsweise in Rand- und Nebenflächen von Verkehrswegen, sogar entlang von vielbefahrenen Autobahnen, zeugt. Störungen, die geeignet sind, negative Konsequenzen für die lokale Population auszulösen oder sich erheblich auf Individuen der Art auszuwirken, sind daher mangels Empfindlichkeit und wegen der zeitlich begrenzten Wirkungen ausgeschlossen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gehözhöhlenbrüter im Isartal (Grauspecht, Grünspecht, Halsbandschnäpper und Kleinspecht)

Die Spechte und der Halsbandschnäpper brüten innerhalb des Auwaldbandes der Isar unterhalb von Altheim. Die Spechtreviere decken dabei zumindest teilweise die Trassen der Rückbau- und der Neubauleitung ab, vorhandene Specht- und Faulhöhlen sind potenzielle Brutplätze des Halsbandschnäppers (und weiterer höhlenbrütender Vogelarten). Im künftig aufwuchsbeschränkten Bereich, in den Baufeldern und an den Rückbaumasten wurden mehrere Höhlenbäume kartiert, von denen nicht alle erhalten werden können (vgl. Tabelle 5 der Anlage 18.1), so dass einzelne der als Brutplatz geeigneten Strukturen verloren gehen. Um dem entgegenzuwirken, werden jedoch von den im Winter zu fällenden oder zu kappenden Höhlenbäumen die höhlenhaltigen Stammstücke falls möglich oder verwendbar in angrenzende Waldbestände verbracht und an bestehenden Altbäumen dauerhaft fixiert (Maßnahmen V 2.1, V 5.5). Falls Stammabschnitte hierfür verwendet werden können, reduziert sich die Anzahl der vorgezogen auszubringenden Nistkästen entsprechend. Ansonsten werden Vogelnistkästen im Verhältnis 1:5 installiert und unterhalten (insgesamt maximal 30 Kästen; Maßnahme CEF 2). Langfristig werden Altbäume im Verhältnis 1:3 gesichert und entwickelt (insgesamt 18 Bäume; Maßnahme A 3). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gehözhöhlenbrüter an der Hangleite und im Hügelland (Grünspecht, Hohltaube, Waldkauz)

Der Waldbereich wird von der neuen Leitung vollständig überspannt (Maßnahme V FFH 1), eine Aufwuchsbeschränkung entfällt. Ab- und Aufbau der Masten sowie die Beseilung erfolgen in kurzer Zeit außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme V 2.5), der Seilzug erfolgt schleiffrei (Maßnahme V 2.4). Das Risiko des Leitungsanflugs erhöht sich nicht gegenüber der Bestandsleitung, von der grundsätzlich kein erhöhtes konstellationsspezifisches Risiko ausgeht (Konfliktintensität gering, da vergleichbare Ausführung auf gleicher Trasse; durch Überspannung des Waldes Verringerung des Risikos bei den typischen Flügen innerhalb der Baumschicht). Das Vorkommen von Hohltaube und Grünspecht im Wald am Wolfsbach bei Pöffelkofen wird vom Vorhaben ebenfalls nicht tangiert, da die neue Leitung im Bereich der alten Trasse verläuft und keine (potenziellen) Brutbäume entfernt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Kuckuck

Der Kuckuck kommt zumindest in der Isarau mit lichten Auwäldern, Weihern, Verlandungszonen und strukturreichem Offenland regelmäßig vor. Hier leben auch zahlreiche Wirtsvogelarten, z. B. Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig. Das Vorhaben stellt lediglich einen zeitlich begrenzten Eingriff in die Lebensräume der Wirtsvogelarten dar, ohne dass damit deren Dichte abnimmt. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten (Nester der Wirtsvögel) und eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln wird durch die Beschränkung der Gehölzfäll- und Rodungszeiten sowie den schleiffreien Seilzug im Bereich des Isarauwalds verhindert. Eine erhebliche Störung während der Bauzeiten ist nicht ableitbar, da Kuckuckreviere ausreichend groß zum Ausweichen in nicht gestörte Bereiche sind. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Mäusebussard

Mäusebussarde sind im gesamten Untersuchungsraum regelmäßig bei der Nahrungssuche zu beobachten. Lediglich im Wald am Wolfsbach bei Pöffelkofen wurde 2017 ein möglicher Brutplatz im Umfeld des Vorhabens festgestellt (vgl. Anlage 12.2.1, Blatt 5 / 8). Dieser liegt in deutlicher Entfernung (170 m) zum Trassenverlauf und wird baubedingt nicht tangiert. Eine erhebliche Störung am Brutplatz während der Bauzeit lässt sich wegen der deutlichen Entfernung ebenfalls nicht ableiten (Fluchtdistanz bei 100 m). Sollte zwischenzeitlich eine Ansiedlung im Trassenbereich stattfinden, ist die Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Gelegeverlusten auch zur Minimierung von Störungen geeignet. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Pirol

Die Zerstörung einer aktuell genutzten Fortpflanzungsstätte ist unwahrscheinlich, da die Art in hohen Bäumen brütet und nur wenige hohe Bäume vorhabenbedingt gefällt werden müssen. Zur jährlich neu erfolgenden Nestanlage kann daher in angrenzende Hochwaldbereiche innerhalb des eigenen Reviers (Reviergröße 10 – 25 ha) ausgewichen werden. Durch die Bauzeitenregelung einschließlich des schleiffreien Seilzugs wird neben der Vermeidung der Zerstörung einer aktuellen Fortpflanzungsstätte auch eine Zerstörung, Tötung bzw. Verletzung von Gelegen und Nestlingen verhindert. Dauerhafte Störungen gehen von der Freileitung für die Waldvogelart nicht aus, baubedingte Störungen sind zeitlich begrenzt (maximal eine Brutzeit) und ein Ausweichen innerhalb des Reviers ist möglich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Teichrohrsänger

Im Zuge des Leitungsrückbaus und -neubaus wird in den Ufer- und Dammbereich nicht eingegriffen (ausgenommen Rohrleitung zur Bauwasserableitung), so dass keine Fortpflanzungsstätte der Art (dichte Röhrichte an Ufern) beeinträchtigt wird. Störintensive Bauarbeiten finden in deutlicher Entfernung zum Nachweisort statt, so dass es nicht zu erheblichen Störeffekten kommt. Dauerhafte Störungen gehen von der Freileitung für die Art, die sich überwiegend in dichter Vegetation aufhält, nicht aus. Eine baubedingte Tötung (Eier, Jungvögel im Nest) wird durch den schleiffreien Seilzug, wie er im Bereich der Isarau vorgesehen ist, vermieden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3

BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Turmfalke

2017 wurde ein besetztes Turmfalkennest auf dem rückzubauenden Mast Nr. 3 der 220-kV-Bestandsleitung festgestellt. Um die Zerstörung einer aktuell genutzten Fortpflanzungsstätte sowie die Tötung von Individuen (Eier, Jungvögel im Nest) zu verhindern, wird der Mast außerhalb der Brutzeit abgebaut (Maßnahme V 2.5). Die Einschränkung ist allerdings nur erforderlich, sofern sich der Horst noch auf dem Mast befindet (Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung). Sollte die Ökologische Baubegleitung auf anderen Rückbaumasten zwischenzeitlich angelegte Großnester entdecken, ist die Maßnahme entsprechend umzusetzen. Die Freinester, die der Turmfalke von Rabenvögeln oder anderen Großvögeln übernimmt, werden meist nur eine (oder wenige) Brutperiode genutzt. Die Beseitigung eines dieser Nester außerhalb der Brutzeit führt damit nicht zwangsläufig zu einer Verletzung von Zugriffsverboten, da in der strukturreichen Landschaft am Rande des Isarauwalds zahlreiche Rabenvögel brüten und entsprechende Ausweichnester vorhanden sind. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt daher wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Nachhaltige Störungen durch den Rück- und Neubau der Leitung entstehen für den Turmfalken nicht, die Leitung selbst schränkt die Nutzung des Raumes für die Art nicht ein, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Zug- und Rastvögel

Hinsichtlich der betroffenen Zug- und Rastvogelarten wird auf die obige Aufzählung verwiesen.

Der vorhabenbedingte Lebensraumverlust an den einzelnen Maststandorten und den Baufeldern bleibt flächenmäßig sehr gering und ist in Bezug auf die Baufelder nur von temporärer Natur, da die Strukturen nach Bauende wiederhergestellt werden und den betreffenden Arten nach einer gewissen Etablierungszeit wieder zur Verfügung stehen. Zusätzliche Störwirkungen, die zu einer dauerhaften Meidung des Trassenumfelds führen, ergeben sich nicht, da diese Wirkung durch die rückzubauende 220-kV-Bestandsleitung bereits besteht.

Eine relevante Schädigung oder Zerstörung von Ruhestätten durch das Vorhaben wird damit ausgeschlossen.

Rastvögel und Überwinterungsgäste reagieren hingegen häufig empfindlicher auf Störwirkungen als Brutvögel. Das Verhalten der Rastvögel in Rast- und Überwinterungsgebieten deutet darauf hin, dass in erster Linie optische Störreize und optische Kulisseneffekte für die Meidung von bestimmten Bereichen verantwortlich sind. So wird die Nähe von Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken (senkrechte Strukturen, z. B. Baumreihen) gemieden. Von einer Steigerung der Störintensität mit zunehmendem Lärm ist nicht auszugehen. Die Reichweite visueller Störwirkungen im Rahmen der Bauphase ist auf wenige Wochen begrenzt. Ein vorübergehendes Ausweichen der Vögel in störungsärmere Bereiche auf der Isar oder dem Stausee ist möglich. Zudem ist der Untersuchungsraum abgesehen von dem Isarbereich von eher geringerer Bedeutung als Rast- und Nahrungsraum. Um die Störungsintensität auf Rastvögel und Überwinterungsgäste darüber hinaus zu minimieren, wird der Seilzug au-

ßerhalb der Zug- und Rastzeiten frühestens im April vorgenommen und bis spätestens im September abgeschlossen sein (Maßnahme V 2.5).

Eintretende Störungen durch die Bautätigkeiten führen aufgrund des lediglich temporären und räumlich begrenzten Charakters der zu erwartenden Störwirkungen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Arten bzw. deren Populationen. Die Masten im Isarau-Bereich (Mast Nr. 1 und Nr. 2) befinden sich im Wald bzw. sind von Waldflächen umgeben, so dass hier eine Abschirmung gegenüber den bauzeitlichen Störwirkungen gegeben ist. Uferbereiche sind nicht betroffen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Ein Vorkommen von saP-relevanten Pflanzenarten kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

C.3.3.1.4.2.5 Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG

Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Trotz der vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen kann bei folgenden Arten die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch nicht ausgeschlossen werden:

- Haselmaus

Baubedingt kann es zur Tötung von winterschlafenden Individuen der Haselmaus im Oberboden oder unter Wurzelstuben sowie zur Tötung der während des Sommers in Baumhöhlen und Nestern von in der Baum- und Strauchschicht lebenden Haselmäusen kommen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten – bei der Baufeldfreimachung in den Waldbereichen an der Isar und am Oberhang der Isarleite sowie den Pflegemaßnahmen im aufwuchsbeschränkten Bereich – sind die Maßnahmen V 2.2, V 2.4, V 3.1 und V 3.4 vorgesehen.

Dies zugrunde gelegt, lässt sich jedoch angesichts der Größe der zu fällenden bzw. zu rodenden Waldbereiche (ca. 1,25 ha) die Erfüllung des individuenbezogenen Tötungsverbots nicht mit Sicherheit ausschließen – selbst dann nicht, wenn nur eine geringe Siedlungsdichte der Haselmaus in den betroffenen Bereichen angenommen wird (1 – 10 Individuen pro Hektar nach Juskaitis & Büchner 2010). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann damit trotz der vorgesehenen Maßnahmen nicht gesichert verneint werden.

Zudem werden im Zuge des Rückbaus der bestehenden 220-kV-Freileitung sowie dem Neubau des plangegenständlichen Vorhabens im Umfeld der Maststandorte Baufelder in erheblichem Umfang benötigt. In den Waldbereichen (Umfeld Neubaumast Nr. 1 und Nr. 2, Rückbaumast Nr. 1 und Nr. 2) sowie am Oberhang der Isarleite (Umfeld Neubaumast Nr. 11 und Rückbaumast Nr. 14, Rückbaumast Nr. 13) werden dafür auch Wald- und Gebüschbereiche beansprucht, die nachweislich von der Haselmaus besiedelt sind oder besiedelt sein könnten. In diesen Bereichen werden die Gehölze gefällt

und in Teilbereichen gerodet (v. a. direktes Mastumfeld), so dass hier Lebensraum der Haselmaus vorübergehend und in geringem Umfang dauerhaft (gehölzfreies Mastumfeld) verloren geht. Für das Umfeld der Rück- und Neubaumasten jeweils Nr. 2 wurde eine detaillierte Bilanzierung vorgenommen (0,50 ha), in den beiden anderen Bereichen, d. h. im Bereich Rück- und Neubaumast Nr. 1 und im Umfeld Neubaumast Nr. 11 und der Rückbaumaste Nr. 13 und Nr. 14 werden ca. 0,15 ha Wald- und Gebüschfläche dauerhaft und ca. 0,60 ha vorübergehend in Anspruch genommen. Mit Ausnahme des gehölzfrei verbleibenden Mastumfelds (Masten Nrn. 1, 2 und 11, insgesamt ca. 0,2 ha) können sich die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme wiederbewalden bzw. werden aufgeforstet. Die Lebensraumfläche ist daher nach dem Eingriff insgesamt wieder annähernd gleich groß und gleichwertig, in den frühen Stadien der Wiederbewaldung mit reicher Strauchschicht für die Haselmaus sogar günstiger.

Allerdings entsteht ein zeitlicher Verzug bei der Wiederherstellung, so dass über mehrere Jahre weniger Lebensraum für die lokalen Populationen zur Verfügung steht. Zur Kompensation ist zwar die Aufwertung angrenzender Waldbereiche, in welche die Haselmaus – im Umfeld von Mast Nr. 2 – ausweichen sollen, vorgesehen. Aufgewertet wird ein überwiegend als Auwald kartierter Bestand unter der Trasse des plangegegenständlichen Vorhabens (ca. 0,43 ha). Zudem sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahmen V 2.4, V 3.1 und V 5.6 vor. Weitere Maßnahmen können an den betroffenen Haselmausbeständen allerdings nicht (rechtzeitig) umgesetzt werden (z. B.: keine Flächenverfügbarkeit im Umfeld der Eingriffsbereiche nördlich der Isar (Rück- und Neubaumast Nr. 1) und am Oberhang der Isarleite (Neubaumast Nr. 11 und Rückbaumaste Nr. 13 und Nr. 14 (vgl. im Übrigen Anlage 18.1).

Eine vorübergehende Verkleinerung der Lebensraumfläche der Haselmaus kann somit nicht vermieden und die Kontinuität der ökologischen Funktion der Lebensstätten nicht gewährleistet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden.

- Schlingnatter und Zauneidechse

Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter sowie der Zauneidechse sind durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme in den Reptilienlebensräumen zu erwarten. In allen beeinträchtigten Vorkommensbereichen – mit Ausnahme nördlich der Isar – werden angrenzend Ausweichlebensräume angelegt (Maßnahme FCS 1), so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Im Umfeld des Eingriffsbereichs der Isar (Rück- und Neubaumast Nr. 1) besteht keine Flächenverfügbarkeit für Aufwertungsflächen zur Umsetzung der Maßnahme FCS 1. Um die Baubeeinträchtigung in diesem Bereich zu minimieren, ist jedoch die Anlage von Totholzhaufen mit Schnittgut – welches durch die vorzunehmenden Fällungen gewonnen wird – angrenzend an die Baufelder sowie im Umspannwerk Altheim vorgesehen. Hierdurch soll ein zusätzlicher Rückzugsraum geschaffen werden (Maßnahme V 5.7). Da die Wirksamkeit der Maßnahme vor Beginn des Eingriffs (Kontinuität der ökologischen Funktion) nicht auf allen Aufwertungsflächen sicher erreicht werden

kann (Entwicklungszeit 1 – 3 Jahre) und für einige Konfliktflächen die Möglichkeit fehlt, angrenzende Ausgleichsflächen zu schaffen (nördlich der Isar), kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand (Verlust oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für die Schlingnatter sowie die Zauneidechse nicht erfüllt werden.

Voraussetzungen für Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders streng geschützten Arten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen dabei die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts damit auch die Merkmale der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL (BVerwG Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1073/04). Wenn sie Anforderungen der FFH-RL genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne der Ausnahmeregelung sind im vorliegenden Fall nicht gegeben (vgl. C.3.4.2).

Für die Erteilung einer Ausnahme ist des Weiteren unabdingbar, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Art nicht verschlechtern darf und die weiteren Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gewahrt sein müssen. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL spricht im Gegensatz zu § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht vom Ausbleiben von Verschlechterungen, sondern davon, dass Populationen der Arten trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Eine Ausnahme ist gleichwohl selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sich die betreffende Art bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sofern nur nachgewiesen werden kann, dass durch das Vorhaben sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (EuGH Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05; BVerwG Beschluss v. 17.04.2010 – 9 B 5/10).

- Haselmaus

Die nach Bauende wieder aufwachsenden und angepflanzten Wälder und Gebüsche (Maßnahmen W 2.1, W 7, W 9, W 8) und die Aufwertung des Waldbereichs westlich des plangegenständlichen Vorhabens (Maßnahme FCS 2) kompensieren die zwischenzeitlich entstehenden Lebensraumverluste für die Haselmauspopulationen in relativ kurzer Zeit. Bei den zu erwartenden optimalen Lebensraumbedingungen der wieder aufwachsenden oder optimierten Lebensräume mit Anbindung an die besiedelten Waldbereiche können auch eine rasche Besiedlung und eine erfolgreiche Fortpflanzung mit Erreichen der gebietstypischen Populationsdichte angenommen werden.

Dadurch können auch die zu erwartenden Individuenverluste durch die Bau- maßnahmen vor Ort schnell ausgeglichen werden. Außerdem werden auf Ausgleichsflächen Waldflächen und sonstige Gehölzstrukturen angelegt (teilweise in deutlicher Entfernung zum Vorhaben). Auch diese können, so- fern dort Haselmäuse vorkommen, den Lebensraum der Art vergrößern (Ausgleichsmaßnahmen A/E 2 und A/E 4). Eine dauerhafte Verringerung der Bestandsgröße der Haselmaus im Gebiet (lokale Populationen mit güns- tigem Erhaltungszustand) bzw. im Naturraum ist daher auszuschließen, viel- mehr ist eine Lebensraummehrung für die Art anzunehmen.

Es ist somit gewährleistet, dass sich auch der Erhaltungszustand der Popu- lationen der Haselmaus in der kontinentalen Region Deutschlands, deren Erhaltungszustand ungünstig ist, vorhabenbedingt nicht verschlechtern wird. Auch nach Umsetzung des Vorhabens ist eine künftige Verbesserung der Lebensbedingungen in den vorhandenen Wäldern und eine Erhöhung des Lebensraumangebots im Naturraum möglich.

- Schlingnatter

Die geplanten Aufwertungsflächen für Reptilien (Maßnahme FCS 1) führen, sobald sie voll funktionsfähig hergestellt sind, dazu, dass die Qualität und Größe der besiedelbaren Fläche kontinuierlich zur Verfügung steht. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die baubedingt in Anspruch ge- nommenen Habitatflächen wiederhergestellt, so dass die Gesamtlebens- raumfläche, ungeachtet eines teilweise möglichen Rückbaus der Ausweich- lebensräume, mittel- und langfristig größer als vor dem Eingriff ist. Damit ist gewährleistet, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populatio- nen nicht weiter verschlechtert. Die Wiederherstellung eines günstigen Er- haltungszustands der Populationen durch Aufwertung weiterer Lebens- räume, z. B. entlang der Isar, wird durch das Vorhaben nicht behindert, da die Vernetzung entlang der Ausbreitungskorridore trotz des Vorhabens er- halten bleibt.

- Zauneidechse

Durch die geplanten Aufwertungsflächen für Reptilien (Maßnahme FCS 1) ist auch für die Zauneidechse gewährleistet, dass sich der gute Erhaltungszustand der Populationen in den Isarauen nicht verschlechtert und die Po- pulationen im Hügelland mit einem ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter abnehmen. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszu- stands der Populationen in der biogeografischen Region durch Aufwertung weiterer Lebensräume, z. B. entlang der Isar oder an Extensivstandorten im Hügelland, wird durch das Vorhaben nicht behindert, da die Vernetzung ent- lang der Ausbreitungskorridore auch bei Verwirklichung des Vorhabens er- halten bleibt.

Es können daher Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die genannten Tierarten erteilt werden. Eine gesonderte Erlaubnis ist nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.1.5 Verordnungen zu Landschafts- und Naturschutzgebieten

Durch die behördliche Festsetzung von Schutzgebieten wie Naturschutz- und

Landschaftsschutzgebieten, geschützte Landschaftsteile sowie Naturdenkmäler, sind Gebiete oder Einzelschöpfungen der Natur unter besonderen Schutz gestellt. Damit soll die besondere Funktion der Gebiete oder Landschaftsbestandteile – wie z. B. die Lebensraumfunktion für gefährdete Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben.

Rechtlich erhebliche Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG können nur durch Maßnahmen in deren festgesetzten räumlichen Geltungsbereichen verursacht werden („in einem Landschaftsschutzgebiet“, vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG). Die Landschaftsschutzgebiete „Altheimer Stausee“ und „Schutz von Landschaftsteilen in den Unteren Isarauen am Altheimer Stausee“ haben einen Mindestabstand zur geplanten Leitungstrasse von etwa 200 m, so dass Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnungen sind daher nicht betroffen.

C.3.3.2 Immissionsschutz

Durch Hochspannungsfreileitungen werden Immissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern sowie Lärm und Luftverunreinigungen hervorgerufen.

Die plangegegenständliche Höchstspannungsfreileitung stellt dabei als ortsfeste Anlage zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von mehr als 1000 Volt im Frequenzbereich von 50 Hertz eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV dar, die gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Sie ist jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

C.3.3.2.1 Elektromagnetische Felder

Freileitungen erzeugen auf Grund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiter elektrische und magnetische Felder. Es handelt sich um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz. Diese Frequenz ist dem so genannten Niederfrequenzbereich zugeordnet.

Gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 der 26. BImSchV sind Hochspannungsleitungen, die zu den Niederfrequenzanlagen zählen und nach dem 22. August 2013 errichtet werden, so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Anlagen Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte nach Maßgabe des Anhangs 1a zur 26. BImSchV nicht überschritten werden.

Danach sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

- für die elektrische Feldstärke 5 kV/m
- für die magnetische Flussdichte die Hälfte von 200 µT, also 100 µT.

Diese Grenzwerte basieren auf den im Jahr 2010 von der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bis heute vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz und der Vorsorge der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen.

Auf den Spannungsfeldern mit dem geringsten Abstand zur Wohnbebauung wurde die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV rechnerisch überprüft. In den Planfeststellungsunterlagen sind die Querprofile des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte in Abhängigkeit vom Abstand zur Leitungsachse berechnet und dargestellt. Die Rechenergebnisse und ein Immissionsbericht liegen in der Anlage 16 bei. Die Vorhabenträgerin hat insoweit Berechnungen für den Normalbetrieb (65 % der Nennlast) sowie für den Betrieb mit 100 % der Nennlast berechnet. Dabei wird im Folgenden auf die Grenzwerte des Spannungsfeldes zwischen Mast Nr. 8 und Nr. 9 eingegangen, da dieses den geringsten Abstand zwischen der Leitungsachse und der Wohnbebauung aufweist. Der Berechnung wurde dabei die höchste betriebliche Anlagenauslastung mit einer Betriebsspannung von 420 kV und der maximale Durchhang der Leiterseile zugrunde gelegt.

Aus den Querprofilen für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte ergeben sich für das ausgewählte Spannungsfeld bei 100 % Nennlast in einem Meter Höhe über Erdoberkante für das elektrische Feld 4,6 kV/m und für die magnetische Flussdichte 43,5 μ T. Die Werte liegen damit unter den zulässigen Höchstwerten der 26. BImSchV.

Die vorgelegten Rechenergebnisse sind plausibel und können als Prognose für die zu erwartenden Immissionen verwendet werden. Diese erreichen ihren Höchstwert direkt unterhalb der Leitung am tiefsten Durchhang des Leiterseils zwischen zwei Masten. Mit zunehmendem Abstand zur Leitungstrasse nehmen die zu erwartenden Werte weiter deutlich ab, so dass selbst für die nächstgelegene Wohnbebauung diese Werte noch geringer liegen (vorliegend maximal 0,4 kV/m bzw. 3,8 μ T und damit deutlich unter den Höchstwerten der 26. BImSchV). Eine Darstellung für die zu erwartenden Werte der elektrischen und magnetischen Felder in tabellarischer Form ist dabei in Anlage 16.1.5 für die untersuchten Gebäude beigefügt.

Es ist festzuhalten, dass entlang des gesamten Leitungsverlaufs im Bereich von Häusern und Grundstücken, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zuzuordnen sind, die zu erwartenden magnetischen und elektrischen Felder unterhalb der vom Gesetzgeber festgesetzten Grenzwerte liegen.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte in der 26. BImSchV zu hoch angesetzt bzw. durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse überholt sind (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4/10). Ein neuer Stand der Wissenschaft, der geeignet wäre, die gesetzlich festgelegten Grenzwerte in Frage zu stellen, besteht nicht. Ein neuer Stand der Wissenschaft ist nicht erreicht, solange bisher anerkannte wissenschaftliche Aussagen nur kritisch hinterfragt oder kontrovers diskutiert werden, ohne dass sich in der Forschung bereits ein neuer Grundkonsens abzeichnet (BVerwG Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Ein solch neuer Grundkonsens ist hier nicht ersichtlich. In einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission („Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern

der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“) heißt es, dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Des Weiteren wird ausgeführt, dass Ergebnisse von epidemiologischen Studien über einen möglichen Zusammenhang zwischen Leukämieerkrankungen von Kindern und Magnetfeldexpositionen nach wie vor weder durch Laborstudien (in vitro und in vivo) noch durch Wirkungsmodelle unterstützt werden und daher zu wenig gesichert sind, um Grenzwertregelungen zu rechtfertigen. Das Bundesamt für Strahlenschutz äußert sich ebenso dahingehend, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand bei Einhaltung der Grenzwerte der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auch bei Dauerwirkung gewährleistet ist (https://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/schutz/grenzwerte/grenzwerte_node.html, Abruf: 30.06.2023).

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Grenzwerte ergeben sich indes ebenso nicht (BVerwG Beschluss v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13; BVerwG Ur. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwG Ur. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17). Aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen. Dem Ordnungsgeber kommt dabei ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu. Alle erdenklichen Schutzmaßnahmen muss der Ordnungsgeber nicht treffen. Eine Verletzung der Schutzpflicht kann erst festgestellt werden, wenn Vorkehrungen überhaupt nicht getroffen, gänzlich ungeeignet oder unzulänglich seien. Ohne verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse über komplexe Gefährdungslagen sei es Sache des Ordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten. Verletzt ist diese Pflicht erst, wenn eine ursprünglich rechtmäßige Regelung auf Grund neuer Erkenntnisse oder veränderter Situationen verfassungsrechtlich evident untragbar geworden ist (BVerfG, Beschluss v. 24.01.2007 – 1 BvR 382/05). Von einem solchen völlig unzureichenden Schutz kann so lange keine Rede sein, als sich die Eignung und Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse noch gar nicht abschätzen lässt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Ordnungsgebers ist nicht dadurch verletzt, dass die Grenzwerte nicht weiter abgesenkt wurden (BVerwG Beschluss v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13).

Zudem wurde dem in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV zum Ausdruck kommenden Minimierungsgebot entsprochen. Danach sind bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Das Minimierungsgebot wird dabei durch die 26. BImSchVVwV konkretisiert. Für Niederfrequenzanlagen, die als Freileitung ausgeführt werden, sieht die 26. BImSchVVwV grundsätzlich folgende Minimierungsmöglichkeiten vor:

- Abstandsoptimierung
- Elektrische Schirmung
- Minimieren der Seilabstände
- Optimieren der Mastkopfgeometrie

- Optimieren der Leiteranordnung

Die Minimierungsmöglichkeiten wurden in den geänderten Planunterlagen geprüft. Die in den Antragsunterlagen dargestellte Prüfung der Minimierungsmöglichkeiten erscheint plausibel. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Vorsorgeanforderungen des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV erfüllt werden.

Die Vorschrift erfordert indes nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlichen Minimierungspotenzials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit dem vernünftigen Optimum (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17). Der auf § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG gestützte § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV dient dabei der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und steht im Rang unterhalb der formellen Bundesgesetze. Schon daher begründet die Norm keinen zwingenden Vorrang einer Minimierung elektromagnetischer Felder, wenn diese in Konflikt mit anderen Zielen mit Gesetzesrang gerät (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17). Alternative Trassenverläufe werden von § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV nicht erfasst (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17).

Eine darüber hinausgehende Erhöhung der Bodenabstände durch Masterrhöhungen hätte insbesondere auf Grund der Entfernung zu den maßgeblichen Minimierungsorten, nur eine sehr geringe weitere Immissionsreduzierung zur Folge und würde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht entsprechen. Gleichzeitig würde die damit einhergehende Erhöhung der Masten einen zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Zudem müssten wegen der geänderten statischen Anforderungen und der notwendigen Änderungen an den Mastfundamenten zusätzliche Eingriffe in den Boden vorgenommen werden.

Dem in § 4 der 26. BImSchV zum Ausdruck kommenden Minimierungsgebot wird somit entsprochen.

C.3.3.2.2 Schallimmissionen

Bei dem Betrieb sowie dem Bau einer Höchstspannungsfreileitung entstehen Schallimmissionen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

C.3.3.2.2.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen wie der plangegegenständlichen 380-kV-Freileitung können Schallimmissionen durch den sog. Corona-Effekt entstehen. Als Corona bezeichnet man den Wirkungsbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast. Durch elektrische Entladungen können dort Geräusche entstehen. Meist ist ein Knistern oft mit einem gleichbleibenden, brummenden Ton zu hören. Diese Geräusche entstehen dabei insbesondere bei feuchten Witterungsbedingungen wie Nebel, Regen oder Raureif.

Maßgeblich für die Beurteilung der betriebsbedingten Schallimmissionen ist dabei die TA Lärm. Die TA Lärm gilt gem. ihrer Nr. 1 für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.

Gem. Nr. 4.2 i. V. m. Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

in Industriegebieten		70 dB(A)
in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)

	nachts	50 dB(A)
in urbanen Gebieten	tags	63 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Die für ein Mischgebiet geltenden Werte gelten dabei grundsätzlich ebenfalls für Wohngebäude im Außenbereich.

Wie sich aus dieser Auflistung ergibt, sind nachts niedrigere Immissionsrichtwerte einzuhalten. Da die durch den geplanten Betrieb der 380-kV-Leitung verursachten Geräuschimmissionen sowohl tagsüber wie auch nachts gleichermaßen einwirken können, beschränkt sich die von der Vorhabenträgerin eingereichte schalltechnische Untersuchung auf den in der TA Lärm angegebenen Nachtzeitraum.

Werden die genannten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten, kann davon ausgegangen werden, dass von der Anlage beim Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Leitungsgeräusche ausgehen.

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen eine schalltechnische Untersuchung des TÜV Süd (Stand: 26.04.2019) zu dem plangegegenständlichen Leitungsbauvorhaben vorgelegt. Die vom Betreiber bereitgestellten Emissionsdaten für die Koronageräusche wurden dabei mit dem rechnergestützten Berechnungsprogramm „WinField“ der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie GmbH unter Zugrundelegung der maßgeblichen Größe der elektrischen Randfeldstärke der Leiterseile berechnet.

Für die Einwirkungsbereiche entlang der Trasse existieren keine rechtskräftigen Baugebiete, und in den kommunalen Flächennutzungsplänen sind diese Bereiche als Flächen für Landwirtschaft und Wald bzw. im Bereich von Baugebieten als Flächen für landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich dargestellt. Es ist daher die einem Mischgebiet bzw. Dorfgebiet entsprechende Schutzbedürftigkeit anzusetzen.

Für den zur Trassenachse nächstgelegenen Immissionsort auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 740 der Gemarkung Wolfsbach der Gemarkung Frauenberg (Abstand zur Trassenachse ca. 45 m) berechnet sich mit einer Immissionshöhe von 4 m ein Beurteilungspegel von 38 dB(A) ohne Tonzuschlag bzw. ein Beurteilungspegel von 41 dB(A) einschließlich eines Tonzuschlags von 3 dB. Der zulässige Immissionsrichtwert für Dorf-/Mischgebiete nachts in Höhe von 45 dB(A) wird somit deutlich unterschritten.

Zusammenfassend hat die schalltechnische Untersuchung ergeben, dass die durch das Vorhaben verursachten und an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Freileitungstrasse einwirkenden Beurteilungspegel den für Dorf-/Mischgebiet nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwert nachts

in Höhe von 45 dB(A) deutlich unterschritten werden. Dem Ergebnis der schalltechnischen Prüfung nach ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der 380-kV-Freileitung sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Durch die Verwendung von Viererbündeln als Leiterseil wird auch § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG Rechnung getragen, wonach nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Verwendung von sog. Viererbündeln führt dazu, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird, wodurch keine vermeidbaren Schallimmissionen durch Koronageräusche entstehen.

Die Vorhabenträgerin hat im Betrieb sicherzustellen, dass die in der TA Lärm festgelegten Werte eingehalten werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.4.1.1 aufgenommen.

C.3.3.2.2.2 Baubedingte Schallimmissionen

Im Verlauf der Baumaßnahmen ist mit Lärmimmissionen zu rechnen. Von den Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen gehen Geräuschimmissionen aus. Insbesondere während der Herstellung sowie dem Rückbau der Mastfundamente sind baubedingte Schallemissionen zu erwarten. Aus schalltechnischer Sicht ist beim Fundamentrückbau mit den höchsten Schallimmissionen zu rechnen.

Hinsichtlich der baubedingten Schallimmissionen kann nicht auf die TA-Lärm zurückgegriffen werden. Gem. Nr. 1 lit. f der TA-Lärm gilt diese nämlich nicht für Baustellen. Die Schallimmissionen durch Baulärm sind daher nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 zu beurteilen.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG müssen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, vermieden werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Gem. Nr. 3.1 der AVV Baulärm sind als Immissionswerte festgesetzt für:

Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind		70 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	tagsüber	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
	tagsüber	50 dB(A)

Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	nachts	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Die Vorhabenträgerin hat der Neubaumaßnahmen bzw. der Rückbaumaßnahme sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Werte eingehalten werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter A.4.1.2 aufgenommen

C.3.3.2.3 Luftverunreinigungen

Bei dem Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen können durch den Koronaeffekt Luftschadstoffe wie Ozon und Stickoxide gebildet werden.

In der Literatur finden sich Angaben, denen zufolge bei 380-kV-Höchstspannungsleitungen bei ungünstigen Wetterlagen ca. 5 µg/m² Ozon als Stundenmittelwert in 70 Metern Entfernung in Mitwindrichtung zu erwarten sind. Als Jahresmittelwert der Zusatzbelastung ergibt sich ein Wert von 0,1 µg/m². Die Zusatzbelastung liegt damit deutlich unter der Ozon-Hintergrundbelastung. Die Freisetzung der Gase erfolgt über den Gebäuden und in die freie Luftströmung. Bei Immissionsorten am Boden ist keine wesentliche Erhöhung der Ozon- oder Stickoxidkonzentration zu erwarten. Die festgesetzten Zielwerte zu Stickoxiden gem. § 3 der 39. BImSchV sowie die festgesetzten Zielwerte zu Ozon gem. § 9 der 39. BImSchV werden nicht überschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe werden daher durch die geplante 380-kV-Freileitung nicht verursacht.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass durch die positive oder negative Aufladung von Luftpartikeln ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftschadstoffe besteht. Das Bundesamt für Strahlenschutz führt insoweit auf seiner Internetseite aus:

An Hochspannungsfreileitungen kann es zu elektrischen Entladungen, den sogenannten Korona-Entladungen, kommen. Dabei werden Luftmoleküle um die Leitungen elektrisch aufgeladen. Die geladenen Moleküle (Korona-Ionen) können durch den Wind über vergleichsweise große Distanzen verbreitet werden. Durch die geladenen Luftmoleküle können wiederum Luftschadstoffe ionisiert (aufgeladen) werden. Im Jahr 1996 wurde in England die Hypothese entwickelt, dass die so erzeugten geladenen Schadstoffpartikel das Risiko der Anwohner für Atemwegserkrankungen erhöhen. Wissenschaftliche Beweise für diese Vermutung gibt es nicht (BfS - Forschung: Netzausbau - Untersuchungen zum Auftreten, zur Ausbreitung und zur Absorption von Korona-Ionen, Stand 10.07.2023).

C.3.3.2.4 Immissionen durch Staub und Erschütterungen

Infolge des Fundamentabbruchs kommt es zu Erschütterungen, durch die eine Belästigung der Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden kann. Bautechnisch relevante Erschütterungen sind antragsgemäß nicht zu erwarten. Bei Bedarf soll auf den Einsatz von Kleingeräten zurückgegriffen werden. Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen ist aus fachlicher Sicht nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen zu rechnen. Sollte sich bei den Bauarbeiten in der Nähe von Gebäuden die Notwendigkeit erschütterungs-

relevanter Tätigkeiten ergeben, werden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen die unter A.4.7 formulierten Nebenbestimmungen festgesetzt. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen ist nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen – aufgrund von Erschütterungen – i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

Durch den Baustellenverkehr entstehen temporär Staub- und Schadstoffemissionen. Aufgrund der zeitlichen und lokalen Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

C.3.3.3 Ziele der Raumordnung

Das plangegegenständliche Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG sind bei den Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Gem. Art. 2 Nr. 2 BayLplG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind anders als Grundsätze der Raumordnung im Sinne des Art. 2 Nr. 3 BayLplG nicht bloß Maßstab, sondern das Ergebnis landesplanerischer Abwägung. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planstufe sind sie nicht zugänglich (BVerwG Urt. v. 18.09.2003 – 4 CN 20.02, BVerwG Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15).

Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird im Regionalplan das Vorranggebiet T 56 Wolfsteinerau (Landkreis Landshut) für die Wasserversorgung ausgewiesen (vgl. Regionalplan, Kapitel B VIII, 1.4). Ziel der Vorranggebiete für die Wasserversorgung, welche außerhalb der Wasserschutzgebieten liegen, ist der Schutz des tertiären Hauptgrundwasserleiters, welcher üblicherweise in tieferen Schichten verläuft. Eine erhebliche Beeinträchtigung des geplanten Vorranggebietes ist durch die Errichtung der Strommasten voraussichtlich nicht gegeben.

Gegen Ziele der Raumordnung wird nicht verstoßen.

C.3.3.4 Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der unter A.4.2 sowie unter A.5.3 festgesetzten Nebenbestimmungen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes.

C.3.3.4.1 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG

Gem. § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (sog. Verbesserungsgebot). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach

§ 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuftem oberirdischen Gewässer mit der Ausnahme, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potential. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab. § 47 WHG sieht schließlich vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Diese Vorgaben gehen jeweils auf Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie [WRRL (Richtlinie 2006/60/EG)] zurück. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich hierbei nicht nur um eine programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung. Die Anforderungen enthalten grundsätzlich verbindliche Wirkung (EuGH Ur. v. 09.02.2015 – C-461/13).

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper (BVerwG Ur. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15). Einleitungen und sonstige Einwirkungen auf Gewässer, die nicht selbst als Wasserkörper eingestuft sind, sind daher nur insoweit an den §§ 27, 44 und 47 WHG zu messen, wie die Gewässer in Verbindung mit Wasserkörpern stehen und es durch Maßnahmen dort zu Konflikten führen kann (NdsOVG Ur. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegt eine Verschlechterung dabei grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Diese Vorgehensweise soll jedoch nicht gelten, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet (EuGH Ur. v. 01.05.2015 – C 461/13). In einem solchen Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen. In Bezug auf die übrigen Qualitätskomponenten, welche nicht in der schlechtesten Klasse eingeordnet sind, gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf die Qualitätskomponentenklasse. Darüber hinaus sollen auch Verschlechterungen, welche nur vorübergehend wirken, selbst dann unter das Verschlechterungsverbot fallen, wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können. Das Verbesserungsgebot entfaltet sodann insoweit unmittelbare Wirkung, als das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-) Wasserkörper nicht gefährden darf (EuGH Ur. v. 01.07.2014 – C -461/13).

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf die qualitativen und mengenmäßigen Vorgaben gem. der Wasserrahmenrichtlinie bewertet (Anlage 13.4). Danach ist eine Vereinbarkeit des plangegegenständlichen Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und § 47 WHG gegeben.

Ein Konflikt mit dem oben dargestellten Verbesserungs- oder Verschlechterungsverbot ist weder beim Neubau noch beim Rückbau der bestehenden Freileitung zu erwarten. Für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der zu errichtenden Freileitung werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die che-

mischen, mengenmäßigen bzw. biologischen, hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Grund- bzw. Oberwasserkörper angenommen. Dementsprechend können auch negative Auswirkungen auf angeschlossene Gewässersysteme ausgeschlossen werden. Auch das Entstehen von (baubedingten) relevanten Verzögerungen bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes sind aufgrund des kurzen Zeitraumes zur Errichtung der einzelnen Neubaumasten sowie aufgrund der sehr kurzen Rückbauzeit pro Maststandort zu verneinen. Darüber hinaus liegen derzeit keine Planungen für ein Bauvorhaben vor, die kumulative Wirkungen beim gegenständlichen Bauvorhaben auslösen können.

Dieses Ergebnis ist nach der gutachterlichen Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Landshut nicht zu beanstanden.

C.3.3.4.2 Wasserschutz- und wasserwirtschaftliche Vorranggebiete

Das Vorhaben berührt das mit Verordnung des Landratsamts Landshut vom 01.08.2019 festgesetzte Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau. In den Wasserschutzgebietszonen des Wasserschutzgebiets Wolfsteinerau werden folgende Masten errichtet:

- Mast Nr. 9 in der Wasserschutzgebietszone IIIA1
- Mast Nr. 10 in der Wasserschutzgebietszone IIIA1
- Mast Nr. 11 in der Wasserschutzgebietszone IIIB
- Mast Nr. 13 in der Wasserschutzgebietszone IIIB
- Mast Nr. 17 in der Wasserschutzgebietszone IIIB

An allen Maststandorten sind Flachgründungen für die Fundamente vorgesehen. Masten Nr. 9, 10, 11 und 17 werden als Plattenfundament, Mast Nr. 13 als Stufenfundament geplant. Notwendig ist für die Bauausführung die Aushebung von Baugruben mit entsprechend höheren Bemaßungen.

Die Bautätigkeiten sowie die hydrogeologischen Verhältnisse im Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau werden im hydrogeologischen Gutachten (Anlage 13.6 und Anlage 13.7) ausführlich erläutert und bewertet.

Das plangegegenständliche Vorhaben ist zunächst mit folgenden Verboten gem. § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung nicht vereinbar:

Verbot	Schutzzone III B	Schutzzone III A1	Gegenstand
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche [...] vorzunehmen [...]	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten [...]	Erdaushub für Mastfundamente (Mast 9, 10, 11, 13, 17)
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben [...]	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub [...] - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub [...] - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	Wiederverfüllung der Baugruben (Mast 9, 10, 11, 13, 17)

2.2 Anlagen [...] mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten [...]	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2*	verboten	Betankungsanlagen für Baufahrzeuge
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...]	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	Einsatz von flüssigen Betriebsstoffen (z. B. Diesel, Öle)
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten [...]	<p>- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</p> <p>- nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränktöffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und -bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</p>	<p>- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</p> <p>- nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränktöffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und -bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</p>	Errichtung Baustraßen und BE-Flächen
4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien [...] zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	verboten	Errichtung Baustraßen und BE-Flächen
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager	-	verboten	Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern

zu errichten oder zu erweitern			
5.1 bauliche Anlagen zu errichten [...]	nur zulässig, [...] - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten	Errichtung von Baustraßen, BE-Flächen, Fundamente, Masten, Stromleitungen

Die Masten Nr. 9 und Nr. 10 liegen im Isartal. Hier beträgt der Grundwasserflurabstand nur wenige Meter. Bei den beiden Masten werden für die Fundamentgründungen der oberflächennahe quartäre Grundwasserleiter freigelegt. Dieser quartäre Grundwasserleiter ist im Bereich der Brunnen III und IV des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Isar-Vils-Gruppe durch eine durchgängige wasserundurchlässige Ton-/Schluffschicht von dem darunterliegenden tertiären Grundwasserleiter, aus dem das Trinkwasser gewonnen wird, getrennt. Somit wird der oberflächennahe Grundwasserleiter nicht durch die Trinkwasserversorgungsanlagen erschlossen. Die Masten Nrn. 11, 13 und 17 liegen auf der Hangleite des Tertiärhügellandes. Der Grundwasserflurabstand beträgt hier sowohl zum tertiären als auch zum quartären Grundwasserleiter mehrere Meter.

Bei der Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens wird in die Deckschichten nur in geringem Umfang eingegriffen. Nach Fertigstellung der Fundamente werden die Deckschichten wiederhergestellt.

Entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 12.04.2023 kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht den beantragten Ausnahmegenehmigungen von den Befreiungen der Wasserschutzgebietsverordnung „Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau“ – unter Beachtung der in der Anlage 12.3 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sowie der unter A.4.2.2 festgesetzten Nebenbestimmungen – zugestimmt werden.

Es kann daher gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG eine Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, da entsprechend den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Zudem ist die Ausnahme gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG bzw. gem. § 4 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung von den Verboten gem. § 3 der Schutzgebietsverordnung zu erteilen, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Für das plangegegenständliche Vorhaben besteht gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse.

Eine gesonderte Erlaubnis ist nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Das Rückbaukonzept für den Mast Nr. 1 der rückzubauenden Leitung Nr. B104 befindet sich derzeit in Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin, der Uniper Kraftwerke GmbH sowie dem Wasserwirtschaftsamt Landshut, da hier potentiell in die bestehende Hochwasserschutzanlage eingegriffen werden muss. Ein Rückbau darf erst erfolgen, wenn eine einvernehmliche Entscheidung zwischen

den Beteiligten erreicht wurde. Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit eine nachträgliche Entscheidung vor. Die entsprechenden Unterlagen sind der Planfeststellungsbehörde ebenfalls vorzulegen (vgl. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

C.3.3.4.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG bilden gem. § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Diese sind gesondert zu erteilen. Zuständig hierfür ist gem. § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Die Entscheidung nach § 19 Abs. 1 WHG ist dabei gem. § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Das temporäre Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG), das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) durch die Baugrubenumschließung und Bauwasserhaltung während der Bauzeit sowie das dauerhafte Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberflächennahe Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und das dauerhafte Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG) durch die nach Abschluss der Baumaßnahme im Untergrund verbleibenden Baukörper sind dabei gem. §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Da die Gestattungen gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht von der Konzentrationswirkung erfasst werden, werden sie unter A.5.1 gesondert ausgesprochen.

Bei Beachtung der unter A.5.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls und eine Verschlechterung des Grundwassers sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen dabei auf § 13 WHG.

C.3.3.4.3.1 Temporäre Auswirkungen durch die Bauwasserhaltung

Es ist davon auszugehen, dass eine hydraulische Durchgängigkeit im Bereich der Bauwasserhaltung vorhanden ist. Dennoch ist aufgrund der Baugrubenumschließung mit Fließhindernissen zu rechnen.

Die temporäre aufstauende, absenkende und umlenkende Wirkung der Bauwasserhaltung auf das quartäre Grundwasser wird in einer Größenordnung liegen, die zwar nachweisbar, aber aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinnehmbar und ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen zu beurteilen ist.

Die rechnerischen Reichweiten der sich dabei ausbildenden Absenktrichter betragen zwischen 12 m und 128 m. Dabei konzentrieren sich die größten Absenkbeiträge aufgrund des hyperbolischen Verlaufs auf den Nahbereich der Entnahmestellen. In den Randbereichen der errechneten Reichweiten der Absenktrichter sind erfahrungsgemäß keine nennenswerten Absenkungen mehr zu verzeichnen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann – unter Beachtung der unter A.5.3 festgesetzten Nebenbestimmungen – der Gewässerbenutzung zugestimmt werden.

Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Landshut wurde beachtet.

C.3.3.4.3.2 Dauerhafte Auswirkungen durch den Baukörper im Endzustand

Die Baugrubensohle liegt laut Antragsunterlagen bei max. 3,7 m unter Geländeoberkante und damit teilweise oberhalb, meistens jedoch unterhalb des mittleren Grundwasserstandes. Mit den Fundamenten wird dauerhaft in das quartäre Grundwasser eingegriffen. Sie greifen bis zu ca. 1,7 m in das Grundwasser ein. Der tertiäre Stauer (im Isartal) wird mit der geplanten Gründungstiefe nicht erfasst.

Da die Wasserdurchlässigkeit der quartären Schichten bekanntermaßen hoch ist und unter den Fundamenten wasserdurchgängige Bereiche bestehen bleiben, ist davon auszugehen, dass eine hydraulische Durchgängigkeit im Bereich der Fundamente vorhanden ist. Dennoch ist aufgrund der Bebauung mit Fließhindernissen zu rechnen.

Die dauerhafte aufstauende, absenkende und umlenkende Wirkung der Fundamente auf das quartäre Grundwasser wird in einer Größenordnung liegen, die zwar nachweisbar, aber aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinnehmbar und ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen zu beurteilen ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann – unter Beachtung der unter A.5.3 festgesetzten Nebenbestimmungen – der Gewässerbenutzung zugestimmt werden.

Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Landshut wurde beachtet.

C.3.3.4.4 Anlagen an Gewässern gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG

Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen, insbesondere auch Leitungsanlagen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. und II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörden bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (vgl. Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Gem. Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG darf die Genehmigung nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Gem. Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG ist bei der Entscheidung auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlage zu berücksichtigen.

Im Rahmen des plangegegenständlichen Vorhabens wird Mast Nr. 1 an der Isar errichtet. Insoweit bedarf es einer Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG zur Errichtung des Freileitungsmastes inklusive seines Fundaments, der Überspannung des Oberflächengewässers, der Zuwegung zum Mast Nr. 1 und zur temporären Errichtung der Baustraßen/Bauflächen und Spundung zur Bauwasserhaltung.

Entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Landshut vom 28.03.2023 erfolgt kein direkter Eingriff in die Hochwasserschutzanlage. Die

Hauptwerte der Isar werden durch die Baumaßnahme nicht verändert. Die Anlage hat keinen negativen Einfluss auf das Abflussgeschehen und die Abflussdynamik. Das Vorhaben liegt zudem nicht in einem HQ_{100} - oder HQ_{extrem} -Gefahrenbereich. Auch bleiben der Verlauf des Flussbettes und der Verlauf der Uferböschung im Zuge der Baumaßnahme unverändert. Während der Bauarbeiten sind keine Eingriffe in das Gewässerbett und die Uferstreifen notwendig. Durch das Vorhaben werden die Abflussverhältnisse der Isar sowie der ökologische Zustand des Gewässers in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise nicht beeinflusst.

Die Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG zur Errichtung von Mast Nr. 1 war daher mit den unter A.4.2.1 festgesetzten Nebenbestimmungen zu erteilen.

Eine gesonderte Erlaubnis ist nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.4.5 Wassersensible Bereiche

Wassersensible Bereiche kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Im Unterschied zu Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen keine definierte Jährlichkeit des Abflusses angegeben werden.

Vorliegend befinden sich die Maststandorte Nr. 1 bis Nr. 10 im wassersensiblen Bereich. Das bezieht sich sowohl auf kleinere Gewässer, für die bisher keine Überschwemmungsgebiete ermittelt wurden, als auch auf die Bereiche hinter den Schutzeinrichtungen, die bei Extremereignissen betroffen sein können. Zu einer nachteiligen Beeinträchtigung sowohl des Hochwasserdamms als auch des wassersensiblen Bereiches kommt es allerdings nach genaueren Untersuchungen nicht. So bieten die Eckstiele mit einem Abstand von voraussichtlich 11,6 m zueinander nur eine geringe Angriffsfläche, weshalb ein maßgebliches Abflusshindernis zu verneinen ist. Eine Absicherung bei möglichem Hochwasserfall wird durch die Gründung als Plattenfundament mit Einbindung in die Terrassenkiese hergestellt. Zudem wird die Geländeoberfläche nach der Errichtung weder erhöht noch vertieft. Die Möglichkeit der Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern könnten, ist aufgrund der sehr kurzen Baumaßnahme der Fundamente stark eingeschränkt.

Nähere Ausführungen sind der Anlage 13.1, S. 11 zu entnehmen.

C.3.3.4.6 Gewässerrandstreifen

Für die Errichtung des plangegenständlichen Vorhabens sind baubedingte, temporäre Eingriffe in den Gewässerrandstreifen notwendig. Für die Errichtung der Zuwegung zu Mast Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 16 werden Bäume und Sträucher aus dem Gewässerrandstreifen entfernt.

Der Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG fünf Meter breit. Nach Art. 21 BayWG ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern zehn Meter breit.

Bestimmte Eingriffe können im Gewässerrandstreifen verboten sein, beispielsweise das Entfernen von Bäumen und Sträuchern oder die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Die zuständige Behörde kann von einem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (§ 38 Abs. 5 Satz 1 WHG). Die Möglichkeit einer Befreiung erstreckt sich auch auf das über das Bundesrecht hinausgehende landesrechtliche Verbot (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG). Ob andere Gemeingüter gegenüber den in § 38 Abs. 1 WHG genannten Belangen überwiegen, ist im Einzelfall auf der Grundlage einer bewirtschaftungsrechtlichen Gesamtbetrachtung zu ermitteln. Voraussetzung ist jedoch, dass die Maßnahme erforderlich ist, um dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Daher ist zu prüfen, ob es keine andere Maßnahme gibt, die bei einer bewirtschaftungsrechtlichen Gesamtbetrachtung besser geeignet ist, das angestrebte Ziel zu verwirklichen. Darüber hinaus ist auch bei der konkreten Ausführung der Maßnahme die Suspendierung der gesetzlichen Verbote auf das in inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht gebotene Maß zu beschränken.

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ist das plangehängliche Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Damit sind auch die überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit gegeben. Die Erlaubnis konnte somit gem. § 38 Abs. 5 WHG erteilt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der beantragten Erlaubnis –unter Berücksichtigung der in der Anlage 12.3 aufgeführten Maßnahmen – ebenfalls zugestimmt werden.

Eine gesonderte Erlaubnis ist nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miteingefasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.5 Bodenschutz und Altlasten

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seine Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar, die sich u. a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz i. V. m. der Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben.

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch den Rechtsrahmen des Bundesbodenschutzgesetzes abgedeckt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich durch dauerhafte sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet durch die Errichtung der neuen Maststandorte statt. Insgesamt werden hierdurch ca. 0,27 ha dauerhaft beansprucht. Durch Versiegelung erfolgt auf einer Fläche von 0,1 ha ein Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme setzt sich aus den Flächen für den Neubau bzw. den

Rückbau sowie u. a. für die Provisorien benötigten Flächen zusammen. Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden diese Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Insgesamt werden ca. 32,25 ha temporär beansprucht.

Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG den betroffenen Bereich nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, ist nicht ersichtlich. Zudem setzt die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Böden und Erdoberflächen eine bodenkundliche Baubegleitung ein (vgl. Anlage 12.1 Maßnahme V 1.2). Die Berücksichtigung der DIN 19639, DIN 19731 sowie der DIN 18915 wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt (vgl. A.6.14). Durch die bodenkundliche Baubegleitung wird sichergestellt, dass eine mögliche Verdichtung des Bodens durch geeignete Maßnahmen minimiert wird.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Beim Rückbau der Leitung anfallende Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt (vgl. Anlage 2, Kap. 7.3). Die Vorgaben und Hinweise der „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ sowie die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ sind zu beachten (vgl. A.4.5.2 und A.4.5.3).

Kenntnisse über Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist. Im Hinblick darauf wird ebenfalls auf die unter A.4.5 festgesetzten Nebenbestimmungen verwiesen.

C.3.3.6 Schutz des Waldes nach dem Waldgesetz für Bayern

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG gilt dies jedoch nicht, soweit u. a. in Planfeststellungsbeschlüssen aufgrund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist. Die Rodungserlaubnis wird in diesen Fällen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG ist dabei sinngemäß zu beachten, vgl. Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG.

Durch das plangegegenständliche Vorhaben einschließlich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung werden Waldflächen sowohl vorübergehend als auch dauerhaft im Bereich des Isarauwaldes und der Isarhangleite beansprucht. Das geplante Vorhaben verursacht einen dauerhaften anlagebedingten Waldverlust durch die Masten und gehölzfreie Bereiche um die Maststandorte in Waldflächen. Im südlich angrenzenden Hügelland ergeben sich aufgrund der Führung der Trasse im Offenland oder in bestehenden landwirtschaftlich genutzten Waldschneisen nur sehr kleinflächige Eingriffe. Im Umfeld des Bauvorhabens sind keine Waldflächen als Schutz- oder Bannwald (nach Art. 10 und 11 BayWaldG) ausgewiesen. Zwischen dem Umspannwerk Altheim und Mast Nr. 3 handelt es

sich um Erholungswald i. S. d. Art. 12 BayWaldG.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gem. Art 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG). Die Planfeststellungsbehörde geht dabei unter Bezugnahme auf die bayerische Rechtsprechung für das Vorliegen einer Rodung von Wald im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG – unabhängig von einem möglicherweise tatsächlich verbleibenden Waldbestand – davon aus, dass der Tatbestand der Rodung schon erfüllt ist, wenn (auch) andere (neue) Nutzungsarten zugleich vorliegen und eine davon nicht unter den Begriff der Waldnutzung oder dieser gleichgestellten Nutzung fällt (vgl. BayVGhUrt. v. 16.07.1987 – 19 B 83 A. 251). Damit unterliegen alle Waldflächen im Trassenbereich mit Aufwuchsbeschränkungen für Bäume dem Rodungsbegriff. Sofern das plangegegenständliche Vorhaben mittels einer Waldschneise durch einen Wald geführt wird, liegt somit eine „andere Bodennutzungsart“ im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG vor.

Die Erlaubnis war nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG zu erteilen, da nach Mitteilung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuletzt vom 02.03.2023 aufgrund des sehr geringen Flächenumfangs die Erholungsfunktion des Waldes nicht gefährdet wird.

Eine gesonderte Erlaubnis ist nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Der Einschlag von Wald außerhalb des neuen Schutzstreifens für baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahmen ist nicht als Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG zu werten, sondern als vorzeitige Abnutzung des Bestands, die keiner Erlaubnis bedarf. Diese Flächen müssen nach Art. 15 Abs. 1 BayWaldG innerhalb von drei Jahren wieder vollständig aufgeforstet werden.

Nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf die erstmalige Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen der Erlaubnis. Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufforstungserlaubnis sind bei der Planfeststellung zu beachten. Die Erlaubnis zur Erstaufforstung für die anzulegenden Ersatzwaldflächen darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinn des Art. 4 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind (Art. 16 Abs. 2 BayWaldG). Da derartige Hinderungsgründe sind vorliegend nicht ersichtlich sind, war die Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG zu erteilen.

Eine gesonderte Erlaubnis ist nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.3.3.7 Eigentumsgarantie

Das Eigentum genießt gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG weitreichenden Schutz vor staatlichen Eingriffen. Dieser Schutz ist jedoch nicht schrankenlos. Einerseits können der Inhalt und die Schranken des Eigentums durch Gesetze bestimmt werden. Andererseits verpflichtet Eigentum auch. Es soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Art. 14 Abs. 3 GG lässt als weitere „Schranke“

sogar die Entziehung des Eigentums durch Enteignung zu. Die Enteignung darf jedoch nur direkt durch Gesetz oder durch einen staatlichen Akt auf Grund eines Gesetzes erfolgen.

§ 45 EnWG bietet die Möglichkeit der Enteignung entsprechend den Vorgaben des Art. 14 Abs. 3 GG, wenn und soweit dies zur Durchführung eines Vorhabens nötig ist, das nach § 43 EnWG planfestgestellt oder genehmigt ist. Die Planfeststellung hat daher enteignungsrechtliche Vorwirkung. Sie ist für die Enteignungsbehörde bindend. Die Genehmigung des Vorhabens darf daher nur erteilt werden, wenn sie zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist.

Die plangegegenständliche 380-kV-Freileitung ist in Nr. 32 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Gem. § 1 Abs. 1 BBPlG wird für diese Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Das plangegegenständliche Leitungsbauvorhaben verwirklicht damit die vom Gesetzgeber formulierten Gemeinwohlziele des § 1 Abs. 1 EnWG.

Andere Alternativen, die das Eigentum in einem geringen Maße beanspruchen würden, sind nicht möglich, ohne dass dies zu einer Beeinträchtigung anderer Belange führen würde. Insbesondere würde die Inanspruchnahme anderer Grundstücke die rechtliche Entziehung bzw. Belastung des Eigentums nur verlagern und nicht verhindern. Vorzugswürdige Alternativen, die möglicherweise weniger Eigentum in Anspruch nehmen würden, sind auf Grund anderer Belange und Rechte, wie z. B. dem Naturschutz, nicht gegeben.

Die rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Eigentums sind daher durch die Planfeststellung nicht überschritten.

C.3.3.8 Anforderungen an Energieleitungen

Die von § 49 Abs. 1 EnWG gestellten Sicherheitsanforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung werden eingehalten. Gem. § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität die technischen Regeln des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten werden. Für die Bemessung und Konstruktion sowie die Ausführung der Bautätigkeiten der geplanten 380-kV-Freileitung sind die Normen DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-2-4 relevant. Diese sind unter der Nummer VDE 0210 in das VDE-Vorschriftswerk aufgenommen und der Fachöffentlichkeit bekannt gegeben worden. Beim Bau der 380-kV-Freileitung werden die zitierten Vorschriften von der Vorhabenträgerin eingehalten.

C.3.4 Materielle Rechtmäßigkeit – Abwägung

Gem. § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das planungsrechtliche Abwägungsgebot verlangt dabei, dass

- eine Abwägung überhaupt stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und
- weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet (BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16).

C.3.4.1 Abschnittsbildung

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung bei der Planung stellt eine richterlich anerkannte Ausprägung des fachplanerischen Abwägungsgebots dar (Beschluss v. 05.06.1992 – BVerwG 4 NB 21.92). Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planungsträger ein planerisches Gesamtkonzept nur in Teilabschnitten verwirklichen können (BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12).

Eine Abschnittsbildung ist allerdings unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12). Eine Abschnittsbildung verletzt dabei Dritte in ihren Rechten, wenn sie deren durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht (BVerwG Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97). Für die sachliche Rechtfertigung des Teilabschnitts ist es indes nicht erforderlich, dass ihm im Falle fehlender Weiterführung des Vorhabens eine eigene sinnvolle energiewirtschaftliche Funktion zukommt (BVerwG Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15).

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist ein Teilabschnitt des in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz unter Nr. 32 aufgeführten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“.

Die Bildung der einzelnen Abschnitte folgt dabei im Sinne einer praktikablen und effektiv handhabbaren Planung aus den einzelnen Abschnitten der technischen Realisierung des Vorhabens.

Zwischen Ottenhofen und Isar bestehen derzeit drei 380-kV-Stromkreise. Einer dieser Stromkreise soll bei Adlkofen aufgetrennt und mit den neuen Leitungen so verknüpft werden, dass daraus zukünftig ein Stromkreis von der Schaltanlage Isar (über Adlkofen) nach Matzenhof führt und ein weiterer Stromkreis von Ottenhofen (über Adlkofen und Simbach) nach St. Peter sowie die zwei verbleibenden Stromkreise von Isar und Ottenhofen nach Altheim geführt werden. In dem Teilabschnitt Altheim – Matzenhof ist es dabei sinnvoll, den ersten Teilabschnitt Altheim – Adlkofen auf 380 kV auszubauen, da hier vorlaufend die im Bereich Isar – Ottenhofen bestehende 380-kV-Struktur genutzt werden und der Bereich Altheim einbezogen werden kann.

Durch die dargestellte Vorgehensweise wird auch gewährleistet, dass der Rechtsschutz Dritter nicht faktisch unmöglich gemacht wird. Die plangegegenständliche Leitung bindet dabei Mast Nr. 125 der Leitung Nr. B116 ein, von welcher aus auch der zweite Teilabschnitt Adlkofen – Matzenhof beginnt. Dadurch ist sichergestellt, dass der Rechtsschutz Dritter nicht eingeschränkt wird, da eine mögliche Betroffenheit durch das plangegegenständliche Leitungsbauvorhaben unabhängig vom Verlauf auch diesem Abschnitt zuzuordnen ist.

Durch diese Vorgehensweise ist auch der Grundsatz einer umfassenden Problembewältigung gewahrt. Entscheidungen, die für diesen Abschnitt getroffen werden, führen durch die Einbindung in die Leitung Nr. B116 nicht dazu, dass Konflikte in anderen räumlich nachher gelegenen Abschnitten nicht gelöst werden können oder zu einem anderen Verlauf in diesem Abschnitt führen.

Ebenso ist nach der Rechtsprechung für die grundsätzlich zulässige Abschnittsbildung erforderlich, aber auch ausreichend, dass eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines „vorläufigen positiven Gesamturteils“ angestellt wird. Die Prognose muss ergeben, dass der Verwirklichung des Vorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Ob sich die weiteren Projektabschnitte verwirklichen lassen, ist anhand objektiver Gegebenheiten nach summarischer Würdigung des Sachverhalts zu beurteilen (BVerwG, Beschluss v. 28.11.2013 – 9 B 14/13).

Nach derzeitigem Verfahrensstand sind für die übrigen Abschnitte des Gesamtvorhabens, welche sich derzeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Planfeststellungsverfahrens befinden bzw. bereits planfestgestellt wurden, keine unüberwindlichen Hindernisse im weiteren Verlauf ersichtlich. Insbesondere sind für die übrigen Abschnitte bereits Raumordnungsverfahren mit einem positiven Ergebnis durchgeführt worden. Für den in Österreich verlaufenden Teilabschnitt wurde bereits am 02.12.2015 eine Genehmigung durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung erteilt.

C.3.4.2 Planungsalternativen

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Die Planfeststellungsbehörde kann die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin nicht durch abweichende eigene Überlegungen ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die von der Vorhabenträgerin getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwG Urt. v. 20.01.2016 – 4 A 5.14).

Es reicht vielmehr aus, wenn die Behörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen prüft, sich mit dem Für und Wider der jeweiligen Lösung auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann (BVerwG Urt. v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12). Indes ist die Behörde nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht der Sachverhalt nur soweit aufgeklärt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist (BVerwG Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95). Die Behörde ist befugt, eine Alternative,

die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG Ur. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95).

Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (BVerwG Ur. v. 09.04.2003 – 9 A 37.02).

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten eines Vorhabens sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten die Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (BVerwG Ur. v. 30.01.2008 – 9 A 11.03, BVerwG Ur. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12) oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG Ur. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17).

C.3.4.2.1 Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt, neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können allerdings die planerischen Ziele nicht erreicht werden.

Die Nullvariante kann vorliegend den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht dienen. In § 1 Abs. 1 BBPIG wird vom Gesetzgeber für das planfestgestellte Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Für die Planfeststellung steht somit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit fest.

Die erforderliche Übertragungskapazität kann auch nicht dadurch erreicht werden, dass bei der bestehenden 220-kV-Freileitung andere technische Optionen zur Steigerung der Übertragungskapazität ausgeschöpft werden.

Eine Erhöhung der Transportkapazität kann durch eine Änderung der Leiterseile nicht erreicht werden. Eine Vergrößerung des Seilquerschnitts lässt die Statik der Masten nicht zu. Die Verwendung von querschnittsgleichen sog. „heißen“ Leiterseilen (Hochtemperaturleiterseilen) zur Übertragung größerer Leistungen würde keine ausreichende Erhöhung der Transportkapazität bringen und zusätzlich größere Baumaßnahmen an den Bestandsleitungen bedingen.

Auch durch Freileitungsmonitoring (FLM) kann der zusätzliche Bedarf an Übertragungsleistung nicht gedeckt werden. Das FLM nutzt bei bestimmten Witterungsverhältnissen die besseren Kühlungsmöglichkeiten für die Leiterseile gegenüber den Normbedingungen aus und ermöglicht so eine höhere Strombelastbarkeit. Die Übertragungskapazität von Freileitungen wird dabei um ca. 15 % erhöht. Dies führt allerdings zu höheren Netzverlusten. Ebenso ist damit ein Rückgang der Netzstabilität verbunden. Das FLM wurde von der Vorhabenträgerin im Jahr 2014 für die bestehende 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter eingeführt. Es führt witterungsbedingt allerdings nur zu einer Erhöhung der (n-1)-gesicherten Übertragungsleistung von 636 MVA auf 731 MVA (bzw. ca. 540

MW auf 621 MW). Das FLM allein ist daher nicht geeignet, den für über 3.000 MVA erforderlichen und hier planfestgestellten Netzausbau zu ersetzen.

Ein Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben, auf Grund einer Beschränkung der Einspeiseleistung thermischer Kraftwerke (Redispatch), kann vorliegend den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht dienen. Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen i. R. d. Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen (§ 13 Abs. 2 EnWG).

Im vorliegenden Fall wären dies ein Anfahrverbot für das Spitzenleistungskraftwerk Irsching oder Anforderungen zur Leistungsbeschränkung des Kohlekraftwerks Zolling.

Sollten die netz- oder marktbezogenen Maßnahmen in dem betroffenen Netzgebiet zur Stabilisierung nicht ausreichend oder möglich sein, kann der betroffene Übertragungsnetzbetreiber den benachbarten Übertragungsnetzbetreiber zur Durchführung des sog. „Cross Border Redispatch“ auffordern. Dieser ist dadurch verpflichtet in seinem betroffenen Netzgebiet Redispatchmaßnahmen durchzuführen. Ohne Verwirklichung des Vorhabens wären häufiger Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG erforderlich. Diese führen zu Einschränkungen der Verfügbarkeit von Reserveleistungen, welche die Systemsicherheit im Rahmen des UCTE-Verbundes beeinträchtigen. Auch wird durch die Einschränkung der Erzeugung thermischer Kraftwerke deren wirtschaftliche Betriebsweise beeinträchtigt, was zu höheren Preisen für elektrische Energie führt.

Redispatchmaßnahmen entsprechen daher auf Dauer nicht den Zielen des § 1 EnWG und sind daher nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen und hinreichende Transportkapazitäten bereitzustellen. Die dauerhafte Anwendung marktbezogener Maßnahmen widerspricht den Grundsätzen des § 1 EnWG sowie § 12 Abs. 3 EnWG, wonach Übertragungsnetzbetreiber dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen haben, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Zudem wären technische Möglichkeiten allein, die Übertragungskapazitäten bestehender Stromleitungen durch ein Freileitungsmonitoring oder durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen zu erhöhen, nicht geeignet, die gesetzliche Bedarfsfeststellung in Frage zu stellen (BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12).

Trotz der verbindlichen Bedarfsfeststellung durch den Gesetzgeber ist die Planfeststellungsbehörde allerdings verpflichtet zu prüfen, ob dem Vorhaben womöglich wegen der erst auf späteren Planungsstufen gewonnenen Erkenntnisse unüberwindbare Belange entgegenstehen, die dazu nötigen, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen (BVerwG Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 11/03). Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren stehen dem Vorhaben keine derart unüberwindbaren Belange entgegen. In der genehmigten Kraftwerksliste zum Szenariorahmen 2019-2030, der Grundlage für den von den Übertragungsnetzbetreibern erstellten Netzentwicklungsplan ist, auf welchem wiederum die Auswahl

der Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz beruht, das Gaskraftwerk Haiming noch als ein in der Planung befindliches Vorhaben aufgeführt. Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 27.03.2018 ist die Genehmigung zum Bau des Gaskraftwerks in Haiming allerdings erloschen, so dass dieses Vorhaben nicht mehr realisiert wird. Der plangegegenständlichen Leitung bedarf es allerdings wie bereits unter C.3.2 dargestellt unabhängig von der Realisierung des Gaskraftwerks in Haiming.

C.3.4.2.2 Räumliche Trassenvarianten

Nachfolgend werden die verschiedenen räumlichen Planungsvarianten behandelt. Die Forderungen von Grundeigentümern und Pächtern, lediglich einzelne Masten zu verschieben, werden hingegen bei der jeweiligen Einwendung unter C.3.4.2.3 dargestellt.

Gegenüber der planfestgestellten Trasse hat sich die Verwirklichung einer anderen Variante nicht als vorzugswürdig erwiesen. Die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen wurden in die Abwägung eingestellt und im Verhältnis zueinander gewichtet.

C.3.4.2.2.1 Kleinräumige Trassenvarianten

Neben dem plangegegenständlichen Vorhaben wurden drei kleinräumige Trassenvarianten geprüft (eine Abbildung dieser Varianten kann der Anlage 2.1 entnommen werden), die sich stark an der Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof orientieren. Diese Trasse verläuft vom Umspannwerk Altheim in südliche Richtung über die Isar und knickt nach ca. 0,5 km in östliche Richtung ab. Auf einer Länge von ca. 2,5 km verläuft die Trasse entlang der Isarleite und quert diese bei Wolfstein. Der Trassenverlauf führt weiter in südliche Richtung und quert nach ca. 4 km die Leitung Nr. B116 westlich von Blumberg (Gemeinde Adlkofen) nahe der Staatsstraße St 2045 am Ende des ersten Teilabschnitts.

C.3.4.2.2.1.1 Variante A1

Die Variante A1 verläuft von Mast Nr. 1 bis Nr. 25 (Bestandstrasse) weitestgehend parallel zur bestehenden 220-kV-Trasse sowie abschnittsweise auch innerhalb dieser Trasse. Dafür wird die Errichtung von Provisorien während der Bauzeit zwischen den Masten Nr. 1 und Nr. 8, Nr. 10 und Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 16 sowie zwischen den Masten Nr. 19 und Nr. 25 notwendig, zwischen den Masten Nr. 12 und Nr. 13 wird ein Baueinsatzkabel benötigt.

Im Unterschied zu dem plangegegenständlichen Vorhaben (in den Unterlagen in diesem Bereich als Variante A1c bezeichnet) verläuft die Variante A1 zwischen Mast Nr. 20 und Nr. 21 nicht in südöstliche Richtung, sondern in einem geradlinigen Verlauf bis zur Leitung Nr. B116.

C.3.4.2.2.1.2 Variante A1a

Die Variante A1a verläuft weitgehend identisch mit der Variante A1. Sie zweigt auf der Strecke von Mast Nr. 5 bis Nr. 9 von der bestehenden 220-kV-Freileitungstrasse nach Norden ab. Sie verläuft ab Mast Nr. 5 südöstlich der Kläranlage bei Dirnau sowie im weiteren Verlauf südlich der Schießanlage und schwenkt am östlichen Ende der Schießanlage nach Süden ab. Nahe des bestehenden Mastes Nr. 9 trifft sie wieder auf die Variante A1.

C.3.4.2.2.1.3 Variante A1b

Die Variante A1b verläuft weitgehend identisch mit der Variante A1. Sie zweigt von Mast Nr. 5 bis Nr. 11 von der bestehenden 220-kV-Freileitungstrasse nach Norden ab. Die Trassenvariante verläuft südlich der Kläranlage sowie ca. 150 m südlich der Schießanlage, knickt an der Dirnauer Mühle in südöstliche Richtung ab, kreuzt die Kreisstraße LA 14 und schließt am Mast Nr. 11 an die Variante A1 an.

C.3.4.2.2.1.4 Bewertung der kleinräumigen Trassenvarianten

Variante A1

Die Variante A1 erweist gegenüber dem plangegegenständlichen Vorhaben in einigen Punkten als nachteilig. So konnte bei der plangegegenständlichen Trasse durch eine Optimierung des Maststandortes Nr. 3 (durch eine Verschiebung um ca. 60 m in nördliche Richtung) eine Zusammenlegung mit Mast Nr. 4 der Leitung Nr. B58 erreicht werden. Zudem erfolgte eine Begradigung der Trassenführung zwischen Mast Nr. 14 und Nr. 18, wodurch anstelle von Winkelabspannmasten nun Tragmasten zum Einsatz kommen. Gleiches gilt im Bereich zwischen Mast Nr. 8 und Nr. 10. Hierdurch konnte Mast Nr. 9 als Tragmast ausgestattet werden. Auf den Maststandort Nr. 12 konnte ganz verzichtet werden, und Mast Nr. 11 konnte aus dem empfindlichen Hangbereich des FFH-Gebiets „Leiten der Unteren Isar“ (DE 7439-371) entfernt werden.

Da diese Optimierungen zu einer Reduzierung der von dem Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen führen, ist die Variante A1 gegenüber der plangegegenständlichen Trasse nicht als vorteilhafter zu bewerten.

Soweit letztere zwischen Mast Nr. 20 und Nr. 21 – anders als die Variante A1 – in südöstliche Richtung abzweigt, ist zwar ein Abweichen von vorbelasteten Flächen gegeben. Durch das plangegegenständliche Vorhaben kann jedoch ein Abrücken der Leitungsführung von Wohnhäusern im Bereich Brunn erreicht werden, ohne stärkere negative Auswirkungen auf die anderen Belange hervorzurufen. Zudem stellt sich das plangegegenständliche Vorhaben – gegenüber der Variante A1 – als kürzer (ca. 300 m) und somit auch als kostengünstiger dar.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass das plangegegenständliche Vorhaben vorzugswürdig ist. Das plangegegenständliche Vorhaben befindet sich – durch die geringe Verschwenkung – weitestgehend noch im durch die Bestandsleitung vorbelasteten Bereich, so dass die Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung sowie die kürzere Leitungsführung ein Abrücken vom bisherigen Bestand aus Sicht der Planfeststellungsbehörde rechtfertigen.

Varianten A1a und A1b

Beide Untervarianten (A1a und A1b) wurden von Seiten der Vorhabenträgerin aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt. Die Untervariante A1a ist eine der längsten Trassenvarianten (ca. 7.250 m), die Untervariante A1b ist ca. 6.940 m lang. Beide weichen bei Dirnau unweit des Umspannwerks Altheim von dem plangegegenständlichen Vorhaben in nördliche Richtung ab, verlaufen nahe der Kläranlage Altheim sowie der Schießanlage und treffen bei Wiesmann wieder auf die Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch alle Varianten beansprucht, so dass alle Varianten einen hohen Raumwiderstand aufweisen. Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser sind alle Varianten gleich zu beurteilen. Durch die Varianten A1a und A1b findet eine Neuinanspruchnahme eines bisher nicht anthropogen überformten Bereichs, aber in Sichtbeziehung zur bestehenden Freileitung, sowie eine Neuüberspannung von Gehölzbeständen südlich der Kläranlage statt. Beide Varianten sind hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft gegenüber dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht als vorzugswürdig anzusehen. Ebenso führen sie in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter im Vergleich zum plangegegenständlichen Vorhaben nicht zu geringeren Eingriffen. Auch kann durch die beiden Varianten keine Entlastung des Schutzgutes Mensch erreicht werden, da weiterhin Wohnbebauung und Bereiche für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen in einem Korridor bis 100 m zur geplanten Trasse liegen bzw. neu belastet werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Varianten A1a und A1b unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht vorzugswürdig. Durch die Varianten A1a und A1b können Konflikte für die einzelnen Schutzgüter nicht vermieden werden. Es würde nur zu einer Verlagerung dieser Konflikte an anderer Stelle kommen. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass die Varianten A1a und A1b nicht vorzugswürdig sind.

C.3.4.2.2.2 Großräumige Trassenvarianten

C.3.4.2.2.2.1 Variante B1

Die Variante B1 verläuft ab dem Umspannwerk Altheim weitgehend in südliche Richtung in der Trasse der Leitung Nr. B58 bis nördlich Wölfkofen. Dort verlässt sie die Trasse der 110 kV-Freileitung und umfährt Adlkofen westlich bis zur Leitung Nr. B116.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch weisen beide Varianten ein Konfliktrisiko auf. Dies beruht auf der Querung von siedlungsnahen Freiräumen entsprechend den Gebietskategorien und den Grundsätzen des LEP. Bei Umsetzung der Variante B1 erfolgt eine längere Querung von siedlungsnahen Freiräumen im Vergleich zum plangegegenständlichen Vorhaben (ca. 100 m)

Dabei erfolgt bei der Variante B1 eine neue Beeinträchtigung von wohnungsnahem Freiraum auf ca. 1,9 km Trassenlänge. Dies führt zu einer Neubeeinträchtigung der Siedlungen Frauenberg, Wölfkofen und Engkofen. Dem steht die Entlastung von wohnungsnahem Freiraum durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung gegenüber. Das plangegegenständliche Vorhaben wird dabei als Ersatzneubau im Trassenkorridor der 220-kV-Bestandsleitung errichtet. Neben der Siedlungsfläche Zaitzkofen sind vorwiegend Einzelgebäude und kleine Gebäudegruppen im Außenbereich betroffen. Da das plangegegenständliche Vorhaben zudem am südlichen Ende von der Bestandstrasse abschwenkt, wird hier wohnungsnaher Freiraum im Bereich von Brunn auf ca. 0,4 km entlastet. Eine Neubeeinträchtigung im Sinne einer Neutrassierung findet nicht statt. So sind von dem plangegegenständlichen Vorhaben insgesamt 17 Wohngebäude in einem Abstandsbereich von 200 m zur Trassenachse im Innen- und Außenbereich betroffen. Bei der Variante B1 sind es hingegen lediglich 9.

Bei beiden Trassenalternativen werden die Grenzwerte der 26. BImSchV (5 kV/m für die elektrische Feldstärke und 100 μ T für die magnetische Flussdichte) deutlich unterschritten. Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben beträgt

die elektrische Feldstärke am nächstgelegenen Objekt 0,4 kV/m und die magnetische Flussdichte 3,6 μ T. Variante B1 weist hingegen eine elektrische Feldstärke von 0,1 kV/m und eine magnetische Flussdichte von 1,1 μ T auf. Die Belastungen bei der Variante B1 sind somit geringer. Bei der Planfeststellung einer Hochspannungsfreileitung gehört zu den weiteren erheblichen Belangen in der Abwägung das Interesse an jeglicher Verschönerung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn die Grenzwerte unterschritten sind (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, BVerwG Beschluss v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10). Dieser Belang ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt (BVerwG Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13). Da bei der Variante A1 die gesetzlichen Grenzwerte der BImSchV bereits um mehr als das 10- bzw. 25-Fache unterschritten werden, kann eine entscheidende Reduzierung der Belastung nicht erreicht werden. Diesem Belang ist daher kein ausschlaggebendes Gewicht in der Abwägung beizumessen.

Die tatsächliche Vorbelastung der Anwesen ist im Rahmen der Abwägungsentscheidung schutzmindernd zu berücksichtigen (BVerwG Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, BVerwG Beschluss v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12), so dass sich aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte und unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Variante B1 nicht als vorzugswürdig darstellt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild führt das plangegegenständliche Verfahren dazu, das die Isar-Hangleite weiterhin von zwei Freileitungen gequert wird (dem plangegegenständlichen Vorhaben sowie der Leitung Nr. B58). Bei der Variante B1 könnte hingegen eine Querung aufgrund des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und der Führung des plangegegenständlichen Vorhabens und der Leitung Nr. B58 auf einem Gemeinschaftsgestänge wegfallen. Jedoch würde ein Gemeinschaftsgestänge dazu führen, dass größere Masten verwendet werden müssten, was eine zusätzliche Beeinträchtigung aufgrund der größeren Fernwirkung hervorrufen würde. Diese höhere Beeinträchtigung wird bei dem plangegegenständlichen Verfahren vermieden.

Des Weiteren ist bei der Variante B1 zu berücksichtigen, dass diese auf einer Länge von 2,9 km als Neubauabschnitt in einem bisher unbelasteten Bereich verläuft. Im dem Abschnitt, in dem die Variante B1 auf einem Gemeinschaftsgestänge mit der bestehenden 110-kV-Freileitung verläuft, liegen durch die 110-kV-Freileitung geringere Vorbelastungen vor.

In der Gesamtbetrachtung sind beide Varianten hinsichtlich ihrer negativen Auswirkungen als gleichwertig zu betrachten.

Das plangegegenständliche Vorhaben erweist sich zudem im Hinblick auf das Schutzgut Kulturgüter als vorteilhaft. Im Bereich des plangegegenständlichen Vorhabens befinden sich – mit Sichtbeziehung zur Trasse – ein Denkmal (Kornspeicher) – im Abstand von 100 m zur Trasse sowie ein weiteres denkmalgeschütztes Bauernhaus. Bei der Variante B1 sind zwei Denkmale (katholische Kirche Mariä Heimsuchung und Scheune in Frauenberg) in einem Abstand von ca. 330 bzw. 400 m zur Trassenachse vorhanden. Die Kirche im Bereich der rechten Isarhangleite ist aus dem Isartal von weitem einsehbar (Fernwirkung) und prägt das Landschaftsbild. Die Sichtbeziehungen aus östlicher Richtung wird durch die Variante B1 stark beeinträchtigt. Der Blick auf das weithin sichtbare Denkmal

wäre durch eine viersystemige Freileitung beeinträchtigt. Würde man auf Frauenberg schauen, würden die Leiterseile ebenfalls auf Kirchturmhöhe hängen. In allen Trassenvarianten sind zudem Bodendenkmäler vorhanden, welche durch die Freileitung überspannt werden. Durch die Maststandorte und Baufelder ist eine Gefährdung der Bodendenkmäler möglich.

Bei dem Schutzgut Wasser stellt sich das plangegenständliche Vorhaben als nachteilhaft dar, da es zu einer Überspannung des Trinkwasserschutzgebiets (Zone III; ca. 1.940 m) führt und wassersensible Bereiche auf einer längeren Strecke überspannt (ca. 786 m). Aufgrund der Kleinflächigkeit der Beeinträchtigungen (punktuelle Eingriffe durch Maststandorte) sind die Unterschiede zwischen den Varianten allerdings geringfügig.

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind das plangegenständliche Vorhaben sowie die dargestellte Variante B1 grundsätzlich als gleichwertig zu beurteilen, so dass sich bezogen auf diese Schutzgüter keine Variante als vorteilhafter darstellt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass dem plangegenständlichen Vorhaben gegenüber der Variante B1 der Vorzug einzuräumen ist. Das plangegenständliche Vorhaben orientiert sich weitgehend an der 220-kV-Bestandsleitung und führt nicht wie die Variante B1 zu einer großräumigen Neubelastung von Landschaftsbild und Naturräumen. Eine Neubelastung von Siedlungs- und Erholungsflächen liegt ebenso wenig vor. Der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume hat grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen (BVerwG Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, BVerwG Beschluss v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12). Zwar entfällt die plangegebene Vorbelastung mit dem planfestgestellten Rückbau der Bestandsleitung. Dies schließt jedoch wegen der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke die tatsächliche Vorbelastung durch die Bestandstrasse nicht aus (BVerwG Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15). Denn Bau und Nutzungsverhalten der betroffenen Grundstückseigentümer haben sich ebenso wie die Verkehrsanschauung und der Verkehrswert auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt. Die dadurch bewirkte tatsächliche Gebietsprägung entfällt nicht durch die Veränderung der rechtlichen Situation (BVerwG Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15). Andere abwägungserhebliche Belange stehen dieser Beurteilung dabei nicht entgegen. Der oben dargestellte geringfügige Vorteil beim Schutzgut Wasser vermag nicht die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds – insbesondere die Fernwirkung – derart in Abrede zu stellen, dass die Planfeststellungsbehörde zu einem anderen Ergebnis gezwungen wäre.

Darüber hinaus ist es aus technischen Gründen zwar möglich, bei der Variante B1 ein 110/380-kV-Gemeinschaftsgestänge zu errichten. Jedoch stellt sich das plangegenständliche Vorhaben als die kostengünstigere Variante dar. An sich wäre die Variante B1 isoliert betrachtet kostengünstiger. Die Mitnahme der Leitung Nr. B58 auf einer Trassenlänge von ca. 4 km muss jedoch zusätzlich berücksichtigt werden. Die dafür erforderlichen Mehrkosten, welche dabei einen derzeit nicht kalkulierbaren Kostenanteil darstellen, sind somit noch nicht berücksichtigt. Die höheren Kosten widersprechen dabei dem Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Außerdem teilte die Bayernwerk Netz GmbH (vormals E.ON Netz GmbH) in ihrer

Stellungnahme vom 28.03.2014 mit, dass die Leitung B 58 derzeit an die Erfordernisse der Energiewende angepasst wird. Hierzu wurden Mastsanierungen durchgeführt, die Maste erhöht und TAL-Hochtemperaturleiter aufgelegt. Die Maßnahme wurde von der Bundesnetzagentur 2012 genehmigt. Die somit erst vor kurzem getätigten Investitionen würden bei der Errichtung eines Gemeinschaftsgestänges daher nutzlos.

Zudem wäre eine Einigung der beiden Netzbetreiber über den gemeinsamen Betrieb notwendig. So bestünde bei Netzunterhaltungsmaßnahmen das Problem, dass nicht nur jeweils die Stromkreise der einen Leitung, sondern zugleich auch die Stromkreise der anderen Leitung abgeschaltet werden müssten. Eine solche Einigung liegt der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht vor.

C.3.4.2.2.2 Variante A1/B1

Die Variante A1/B1 verläuft ab dem Umspannwerk Altheim entsprechend der zuvor beschriebenen Variante B1 bis nördlich Frauenberg. Auch diese Trassenvariante verläuft im nördlichen Abschnitt weitgehend in der Trasse der Leitung Nr. B58 und mit dieser auf einem Gemeinschaftsgestänge. Bei Frauenberg knickt der Trassenverlauf in östliche Richtung ab. Sie quert den an dieser Stelle für alle raumordnerisch untersuchten Varianten identischen Verlauf der geplanten Bundesstraße B 15neu und verläuft südlich der Ortslagen Sittlkofen und Weiher bis zur Trassenvariante A1.

Im Anfangsbereich dieses in östliche Richtung verlaufenden Trassenabschnitts der Variante A1/B1 wurde im Vergleich zu der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingebrachten Variante eine Optimierung vorgenommen. Mit dem nun geknickten, den nachfolgenden Betrachtungen zugrunde gelegten Trassenverlauf, kann der Eingriff in den Wald westlich von Sittlkofen vermieden werden. Zudem wird der Abstand zur Ortschaft Sittlkofen vergrößert. Bei dem ursprünglich eingebrachten geradlinigen Anfangsbereich wären die Maste durch die Lage am Hang deutlich weiter sichtbar. Zudem würde diese Anbindung einen neuen Maststandort benötigen. Der nun zugrunde gelegte geknickte Trassenverlauf geht von einem nahezu standortgleichen Neubau im Bereich der 110-kV-Freileitung aus.

Die Trassenvariante verläuft im weiteren Verlauf entsprechend dem plangegegenständliche Vorhaben in südliche Richtung und zweigt zwischen Mast Nr. 20 und Nr. 21 in südöstliche Richtung ab. Sie schließt südlich von Beutelhausen (Gemeinde Adlkofen) an die Leitung Nr. B116 an.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch weisen beide Varianten ein Konfliktrisiko auf. Dies beruht auf der Querung von siedlungsnahen Freiräumen entsprechen der Gebietskategorien und den Grundsätzen des LEP. Bei Umsetzung der Variante A1/B1 erfolgt eine kürzere Querung von siedlungsnahen Freiräumen im Vergleich zum plangegegenständlichen Vorhaben.

Dabei erfolgt bei der Variante A1/B1 eine neue Beeinträchtigung von wohnungsnahem Freiraum auf ca. 1,7 km Trassenlänge. Dies führt vor allem zu einer Neubeeinträchtigung der Siedlungen Frauenberg und Sittlkofen.

Dem steht die Entlastung von wohnungsnahen Freiräumen durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bei der Umsetzung der Variante A1/B1 gegenüber. Das plangegegenständliche Vorhaben wird dabei als Ersatzneubau im Trassen-

korridor der 220-kV-Bestandsleitung errichtet. Neben der Siedlungsfläche Zaitzkofen sind vorwiegend Einzelgebäude und kleine Gebäudegruppen im Außenbereich betroffen. Da das plangegegenständliche Vorhaben zudem am südlichen Ende von der Bestandstrasse abschwemmt, wird hier wohnungsnaher Freiraum im Bereich von Brunn auf ca. 0,4 km entlastet. Eine Neubeeinträchtigung im Sinne einer Neutrassierung findet nicht statt. So sind von dem plangegegenständlichen Vorhaben insgesamt 17 Wohngebäude in einem Abstandsbereich von 200 m zur Trassenachse im Innen- und Außenbereich betroffen. Bei der Variante A1/B1 sind es hingegen lediglich 9.

Zwar weist auch Variante A1/B1 mit einer elektrischen Feldstärke von 0,0 kV/m und einer magnetischen Flussdichte von 0,3 μ T geringere Belastungen als die plangegegenständliche Trasse auf. Es gilt aber zur Reduzierung der Belastung und zur tatsächlichen Vorbelastung das unter C.3.4.2.2.1 bereits Gesagte entsprechend.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild gelten die Ausführungen zur Variante B1 entsprechend, wobei hier der Neubauabschnitt 2,3 km lang ist.

In der Gesamtbetrachtung sind beide Varianten hinsichtlich ihrer negativen Auswirkungen als gleichwertig zu betrachten.

Das plangegegenständliche Vorhaben erweist sich zudem im Hinblick auf das Schutzgut Kulturgüter als vorteilhaft. Im Bereich des plangegegenständlichen Vorhabens befinden sich – mit Sichtbeziehung zur Trasse – ein Denkmal (Kornspeicher) – im Abstand von 100 m zur Trasse sowie ein weiteres denkmalgeschütztes Bauernhaus. Auch bei der Variante A1/B1 sind zwei Denkmäler (katholische Kirche Mariä Heimsuchung und Scheune in Frauenberg) in einem Abstand von ca. 330 m bzw. 400 m zur Trassenachse vorhanden. Bei Umsetzung der Variante A1/B1 würde man aus Richtung Weiher (entlang der 380-kV-Freileitung) direkt auf die denkmalgeschützte Kirche blicken. Die Freileitung quert zudem kurz vor Frauenberg noch das Sichtfeld. Der Landschaftsraum wäre durch die Freileitung baulich überformt und verändert. Damit würden zwei Freileitungen den Blick auf das Baudenkmal beeinträchtigen bzw. die Variante A1/B1 der 380-kV-Freileitung den weithin offenen Landschaftsraum queren: Zudem würde mit der bestehenden 110-kV-Freileitung eine weitere Leitung in Sichtbeziehung bestehen. In allen Trassenvarianten sind zudem Bodendenkmale vorhanden, welche durch die Freileitung überspannt werden. Durch die Maststandorte und Baufelder ist eine Gefährdung der Bodendenkmale möglich.

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind das plangegegenständliche Vorhaben sowie die dargestellte Variante B1 grundsätzlich als gleichwertig zu beurteilen, so dass sich bezogen auf diese Schutzgüter keine Variante als vorteilhafter darstellt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher ebenso wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass dem plangegegenständlichen Vorhaben auch gegenüber der Variante A1/ B1 der Vorzug einzuräumen ist. Die Ausführungen zu einem 110/380-kV-Gemeinschaftsgestänge unter C.3.4.2.2.1 gelten entsprechend.

C.3.4.2.3 Technische Varianten und Ausführungsalternativen

Nicht weiterverfolgte technische Alternativen zur Nullvariante (alternative Beseilung, Freileitungsmonitoring, Einspeisemanagement) sind unter C.3.4.2.1 ausführlich erläutert.

Nachfolgend werden die technischen Ausführungsalternativen zur plangegegenständlichen 380-kV-Freileitung betrachtet.

C.3.4.2.3.1 Ausführung als erdverlegte Leitung (Erdkabel oder gasisolierte Leitung)

Als technische Alternative zu einer 380-kV-Freileitung kommt für die Errichtung und den Betrieb von Höchstspannungsleitungen eine vollständige oder teilweise unterirdische Verlegung der Leitung in Betracht. Diese könnte mittels eines Erdkabels oder einer Gasisolierten Leitung (GIL) erfolgen.

Der Vorrang einer Freileitung gegenüber einer erdverlegten Leitung ergibt sich für das plangegegenständliche Vorhaben aus dem Gesetz.

Der Realisierung als Erdkabel steht in rechtlicher Hinsicht das Bundesbedarfsplangesetz entgegen. Da die Vorhabenträgerin die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens am 15.11.2013 beantragt hat, wird dieses gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 BBPIG nach den vor dem 31. Dezember 2015 geltenden Vorschriften (im Weiteren als BBPIG a. F. bezeichnet) zu Ende geführt, da kein Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 2 BBPIG vorliegt.

Um den Einsatz von Erdkabeln bei Pilotprojekten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BBPIG a. F. zu testen, können (bzw. müssen auf Verlangen der Genehmigungsbehörde) diese zwar nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 BBPIG a. F. auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben werden, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBPIG a. F. sind jedoch gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 BBPIG a. F. nicht anzuwenden, soweit das Vorhaben in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben werden soll.

Der Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens als erdverlegte Leitung stehen somit rechtliche Aspekte entgegen: Zum einen handelt es sich um kein im Bundesbedarfsplangesetz a. F. mit „B“ gekennzeichnetes Vorhaben. Das plangegegenständliche Vorhaben ist in Nr. 32 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG a. F. aufgeführt. Eine entsprechende Kennzeichnung ist dort allerdings nicht gegeben.

Des Weiteren handelt es sich um einen Ersatzneubau, denn die geplante 380-kV-Freileitung orientiert sich weitestgehend an der Trasse der bestehenden Leitung Nr. B104. Gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 BBPIG a. F. sind § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBPIG a. F. für diese Konstellation nicht anwendbar, und selbst bei entsprechender Kennzeichnung wäre eine Realisierung als erdverlegte Leitung nicht möglich.

Die Möglichkeit, ein Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens als erdverlegte Leitung durchzuführen, scheidet zudem deswegen aus, weil § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG ausschließlich die Planfeststellungsbedürftigkeit für Freileitungen regelt.

Würde man die Vorschriften, speziell die Kennzeichnung als Pilotvorhaben, nicht für abschließend halten, könnte die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage einer Abwägungsentscheidung über den weitergehenden Einsatz von Erdkabeln als technische Alternative zu einer Freileitung entscheiden. Dass eine solche Befugnis nicht besteht, wurde vom Bundesverwaltungsgericht inzwischen klargestellt. Danach ist der Katalog an Erdkabelpilotprojekten abschließend (BVerwG Urt. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19). Eine gesetzliche Einordnung als

Erdkabelpilotprojekt ist in anderen Worten Grundvoraussetzung dafür, dass die Planfeststellungsbehörde Erdkabelprüfungen durchführen bzw. vom Vorhabenträger verlangen kann.

Das für Erdkabel Gesagte gilt wegen der Definition in § 4 Abs. 3 BBPIG a. F. in gleicher Weise für gasisolierte Leitungen.

C.3.4.2.3.2 Verwendung von Kompaktmasten

Als Kompaktmaste werden sog. Stahlvollwandmaste und Stahlbetonmaste bezeichnet. Kompaktmaste sind dabei vollständig geschlossene Pfähle, deren äußeres Erscheinungsbild an die Maste von Windenergieanlagen erinnert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Verwendung von Kompaktmasten nicht vorzugswürdig.

Diese entsprechen zum einen in Deutschland derzeit noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Um technische Erfahrungen zu sammeln, werden diese erst im Rahmen von Pilotprojekten hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit, Haltbarkeit und Auswirkungen auf den Betrieb erprobt. Zwar erfordern Kompaktmaste aufgrund des schmalen Mastkörpers und der damit einhergehenden geringeren Trassenbreite einen schmäleren Schutzstreifen, was sich auf einzelne Schutzgüter wie z. B. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auswirken kann. Hinsichtlich der zu versiegelnden Fläche besteht jedoch kein Vorteil, da für die Gründung eines Kompaktmastes eine vergleichbare Fläche wie für die Gründung eines Stahlgittermastes erforderlich ist. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Verwendung von Kompaktmasten mit einem erhöhten Material- und Technikeinsatz verbunden ist. So erfordert die Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Kompaktmasten neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen insbesondere einen verstärkten Wegeausbau, um der Transportlast wie den erforderlichen Wenderadien der notwendigen Transportfahrzeuge gerecht zu werden. Anders als bei herkömmlichen Stahlgittermasten müssen hierfür auch Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden, was sich wiederum negativ auf die oben beschriebenen Schutzgüter auswirkt.

Auch ist bei der Verwendung von sog. Kompaktmasten von höheren Investitionskosten auszugehen. Für Kompaktmaste werden die Investitionskosten auf das 1,5- bis 3-Fache gegenüber einem Stahlgittermast beziffert (Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur, S. 51). Die höheren Investitionskosten bei Kompaktmasten entsprechen somit nicht § 1 Abs. 1 EnWG, welcher eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zum Ziel hat.

C.3.4.2.3.3 Hochspannungsgleichstromübertragung

Als weitere technische Alternative kommt die Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens als Gleichstromverbindung in Betracht.

Die Drehstromübertragung ist allerdings gegenüber der Gleichstromübertragung vorzugswürdig.

Bei der Verwirklichung des Vorhabens als Gleichstromverbindung müsste zur Verknüpfung mit dem Drehstromnetz an jeder Ein- und Auskoppelstelle (hierbei handelt es sich um Anschlusspunkte mit den untergelagerten Netzen) jeweils eine sogenannte Konverterstation errichtet werden. Diese wandelt Gleichstrom

in Drehstrom und umgekehrt um. Die Konverterstationen sind sehr aufwendig und mit hohen Energieverlusten verbunden, weshalb mit hohen Investitionskosten zu rechnen ist. Wandlungsverluste würden bei einer Ausführung als Drehstromverbindung nicht anfallen. HGÜ-Leitungen sind aus diesem Grund bei einem Einsatz im vermaschten Übertragungsnetz erst ab einer größeren Länge wirtschaftlich zu betreiben. Der typische Anwendungsfall für HGÜ bei der Übertragung hoher elektrischer Leistung ist daher der Transport von mehreren hundert Kilometern von einem Netzverknüpfungspunkt zum anderen. Innerhalb eines eng vermaschten Drehstromnetzes, wie es im vorliegenden Fall gegeben ist, entspricht der Einsatz eines HGÜ-Systems somit nicht dem Stand der Technik.

Das plangegegenständliche Leitungsvorhaben ist ein Teilabschnitt der geplanten 380-kV-Leitung von Altheim bis zur Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart. Die Gesamtstrecke beträgt ca. 86 km. Zudem sollen im Leitungsverlauf die Umspannwerke Simbach und Pirach angeschlossen werden. Würde das plangegegenständliche Leitungsvorhaben als Gleichstromvorhaben verwirklicht, würden dort ebenfalls Konverter benötigt. Dies verdeutlicht, dass die Leitungslänge des plangegegenständlichen Vorhabens für eine wirtschaftliche HGÜ-Verbindung zu kurz ist.

Eine Realisierung des Vorhabens in Form der HGÜ-Technik stünde damit auch den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG entgegen, eine preisgünstige und effiziente leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen.

C.3.4.2.4 Ergebnis der Alternativenprüfung

Zusammenfassend ist nach den vorstehenden Ausführungen keine alternative Planungsvariante – räumlicher oder technischer Art – ersichtlich, die umsetzbar ist und sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der planfestgestellten Trassenführung räumlich oder technisch als die bessere und insgesamt schonendere Lösung darstellen und aufdrängen würde.

C.3.4.3 Landwirtschaft

Der Bau des plangegegenständlichen Vorhabens beansprucht Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit konkreter landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Insgesamt werden durch die Trassenführung und den Schutzstreifen des plangegegenständlichen Vorhabens sowie für Ausgleichsflächen landwirtschaftliche Flächen in nicht mehr unerheblichem Umfang in Anspruch genommen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden auch während der Bautätigkeiten durch die Errichtung von Zuwegungen zu den zu errichtenden Masten und Baustellenflächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch mit Ausnahme der Maststandorte erhalten. Viele Beeinträchtigungen wie die zu errichtenden Zuwegungen sind ausschließlich von kurzfristiger und vorübergehender Natur und im Rahmen der Baumaßnahmen nicht vermeidbar. Die landwirtschaftlichen Flächen werden während der Baumaßnahmen somit überwiegend temporär einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt daher, dass der Bau des plangegegenständlichen Vorhabens mit den Belangen der Landwirt-

schaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriff in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insbesondere kann der Flächenverbrauch nicht durch einen Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Die Stellungnahmen des Sachgebiets 60 „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ der Regierung von Niederbayern (Schreiben vom 24.10.2022, sowie vom 27.02.2014, damals noch vom fachlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut) wurden an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (vgl. A.4.6 und A.6).

Ein nur teilweiser Ausgleich der naturschutzfachlichen Kompensation in Geld ist gem. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht möglich, da die obenstehenden Ausführungen zeigen, dass der naturschutzfachliche Eingriff ausgeglichen werden kann.

Das Ausgleichskonzept, mit dem Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden können (Anlage 12.1), ist mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Es muss nicht durch die geforderte multifunktionale Umsetzung der für die FCS-Maßnahmen vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen geändert werden. Zudem erfolgt die Umsetzung des Vorhabens derart, dass negative Folgen des Vorhabens auf Natur und Umwelt und somit unmittelbar auch auf den Flächenverbrauch durch gezielte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend reduziert wurden.

Eine Überkompensation ist dabei nicht vorgesehen. Inwieweit tatsächlich ein Überschuss bei der Kompensation verbleibt, ist erst nach Abschluss der Bautätigkeiten und einer ggf. erforderlichen Nachbilanzierung erkennbar. Insoweit hat die Vorhabenträgerin zugesagt, überschüssige Ökopunkte nach der Endbilanzierung einem Ökokonto gutzuschreiben (vgl. A.6.15).

Die Wahl der Maststandorte erfolgte unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange. Hierzu gehört es auch, die Bewirtschaftungserschwernisse möglichst gering zu halten. Soweit es dem Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer entsprochen hat und technisch möglich ist sowie unter Berücksichtigung der weiteren abwägungserheblichen Belange sind die Maststandorte an den zur Kenntnis gebrachten Bewirtschaftungsgrenzen geplant und Masten an Straßen und Wegen überwiegend an die Flurstücksgrenzen gerückt.

Soweit der Einsatz von Kompaktmasten gefordert wird, wird auf die unter C.3.4.2.3.2 gemachten Ausführungen verwiesen.

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten – insbesondere aufgrund des Einsatzes großer landwirtschaftlicher Erntemaschinen – erfolgt durch die Ausgestaltung der Leitung nicht. So ist das Befahren mit großen landwirtschaftlichen Erntemaschinen durch die gewählten Abstände der Leiterseile auch an den niedrigsten Stellen der geplanten Trasse weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte oder landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Nach der Europäischen Norm für Freileitungen über AC 1 kV (DIN EN 50341-1) muss ein Mindestabstand von 7,80 m zu landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden. Der Mindestabstand wird vorliegend deutlich überschritten. So plant

die Vorhabenträgerin mit einem Bodenabstand der untersten Leiterseile von mindestens 12,50 m, um den Belangen der Landwirtschaft mit stetig größer werdenden Landmaschinen Rechnung zu tragen.

Auch eine betonfreie Gründung im Höchstspannungsfreileitungsbereich, wie von der Fachbehörde gewünscht, ist – nach Mitteilung der Vorhabenträgerin – aus technischen Gründen nicht realisierbar. Die Entscheidung, welches Fundament verwendet wird, hängt von den jeweiligen Bodeneigenschaften ab und muss an diese angepasst werden. Ein kranloser Aufbau der Masten kann ebenso nicht umgesetzt werden. Bodenverdichtungen werden allerdings durch das Auslegen von Baggermatten in verdichtungsempfindlichen Bereichen weitgehend vermieden. Zudem werden nach Abschluss der Bauarbeiten etwaige Bodenverdichtungen wieder aufgelockert (vgl. Anlage 12.3).

Negative Auswirkungen der plangegenständlichen 380-kV-Freileitung auf den GPS-Empfang von landwirtschaftlichen Maschinen sind nicht zu erwarten. Laut § 4 EMVG müssen Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigungen bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Insofern sind GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten. Da die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden, ist entsprechend der in § 4 EMVG formulierten Anforderung an landwirtschaftliche Maschinen nicht mit Störungen dieser Geräte zu rechnen.

Eine Verpflichtung zum Rückbau von Restfundamenten der 220-kV-Bestandsleitung nach öffentlichem Recht besteht nicht. Zudem hat die Vorhabenträgerin einen vollständigen Rückbau der Mastfundamente der Bestandsleitung nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB wegen Unverhältnismäßigkeit abgelehnt. Dieser Beseitigungsanspruch besteht nur in den Grenzen der §§ 242, 226 BGB und setzt eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks voraus (OLG Celle Ur. v. 15.07.2004 – 4 U 55/04). Eine pauschale vollständige Entfernung aller Mastfundamente übersteigt die Grenzen der Zumutbarkeit i. S. d. oben zitierten Rechtsprechung. Die Alt-Mastfundamente werden bis zu einer für die landwirtschaftliche Nutzung konfliktfreien Tiefe von ca. 1,50 m unter Erdoberkante entfernt. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Zudem wird das eingefüllte Erdreich ausreichend verdichtet. Damit ist hinreichend gewährleistet, dass der wieder aufgefüllte Boden einer üblichen landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich ist. Eine weitergehende Pflicht zur vollständigen Beseitigung des Fundaments besteht auf landwirtschaftlichen Flächen nicht (OLG Celle, Urteil vom 15. Juli 2004 – 4 U 55/04). Sollte es bei einer späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin wahlweise die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die Vorhabenträgerin wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen (vgl. A.6.19). Des Weiteren ist der Rückbau nach der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ durchzuführen (vgl. A.4.5.3).

Die Baumaßnahmen werden in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. Soweit möglich, werden vorhandene Wege als Baustraßen genutzt. Provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden von der Vorhabenträgerin nach Abschluss der Arbeiten wieder zurückgebaut bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege, Lager- und Arbeitsflächen werden grundsätzlich nicht errichtet (vgl. Anlage 12.1). Die Berücksichtigung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert (vgl. A.6.14). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ist von der Vorhabenträgerin eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen (Anlage 12.1). Diese legt die aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen fest und berät bei der Bauausführung vor Ort (z. B. Beurteilung der Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen der Baumaschinen; vgl. Maßnahme V 1.2). Vor Beginn der Bauarbeiten wird durch die Baubegleitung eine detaillierte Einweisung des Baustellenpersonals hinsichtlich des erforderlichen Bodenschutzes erfolgen. Die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept und somit auch der der gültigen Normen und Richtlinien werden durch diese vor Ort überwacht und dokumentiert.

Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel werden so gelagert und eingesetzt, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen besteht (vgl. A.4.6.3).

Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (vgl. A.4.6.1). Sofern der Vorhabenträgerin Informationen über bestehende Drainagen mitgeteilt werden, werden diese Informationen an die bauausführende Firma weitergeleitet (vgl. A.6.3).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist ferner den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Genüge getan. Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin kommen Entsiegelungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayKompV nicht in Betracht. Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich von vornherein nur auf die aus land- oder forstwirtschaftlicher Sicht besonders hochwertigen und gerade nicht auf sämtliche Flächen, die von Land- oder Forstwirten tatsächlich bewirtschaftet werden. Zudem werden die zur Entscheidung über die zur Durchführung des § 15 BNatSchG berufenen Behörden lediglich dazu angehalten, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Qualität und Größe für eine land- oder forstwirtschaftliche Produktion besonders günstigen Flächen möglichst nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen, wenn die erforderliche Naturalkompensation auch auf anderem Wege bewirkt werden kann. Auch bei der Ausweisung der Maststandorte wurde auf hochwertige landwirtschaftlich Flächen Rücksicht genommen.

Hinsichtlich der von der Vorhabenträgerin zu leistenden Ersatzgeldzahlungen kann weder die Vorhabenträgerin noch die Planfeststellungsbehörde eine Verwendung der Summe zur Umsetzung von produktionsintegrierten Maßnahmen (PIK) festsetzen. Nach Art. 22 Abs. 4 BayKompV werden die Ersatzgeldzahlungen von der unteren Naturschutzbehörde beim Bayerischen Naturschutzfonds abgerufen. Auf die Art der Verwendung kann dabei kein Einfluss genommen werden.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14.3) dargestellt. Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädi-

gungen für die unmittelbare Flächeninanspruchnahme aufgrund der Maststandorte und Überspannungen. Die Entschädigungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Dies gilt bei Grundstücken, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Entschädigung nach dem Ertragswert. Entschädigt wird bei der Freileitung die aufgrund des Maststandorts nicht nutzbare bzw. überspannte Fläche. Im Gegenzug erfolgt eine Sicherung der Leitung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch.

Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist. Prämien gehören nicht zu den Dienstbarkeitsentschädigungen, sondern fallen unter Flur- und Aufwuchsschäden bzw. Folgeschäden. Folgeschäden sind sog. andere Vermögensnachteile im Sinne von Art. 11 BayEG und beziehen sich auf temporäre Inanspruchnahmen während des Baus. Diese der Vorhabenträgerin obliegende Entschädigungsverpflichtung unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung, ist also so lange zu bezahlen, wie die Kausalität der entstandenen Schäden tatsächlich nachgewiesen werden kann. Dauerhafte Inanspruchnahmen von förderungsfähigen Flächen, wie zum Beispiel den Maststandorten, sind im Rahmen der Maststandortentschädigung nach Jennissen/Wolbring bereits enthalten. Bei einer vorübergehenden Inanspruchnahme wird der betroffene Flächeneigentümer oder Bewirtschafter rechtzeitig über die Baumaßnahme informiert, so dass der Betroffene seine Förderfläche rechtzeitig abmelden kann. Nach der Baumaßnahme kann der Nutzungsberechtigte die Flächenprämie wieder beantragen. Die dadurch entstandenen Schäden und Kosten werden von der Vorhabenträgerin übernommen.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben führt auch nicht zu einer Existenzgefährdung oder -vernichtung landwirtschaftlicher Betriebe. Macht ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses für den Höchstspannungsleitungsbau Betroffener geltend, durch das Vorhaben werde sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich auseinandersetzen muss (BVerwG Ur. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16). Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestgestellten Vorhabens in seiner Existenz gefährdet ist oder gar vernichtet zu werden droht, bedarf die Planfeststellungsbehörde regelmäßig der Begutachtung des Betriebes durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen. Nach allgemeiner Erfahrung kann jedoch ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristigen Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder Vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (BVerwG Ur. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwG Ur. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16). Eine derartige Existenzgefährdung wurde weder im Anhörungsverfahren von einem Betroffenen vorgetragen noch sind für die Planfeststellungsbehörde Anhaltspunkte erkennbar, welche auf eine solche hindeuten. Hierbei

gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass lediglich durch die Maststandorte Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen. Die Überspannung der Grundstücke steht einer landwirtschaftlichen Nutzung indes nicht entgegen.

Ein vollständiger Ausschluss der Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung während der Bauphase kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings wird der landwirtschaftliche Verkehr durch die Baumaßnahme nur in geringem Umfang beeinträchtigt, da die Wege nicht für den üblichen landwirtschaftlichen Verkehr gesperrt werden und in einem gut zu befahrenden Zustand gehalten werden. Auch wird die ausführende Baufirma angehalten, Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Betriebsvorgänge zu nehmen (A.6.16).

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt (A.4.6.6). Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden werden nach Abschluss der Arbeiten behoben bzw. reguliert. Zum Schutz gegen Korrosion werden die i. R. d. plangegegenständlichen Vorhabens zum Einsatz kommenden Stahlgittermasten feuerverzinkt. Um eine Abwitterung des Überzugs aus Zink zu verhindern, wird zusätzlich eine farbige Beschichtung aufgebracht. Dabei werden aus Gründen des Umweltschutzes schwermetallfreie und lösungsmittelarme Beschichtungen eingesetzt. Eine Beeinträchtigung des Bodens durch die gewählten Anstrichmittel ist dabei nicht gegeben.

Der Bayerische Bauernverband, Hauptgeschäftsstellen Niederbayern & Oberpfalz, nahm mit Schreiben vom 07.03.2014 sowie vom 31.05.2022 zu dem plangegegenständlichen Vorhaben Stellung. Um Doppelungen zu vermeiden, wird hinsichtlich der Ausführungen zum landwirtschaftlichen Flächenverbrauch, zur Kompensation, Unterfahrung, bodenkundlichen Baubegleitung, bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten sowie zur Rekultivierung nach Abschluss der Bauarbeiten auf das soeben Gesagte verwiesen.

Zur Herstellung der Baugrube wird der Oberboden (Humus) abgetragen und getrennt vom Mineralboden abgelagert (vgl. A.4.6.4). Ein Vermischen des Humus mit dem Unterboden wird dadurch vermieden. Nach Abschluss der Bautätigkeiten ist der Humus wieder aufzubringen. Überschüssigen Aushub wird die Vorhabenträgerin – nach entsprechender Anfrage des Eigentümers – diesem überlassen (A.6.17). Die hierfür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen sind vom Eigentümer zu beschaffen.

Sollte während der Bauzeit das Setzen von Weidenotzäunen oder die Herstellung von Überfahrten oder Überwegen erforderlich sein, so wird dies – soweit erforderlich – durch die Vorhabenträgerin geschehen (vgl. A.4.6.5).

Im Rahmen der Baudurchführung beschädigte Grenzsteine hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten wiederherzustellen (A.4.6.2).

Zeitweise aufgeschüttete Erdmieten sowie der Aushub von ökologisch bewirtschafteten Flächen sind unkrautfrei zu halten (vgl. A.4.6.4).

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben wird auf Waldschneisen verzichtet. Ggf. finden Einzelbaumentnahmen statt. Temporär für Bauflächen, Zuwegungen und Baueinsatzkabel in Anspruch genommene Waldflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend den Ausführungen in Anlage 12.1 wiederhergestellt bzw. niederwüchsige Waldbereiche entwickelt. Dauerhafte Gehölzrodungen finden nur in den gehölzfreien Zonen um die Maststandorte

Nrn. 1, 2 und 11 im Waldbereich (am Rande des Isarauwaldes und des Isarhangleitenwaldes) statt. Eine erhöhte Gefahr von Kalamitäten wie Rotfäule, Windbruch oder Borkenkäfer wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde deshalb nicht gesehen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser und somit auch auf die landwirtschaftliche Produktion sind nach den Planunterlagen (Anlage 13.4) sowie der Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 27.04.2023 nicht zu erwarten.

Bauwerks- und Grunderwerbspläne – als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (Anlage 7 und Anlage 14) – wurden öffentlich ausgelegt und können auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern eingesehen werden. Eine frühzeitige Information der betroffenen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert (A.6.16). Zusätzlich werden den Betroffenen im Rahmen der privatrechtlich abzuschließenden Einigung die Unterlagen zur persönlichen Betroffenheit vorgelegt. Eine Kenntnis der Bewirtschafter über die betroffenen Flächen ist somit sichergestellt.

Sollte es zu Anfragen hinsichtlich der Errichtung von anderen Leitungen kommen, welche das plangegegenständliche kreuzen, wird die Vorhabenträgerin diese gestatten, sofern dies aus technischer Sicht möglich ist (vgl. A.6.18).

Soweit eine Jagdwertminderung vorgetragen wird, wird auf die unter C.3.4.8 gemachten Ausführungen verwiesen.

Nach Art. 13 Abs. 1 BayEG ist die Entschädigung grundsätzlich in Form eines einmaligen Betrages zu leisten, soweit das BayEG nichts anderes bestimmt. Auf Antrag des Eigentümers ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen festzusetzen, wenn das den übrigen Beteiligten zuzumuten ist und die Entschädigung in einem einmaligen Geldbetrag für den Eigentümer eine unzumutbare Härte darstellen würde (Art. 15 Abs. 4 BayEG). Entsprechend der zeitlich unbefristeten Dienstbarkeit erfolgt die Entschädigung in Form einer Einmalzahlung, welche den Wertverlust reflektieren soll. Wiederkehrende Zahlungen wie Neu- oder Nachentschädigungen sind aber nicht vorgesehen und auch nicht üblich.

C.3.4.4 Denkmalschutz

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 21.03.2014 sowie vom 31.05.2022 werden die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht berührt. Einwendungen gegen plangegegenständliche Vorhaben bestehen somit nicht.

Baudenkmäler befinden sich nicht im Planungsbereich.

Das plangegegenständliche Vorhaben befindet sich jedoch innerhalb bekannter Bodendenkmäler und Vermutungen. Dabei handelt es sich um vier Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Inv.Nr. D-2-7439-0069, D-2-7439-0073, D-2-7439-0105, D-2-7439-0109), einen Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung (D-2-7439-0111) und vier Vermutungen für Siedlungen der Vor- und Frühgeschichte (V-2-7439-0038, V-2-7439-0039, V-2-7439-0040, V-2-7439-0041).

Der Neubau des plangegegenständlichen Vorhabens kann auch bei Bestehen von Denkmälern im Planbereich unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das

Vorhaben sprechenden Gründe gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen (A.4.4) trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung des Bodendenkmals abgelehnt werden müsste. Zudem beauftragt die Vorhabenträgerin eine archäologische Baubegleitung für diejenigen Bereiche, in denen in bekannte Bodendenkmäler und Vermutungen in den Boden eingegriffen werden soll (vgl. Anlage 15.1).

Sollten im Zuge der Bauausführung darüber hinaus auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, ist Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG anzuwenden. Demnach hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. Zudem sind die bei den erforderlichen Erdarbeiten aufgefundenen Bodendenkmäler gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG bedürfen Erdarbeiten innerhalb solcher Flächen, auf denen Bodendenkmäler vorhanden sind oder vermutet werden, der Erlaubnis. Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine Erlaubnis nur unter erforderlichen Nebenbestimmungen zu erteilen. Eine Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen.

So stellt es sich im vorliegenden Verfahren dar. Dem Denkmalschutz kommt bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu. Er kann hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage. Die Planung nimmt auf bekannte Bodendenkmäler bereits Rücksicht und meidet diese Bereiche möglichst für Maststandorte und Baustellenflächen. Durch die im Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen ist darüber hinaus ausgeschlossen, dass an bekannten oder noch unbekanntem Bodendenkmälern durch die Bauarbeiten Schäden verursacht werden. Die der Natur des Bauvorhabens nach nicht vollständig auszuschließende Beeinträchtigung wird durch die gewählte Trassenführung und die Wahl der einzelnen Maststandorte auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die noch verbleibenden Beeinträchtigungen sind angesichts der Bedeutung des Vorhabens für das Allgemeinwohl und der Vorprägung des betroffenen Raums hinzunehmen.

Der Vorhabenträgerin wird daher die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zur Ausführung von Erdarbeiten auf den Flurnummern 540, 541, 563, 677/2, 678, 678/3, 678/4, 678/5, 678/6, 678/8, 679/1, 680, 681, 686, 687, 687/2, 688, 693/2, 695, 695/2, 695/7, 695/8, 697, 698, 699, 702, 702/2, 703, 704, 704/2, 704/3, 705, 724, 726, 739, 741, 741/2, 741/3, 741/4, 742, 742/2,

761, 761/5, 761/6, 774/4, 778, 958, 958/2 jeweils der Gemarkung Wolfsbach sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Vermutungen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen (A.4.4) vorgesehenen Maßgaben erteilt.

Eine gesonderte Erlaubnis ist nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Sollten beim Bodenabtrag bzw. Ausbau von modernen Belägen keine Bodendenkmäler in den Vermutungsfällen festgestellt werden, sind diese Nebenbestimmungen hinfällig.

C.3.4.5 Kommunale Belange

C.3.4.5.1 Gemeinde Adlkofen

Die Gemeinde Adlkofen hat mit Schreiben vom 03.03.2014 zu dem plangegegenständlichen Vorhaben Stellung genommen.

Nachfolgend wird dabei auf die inhaltlichen Punkte des plangegegenständlichen Vorhabens betreffend eingegangen.

Die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, sollen nach den Sätzen des Bayerischen Bauernverbandes entschädigt werden. Weiter fordert die Gemeinde Adlkofen die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens mittels Stahlrohrmasten mit Versetzung der Phasenpaare zur Reduzierung der Immissionen als Alternativen zu den Stahlgittermasten.

Entschädigungsfragen bleiben einem ggf. nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Es ist indes nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Soweit der Einsatz von Kompaktmasten gefordert wird, wird auf die unter C.3.4.2.2.3 gemachten Ausführungen verwiesen. Minimierungsmöglichkeiten zur Reduzierung der elektromagnetischen Strahlung wurden ebenfalls geprüft. Insoweit wird auf die unter C.3.3.2.1 gemachten Ausführungen verwiesen.

C.3.4.5.2 Stadt Landshut

Mit Schreiben vom 05.03.2014, 24.05.2022 und 10.03.2023 macht die Stadt Landshut keine Betroffenheit kommunaler Belange (z. B. kommunale Planungshoheit) geltend.

Das Vorbringen der einzelnen Fachstellen (z. B. Naturschutz) wird an den entsprechenden Stellen dieses Planfeststellungsbeschlusses behandelt.

C.3.4.5.3 Markt Essenbach

Mit Schreiben vom 03.03.2014 teilt der Markt Essenbach mit, dass gegen das plangegegenständliche Vorhaben keine Bedenken erhoben werden.

C.3.4.6 Ver-/Entsorgungsunternehmen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger öffentlicher Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Baumaßnahmen, Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist im Planfeststellungsverfahren nur über das „Ob“ und „Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht aber über Kostenregelungen der Beteiligten. Diese richtet sich nach dem bürgerlichen Recht bzw. nach einer getroffenen vertraglichen Vereinbarung.

C.3.4.6.1 Bayernwerk AG

Die Bayernwerk AG wird zunächst durch die plangegegenständliche Errichtung eines Gemeinschaftsmastes betroffen. So wird Mast Nr. 3 des plangegegenständlichen Vorhabens mit Mast Nr. 4 der Leitung Nr. B58 zusammengelegt. Die Errichtung dieses Mastes wirkt sich aufgrund der Traversenlängen des neuen Mastes auch auf die Belastungssituation bzw. Beanspruchung der bestehenden, benachbarten Maste Nr. 3 und Nr. 5 der Leitung Nr. B58 aus. Nachdem der Mast Nr. 3 ein Winkelabspannmast ist, stellt für diesen Mast die neue Leitungssituation kein Problem dar bzw. lassen sich die geänderten Anforderungen im Bauablauf durch Verankerungen und Sicherungsmaßnahmen am Mast beherrschen. Mast Nr. 5 ist jedoch ein Tragmast mit Baujahr 1951, der bereits im Jahr 2013 beim Auflegen der Hochtemperaturseile (TAL-Seile, 150°C) durch eine Masterhöhung und Fundamentverstärkung saniert wurde. Im Zuge der weiteren Abstimmungen zum detaillierten Bauablauf nach dem 30.06.2021 wurde festgestellt, dass die geänderte Leitungssituation und auch die durch Veränderungen gestiegenen Schaltanforderungen für die Stromkreise der Ltg. Nr. B58 an den Bauablauf mit dem bestehenden Tragmast Nr. 5 nicht realisiert werden können. Mast Nr. 5 wird demzufolge im Zuge des plangegegenständlichen Vorhabens ebenfalls ausgetauscht.

Darüber hinaus werden 20-kV-Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG tangiert.

Nach Mitteilung der Bayernwerk AG (zuletzt am 14.03.2023) besteht mit den technischen Planungen der Vorhabenträgerin Einverständnis. Hinsichtlich der weiter vorgebrachten Punkte wurden von der Vorhabenträgerin Zusagen abgegeben (vgl. A.6), so dass es keiner Festsetzung von Nebenbestimmungen bedurfte. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde das Vorbringen der Bayernwerk AG damit ausreichend gewürdigt.

C.3.4.6.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich unterirdische sowie oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH für den Ortsverkehr sowie eine Glasfaser-Telekommunikationslinie, die auch dem Fernverkehr dient. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat hierzu mit Schreiben vom 27.02.2014 inhaltlich Stellung genommen. Danach werden Schutzmaßnahmen für die von der Telekom Deutschland GmbH betriebenen Telekommunikationsanlagen angesprochen. Sollte es durch das plangegegenständliche Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Betriebs von Telekommunikationsleitungen kommen, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen (vgl. A.6.22). Es bedurfte somit keiner Festsetzung einer Nebenbestimmung,

da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Vorbringen der Deutschen Telekom Technik GmbH ausreichend gewürdigt wurde. Eine entsprechende Kostenregelung ist entsprechend den obigen Ausführungen nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

C.3.4.6.3 Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Mit Stellungnahme vom 13.05.2022 hat die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG mitgeteilt, durch das plangegegenständliche Vorhaben grundsätzlich nicht beeinträchtigt zu sein.

C.3.4.6.4 Stadtwerke Landshut

Für die mit Schreiben der Stadt Landshut vom 14.06.2022 geforderte Einholung einer aktuellen Spartenauskunft liegt eine Zusage der Vorhabenträgerin vor (vgl. A.6.11). Zudem wurde für den Bereich „Netzbetrieb Wasser“ vorgetragen, dass die vorhandenen Wasserleitungen immer zugänglich sein müssen; zudem muss ein Schutzstreifen von mindestens 2 m links und rechts der Leitungsachse eingehalten werden. Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen keine Gebäude oder andere Bauten den Betrieb der Leitung beeinträchtigen – dies gilt auch für Materiallager etc. Insoweit liegt ebenfalls eine Zusage der Vorhabenträgerin vor (vgl. A.6.13).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde das Vorbringen damit ausreichend gewürdigt.

Mit Schreiben vom 02.05.2022 widersprachen die Stadtwerke Landshut darüber hinaus der Nutzung der Teilfläche Fl.Nr. 984/1 als Kompensationsmaßnahme für das gegenständliche Verfahren, da diese Fläche bereits als Ausgleichsfläche für das Klärwerk Landshut vorgesehen und daher eine erneute oder doppelte Ausweisung der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen nicht zulässig ist. Eine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Stadtwerken Landshut konnte mittlerweile – unter Einbeziehung der unteren sowie höheren Naturschutzbehörde sowie der Bayerischen Staatsforsten – erzielt werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

C.3.4.7 Landschaftsplanung

Zu dem plangegegenständlichen Vorhaben wurde vom Regionalen Planungsverband Landshut (mit Schreiben vom 28.02.2014) und vom Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ (Schreiben vom 08.08.2018 sowie vom 04.05.2022) Stellung genommen. Die Stellungnahmen sind weitgehend identisch. Mit dem von der Vorhabenträgerin geplanten Vorhaben besteht Einverständnis. Maßgebliche Einwände wurden nicht erhoben. Das Leitungsbauvorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

Der genannte Planbereich liegt innerhalb der im Regionalplan der Region Landshut ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete 18 „Isar, Isaraue, Niedermoorgürtel, Niederterrassen und Wiesenbrütergebiete im nördlichen Isartal“ im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene sowie 19 „Südliche Isarleite“ und 22 „Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland“ im Landschaftsraum Isar-Inn-Hügelland (vgl. Regionalplan, Kapitel B I, 2.1.1.1).

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

Die geplante Waldüberspannung hat für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet positive wie negative Auswirkungen. Vor allem die Vermeidung von Durchschneidungen ist hier positiv zu erwähnen. Dies wird unterstützt durch das regionalplanerische Ziel, dass der Wald erhalten werden soll (vgl. Regionalplan, Kapitel B I, 1.3). Der langfristigen Erhaltung der größeren Waldkomplexe kommt in der Region Landshut eine herausragende Bedeutung zu. Dem steht gegenüber, dass es eine Zielsetzung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ist, den Aufbau strukturreicher Waldränder und die Erhöhung des Laubholzanteils ebenso zu forcieren wie den Umbau der vorhandenen Nadelholzbestände in naturnahe Mischwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung. Dies könnte gegebenenfalls mit einem entsprechenden Ausgleich für eine Waldschneise samt Aufforstung im Anschluss an das Waldgebiet besser erreicht werden als durch eine Überspannung. Darüber hinaus sind die charakteristischen Landschaften der Region zu bewahren und weiterzuentwickeln (vgl. Regionalplan, Kapitel B I, 1.2). Ein vielgestaltiges, möglichst ungestörtes Erscheinungsbild der Landschaft trägt wesentlich zum Wohlbefinden der Menschen bei. Planungen und Maßnahmen sollen daher auf das Landschaftsbild, das durch Oberflächengestalt, Landnutzung und Landschaftselemente geprägt wird, Rücksicht nehmen. Siedlungstätigkeit, Verkehrswege und Energieleitungen sollen so schonend wie möglich in die Landschaft eingebunden werden. Im Bereich der rechten Isarhangleite ist besonders die katholische Kirche Mariä Heimsuchung in Frauenberg hervorzuheben, die aus dem Isartal bereits von weitem einsehbar ist und somit das Landschaftsbild ganz erheblich prägt.

In der Abwägung können die jetzigen Planungen zusammenfassend jedoch noch als raumverträglich angesehen werden bzw. es liegt kein Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung vor.

Durch die erweiterten Höhen und die geplante Größe der Masten wird zwar die Funktion der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete durch das Vorhaben negativ beeinträchtigt. Allerdings ist bereits jetzt eine Beeinträchtigung des Gebiets durch die bestehende 220-kV-Leitung, welche nach Fertigstellung der 380-kV-Leitung rückgebaut wird, zu bejahen. Durch den Ersatzneubau werden deshalb wohl nur geringe zusätzliche Betroffenheiten geschaffen.

Ferner verläuft im Bereich Entenau und Dirnau die geplante Trassenführung relativ nahe an bestehenden Wohnhäusern (Abstand kleiner als 100 m) vorbei. Der Grundsatz der Raumordnung zum Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und der Reinhaltung der Luft könnte hier negativ tangiert werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9 BayLplG). Jedoch liegt auch die bestehende Leitung auf dieser Trasse, weshalb unter diesem Aspekt ebenfalls eine Raumverträglichkeit bejaht wird.

Soweit vom Regionalen Planungsverband Landshut mitgeteilt wurde, dass den Untervarianten A1a und A1b der Vorzug gegeben wird, wird zur genaueren Erläuterung auf C.3.4.2.2.1 verwiesen. Eine Entlastung für das Schutzgut Mensch würde zusammenfassend nicht erreicht werden, da weiterhin Wohnbebauung bzw. Bereiche für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen in einem Korridor bis 100 m zur geplanten Trasse liegen oder neu belastet werden. Zudem wären Neubeeinträchtigungen auf einer Strecke von ca. 1,7 km bzw. 1,9 km sowie höhere Kosten die Folge.

C.3.4.8 Jagdwesen

Belange des Jagdwesens werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ähnlich der Eigentumsfreiheit ist das Recht auf Jagdausübung gegen Beeinträchtigungen und rechtswidrige Störungen geschützt.

Mit Schreiben vom 31.05.2022 trägt der Bayerische Bauernverband zwar vor, dass durch das plangegegenständliche Vorhaben eine negative Beeinträchtigung der Jagd während der Bauzeit zu erwarten ist und in den betroffenen Jagdrevieren deshalb mit einer temporären Jagdwertminderung zu rechnen ist.

Ob eine Wertminderung des Jagdgebiets durch die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens vorliegt (z. B. temporäre Beeinträchtigung des Wildes aufgrund der Bautätigkeit, Rodungen, Durchschneidungen von Jagdrevieren), ist grundsätzlich in einem nachfolgenden entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Eine entsprechende Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss erfolgt deshalb nicht.

Im Übrigen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass während der Bauzeit nur geringe Beunruhigungen und Beeinträchtigungen des Wildes vorliegen. Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der beschränkten Dauer der Baumaßnahmen von wenigen Wochen sind durch die Errichtung des plangegegenständlichen Vorhabens keine Schallimmissionen zu erwarten, die über kurzfristige Störungen hinausgehen. Während der Bauzeit ist zudem mit weniger anderen Störungen z. B. aufgrund von Spaziergängern zu rechnen, was zu einer Beruhigung des Gebiets – in den Abendstunden – nach Beendigung der Bauarbeiten beiträgt.

C.3.4.9 Fischerei

Mit Schreiben von 06.02.2014 sowie vom 25.04.2022 wurde von Seiten der Fachberatung Fischerei – Bezirk Niederbayern wie folgt Stellung genommen.

Danach bestehen keine öffentlich-fischereilichen Konflikte, sofern die Masten in einem ausreichenden Abstand zu Oberflächengewässern platziert werden. Als ausreichend wird ein Abstand von 10 m angesehen.

Entsprechend der Planunterlagen werden Oberflächengewässer durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht direkt berührt, da diese lediglich überspannt werden. Der vorgeschlagene Abstand zu dauerhaft wasserführenden Gewässern von 10 m wird an allen Maststandorten eingehalten. Für die Errichtung des Ersatzneubaus sowie für den Rückbau der Bestandsleitung notwendige temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen werden keine baulichen Eingriffe in Oberflächengewässer und Gräben erforderlich, mit Ausnahme des Maststandortes Nr. 6. Das Mastgestänge des Mast Nr. 6 wird den nur zeitweise wasserführenden Graben (Flurstück 980/2 Gemarkung Wolfsbach) überspannen und der Eckstiel an der Grabengrenze positioniert. Nach Errichtung des Mastes wird die Profilierung des Grabens derart vorgenommen, dass kein Abflusshindernis gegeben ist.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden die Belange der Fischerei damit ausreichend berücksichtigt.

C.3.4.10 Interesse an jeglicher Verschonung von elektrischen Feldern

Bei der Planfeststellung einer Hochspannungsfreileitung gehört zu den weiteren

erheblichen Belangen in der Abwägung das Interesse an jeglicher Verschönerung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn die Grenzwerte unterschritten sind (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, BVerwG Beschluss v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10). Dieser Belang ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht und umso geringer, je weiter die Belastung hinter dieser Schwelle zurückbleibt (BVerwG Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13). Angesichts des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26.BImSchV bedarf es einer solchen Abwägung aber nur, soweit Maßnahmen in Rede stehen, die diese Vorschrift nicht erfasst. Dies sind namentlich alternative Trassenverläufe (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17).

Wie unter C.3.3.2.1 bereits ausgeführt, werden die elektromagnetischen Felder in allen Spannungsfeldern bereits direkt unterhalb der Leitung unterschritten, bei der nächstgelegenen Wohnbebauung schon in deutlichem Maße. Dem Interesse an jeglicher Verschönerung von elektromagnetischen Feldern ist deshalb nur geringes Gewicht beizumessen.

Darüber hinaus sind in diesem Planfeststellungsbeschluss die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung gegenüber dem plangegenständlichen Vorhaben hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange als besser dar.

C.3.4.11 Straßen

Straßenrechtliche Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Insoweit haben die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 05.05.2022), die Stadt Landshut (Schreiben vom 26.02.2014) sowie das Staatliche Bauamt Landshut (Schreiben vom 23.05.2022) Stellung genommen.

Die Forderungen der Stadt Landshut wurden unter A.4.8 als Nebenbestimmungen festgesetzt bzw. es wurde von der Vorhabenträgerin eine Zusage (vgl. A.6) abgegeben. Die Haftung für Schäden an öffentlichen Straßen und Wegen bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insoweit wurde daher keine Nebenbestimmung festgesetzt.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat keine Bedenken gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgetragen.

Die Hinweise des Staatlichen Bauamts Landshut zur geplanten B15n wurden von der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen berücksichtigt. Probleme – insbesondere umweltfachlicher Art – für die beiden tangierten Abschnitte der B15n [Bauabschnitt I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14) und Bauabschnitt II von Dirnau (LAs 14) bis Geisenhausen (B 299)] im Zusammenhang mit dem plangegenständlichen Vorhaben werden von Seiten des Staatlichen Bauamts nicht gesehen.

C.3.4.12 Luftfahrt

Nach Mitteilung des Luftamts Südbayern vom 23.01.2014 werden durch das plangegenständliche Vorhaben keine luftrechtlichen Belange berührt. Einwände wurden daher nicht erhoben.

C.3.4.13 Optisch bedrängende Wirkung der Leitung

Eine optisch bedrängende Wirkung ist durch das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben nicht gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fehlt den Leiterseilen die massive und bedrängende Wirkung eines Baukörpers (BVerwG Ur. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16). Eine optisch bedrängende Wirkung ist bei den Leiterseilen daher nicht gegeben. Es sind daher maßgeblich die Wirkungen der Stahlgittermasten zu betrachten. Dies sind nach Höhe und Breite bedeutende Bauwerke, die durch ihre Nähe zu einem Grundstück den Blick nach oben ziehen (BVerwG Ur. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17). Sie sind allerdings lichtdurchlässig und verschatten Grundstücke allenfalls zu einem Teil. Weiterhin lassen sie, wenn auch eingeschränkt, einen Blick auf die dahinterliegende Landschaft oder Bebauung zu (BVerwG a. a. O.). Eine erdrückende Wirkung ist daher nach der Rechtsprechung ausschließlich Extremfällen vorbehalten (BVerwG Ur. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16). Der Mast mit dem geringsten Abstand zur Wohnbebauung (Mast Nr. 9) weist eine Höhe von 55,5 m auf und befindet sich in einer Entfernung von ca. 55 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Das BVerwG (Ur. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17) hat – zwar unter Einbeziehung der Ausrichtung der Wohnbebauung und Vorbelastung – eine erdrückende Wirkung bei 80 m hohen Masten in 70 m Entfernung verneint. Von einer optisch bedrängenden Wirkung kann bei dem plangegegenständlichen Vorhaben daher allein aufgrund der Abstände zur Wohnbebauung nicht gesprochen werden.

C.3.4.14 Erholungsfunktion

Das plangegegenständliche Vorhaben verändert das Landschaftsbild und kann damit indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung haben. Die Eignung eines Gebiets zur Erholung ist dabei von mehreren Faktoren abhängig (z. B. Abgeschlossenheit, Ruhe, Nutzung der Landschaft zur körperlichen Betätigung).

Eine Nutzung der Landschaft zum Wandern, Joggen oder Radfahren bleibt weiterhin – jedenfalls mit nur geringen Einschränkungen – bestehen. So ergeben sich beispielsweise für das Erholungsgebiet Gretlmühle keine wesentlichen Beeinträchtigungen. Zudem sieht die Vorhabenträgerin eine Überspannung des Isarauwaldes und der Waldflächen an der Isarhangleite (FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“) vor. Allerdings wird sich gerade deshalb eine weitreichende Sichtbarkeit der künftigen Leitung auch entlang des überregional bedeutsamen Isaradwegs einstellen. Diese findet jedoch in einem Bereich statt, der durch das Umspannwerk Altheim, die Isar-Staustufe Altheim sowie die Bestandsleitungen bereits technisch überprägt und deutlich vorbelastet ist. Bis auf die für die Maststandorte erforderlichen Rodungen bleibt der Waldbestand zur Erholung in der Natur erhalten. Eine erhebliche nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vermag die Planfeststellungsbehörde unter diesen Gesichtspunkten daher nicht zu erkennen.

C.3.4.15 Einwendungen und Stellungnahmen

Gem. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG ist im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden. Im Folgenden werden die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt. Dabei sind Ausführungen, die bei einer konkreten Einwendung oder Stellungnahme gemacht werden, etwa, weil dort die Betroffenheit besonders augenscheinlich zu Tage tritt, auf gleichartige Fallkonstellationen zu übertragen, auch wenn die Ausführungen

nicht mehr explizit wiederholt werden.

Hinweis:

Personalien der Einwender im Planfeststellungsverfahren sind aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender Nr.) zitiert. Den Einwendern wurden ihre persönliche Einwender Nr., die ihnen die entsprechende Zuordnung ihrer Einwendungsinhalte im Text des Planfeststellungsbeschlusses ermöglicht, schriftlich vorab mitgeteilt. Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Singularform verwendet.

C.3.4.15.1 Einwendung Nr. P-001

Der Einwender Nr. P-001 zeigt sich mit der geplanten Leitungsführung einverstanden. Der Verwirklichung einer Alternativtrasse stimmt er allerdings nicht zu. Eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit für seine Grundstücke, welche ggf. von einer Alternativtrasse betroffen wären, lehnt der Einwender ebenfalls ab. Auf der bestehenden Leitungstrasse seien Grunddienstbarkeiten und Wege-rechte geregelt und die Grundstückseigentümer wurden abgefunden. Eine Änderung des Trassenverlaufs sei daher nicht einleuchtend. Zudem sprächen eine längere Wegstrecke und die damit verbundenen zusätzlichen Masten gegen die Alternativtrasse.

Soweit der Einwender mit der Leitungsführung einverstanden ist, liegt keine Einwendung vor. Bei einer Einwendung handelt es sich um ein sachliches Gegen-vorbringen, welches der Wahrung eigener Rechte und Belange dient und auf Verhinderung oder Modifizierung des Vorhabens abzielt (vgl. BVerwG Ur-t. v. 17.07.1980 – 7 C 101/78). Dies kommt durch das Einverständnis mit der Lei-tungsführung gerade nicht zum Ausdruck. Einer Entscheidung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG im Planfeststellungsbeschluss bedarf es daher nicht.

C.3.4.15.2 Einwendung Nr. P-002

Der Einwender Nr. P-002 ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1213/1 der Ge-markung Oberaichbach. Sein Grundstück solle durch die geplante Leitung über-spannt werden, weshalb geplant sei, eine Dienstbarkeit zugunsten der Vorha-benträgerin einzutragen. Hiergegen erhebt der Einwender Einspruch.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Vorhaben kann ohne die Inan-spruchnahme von Grundstücken nicht umgesetzt werden. Das Vorhaben ist je-doch notwendig. Eine Nicht-Inanspruchnahme der Grundstücke bzw. Grund-stücksflächen des Einwenders würde daher nur zu einer rechtlich gleichartigen und gleich schwerwiegenden Inanspruchnahme anderer Personen führen. Die Eintragung einer Dienstbarkeit ist notwendige Voraussetzung für eine Realisie-rung des plangegenständlichen Vorhabens. Die Vorhabenträgerin hat ein be-rechtigtes Interesse, das Recht zur dauerhaften Nutzung des Grundstücks für Maststandorte oder Überspannungen dieses Grundstücks auch gegenüber Rechtsnachfolgern zu sichern. Als Gegenleistung für das Recht zur Flächenin-anspruchnahme erfolgt für die Eigentümer der Grundstücke, welche für Mast-standorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden, eine finanzielle Kompensation im gesetzlich vorgegebenen Rahmen. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaft-lich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Zu-dem wird bei der Freileitung die aufgrund des Maststandorts nicht nutzbare oder

überspannte Fläche entschädigt.

C.3.4.15.3 Einwendung Nr. P-003

Der anwaltlich vertretene Einwender trägt vor, Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 1211/6 und 1211/9 der Gemarkung Oberaichbach zu sein. Diese Grundstücke würden überspannt und für einen Maststandort benötigt. Hiermit bestehe kein Einverständnis. Das Eigentumsrecht des Einwenders sei bei den Planungen zu berücksichtigen. Durch den geplanten Mast Nr. 19 und die Überspannung würde auf den Grundstücksflächen (1,56 ha im Eigentum und 1,3 ha Anpachtung) eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bearbeitung eintreten.

Außerdem seien die Gesundheitsrisiken durch solche überdimensionierten Stromleitungen noch nicht abschließend geklärt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Eigentumsrecht des Einwenders wurde bei der Planung im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren ausreichend berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei dem Gewicht, das dem Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG zukommt, bei der Abwägung gebührend Rechnung getragen. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich jedoch kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Zudem muss der Eigentümer bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück regelmäßig damit sogar rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden.

Der geplante Mast wurde bereits möglichst nah am Feldrand geplant, damit die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Fläche möglichst gering ausfallen und nur am Maststandort selbst eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist. Diese durch die Flächeninanspruchnahme entstehende Wertverluste oder Vermögensnachteile werden von der Vorhabenträgerin durch eine finanzielle Leistung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen kompensiert.

Abgesehen vom Bereich des Maststandortes selbst ist das Flurstück des Einwenders weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin problemlos möglich, ohne dass eine Gefahr für Mensch und Maschine besteht. Der Mindestabstand von 7,80 m wurde mit einem geplanten Abstand von 12,50 m weit überschritten, sodass auch im Hinblick auf die wachsende Technologie ein Befahren der Landwirtschaftsfläche unbeschadet möglich ist.

Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet. Vorliegend werden die gesetzlichen Grenzwerte gemäß der 26. BImSchV für elektromagnetische Strahlungen (vgl. C.3.3.2.1) eingehalten.

C.3.4.15.4 Einwendungen Nrn. P-004 – P-010

Bei den Einwendungen P-004 – P-010 handelt es sich um Sammeleinwendungen verschiedener, von einem Rechtsanwalt vertretener Einwender. Die in der Sammeleinwendung geltend gemachten Punkte werden im Folgenden unter

dem Punkt „Allgemeine Einwendungen“ behandelt. Soweit darüber hinaus individuelle Einwendungen erhoben werden, werden diese im Anschluss unter Bezugnahme auf die entsprechende Identifikationsnummer behandelt.

C.3.4.15.4.1 Allgemeine Einwendungen

Die mit Schreiben vom 28.02.2014, eingegangen bei der Regierung von Niederbayern am 04.03.2014, allgemein erhobenen Einwendungen der Einwender P-004 – P-010 lauten wie folgt:

Die Einwender wenden sich gegen die Trassenführung des plangegenständlichen Vorhabens. Eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange ergäbe, dass durch die Alternativtrasse „Frauenberg“ (B1) weit weniger Eingriffe in private und öffentliche Belange vorliegen würden als durch die Antragstrasse. Die Alternativtrasse B1 könnte auf der bestehenden 110-kV-Freileitung erfolgen. Dadurch wären nicht mehr zwei, sondern nur noch eine große Stromleitung erforderlich. Die bestehende 220-kV-Freileitung, welche weitestgehend parallel oder identisch mit der Plantrasse verlaufe, könnte daher vollständig zurückgebaut werden. Nach der Ortschaft Frauenberg könnte eine Bündelung mit der parallel geplanten B 15 neu erfolgen. Durch den Wegfall der bestehenden 220-kV-Freileitung und damit dem Wegfall einer Leitung wären sowohl das Landschaftsbild als auch das FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ weniger betroffen. Zudem wäre bei dieser Alternative kein Eingriff in bestehende Waldflächen erforderlich, wie dies die Plantrasse vorsieht. Dieser Wegfall würde bei einer Gegenüberstellung mit der Antragstrasse nicht genügend gewürdigt. Bei der Variante B1 wären zudem nur vier Anwesen in einem Abstand von unter hundert Metern zur Freileitung betroffen, während es bei der Antragstrasse zwölf Wohnhäuser seien. Menschen und Siedlungen würden daher weniger beeinträchtigt. In der Abwägung sei außerdem das Einwirken von elektromagnetischen Feldern auf das Schutzgut Mensch ebenso wie eine optisch bedrängende Wirkung sowie eine Lärmbelastung besonders zu berücksichtigen. Ebenfalls ungenügend sei auch die Trassenvariante, die beginnend von Altheim entlang des Auwaldes nach Wolfsteinerau laufe, abgewogen worden. Diese Variante würde nur geringfügig von der bestehenden Trasse abweichen, minimiere aber aufgrund der von den o. g. Anwesen weiteren Entfernung einen Eingriff in das Schutzgut Mensch. Vielmehr sei bei den Einwendern der Eindruck erweckt worden, dass die plangegenständliche Trasse nur befürwortet worden sei, da sie für die Vorhabenträgerin aufgrund der bereits eingetragenen Dienstbarkeiten leichter gegenüber den Grundstückseigentümern durchzusetzen sei.

Zum anderen wird gerügt, dass die auf der Homepage der Regierung von Niederbayern eingestellten Planunterlagen kein Grunderwerbsverzeichnis enthielten und betroffene Bürger bei den auslegenden Gemeinden keine Kopien der Pläne anfertigen hätten dürfen. Des Weiteren wird ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht – im Zusammenhang mit dem auf der Homepage der Regierung von Niederbayern eingestellten Grunderwerbsverzeichnis gerügt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Eine umfangreiche Abwägung der möglichen Trassenvarianten ist erfolgt. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung gegenüber dem plangegenständlichen Vorhaben – hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange – als besser dar.

Ebenso wie die Variante B1 (vgl. hierzu C.3.4.2.2) ist auch die vorgeschlagene Variante durch den Auwald im Ergebnis nicht vorzugswürdig. Diese Variante

wurde in der landesplanerischen Beurteilung vom 18.11.2015 betrachtet.

Dieser zufolge ergeben sich durch den Verlauf entlang des Auwaldes in Richtung Kläranlage nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin zwar überwiegend höhere Abstände zu Einzelgehöften, wodurch einige Wohnhäuser entlastet werden. Im Bereich Entenau kann der Mindestabstand der Leitungssachse zu Gebäuden mit dauerhafter Wohnnutzung um mindestens ca. 50 m, zum Teil sogar bis ca. 150 m erhöht werden. Für andere Anwohner verstärken sich jedoch die Betroffenheiten. An ein Wohnhaus in Entenau muss bis auf 45 m herangerückt werden und auch der Ortsteil Brand wird stärker betroffen (Mindestabstand zu einem Wohnhaus ca. 120 m). Eine Verschiebung des plangegegenständlichen Vorhabens in Richtung Auwald und Kläranlage erscheint somit in Bezug auf das Schutzgut Mensch möglich, da die Grenzwerte der 26. BImSchV aber bei dem plangegegenständlichen Vorhaben deutlich unterschritten werden (Belastungen im Bereich von 10 % und darunter der zulässigen Grenzwerte), kann durch die Verschiebung insgesamt nur eine geringfügige Verbesserung für das Schutzgut Mensch erreicht werden.

Eine entscheidende Minimierung der Betroffenheiten kann auch durch eine Trassenführung entlang des Auwaldes nicht erreicht werden. Durch die Überspannung der Auwaldflächen und des Feldgehölzes finden zwar nur geringe Eingriffe in Gehölzbestände statt, allerdings bedingt die Trassenführung ein Heranrücken an naturschutzfachlich bedeutende Gebiete im Auwaldbereich. Für die notwendige Überspannung sind zudem deutlich höhere Masten (ca. 65 % Erhöhung) als bei dem plangegegenständlichen Vorhaben notwendig. Die höheren Masten beeinträchtigen das Schutzgut Landschaftsbild entsprechend. Auch könnten die höheren Masten von Bürgern als bedrohlicher im Vergleich zu niedrigeren empfunden werden. Im Bereich der Avifauna ist durch die Höhe der Masten mit einer erhöhten Kollisionsgefahr für Zugvögel zu rechnen, auch wenn diese Belastung durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen (Erdseilmarkierung) reduziert werden kann.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann dieser Bewertung gefolgt werden, so dass sich insbesondere auf Grund der vorhandenen Vorbelastung die Variante Auwald nicht als vorzugswürdig darstellt. Ab dem Bereich Kläranlage entspricht der vorgeschlagene Verlauf den Trassenvarianten A1a und A1b; insoweit wird auf den Variantenvergleich (C.3.4.2.2.1) verwiesen.

Das Anhörungsverfahren bestimmt sich nach Art. 73 BayVwVfG. Die Bereitstellung der Antragsunterlagen im Internet durch die Regierung von Niederbayern stellte einen freiwilligen Service dar, da zum Zeitpunkt der erstmaligen Öffentlichkeitsbeteiligung selbst eine Soll-Vorschrift wie der heutige Art. 27a BayVwVfG nicht existierte.

Auf einen eventuellen Verstoß gegen das Datenschutzrecht kommt es für die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht an, weshalb eine Berücksichtigung dieses Einwands nicht erfolgt.

C.3.4.15.4.2 Einwendung Nr. P-004

Über das unter C.3.4.15.4.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwander eine Betroffenheit seiner Grundstücke (alle in der Gemarkung Wolfsbach) vor. Die einzelnen Betroffenheiten stellten sich wie folgt dar:

- Fl.Nr. 974/9: Grundstück wird angeschnitten

- Fl.Nr. 974: Grundstück durch Überspannung, Kabelprovisorium sowie vorübergehende Inanspruchnahme betroffen.
- Fl.Nr. 968: vorübergehende Inanspruchnahme
- Geplante Zufahrt zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 938/5 und 968
- Fl.Nr. 938/5: Überspannung sowie Errichtung eines Mastes zur Hälfte
- Fl.Nr. 959: Inanspruchnahme für einen Maststandort

Weiter trägt der Einwender vor, dass das plangegenständliche Vorhaben in einem Abstand von 65 m zu seinem Wohnhaus verlaufen solle. Auf Grund des Elektromogs, Lärms und der optisch bedrohenden Wirkung der Leitung hätten die unter C.3.4.2.2.1 dargestellten Alternativen ernsthaft geprüft werden müssen, was jedoch nicht geschehen sei. Weiter solle die zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 938/5 und 968 geplante Zufahrt für den Bau des neuen Maststandortes auf die Grundstücksgrenze Fl.Nr. 938/4 und 938/6 der Gemarkung Wolfsbach verlegt werden.

Der Einwender ist zudem während des Planfeststellungsverfahrens Eigentümer der Fl.Nr. 959 der Gemarkung Wolfsbach geworden. Diesbezüglich ist für den Einwender nicht ersichtlich, weshalb die Leitung auf diesem Grundstück errichtet werden solle, da sich der aktuelle Mast der 220-kV-Leitung ebenfalls nicht auf dem gegenständlichen Grundstück befinde. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein bereits belastetes Grundstück nun entlastet und ein unbelastetes Grundstück erstmals belastet werden solle.

Soweit der Einwender eine geänderte Zufahrt fordert, ist die Vorhabenträgerin dem nachgekommen.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder nach der 26. BImSchV werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten (vgl. C.3.3.2.1). Selbst direkt unterhalb der Leitung werden die Grenzwerte auch bei maximalem Betriebsstrom deutlich unterschritten. Auch werden die Immissionsrichtwerte im Rahmen der TA Lärm eingehalten, sodass durch die geplante Freileitung keine Schallimmissionen verursacht werden, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen (vgl. C.3.3.2.2.1).

Eine Belastung des bisher unbelasteten Grundstücks ergibt sich im vorliegenden Fall aufgrund der nachfolgenden Erwägungen:

Ein wichtiger Trassierungsgrundsatz bei der Planung von Freileitungen ist das Anstreben eines geradlinigen, gestreckten Verlaufs. Dies erlaubt die Verwendung von Tragmasten, welche wiederum eine schlankere Konstruktion und damit geringere Belastung für das Landschaftsbild und die Wirtschaftlichkeit bedeuten. In dem hier betroffenen Trassenabschnitt konnte ein solcher Abspannabschnitt mit dem Deckblattverfahren um einen Mast vergrößert werden (Mast Nr. 7 bis Nr. 10). Dies ist in einem weiträumigen Offenland positiv zu bewerten. Gleichzeitig ergibt sich daraus die statische Forderung, dass die benachbarten Spannfelder der Tragmasten identische Belastungen (z. B. Seillänge) aufweisen. Eine Verschiebung auf das auf der anderen Straßenseite liegende Flurstück Nr. 958/6 würde ein Ungleichgewicht der Spannfelder am Mast Nr. 8 verursachen und eines Winkelabspannmastes bedürfen. Dieser hätte, insbesondere für den Einwender, durch die massivere Ausführung eine stärkere optische Beeinträchtigung und höhere Kosten für das Vorhaben zur Folge. Darüber hinaus wurde der geplante Mast bereits möglichst nah am Feldrand geplant, damit die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Fläche möglichst gering ausfallen

und nur am Maststandort selbst eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist. Diese durch die Flächeninanspruchnahme entstehenden Wertverluste oder Vermögensnachteile werden von der Vorhabenträgerin durch eine finanzielle Leistung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen kompensiert. Folge kann daher zu Recht eine Flächeninanspruchnahme anderer Grundstücke als bei der bestehenden 220-kV-Leitung sein, zumal das Starkstromleitungs- und Masterrichtungsrecht für die Leitung Nr. B151 bereits mit dem früheren Eigentümer vereinbart, am 19.03.2020 im Grundbuch eingetragen und entschädigt wurde. Das Flurstück Nr. 959/6 wurde somit vom Einwender wissentlich mit dem gegenständlichen Maststandort erworben.

Mit Schreiben vom 11.05.2022 bekräftigt der Einwender seine Ausführungen, wonach die Variante B1 als vorteilhaft zu erachten sei. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Mit Schreiben vom 23.05.2022 wiederholt der Einwender die nicht nachvollziehbare Belastung des bisher unbelasteten Grundstücks. Insoweit wird ebenfalls auf die obigen Ausführungen verwiesen.

C.3.4.15.4.3 Einwendung Nr. P-005

Der Einwender trägt ergänzend zu den unter C.3.4.15.4.1 dargestellten Einwendungen vor, dass er Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 589/4 und 589/6 der Gemarkung Wolfsbach sei. Beide Grundstücke sollten von der plangegegenständlichen Freileitung überspannt werden. Dies beeinträchtigt besonders das Waldgrundstück Fl.Nr. 589/4 der Gemarkung Wolfsbach, da auf dem Schutzstreifen der gesamte Wald entfernt werden müsste. Zudem sei auf beiden Grundstücken eine Baustraße geplant. Hiergegen wendet sich der Einwender vor allem auch deswegen, weil mit der Variante B1 eine in der Abwägung zu bevorzugende Variante gegeben sei.

Die Vorhabenträgerin hat die Baustraße zum geplanten Mast Nr. 18 sowie zum rückzubauenden Mast Nr. 20 entsprechend den Forderungen des Einwenders verlegt.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten – darunter auch die geforderte Variante B1 – ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung gegenüber dem plangegegenständlichen Vorhaben – hinsichtlich der abwägungsrelevanten Belange – als besser dar. Ein Waldeinschlag erfolgt mit der gewählten Trasse nicht, da die geplante Leitung beim Flurstück 589/6 in der bestehenden Waldschneise verläuft.

C.3.4.15.4.4 Einwendung Nr. P-006

Der Einwender Nr. P-006 trägt ergänzend zu den unter C.3.4.15.4.1 dargestellten Einwendungen vor, dass sein Grundstück Fl.Nr. 740 der Gemarkung Wolfsbach durch den Maststandort Nr. 9 sowie durch eine vorübergehende Inanspruchnahme betroffen sei. Zudem sei auf seinem Grundstück Fl.Nr. 742 der Gemarkung Wolfsbach eine Umwegleitung geplant und der bisher dort vorhandene Mast solle zurückgebaut werden. Des Weiteren werde das Grundstück Fl.Nr. 952/2 der Gemarkung Wolfsbach für den Schutzstreifen benötigt. Ferner teilt der Einwender mit, dass darüber hinaus die Grundstücke Fl.Nrn. 958/4, 842/2 und 742/3 der Gemarkung Wolfsbach betroffen seien. Der Einwender rügt

außerdem, dass bei der Feststellung der Betroffenheit das laufende Flurbereinigungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Die Vorhabenträgerin habe dabei noch mit den „alten“ Eigentumsverhältnissen gearbeitet. Dem Bürger sei es dadurch nicht möglich, seine Betroffenheit zu erkennen. Darunter leide die Planung massiv, weshalb die Planung daher zwingend nach Abstimmung mit der Flurbereinigung nochmals neu durchzuführen sei.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die geplante Zufahrt zu Mast Nr. 9 verläuft auf der bestehenden Straße und nicht durch den östlich angrenzenden Acker der Einwender. Eine darüberhinausgehende Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben. Von einer Berücksichtigung des laufenden Flurbereinigungsverfahrens wurde von der Vorhabenträgerin abgesehen. Maßgeblich für das Planfeststellungsverfahren ist ausschließlich die aktuelle Eigentümerstellung gemäß Grundbuch. Zukünftige Eigentümer werden hierbei außer Acht gelassen. Zudem wurde das Amt für Ländliche Entwicklung im Planfeststellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange eingebunden. Die Vorgehensweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Mit Schreiben vom 23.05.2022 trägt der Einwender weiterhin vor, dass die Verschiebung von Mast Nr. 9 von der westlichen auf die östliche Seite der Straße positiv zu beurteilen sei. Durch die Verschiebung reduziere sich der Abstand zum Wohngebäude jedoch von 61,1 m auf 45,7 m. Der bisherige Abstand sei einzuhalten, um eine möglichst geringe Strahlenbelastung sowie einen größeren Abstand zum Wohngebäude zu erreichen.

Die Einwendungen werden ebenfalls zurückgewiesen. Durch die Verschiebung kann Mast Nr. 9 als Tragmast ausgestaltet werden und es kann auf einen Winkelabspannmast verzichtet werden. Zudem hätte eine Verschiebung Auswirkungen auf die benachbarten Masten Nrn. 8 und 10. Im Gegensatz zur 220-kV-Bestandsleitung wird das plangegenständliche Vorhaben bereits in einem größeren Abstand zur Wohnbebauung realisiert. Eine Verschiebung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde deshalb nicht erforderlich. Zum einen würde der Wechsel zu einem Winkelabspannmast dazu führen, dass Mast Nr. 9 in der Landschaft deutlich besser wahrnehmbar ist, und zum anderen weist die Berücksichtigung der 220-kV-Bestandstrasse als Vorbelastung keinen Bewertungsfehler auf. Wegen der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke ist die Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung nicht ausgeschlossen. Insoweit wurde weitestgehend versucht, eine positive Veränderung zum Bestand zu erreichen, soweit es im Zusammenhang mit anderen Belangen möglich war. Soweit eine möglichst geringe Strahlenbelastung geltend gemacht wird, ist dieses Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Strahlungen zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Grenzwerte werden im plangegenständlichen Vorhaben jedoch deutlich unterschritten, so dass dies das Abwägungsergebnis nicht entscheidend beeinflussen kann (vgl. Ausführungen unter C.3.3.2.1).

C.3.4.15.4.5 Einwendung Nr. P-007

Der Einwender trägt vor, Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 761 der Gemarkung Wolfsbach zu sein. Ergänzend zu den unter C.3.4.15.4.1 dargestellten Einwendungen trägt er vor, keine Einladung zu Informationsveranstaltungen erhalten zu haben. Ebenso wird die Nichtbeachtung des Flurbereinigungsverfahrens gerügt.

Des Weiteren wird die Verschiebung von Mast Nr. 10 auf eine Stelle südlich des alten Masts über die Dammhecke (Feldgrenze) gefordert. Dadurch würde sich der Abstand zum Anwesen Wolfsteinerau 7 sowie zum historischen Burgstall Wolfstein vergrößern. Zudem würden sich die Zugkräfte der Leitung besser verteilen, da sich der Anspannwinkel erheblich vergrößern würde. Auch wäre die Überspannung des Grundstücks mehr nach Westen zum Feldrand verschoben, wodurch der Mast die Bewirtschaftung nicht so sehr behindern würde.

Für den Bau des neuen Masts werde auch eine provisorische Zufahrt benötigt. Wenn diese durch Kiesaufschüttung befestigt und entlang der Feldgrenze bzw. der Dammhecke zur LA 14 errichtet werde, bräuchte dafür später zum größten Teil kein Bodenaustausch mehr durchgeführt zu werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Soweit von der Vorhabenträgerin eine Einladung zur Informationsveranstaltung unterblieben ist, hat dies keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Sie stellt lediglich ein Zusatzangebot der Vorhabenträgerin dar. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. Art. 73 Abs. 2 – 4 BayVwVfG Einwendungen zu erheben, wurde dadurch nicht berührt.

Von einer Berücksichtigung des laufenden Flurbereinigungsverfahrens wurde von der Vorhabenträgerin abgesehen. Maßgeblich für das Planfeststellungsverfahren ist ausschließlich die aktuelle Eigentümerstellung gemäß Grundbuch. Zukünftige Eigentümer werden hierbei außer Acht gelassen. Zudem wurde das Amt für Ländliche Entwicklung im Planfeststellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange eingebunden. Die Vorgehensweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die Verschiebung des Masts Nr. 10 in südlicher Richtung stellt nach umfassender Prüfung keine bessere Option dar. Vielmehr wären eine weitere Annäherung an das Anwesen auf dem Flurstück Fl.Nr. 743 der Gemarkung Wolfsbach sowie eine zusätzlich neue deutliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Leiten der Unteren Isar“ Isar die Folge.

Die Anlegung von provisorischen Zufahrten erfolgt nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ggf. unter Einbeziehung der bodenkundlichen Baubegleitung.

C.3.4.15.4.6 Einwendung Nr. P-008

Der Einwender trägt ergänzend zu den unter C.3.4.15.4.1 dargestellten Einwendungen vor, Eigentümer der Grundstücke (allesamt in der Gemarkung Wolfsbach) Fl.Nrn. 531, 536, 542, 543/3, 544, 545/2 548, 547, und 552 zu sein. Zudem sei das Grundstück Fl.Nr. 589/6 gepachtet geworden. Die Grundstücke sollten zum Teil überspannt, zum Teil sollten Masten darauf errichtet werden.

Der Einwender fordert die Verwirklichung der Variante B1. Sollte es jedoch bei der Verwirklichung der Antragstrasse bleiben, werden folgende Veränderungen gefordert:

Die Trasse müsse bei den Grundstücken des Einwenders nach Norden auf Höhe der bestehenden 220-kV-Freileitung verschoben werden, damit der südlich bestehende 20-jährige Mischwald geschont werden könne. Zudem fordert der Einwender für seine Waldgrundstücke eine Waldüberspannung. Das betroffene Grundstück Fl.Nr. 552 sei dabei als Buchenwald im Biotopverzeichnis ausgewiesen.

Des Weiteren solle die auf dem Grundstück Fl.Nr. 536 geplante Zufahrt nicht quer durch das bestehende Grundstück erfolgen, sondern an die Grenze zu dem Grundstück Fl.Nr. 534 verlegt werden.

Zudem seien die Zufahrten zu den Masten Nrn. 17 und Nr. 18 zu ändern. Die Zufahrt solle über die Verbindungsstraße Adlkofen – Beutelhausen erfolgen. Zu Mast Nr. 17 könne die Zufahrt dann an der Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 546 zu dem Grundstück Fl.Nr. 589 erfolgen. Der derzeit bestehende Weg durch den Wald sei für den erforderlichen Verkehr nicht geeignet, weshalb beim Befahren der Wald weiter geschädigt würde.

Eine Mastverschiebung wurde seitens der Vorhabenträgerin vollumfänglich geprüft. Zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 18 wird nun nach entsprechender Prüfung die bestehende Waldschneise mitbenutzt. Zudem erfolgt eine Erhöhung des Mastes um ca. 5 m, weshalb ein Eingriff in den Wald nicht nötig ist und der derzeitige Schutzstreifen weiter genutzt werden kann. Der Forderung nach einer Schonung des Waldes kann somit entsprochen werden. Ebenso wurde eine entsprechende Änderung der Zufahrt zu Mast Nr. 17 und Nr. 18 vorgenommen.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung gegenüber dem plangegegenständlichen Vorhaben – hinsichtlich der abwägungsrelevanten Belange – als besser dar.

C.3.4.15.4.7 Einwendung Nr. P-009

Der Einwender trägt ergänzend zu den unter C.3.4.15.4.1 dargestellten Einwendungen vor, Eigentümer der Grundstücke (allesamt in der Gemarkung Wolfsbach) Fl.Nr. 973/4, 974/7 und 974/10 zu sein. Die Grundstücke seien dabei insgesamt mit einem Schutzstreifen von 1.114 m² betroffen. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 973/4 sollen zudem 154 m² für eine Zufahrt benötigt werden. Gerügt wurde hier, dass aus dem Plan nicht ersichtlich sei, wie diese Zufahrt genau verläuft.

Darüber hinaus ist das Wohnhaus der Einwender auf dem Grundstück Fl.Nr. 974/7 nur 70 m von der geplanten Trasse entfernt. Durch die Nähe zur 380-kV-Freileitung seien erhebliche Beeinträchtigungen wie Elektromog und Lärm sowie eine optische Bedrohung durch die Freileitung gegeben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die dauerhafte Mastzufahrt ist auf dem Weg zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 973 und 973/4 geplant. Die Lage der Grenze innerhalb des dargestellten Weges ist bei genauer Betrachtung des Wegenutzungsplanes oder Bauwerksplans „Mast Nr. 3 – Mast Nr. 7 – Deckblatt“ ersichtlich. Durch die notwendige Befestigung des Weges wird ein Eingriff in das Flurstück Nr. 973/4 erzeugt. Dieser Eingriff ist allerdings notwendig und nicht in zumutbarer Weise zu verhindern.

Eine massive Beeinträchtigung des Einwenders besteht durch die gewählte Trassenvariante nicht. Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder nach der 26. BImSchV werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Selbst direkt unterhalb der Leitung werden die Grenzwerte auch bei maximalem Betriebsstrom deutlich unterschritten. Der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder ist deshalb

gewährleistet. Eine optisch bedrängende Wirkung ist durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht gegeben. Insoweit wird auf die unter C.3.4.13 gemachten Ausführungen verwiesen.

C.3.4.15.4.8 Einwendung Nr. P-010

Der Einwender Nr. P-010 trägt ergänzend zu den unter C.3.4.15.4.1 dargestellten Einwendungen vor, dass er Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 959, 959/2, 965/5, 965/6 und 888 der Gemarkung Wolfsbach ist. Diese Grundstücke würden durch das planfestgestellte Vorhaben zum Teil überspannt sowie zum Teil vorübergehend in Anspruch genommen. Zudem werde ein Mast errichtet. Gegen diese Inanspruchnahme wendet sich der Einwender mit dem Argument, dass die Alternative B1 in der Abwägung deutlich besser abschneiden würde als die Plantrasse.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten – darunter auch die geforderte Variante B1 – ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung gegenüber dem plangegegenständliche Vorhaben – unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Belange – als besser dar. Soweit der Kläger lediglich die Inanspruchnahme seiner Grundstücke darstellt, bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben ohne die Inanspruchnahme von Grundstücken nicht umgesetzt werden kann. Das Vorhaben ist jedoch notwendig. Eine Nicht-Inanspruchnahme der Grundstücke bzw. Grundstücksflächen des Einwenders würde daher nur zu einer rechtlich gleichartigen und gleich schwerwiegenden Inanspruchnahme anderer Personen führen.

C.3.4.15.5 Einwendung Nr. P-011

Der Einwender Nr. P-011 trägt vor, dass die Alternativvarianten A1a, A1b und B1 in den Planunterlagen nicht ernsthaft genug geprüft wurden. Es werde vielmehr eine ausführlichere und tiefgreifendere Prüfung zu allen möglichen Varianten mit ausführlichen Begründungen zu einzelnen fachlich entscheidenden Konfliktpotenzialen erwartet. Die Aussage der Vorhabenträgerin, dass die plangegegenständliche Trasse das geringste Konfliktrisiko für die Schutzgüter aufweist, wird vom Einwender nicht geteilt. Bei der plangegegenständlichen Trasse werde ein Provisorium benötigt, welches in einer Länge von ca. 460 m über seine Felder verlaufen würde. Durch das Provisorium würden dabei erhebliche Flurschäden angerichtet, wobei eine Wiederherstellung der derzeitigen Bodenbeschaffenheit im Anschluss an das rückgebaute Provisorium vom Einwender angezweifelt wird. Zudem sei die Planung ohne Rücksprache mit den Betroffenen und ohne deren Beteiligung erfolgt. Bei den Varianten A1a, A1b und B1 wäre das Provisorium hingegen nicht erforderlich.

Die Variante B1 wäre aus Sicht des Einwenders die am besten geeignete Trasse für das Schutzgut Mensch, da von dieser Variante lediglich vier Wohnhäuser betroffen wären, die sich in einem erheblich größeren Abstand zur geplanten Leitung in Entenau befänden. Zudem könne die bestehende 220-kV-Freileitung vollständig zurückgebaut werden. Die Aussage der Vorhabenträgerin, dass durch die Neuinanspruchnahme von Flächen innerhalb eines neu geplanten Trassenkorridors neue Konfliktrisiken gegenüber dem Schutzgut Mensch sowie neue Belastungen hinsichtlich des Landschaftsbildes und Naturraums erwartet würden, könne nicht nachvollzogen werden.

Ausschlaggebend für die Variantenwahl seien die größere Leitungslänge, ein eventueller Mehraufwand bei der Trassierung und die damit verbundenen höheren Kosten.

Auch die Varianten A1a und A1b würden den Abstand zu den Wohnhäusern in Entenau nicht nur unerheblich vergrößern, weshalb das Schutzgut Mensch damit entlastet wäre. Zudem wäre das geplante Provisorium nicht erforderlich.

Die derzeitige Trassenführung der bestehenden 220-kV-Freileitung weise in Entenau keinen mittigen Verlauf innerhalb des Abstandes zu den Wohnhäusern auf.

Zudem seien zur Erleichterung der Bewirtschaftung der Felder die Masten an den Feldrand zu setzen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung gegenüber dem plangegenständlichen Vorhaben – hinsichtlich der abwägungsrelevanten Belange – als besser dar. Die Wahl der Maststandorte erfolgte unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange. Hierzu gehört es auch, die Bewirtschaftungsschwernisse möglichst gering zu halten. Soweit es dem Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer entsprochen hat und technisch möglich ist sowie unter Berücksichtigung der weiteren abwägungserheblichen Belange sind die Maststandorte an den zur Kenntnis gebrachten Bewirtschaftungsgrenzen geplant und Masten an Straßen und Wegen überwiegend an die Flurstücksgrenzen gerückt.

C.3.4.15.6 Einwendung Nr. P-012

Der Einwender wendet sich gegen den Bau der 380-kV-Freileitung und gegen eine Verlegung der bestehenden Leitung in Richtung des Anwesens auf Fl.Nr. 743 der Gemarkung Wolfsbach.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. In dem in Rede stehenden Bereich zwischen Mast Nr. 8 und Nr. 10 erfolgt die Errichtung des plangegenständlichen Vorhabens weitestgehend im Bereich der bestehenden 220-kV-Bestandsleitung. Eine geringe Verschiebung ist erforderlich, da ein standortgleicher Neubau nicht möglich ist. Es finden sich beidseitig neben dem plangegenständlichen Vorhaben vereinzelt Wohnbebauungen, so dass jede Änderung der Trassenführung eine zusätzliche Annäherung an andere Wohnbebauungen bedeuten würde.

C.3.4.15.7 Einwendung Nr. P-013

Der anwaltlich vertretene Einwender trägt mit Schreiben vom 11.03.2014 vor, Eigentümer des Teichgrundstücks Fl.Nr. 973 der Gemarkung Wolfsbach zu sein. Durch das plangegenständliche Vorhaben werde das Grundstück bis auf einen Teil im Süden vollständig überspannt. Bei dem Grundstück handele es sich um ein wertvolles Biotop, welches einen hohen Freizeitwert besitze. Durch die Überspannung würde in die Biotopqualität des Grundstücks erheblich eingegriffen und die Freizeitnutzung zunichtegemacht. Der Einwender werde der Vorhabenträgerin den beabsichtigten Eingriff in sein Grundeigentum sowie die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeiten nicht gestatten.

Des Weiteren sei die Abwägung bei der Variantenauswahl fehlerhaft erfolgt. Gegen die Variante B1 werde von der Vorhabenträgerin angeführt, dass diese Variante eine größere Neuinanspruchnahme von Flächen erfordere. Diese Annahme sei jedoch fehlerhaft, da bei Realisierung der Variante B1 zwar eine Neutrassierung erforderlich wäre, andererseits aber die bestehende 220-kV-Freileitung weitestgehend abgebaut werden könne.

Der Einwender führt ebenfalls aus, dass bei der Variante B1 nur vier Wohnhäuser mit einem Abstand von 70 m bis 100 m betroffen seien. Zudem würde bei Verwirklichung dieser Variante die bisherige Belastung des Schutzguts Mensch im fraglichen Trassenabschnitt vollständig verschwinden.

Auch wäre das Schutzgut Natur entlastet, da durch die gewählte Trasse namentlich europäisch geschützte Vogelarten durch die bestehende 220-kV-Leitung betroffen seien. So lägen im Wirkungsbereich der bestehenden 220-kV-Leitung neben dem Teichgrundstück des Einwenders noch weitere Gewässer, die überwiegend von europäischen Zug- und Rastvögeln sowie Brutvögeln aufgesucht würden. Diese würden bei Wahl der Trassenalternative eine spürbare Entlastung erfahren. Dies sei jedoch im Rahmen der erforderlichen Abwägung unbeachtet geblieben.

Die damit einhergehenden Entlastungswirkungen für die Schutzgüter Mensch und Natur würden in den Unterlagen nicht berücksichtigt. Vielmehr hätte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auch für die Variante B1 eingeholt werden müssen, bevor diese Variante wegen etwaiger Unverträglichkeiten ausgeschlossen werden könne.

Der Einwender führt weiterhin aus, dass eine unzureichende Abwägung der Alternative Erdkabel erfolgt sei. Nach Ansicht des Einwenders habe es die Vorhabenträgerin versäumt, Teilverkabelung in besonders sensiblen Bereichen substantiiert zu untersuchen und in Erwägung zu ziehen. Jedoch dränge sich eine Teilverkabelung gerade im Umfeld der von der Trassenführung betroffenen Wohnhäuser und in dem für den Vogelschutz besonders relevanten Bereich zwischen den Masten Nr. 1 und Nr. 6 des plangegegenständlichen Vorhabens sowie im Bereich zwischen Entenau und dem Naherholungsgebiet Gretlmühle im Bereich der Trasse B1 auf.

Vorgebracht wird vom Einwender zudem, dass eine unzureichende Überprüfung und fälschliche Verneinung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgt sei. Vielmehr ließen sich Verbotstatbestände durch die neugeplante Leitung nicht ausschließen. Ein Abstellen auf die bereits durch die 220-kV-Leitung bestehende Belastung sei nicht zulässig.

Zudem sei die Untersuchungstiefe der saP hinsichtlich der gefährdeten Vögel, Reptilien und Amphibien unzureichend erfolgt. So würde der Weiher des Einwenders viel stärker beeinträchtigt werden, als es durch die Prüfenden angenommen werde. Allgemein fehle es an der Untersuchung, der Beschreibung und der Bewertung des Status quo der betroffenen Arten sowie an einer konkret projektbezogenen Einschätzung der zu erwartenden Risiken. Die vorliegenden Bestandsangaben und Fundorte seien dahingehend unzureichend.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Tatsächlich werden zwar durch die Variante B1 weniger Wohnhäuser beeinträchtigt. Es ist jedoch nicht nur die Anzahl betroffener Wohngebäude gegenüberzustellen. Vielmehr hat eine Gesamtschau der einzelnen Belange aller Schutzgüter zu erfolgen. Die Variante B1

würde für die einzelnen Schutzgüter, besonders für das Landschaftsbild und die einzelnen Naturräume, bedeutsame Gegenden großflächig neu belasten. So müsste auf einer Strecke von ca. 3 km eine Neubelastung für Wohn- und Erholungsnutzung von bisher unberührten Landschaftsräumen im Nahbereich von Adlkofen stattfinden. Darüber hinaus liegen im trassennahen Bereich der Variante B1 kultur- und naturhistorische Einzelelemente mit hoher Fernwirkung, die bei Beanspruchung dieser Variante beeinträchtigt werden. Gegen die Variante B1 spricht außerdem, dass das FFH-Gebiet der Isar-Hangleite auf einer Länge von ca. 200 m in ihrer visuellen Leitstruktur und hohen Intensitätswirkung durch die Notwendigkeit einer breiteren Schneise entwertet werden würde.

Im Ergebnis stellt sich daher keine Trassenführung gegenüber dem plangegenständlichen Vorhaben – hinsichtlich der abwägungserheblichen Belange – als besser dar. Hinzukommt, dass das gegenständliche Grundstück FI.Nr. 973 bereits durch die 220-kV-Bestandsleitung unmittelbar betroffen ist. Auch der Schutzstreifen durch den geplanten Bau wird sich nur geringfügig um ca. 12 m in südliche Richtung verschieben. Die Biotopqualität des Grundstücks sowie die Freizeitnutzung wird daher keine zusätzliche Beeinträchtigung erfahren. Erforderlich ist lediglich ein Zuschneiden der nun im Schutzstreifen liegenden Gehölze.

Das Thema einer Erdverkabelung wurde in diesem Planfeststellungsbeschluss anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen umfänglich behandelt. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.3.1 gemachten Ausführungen verweisen.

Ferner ist eine unzureichende Überprüfung und fälschliche Verneinung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen abzulehnen. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit ist in der Anlage 18.1 zutreffend dargestellt und wurde mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass während der Bauphase keine Verbotstatbestände bei den geschützten Amphibienarten eintreten. Maßgeblich bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist, ob ausgehend vom Gesamtvorhaben im Vergleich zum Ist-Zustand die Verwirklichung von Verbotstatbeständen gegeben ist. Zu betrachten sind hierbei rückbau-, bau- und betriebsbedingte Einwirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen. Aufgrund der bereits bestehenden 220-kV-Freileitung führt das neu geplante Vorhaben nur zu einer marginalen Änderung gegenüber dem Ist-Zustand in dem insgesamt vorbelasteten Umfeld der Bestandsleitung. Vielmehr wird ein Kollisionsrisiko gegenüber der Bestandssituation aufgrund der geplanten Erdseilmarkierungen sogar reduziert.

Mit Schreiben vom 07.03.2023 trägt der Einwender im Rahmen des ergänzenden Anhörungsverfahrens vor, dass entgegen den Aussagen in den Planunterlagen der Ersatzneubau Mast Nr. 5 der Leitung Nr. B58 nicht standortgleich, sondern mehrere Meter südlich erfolgt. Dadurch sei ein maximaler Eingriff in dem auf dem Grundstück des Einwenders befindlichen Baumbestand zu befürchten. Mast Nr. 5 sei deshalb nach Norden zu verschieben, um den Baumbestand zu schonen. Bei einer Verlegung würde der Einwender einer Dienstbarkeit zustimmen. Unter Berücksichtigung von privaten Rechten sowie im Sinne der naturenschutzfachlichen Eingriffsminimierung müsse der Mast verschoben werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mast Nr. 5 der Leitung Nr. B58 wird standortgleich errichtet. Soweit Mast Nr. 5 des plangegenständlichen Vorha-

bens in einen Baumbestand eingreift, wurde die Planung von der höheren Naturschutzbehörde insgesamt überprüft und nicht beanstandet. Die entsprechende Dienstbarkeit zugunsten der Vorhabenträgerin wurde vom Einwender zudem bereits unterschrieben.

C.3.4.15.8 Einwendungen Nrn. P-014 – P-016

Die Einwender P-014 – P-016 tragen mit anwaltlichen Schreiben vom 14.03.2014 sowie vom 24.05.2022 ihre Einwendungen vor. Darüber hinaus stellen sie gemeinsam eine Vielzahl von Anträgen. Diese werden nachfolgend unter C.3.4.15.8.1 behandelt.

C.3.4.15.8.1 Allgemeine Einwendungen

Die Einwender wenden sich gegen das plangegegenständliche Vorhaben und die damit verbundene Gesundheitsgefährdung und Beeinträchtigung des Wohnumfeldes. Die neue 380-kV-Freileitung solle nach Querung der Isar in dem Bereich zwischen Isardamm und Auwald bis östlich der Kläranlage Dirnau entlang des Gewässerlaufs führen und dann im rechten Winkel südlich von Wolfsteinerau auf die Bestandsleitung verschwenken. Dies wäre bezogen auf das Schutzgut Mensch am vorteilhaftesten.

Hilfsweise wäre Mast Nr. 3 auf die Wiesenfläche Fl.Nr. 984/1 der Gemarkung Frauenberg – welches im Eigentum des Freistaates Bayern steht und deshalb vorrangig in Anspruch zu nehmen sei – zu verlegen. Wiederum Hilfsweise solle Mast Nr. 3 mit Mast Nr. 4 der Leitung Nr. B58 zusammengelegt werden.

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben ist eine Bündelung von Mast Nr. 3 mit Mast Nr. 4 der Leitung Nr. B58 vorgesehen, der Einwendung wurde insoweit entsprochen.

Im Übrigen werden die Einwendungen nach einer alternativen Realisierung des plangegegenständlichen Vorhabens zurückgewiesen. Ein Verlauf des plangegegenständlichen Vorhabens zwischen Isardamm und Auwald ist abzulehnen. Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin ist das gesamte Gebiet zwischen Isardamm und Auwald als geschütztes Biotop mit Halbtrockenrasen und extensiven Mähwiesen ausgewiesen. Große Teile dieses Biotops würden durch den Baubetrieb zerstört. Zudem ist das Gebiet als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach eine Alternative, die auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, bereits in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden kann (BVerwG Urt. v. 24.04.2009 – 9 B 10/09) – diese Variante aufgrund der erheblichen Eingriffe in geschützte Biotope nicht weiterverfolgt. Zudem würde durch die dargestellte Alternative ein bisher unbelasteter Bereich erstmals in Anspruch genommen werden, was dem Grundsatz der Vorbelastung widersprechen würde.

Entsprechend den oben dargelegten Ausführungen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch eine Verlegung von Mast Nr. 3 auf das Grundstück Fl.Nr. 981/1 der Gemarkung Frauenberg im Ergebnis abzulehnen. Eine Verschiebung des Masts nach Norden in den nach § 30 BNatSchG geschützten Auwald würde eine erhebliche Beeinträchtigung der dort vorhandenen Flora und Fauna nach sich ziehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Auwaldes könnte zwar durch eine Waldüberspannung vermieden werden; für den Maststandort wären jedoch weiterhin Eingriffe in den geschützten Auwald notwendig. Zudem

wären die Masten bei einer Überspannung des Auwaldes und der Leitung Nr. B58 sehr hoch. Die 380-kV-Freileitung würde weithin sichtbar sein und einen erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild bedeuten.

Für den Fall, dass es trotz der beantragten Änderung der vorgelegten Planung bei der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Einwender verbleibt, werden von den Einwendern folgende Anträge und Forderungen gestellt:

1. Sämtliche Arbeiten, die zu Schäden an dem Aufwuchs führen könnten, dürfen erst unmittelbar nach der Ernte in Abstimmung mit den betroffenen Betrieben erfolgen. Jegliche Schäden am Aufwuchs und an den Landwirtschaftsflächen seien unverzüglich und angemessen zu entschädigen.

Die Realisierung des Vorhabens muss unabhängig von ackerbaulichen Verzögerungen erfolgen. Die notwendigen Bauarbeiten bringen naturgemäß Einschränkungen für die betroffenen Grundstücke mit sich. Soweit Schäden am Aufwuchs zu befürchten sind, sind diese hinzunehmen, da eine Aussetzung der Bauzeit bis unmittelbar nach der Ernte zusammen mit anderen Baustellenaussetzungen (naturschutzfachliche Bauzeitbeschränkungen) die Bauarbeiten bis zum Erliegen behindern könnten. Sofern Schäden am Aufwuchs und an den Landwirtschaftsflächen auftreten, haftet die Vorhabenträgerin hierfür nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Auflage ist insoweit nicht erfolgt.

2. Im Wege einer Auflage solle eine Beweislastumkehr festgeschrieben werden. Die Vorhabenträgerin habe hiernach alle Flurschäden (Bodenverdichtung, Ernteaufwuchs, Aufwuchsschäden etc.) zu ersetzen, außer sie könne nachweisen, dass diese nicht durch den Ersatzneubau verursacht wurden.

Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist – auch in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts –, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will (BVerwG, Beschluss vom 01.11.1993 –7 B 190/93). Eine Regelung der Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Die Beweislastumkehr wäre eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruchs darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Zudem vermag die Planfeststellungsbehörde eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers nicht zu erkennen. Darüber hinaus wird durch die Nebenbestimmung A.4.6.6 zum Beweisicherungsverfahren für die Grundinanspruchnahme gewährleistet, dass der Nachweis der Verursachung von möglichen Schäden durch die Vorhabenträgerin an den Grundstücken jederzeit zu führen ist. Im Schadensfall dürfte daher vom Geschädigten in nicht unzumutbarer Weise der Beweis zu erbringen sein, dass die vorhabenbedingte Inanspruchnahme eines Grundstücks kausal einen Schaden herbeigeführt hat.

3. Die Vorhabenträgerin habe sicherzustellen, dass die wegemäßige Erreichbarkeit sämtlicher Flächen auch während der Bauzeit ununterbrochen gewährleistet sei. Hierzu seien in Absprache mit den Einwendern Überführungsmöglichkeiten über die Seile an geeigneten Stellen anzulegen, die auch zur Überführung mit landwirtschaftlichem Schwerlastverkehr sowie Fahrzeugen mit Überbreite geeignet seien. Die hierdurch entstehenden Um- und Mehrwege sowie die betrieblichen Mehrkosten infolge des Verlustes von Bewirtschaftungsvorteilen seien zu entschädigen.

An Straßen und Wegen werden Schutzgerüste aufgebaut, damit es zu keiner Gefährdung im Straßenverkehr kommt und alle Flächen zur Bewirtschaftung erreichbar sind. Soweit es baubedingt dennoch vereinzelt zu einer größeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Wege oder öffentlicher Straßen kommt, insbesondere Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen, sind diese lediglich vorübergehend und den Betroffenen mit Blick auf die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zumutbar.

4. Im Planfeststellungsbeschluss sei dem Grunde nach eine Entschädigungspflicht für die durch die Schlagdurchschneidung entstehenden Bewirtschaftungsnachteile festzusetzen.

Die Aufnahme einer Entschädigungspflicht für die durch Schlagdurchschneidung entstehenden Bewirtschaftungsnachteile dem Grunde nach in den Planfeststellungsbeschluss erfolgt nicht. Entschädigungsfragen bleiben privatrechtlichen Vereinbarungen oder nötigenfalls dem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

5. Durch die Baumaßnahme verursachte Mindererträge seien durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen, wobei eine Beweislastumkehr festzuschreiben sei.

Die Aufnahme einer diesbezüglichen Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss erfolgt nicht. Entschädigungsfragen bleiben privatrechtlichen Vereinbarungen oder nötigenfalls dem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Eine Beweislastumkehr ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht geboten. Zur Begründung wird insoweit auf die unter Punkt 2 gemachten Ausführungen verwiesen.

6. Soweit Humus abgeschoben werde, seien die Flächen unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den betroffenen Einwendern zu rekultivieren, wobei die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen sei. Die ordnungsgemäße Rekultivierung müsse abschließend von einem Vertreter der Vorhabenträgerin mit den Betroffenen festgestellt und in einem entsprechenden Protokoll dokumentiert werden.

Die Baumaßnahme wird in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. Zur Herstellung der Baugrube für Mastfundamente wird der Oberboden (Humus) abgetragen und getrennt vom Mineralboden abgelagert (A.4.6.4). Ein Vermischen des Humus mit dem Unterboden wird dadurch vermieden. Nach Fertigstellung der Baustelle wird als letzte Schicht der Humus wiederaufgebracht. Zur Planung, Begleitung, Dokumentation und Über-

wachung der Arbeiten hinsichtlich Beeinträchtigungen der Böden und Erdoberflächen setzt die Vorhabenträgerin eine bodenkundliche Baubegleitung durch anerkannte Fachleute ein (vgl. Anlage 12.1).

7. Die Benutzung des landwirtschaftlich untergeordneten Wegenetzes sei sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Es sei vorab einvernehmlich zu klären, welche Wirtschaftswege für welchen Zeitraum in Anspruch genommen werden müssten.

Die Planunterlagen zeigen, dass eine Benutzung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes über das erforderliche Maß hinaus nicht geplant ist. Die durch das Vorhaben zu benutzenden Wege sind durch den planfestgestellten Wegenutzungsplan (Anlage 3) festgelegt. Die Vorhabenträgerin wird sich zudem bemühen, für das Befahren von privaten Wegen notwendige zivilrechtliche Gestattungen freihändig von Weggenossenschaften oder Eigentümern zu erlangen. Die Umsetzung von Bauarbeiten benötigt dabei eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der zeitlichen Nutzungsmöglichkeiten von Straßen und Wegen. Die Bauarbeiten werden bei Beginn angekündigt (A.6.16).

8. Alle von den Baumaschinen und Baufahrzeugen genutzten Wege des untergeordneten landwirtschaftlichen Wegenetzes seien nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend wiederherzustellen und auch während der Bauzeit ständig in befahrbarem Zustand zu halten.

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten festgestellt. Die Vorhabenträgerin hat entstandene Schäden nach Abschluss der Arbeiten zu beheben (vgl. A.4.6.6).

9. Sollte das landwirtschaftliche Wegenetz nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß instandgesetzt werden, so sei für alle insoweit entstehenden Nachteile Entschädigung zu leisten.

Für die entstehenden Nachteile, die durch eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Instandsetzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Schadensersatzansprüche. Die Aufnahme einer diesbezüglichen Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss erfolgt daher nicht.

10. Auch Grundstückszufahrten seien bei Beeinträchtigungen nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen und während der Baumaßnahme stets in einem befahrbaren Zustand zu erhalten.

Auflagen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Infrastruktur sind erteilt (vgl. A.4.6.6). Eine Ausweitung explizit auf die Grundstückszufahrten ist nicht erfolgt, da diese ebenfalls unter den Begriff Infrastruktur fallen und damit hiervon erfasst sind. Soweit es baubedingt vereinzelt zu einer Inanspruchnahme von Grundstückszufahrten kommen sollte und hierdurch Beeinträchtigungen entstehen, sind diese lediglich vorübergehend und den Betroffenen mit Blick auf die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zumutbar.

11. Die Vorhabenträgerin müsse rechtzeitig vor Baubeginn der Baumaßnahme

einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen, an den sich die Betroffenen bei auftretenden Problemen jederzeit wenden können.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass vor Baubeginn vom Anlagenbetreiber und von der Baufirma Verantwortliche benannt werden, die in ständigem Kontakt mit den beteiligten Eigentümern, Pächtern und Behörden stehen, um bei anstehenden Fragen und Problemlösungen Hilfe zu leisten (vgl. A.6.1). Der Aufnahme einer diesbezüglichen Auflage in den Planfeststellungsbeschluss bedurfte es somit nicht.

12. Die Vorhabenträgerin müsse die überlassenen Flächen mindestens vier Wochen vor der Inanspruchnahme in der Natur durch Pflöcke kennzeichnen und die Betroffenen darüber informieren.

Von Seiten der Vorhabenträgerin erfolgte die Zusage (vgl. A.6.2), dass eine Kennzeichnung der betroffenen Grundstücke in Abstimmung mit den beteiligten rechtzeitig vorgenommen wird. Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss war daher nicht erforderlich.

13. Die Lage der Drainagen sei mit den Betroffenen vorab zu eruieren. Soweit es trotzdem zu Schäden auch nur an mittelbar betroffenen Flächen komme, müssten diese entschädigt und die Drainagen umgehend wieder in Stand gesetzt werden.

Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (vgl. A.4.6.1). Sofern der Vorhabenträgerin Informationen über bestehende Drainagen mitgeteilt werden, werden diese Informationen an die bauausführende Firma weitergeleitet (A.6.3). Entschädigung und Schadenersatz sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

14. Den grundstücksbetroffenen Landwirten seien genaue Flächenangaben über die in Bewirtschaftung verbleibenden Restflächen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Bauwerks- und Lagepläne – als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. Anlage 7 und Anlage 14) – wurden öffentlich ausgelegt und können zudem auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern eingesehen werden. Zusätzlich werden den Betroffenen i. R. d. privatrechtlich abzuschließenden Einigung die Unterlagen zur persönlichen Betroffenheit vorgelegt.

15. Die Vorhabenträgerin müsse die baubedingten Verwaltungsmehrkosten (Fördermittel für Landwirte) erstatten.

Die Vorhabenträgerin leistet grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Dies erfolgt allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Die Entscheidung über die Art der Entschädigung und auch die in der Einwendung angesprochenen Modalitäten bleibt dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG Urt. v. 27.03.1980 – 4 C 34/79, Urt. v. 11.01.2001 – 4 A 13/99). Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8

ff. BayEG), an die die Vorhabenträgerin gebunden ist. Fördermittel (Prämien) gehören nicht zu den Dienstbarkeitsentschädigungen, sondern fallen unter Flur- und Aufwuchsschäden bzw. Folgeschäden. Folgeschäden sind sog. andere Vermögensnachteile im Sinne von Art. 11 BayEG und beziehen sich auf temporäre Inanspruchnahmen während des Baus. Diese der Vorhabenträgerin obliegende Entschädigungsverpflichtung unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung, ist also so lange zu bezahlen, wie die Kausalität für den entstandenen Schaden tatsächlich nachgewiesen werden kann. Die dauerhafte Inanspruchnahme von förderungsfähigen Flächen, wie zum Beispiel den Maststandorten, ist im Rahmen der Maststandortentschädigung bereits enthalten. Der betroffene Flächeneigentümer oder Bewirtschafter wird rechtzeitig über die Baumaßnahme informiert, so dass der Betroffene seine Förderfläche rechtzeitig abmelden kann. Nach der Baumaßnahme kann der Nutzungsberechtigte die Flächenprämie wieder beantragen. Die dadurch entstandenen Schäden und Kosten werden von der Vorhabenträgerin übernommen. Eine darüberhinausgehende Entschädigungspflicht der Vorhabenträgerin besteht nicht.

16. Sollten durch die Maststandorte unwirtschaftliche Restflächen entstehen, seien diese auf Verlangen des Eigentümers von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.

Die Aufnahme einer diesbezüglichen Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss erfolgt nicht. Auf Antrag kann über die Übernahme eines Grundstücks bzw. die Ausdehnung der Enteignung auf ein Restgrundstück entschieden werden. Ein solcher Anspruch kommt allerdings nur in Betracht, wenn die von dem planfestgestelltem Vorhaben zu erwartenden Immissionen ihrer Intensität nach die Grenze zur faktisch „enteignenden“ Planauswirkung überschreiten, also die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch das Grundstück so schwer und unerträglich treffen, dass eine sinnvolle Nutzung praktisch ausgeschlossen ist. Wann dies anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls (BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 – 11 A 6/00). Ein Übernahmeanspruch scheidet im vorliegenden Fall schon deswegen aus, da die Einwander keine Tatsachen vortragen, wonach es durch das Vorhaben zu unwirtschaftlichen Restflächen kommt, welche die Privatnützigkeit ihres Eigentums nahezu vollständig beseitigen würden.

C.3.4.15.8.2 Einwendung Nr. P-014

Über das unter C.3.4.15.8.1 dargestellte Vorbringen hinaus trägt der Einwander vor, dass er Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 623/2, 629/3, 629/7, 629/8 sowie 629/9 jeweils der Gemarkung Frauenberg sei. Als solcher wendet er sich gegen die Variante B1.

Die in den Planunterlagen dargestellte Variante B1 wird nicht planfestgestellt (vgl. C.3.4.2.2.1). Der Einwand – falls ein solcher hierin gesehen werden kann, da ein solcher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf die Verhinderung oder die Modifizierung des Vorhabens abzielt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.07.1980 – 7 C 101/78) – hat sich somit erledigt. Genauere Ausführungen hinsichtlich der vom Einwander vorgebrachten Argumente erübrigen sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde deshalb.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Einwander mit

Schreiben vom 24.05.2022 ergänzend vorgetragen, dass gegen die Andienung der Baustellenflächen aus Südwesten über den ehemaligen Kiesabbau und die Benutzung der vorhandenen Wege zwar keine größeren Bedenken bestehen. Wichtig sei allerdings, dass die Hofstelle nicht passiert wird. Des Weiteren solle auf dem Grundstück des Einwenders im Jahr 2023 ein großflächiger Photovoltaikstandort entstehen. Die Einwender beantragen daher, dass die Bauabläufe so abzustimmen sind, dass es möglichst zu keinen Beeinträchtigungen und Einschränkungen bei der Errichtung der Photovoltaikanlage kommt. Dennoch entstehende Nachteile sollten angemessen entschädigt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die im Bereich der Hofstelle gelegenen Grundstücke Fl.Nr. 622 und 632/2 jeweils der Gemarkung Frauenberg im sind nicht für eine Zuwegung vorgesehen. Ein Befahren der Hofstelle ist demnach nicht zu befürchten. Die Vorhabenträgerin hat eine frühzeitige Information der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zugesagt, des Weiteren wird die Vorhabenträgerin einen Ansprechpartner der ausführenden Baufirma benennen (vgl. A.6.1). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit einer ausreichenden Abstimmung somit gegeben.

Mit Schreiben vom 22.03.2023 hat der Einwender im Rahmen des vereinfachten Beteiligungsverfahrens gefordert, Mast Nr. 5 der Leitung Nr. B58 – welcher durch einen Abspannmast mit einem auf 6 m x 6 m vergrößerten Austrittsmaß ersetzt wird – um ca. 30 m nach Nordwesten in der Leitungssachse an die Nordgrenze des beanspruchten Grundstücks zur Wegfläche Fl.Nr. 624 der Gemarkung Frauenberg hin zu verschieben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mast Nr. 5 der Leitung Nr. B58 wird als Ersatzneubau standortgleich errichtet. Die Änderung ist erforderlich für die Aufnahme der Seilzugkräfte. Eine Verschiebung würde die Anpassung von Mast Nr. 6 der Leitung Nr. B58 bedeuten, was den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG einer sicheren, preisgünstigen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität widersprechen würde.

C.3.4.15.8.3 Einwendungen Nrn. P-015, P-016

Über das unter C.3.4.15.8.1 dargestellte Vorbringen hinaus tragen die Einwender Nrn. P-015 und P-016 vor, Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 626, 626/2, 628, 628/2, 982 der Gemarkung Frauenberg zu sein.

Die Einwender befürchten eine Gefährdung ihrer Gesundheit und eine Beeinträchtigung ihres Wohnumfeldes aufgrund elektromagnetischer Strahlungen und von der Leitung ausgehenden Lärms sowie Lärm- und Staubimmissionen während der einjährigen Bauzeit. Ferner wird beantragt, in den Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufzunehmen, wonach die Vorhabenträgerin dem Grunde nach verpflichtet ist, für die Wertminderung der Hofstelle eine über die üblichen Richtsätze hinausgehende Entschädigung zu leisten.

Soweit gesundheitliche Bedenken geltend gemacht werden, wird auf die unter C.3.3.2.1 gemachten Ausführungen verwiesen. Mit schädlichen Immissionen durch Staub und Lärm ist während der Bauzeit nicht zu rechnen (vgl. C.3.3.2.4). Eine eventuell eintretende Wertminderung seines Anwesens ist von den Einwendern hinzunehmen. Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind, müssen eventuell eintretende Wertminderungen i. R. d. Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur

Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen (vgl. BVerwG Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04). Anhaltspunkte, wonach bei mittelbar betroffenen Grundstückseigentümern die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten wird, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Einwender mit ergänzendem Schreiben vom 24.05.2022 hinsichtlich der Errichtung des neuen Gemeinschaftsmastes Nr. 3 weitere Anträge gestellt. Diese lauten wie folgt:

1. Eine vollständige Entfernung der Fundamente des Masts Nr. 3 habe zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, das Fundament von Mast Nr. 3 der rückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung vollständig zu entfernen (vgl. A.6.19)

2. Das Anwesen „Gretlmühle 14“ müsse während der gesamten Bauphase durchgehend erreichbar sein.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die bauausführende Firma diesbezüglich zu instruieren (vgl. A.6.20). Vorübergehende Beeinträchtigungen, welche nur kurzzeitig andauern, können den Einwendern mit Blick auf die mit dem plangegegenständlichen Vorhaben verfolgten Ziele jedoch zugemutet werden.

3. Es seien Entschädigungszahlungen für die teilweise Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 984 der Gemarkung Wolfsbach als Baustraße für den (Rück-)Bau des Masts Nr. 4 zu leisten.

Für die in diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich eine Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privatvermögen oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- bzw. Enteignungsverfahren, vgl. § 45 Abs. 2 EnWG. Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Art. 8 ff. BayEG).

4. Zudem habe ein vollständiger Rückbau der angelegten Zufahrtswege für Mast Nr. 3 und Nr. 4 auf Kosten der Vorhabenträgerin zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall der betroffene Eigentümer den Erhalt der Zufahrtswege verlangt.

In Anlage 2 S. 66 führt die Vorhabenträgerin insoweit aus, dass provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden nach Abschluss der Arbeiten ohne nachteilige Beeinträchtigung des Bodens wiederaufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Auf Wunsch von Eigentümern können temporäre Zuwegungen verbleiben.

5. Darüber hinaus lehnen die Einwender eine Benutzung des hofstellennahen Bereichs für das BEK-Provisorium ab. Vielmehr sei dies nach Westen möglichst weit von der Wohnbebauung abzurücken. Diesbezüglich beantragen

die Einwender, dass das Kabelprovisorium während der gesamten Bau-phase durch geeignete Bauzäune abgesichert wird.

Das Flurstück 626/3 der Gemarkung Frauenberg selbst und die unmittelbar umliegenden vegetationsreichen Bereiche werden nicht durch das 110-kV-Baueinsatzkabel beansprucht. Um die Kabeltrasse herum wird ein Bauzaun errichtet, damit Unbefugte keinen Zugang erhalten (vgl. Anlage 2 S. 73).

Mit Schreiben vom 22.03.2023 haben die Einwender im Rahmen des vereinfachten Beteiligungsverfahrens die Aufnahme der Zusagen der Vorhabenträgerin zu den oben dargestellten Punkten Nrn. 1, 2 und 5 gefordert.

Eine Aufnahme erfolgt insoweit für Nr. 1 und Nr. 2 (vgl. A.6.19, A.6.20). Die Errichtung der geforderten Bauzäune (Nr. 5) wird unmittelbar in den Planunterlagen – welche dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegen – dargestellt. Eine Aufnahme dieser Zusage bedarf es insoweit nicht.

C.3.4.15.9 Einwendung Nr. P-017

Der Einwender trägt mit Schreiben vom 23.05.2022 vor, Eigentümer des direkt betroffenen Grundstückes Fl.Nr. 679/1 sowie der nachgelagert betroffenen Flurstücke Fl.Nr. 679 und 609/7 jeweils der Gemarkung Wolfsbach zu sein. Mit der geänderten Planung bestehe kein Einverständnis. Im weiteren Verfahrensgang ergänzte der Einwender die erhobenen Einwendungen und konkretisierte diese.

Der Einwender befürchtet gesundheitliche Gefährdungen aufgrund der vom dem plangegegenständlichen Vorhaben ausgehenden elektromagnetischen Strahlungen. Zudem wird eine Beeinträchtigung von medizinischen Implantaten (Herzschrittmacher) geltend gemacht. Weitere Gefahren für Leib und Leben – sowie für das nahegelegene Bienenhaus des Einwenders – gingen von dem plangegegenständlichen Vorhaben in Gestalt eines erhöhten Risikos für Blitzschlag, Reißen des Erdseils bei Blitzschlag, Reißen der Leiterseile, von den Leiterseilen herabfallende Eislast, Mastbrüche sowie herabfallende Bestandteilen der Leitung aus. Auch seien Beeinträchtigungen durch sog. Koronageräusche zu erwarten.

Mast Nr. 15 sei deswegen zu verschieben. Es sei dabei ein Abstand von zusätzlich 30 m herzustellen.

Dadurch, dass Mast Nr. 15 direkt vor das Grundstück der Einwender in unmittelbare Nähe rücke, werde der Erholungswert beeinträchtigt. Zudem seien die Vegetation, Tiere wie Reptilien und Amphibien (darunter auch geschützte Arten) sowie das Bienenhaus der Einwender direkt betroffen. Das Bienenhaus sei von der Vorhabenträgerin bisher in den Planungen nur unzureichend berücksichtigt worden. Auch würden Bienen auf elektromagnetische Strahlungen sehr sensibel reagieren.

Auch sei eine Wertminderung des Grundstücks gegeben. Eine wirtschaftliche Minderung sei durch die Überspannung und die Aufwuchsbeschränkungen gegeben. Die Bienenhaltung sei gefährdet und das Bienenhaus belastet. Hierdurch sowie durch die optischen Belastungen durch das plangegegenständliche Vorhaben sei das Grundstück nahezu unverkäuflich. Die Entschädigungsvereinbarungen zielten dabei überwiegend auf Agrarflächen ab, was auf das Grundstück des Einwenders nicht zutreffe.

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Grundstück des Einwenders weise dabei Biotopcharakter auf, was von der Vorhabenträgerin ebenso wenig berücksichtigt worden sei wie dort vorkommende Arten. Es sei eine neue Bewertung vorzunehmen. Ausgerechnet im geplanten Überspannungsbereich fänden sich zahlreiche Lagerplätze, Ruheplätze, Sassen, Dachslöcher, Dachsbauten usw. Auch diese Tiere würden den elektromagnetischen Strahlungen ausgesetzt und durch die von den Baumaßnahmen ausgehenden Scheuch- und Schreckwirkungen dauerhaft vertrieben. Auch die Auswirkungen auf Vögel in diesem Bereich seien von der Vorhabenträgerin außer Acht gelassen worden.

Das Kulturgut Burgstall Wolfstein werde in seiner Gesamtbedeutung aus Lage, Geschichte und kultureller Bedeutung nicht erkannt. Auf diesen Gesamtkomplex werde in keinsten Weise eingegangen. Die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes würden missachtet.

Es sei nicht nachvollziehbar, warum die ursprüngliche Planung geändert wurde, da der derzeitige Planungsstand einen zusätzlichen Eingriff in einen wertvollen Naturbestand bedeute und die Schutzgüter Natur und Tiere stärker betroffen seien. Zudem hätte die ursprüngliche Planung einen größeren Abstand bedeutet. Durch die Planänderung habe somit eine Verschlechterung stattgefunden.

Entgegen dem von der Vorhabenträgerin erstellten Baumgutachten sei nicht davon auszugehen, dass bei dem vorhandenen und zu überspannenden Baumbestand von einer beschränkten Aufwuchshöhe auszugehen sei. Zudem seien vorhandene Bäume – wie z. B. Tannen, welche größere Höhen erreichen – nicht berücksichtigt. Ein Eingriff in den Baumbestand müsse unterbleiben.

Durch die Erhöhung um 13 m und einen um 2 m höheren Standort stelle Mast Nr. 5 auch einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild sowie Kultur und Natur dar. Dies könne nicht einfach mit einer Ersatzgeldzahlung abgehandelt werden.

Des Weiteren sei das plangegegenständliche Vorhaben veraltet, überholt und zu teuer. Es gäbe Alternativen zu den verwendeten Stahlgittermasten Typ „Donau“, welche eine geringere Trassenbreite aufweisen würden. So käme z. B. die Verwendung von Kompaktmasten in Betracht. Auch seien moderne Mastdesigns zu prüfen, wie sie bereits in Finnland verwirklicht würden. Weiterhin bestehe kein Bedarf für das plangegegenständliche Vorhaben. Die Begründung zum Bundesbedarfsplangesetz führe insoweit aus, dass das plangegegenständliche Vorhaben nicht nur zur Erhöhung der Kuppelkapazität zwischen Deutschland und Österreich, sondern auch dem Abtransport der Leistung eines geplanten Gaskraftwerkes im Raum Burghausen diene. Die Verwirklichung des Gaskraftwerks werde jedoch angezweifelt. Zudem werde die Wasserstoffproduktion in Norddeutschland ausgeweitet, was dazu führe, dass der im Norden erzeugte Strom dort selbst benötigt werde. Außerdem sei anzunehmen, dass das Kernkraftwerk Isar 2 weiterhin in Betrieb bleibe und keine Stromlücke entstehe. Auch rechtfertige eine nur zeitweise vorliegende Auslastung der Bestandsleitung keinen Ersatzneubau. Das Projekt diene nicht der Energiewende, sondern dem Strommarkt und Stromhandel an der Strombörse. Das plangegegenständliche Vorhaben diene weiterhin ausschließlich der Gewinnmaximierung der Vorhabenträgerin. Das belastete Schutzgut Mensch profitiere hingegen nicht. Die Bestandsleitung könne einfach auf- bzw. umgerüstet werden. Zudem werde die Energieversorgung der

Zukunft dezentral erfolgen. Das plangegegenständliche Vorhaben – als großes Infrastrukturprojekt – sei anfällig für Hackerangriffe, Sabotage, Störungen und ein strategisches Ziel im Falle einer militärischen Auseinandersetzung. Eine Erhöhung der Transportkapazität könne auch durch andere Leiterseile erreicht werden.

Auch sei eine Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens als erdverlegte Leitung nicht ausreichend berücksichtigt.

Durch das geplante Gemeinschaftsgestänge mit der Leitung Nr. B58 biete sich zudem die Möglichkeit, beide Leitungen auch fortlaufend in Bündelung zu führen. Generell seien die Varianten A1/B1, B1 weiterzuverfolgen. Die Alternativenprüfung sei neu zu bewerten. Das Argument, dass das plangegegenständliche Vorhaben die geringsten Kosten mit sich bringe, sei nicht zu berücksichtigen, da andere Projekte wie die Juraleitung teilweise als Erdkabel ausgeführt würden, was höhere Kosten verursache. Das plangegegenständliche Vorhaben weise zudem höhere Masten auf, so dass nicht von einer Vorbelastung gesprochen werden könne. Zudem bestehe durch die vorhandene 110-kV-Freileitung ebenfalls eine Vorbelastung. Die Fernwirkung sei bei allen Varianten enorm.

Kapazitäten bestünden zudem in der Mitnahme eines weiteren Systems auf der Leitung Nr. B116. Auch könnte das plangegegenständliche Vorhaben mit dem in Nr. 77 der Anlage zum Bundesbedarfsplan aufgeführten Vorhaben verwirklicht werden.

Die Ziele und Forderungen des LEP und des Regionalplans würden in der Umweltverträglichkeitsstudie zwar zitiert, aber nicht eingehalten, namentlich:

- Freileitungen nicht auf landschaftsprägenden Geländerrücken
- Infrastruktureinrichtungen sollten möglichst gebündelt werden
- Energieleitungen so schonend wie möglich in die Landschaft einbinden
- Erdkabel und Teilerdverkabelung

Während der Bauphase seien starke Lärmbeeinträchtigungen zu befürchten. Ein Erholungswert sei nicht mehr gegeben und die Bewirtschaftung des Bienenhauses beeinträchtigt. Ohne Gehörschutz komme es möglicherweise sogar zu Gehörschäden.

Da es sich bei dem Einwender Nr. P017 um mehrere Personen handelt, wird ebenfalls gerügt, dass eine Person keine offizielle postalische Bekanntmachung erhalten habe, obwohl sie nicht in Adlkofen (Belegenheit des Grundstücks), sondern in Landshut wohnhaft sei. Darüber hinaus sei eine Neuauslegung der Unterlagen erforderlich, da die ausgelegten Unterlagen an entscheidenden Stellen fehlerhaft oder unvollständig seien, insbesondere die Angaben zur Verschiebung von Mast Nr. 15 seien unvollständig.

In den Planunterlagen sei ein „20-kV-Kabel Bayernwerk Netz GmbH“ entlang eines Wirtschaftsweges und ein „20-kV BEK-Provisorium“, das in das Grundstück des Einwenders hineinreiche. Über das Grundstück gehe eine 20-kV-Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH. Es existiere weder das eingezeichnete 20-kV-Kabel entlang des Wirtschaftsweges noch sei dem Netzbetreiber der 20-kV-Leitung ein 20-kV-Provisorium bekannt.

Auch sei nicht nachvollziehbar, warum bei dem ursprünglich geplanten Abspannmast ein Eingriff bis 45 m in die seitliche Vegetation erfolgen müsse.

Zudem wird das Vorgehen der Vorhabenträgerin zum Erreichen der Dienstbarkeit gegenüber der ursprünglichen – mittlerweile verstorbenen – Eigentümerin stark kritisiert. Zudem seien die Aussagen der Vorhabenträgerin zur Einwanderhebung unzutreffend gewesen.

In den dem Einwander vorgelegten Dienstbarkeiten wünsche die Vorhabenträgerin eine Dienstbarkeit für „Nachrichtenluftkabel (auch öffentliche Telekommunikation)“. Die Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Bauernverband verweise auf eine mögliche „spätere erweiterte Nutzung zu kommerziellen Zwecken“. Wenn Netzbetreiber Bandbreiten an Telekommunikationsunternehmen vermietet und hier sog. „Drittmarkterlöse“ generieren wollten oder dies schon täten, habe dies nichts mit öffentlicher Energieversorgung und interner Informationsübertragung zu tun. Daher sei diese Information in der veröffentlichten Unterlage teils verschleiern, teils falsch.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten (vgl. C.3.3.2.1). Nach § 6 Abs. 1 und 2 Medizinproduktegesetz (MPG) dürfen aktive implantierbare Medizinprodukte in Deutschland nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen aus § 7 Abs. 1 MPG und damit den Anforderungen des Anhangs 1 der Richtlinie 90/385/EG genügen. Nach Nr. 8 Spiegelstrich 3 des Anhangs der Richtlinie müssen aktive implantierbare Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Gefahren im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Umgebungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Magnetfeldern ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden. Hierauf verweisen auch die Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 23. Oktober 2014 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immisionsschutz (LAI). Vernünftigerweise vorhersehbar sind alle elektrischen und magnetischen Felder, die sich im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegen. Da das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV einhält, ist eine Beeinträchtigung von Menschen mit Herzschrittmachern durch Freileitungen nicht zu erwarten.

Die Leitung einschließlich der Masten und Fundamente werden nach den gültigen Normen und unter Einhaltung des Stands der Technik errichtet, betrieben und gewartet. Sowohl die Leitung als auch die Masten sind statisch hinreichend ausgelegt und für die üblichen Wetterlagen ausreichend belastbar. Die einzuhaltenen und einschlägigen Normen enthalten unter anderem auch die wetterbedingten Lastannahmen und berücksichtigen die Wettersituationen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Maste, Leiterseile und ihre Befestigungen für die nach menschlichem Ermessen zu erwartenden Beanspruchungen ausgelegt sind. Bei Auslegung der Maste nach den gültigen Normen ist ein Mastbruch als hinreichend unwahrscheinlich zu bewerten. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass Gefährdungen durch umstürzende Masten, die durch Sturm, Schnee- oder Eislasten ausgelöst werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind. Eine Gefährdung durch Masten ist daher auszuschließen. Das Bilden von Eiswalzen um die Leiterseile bei extremen Wetterbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die daraus resultierende Gefährdungslage ist gering und verursacht keine unzumutbaren Risiken, zumal sich Anwohner auf die Wetterlage einstellen können. Eine absolute Sicherheit gegenüber gewaltsamen Angriffen Dritter, Sabotageakten oder außergewöhnlichen Naturereignissen gibt es gleichwohl nicht. Sabotageakte sind naturgemäß darauf angelegt, vorhan-

dene technische Sicherungen einer Anlage zu überwinden, ihnen lässt sich daher nur begrenzt begegnen. Das gilt auch für außergewöhnliche Naturereignisse. Die Masten sind so ausgelegt, dass sie den üblicherweise in Deutschland auftretenden Naturgewalten unter Berücksichtigung eines gewissen Risikozuschlags standhalten. Gleichwohl lässt sich nicht völlig ausschließen, dass ein Naturereignis eintritt, dass in diesem Sinne von seinem Ausmaß her nicht vorhergesehen werden kann. Beide – Sabotageakte und außergewöhnliche Naturgewalten – gehören jedoch zu dem jeder technischen Anlage eigenen Restrisiko. Restrisiken sind Risiken, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen und als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen sind (BVerwG, Beschl. v. 31.05.2018 – 4 B 7/18). Solche Restrisiken unterliegen nicht der Abwägung (BVerwG, Urt. v. 26.06.2014 – 4 C 2/13). Auch ist seitens der Vorhabenträgerin eine Erdung vorgesehen, die eventuell auftretende atmosphärische Störungen (Blitze, Überspannungen) derart in das Erdreich ableitet, dass keine Störungen entstehen.

Der Einsatz von Kompaktmasten wurde unter C.3.4.2.3.3 ausführlich behandelt. Gleiches gilt für eine Erdverkabelung, welche unter C.3.4.2.3.1 dargestellt wurde.

Eine Verschiebung von Mast Nr. 15 hätte zur Folge, dass dieser nicht mehr als Tragmast ausgestaltet werden könnte, sondern als Winkelabspannmast errichtet werden müsste. Die Austrittsmaße der Maste inklusive der Betonköpfe bei Tragmasten liegen zwischen 10 x 10 m und 12 x 12 m, bei Winkelabspannmasten zwischen 11 x 11 m und 15 x 15 m. Durch die Verwendung von Tragmasten bei dem plangegegenständlichen Vorhaben wird somit der Eingriff in das Schutzgut Boden reduziert. Zudem weisen Winkelabspannmaste aufgrund ihrer massiveren Bauweise eine gegenüber Tragmasten deutlich erhöhte Sichtbarkeit auf. Zudem wären von der Änderung auch die benachbarten Maste mit denselben Auswirkungen betroffen. Auch wäre hierdurch eine Annäherung an die Wohnlage Pöffelkofen 2 gegeben. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass die Flächen des Einwenders durch die Verlegung geschont würden, insbesondere die geltend gemachten hochwertigen Naturflächen nicht überspannt würden und eine Baumentnahme nicht vorzunehmen wäre. Aufgrund der geringfügigen Überspannung ist diesem Belang jedoch nicht der Vorzug einzuräumen, auch wenn eine Aufwuchsbeschränkung von 10 m Höhe gegeben ist.

Hinsichtlich der geltend gemachten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird auf die unter C.3.4.14 gemachten Ausführungen verwiesen.

Soweit eine Wertminderung aufgrund des plangegegenständlichen Vorhabens geltend gemacht wird, werden zur dinglichen Sicherung der von dem plangegegenständlichen Vorhaben betroffenen Flächen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gem. § 1090 BGB eingetragen. Hierfür werden die betroffenen Grundstückseigentümer von der Vorhabenträgerin entschädigt. Einen darüberhinausgehenden rechtlich garantierten Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben gibt es jedoch nicht (BayVGH Urt. v. 17.07.2009 – 22 A 09.40010). Demnach berühren hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes i. d. R. nicht den Schutz des Eigentumsrechtes. Falls es durch das plangegegenständliche Vorhaben allein durch die Nähe des betroffenen Grundstücks zur 380-kV-Freileitung zu einer etwaigen Wertminderung kommen sollte, so ist diese grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grund-

eigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (BVerwG Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer regelmäßig damit sogar rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden. Ein durch direkte Flächeninanspruchnahme eintretender Rechtsverlust und andere hierdurch gegebenenfalls eintretende Vermögensnachteile werden im gesetzlich vorgegebenen Rahmen entschädigt. Dies betrifft Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Entschädigungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Entschädigung nach dem Ertragswert. Soweit Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen werden (Arbeitsflächen), werden ggf. entstehende Flurschäden wieder beseitigt oder ggf. entschädigt.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss unter C.3.3.3 und C.3.4.7 unter Berücksichtigung der jeweiligen Stellungnahmen abgehandelt. Nr. 6.1.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern nennt zwar gewisse Abstandsvorgaben von Höchstspannungsfreileitungen zur Wohnbebauung im Innen- und Außenbereich. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Grundsatz der Raumordnung. Gem. Art. 2 Nr. 3 BayLplIG handelt es sich bei einem Grundsatz der Raumordnung um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Die Abstandsregelung ist somit der Abwägung zugänglich. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten – es handelt sich vorliegend um einen sehr zersiedelten Bereich – ist eine Einhaltung der Abstandsvorgaben nicht ohne Beeinträchtigung anderer in die Abwägung einzubeziehender Punkte (insbesondere Berücksichtigung der Vorbelastung) möglich. Den Abstandsvorgaben kommt somit keine die Abwägungsentcheidung beeinflussende Rolle zu.

Das Wäldchen auf dem Grundstück Fl.Nr. 679/1, das durch das plangegenständliche Vorhaben randlich kleinflächig überspannt wird, wurde in der Bestands- und Nutzungstypenkartierung (BNT) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich korrekt mit dem Biotop-Code L62 (sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung, 10 Wertpunkte) erhoben. Darin sind auch die genannten sonstigen Strukturen miteingeschlossen. In der UVS wurde auf die BNT-Kartierung aufbauend eine flächige Bewertung entsprechend dem Schutzgut Arten und Lebensräume nach Anlage 3.1 zur BayKompV vorgenommen. Damit wurde dieses Wäldchen mit „mittel“ bewertet (6 bis 10 Wertpunkte). Weitere angrenzende, höherwertige Bestände, die aber vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen sind, wurden entsprechend auch mit „hoch“ bewertet. Auch wenn dieses Grundstück in der amtlichen Biotopkartierung enthalten wäre, hätte sich an der fachlichen Einstufung des Wäldchens nichts geändert. Eine dann erforderliche Ausnahme nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG hätte zudem erteilt werden können (vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG), da das plangegenständliche Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG).

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit festgesetzt. Tiere werden durch die Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen (vgl. <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, Abruf: 30.06.2023). Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden direkt unterhalb der Freileitung eingehalten.

Der mittelalterliche Burgstall „Wolfstein“ wurde von der Vorhabenträgerin in der Anlage 15 Tabelle 8 behandelt. Unter C.3.4.4 hat sich die Planfeststellungsbehörde zudem mit dem Denkmalschutz auseinandergesetzt. Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wurde beachtet.

Mit schädlichen Schallimmissionen während der Bauphase sowie während des Betriebs aufgrund so genannter Koronageräusche ist nicht zu rechnen (vgl. C.3.3.2.2).

Die Erforderlichkeit des plangegegenständlichen Vorhabens ist unter C.3.2 ausführlich dargestellt. Die Vorhabenträgerin darf als Unternehmen auch eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auslöser der Planung ist jedoch der politische Beschluss und dessen gesetzgeberische Umsetzung, die Gewinnung von elektrischer Energie aus der Nutzung der Kernenergie in Deutschland aufzugeben – was entgegen der Annahme des Einwenders zwischenzeitlich auch geschehen ist – und stattdessen andere Erzeugungsalternativen, insbesondere in stärkerem Umfang erneuerbare Energien, zu nutzen. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die privatrechtliche Struktur und Gewinnerzielungsabsicht der Energieversorgungsunternehmen, die die durch das Energiewirtschaftsgesetz zugewiesene Energieversorgung als Erfüllung einer dem Gemeinwohl dienenden öffentlichen Aufgabe wahrnehmen, mit dem Grundgesetz vereinbar. Demnach „überlagert“ die besondere Zielrichtung des Unternehmens dessen privatrechtliche Struktur sowie den auf Erzielung von Gewinn gerichteten Zweck und lässt diese unter dem Blickwinkel des Enteignungsrechts in den Hintergrund treten (BVerfG Beschluss v. 20.03.1984 – 1 BvL 28/82). Im Übrigen unterliegen die Übertragungsnetzbetreiber bei der Festlegung der Netzentgelte der Regulierung durch die Bundesnetzagentur. Dabei wird auch eine vorgegebene Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Die Netzbetreiber können nicht eigenständig über die Höhe des Profits entscheiden. Ebenso sind die Erlöse der Übertragungsnetzbetreiber aus ihrem Geschäftsbetrieb durch die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) begrenzt. Die Gesamterlöse aus den Netzentgelten, die ein Netzbetreiber erwirtschaften darf (Erlösobergrenze), werden danach für jedes Jahr einer Regulierungsperiode durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Dabei haben die Unternehmen auch Effizienz- und Einsparungsvorgaben zu erfüllen. Es werden Anreize gesetzt, die Netze möglichst effizient und kostengünstig zu bewirtschaften. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Übertragungsnetze Investitionen in Milliardenhöhe erfordert. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel müssen aber auch durch die Netzbetreiber erwirtschaftet werden.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen räumlichen Trassenvarianten – darunter auch die geforderte Variante B1 – ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Ein Verzicht auf das plangegegenständliche Vorhaben – z. B. durch Erhöhung der Transportkapazitäten – ist entsprechend den unter C.3.4.2.1 gemachten Ausführungen nicht möglich.

Entsprechend den unter C.3.4.2.3.2 gemachten Ausführungen wird von der Vorhabenträgerin zudem der Einsatz von Kompaktmasten abgelehnt. Auch das in Frage gestellte Mastbild Typ „Donau“ ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zugunsten einer anderen Erscheinungsform abzuändern. Das Mastbild Typ „Donau“ stellt einen Kompromiss zwischen Trassenbreite und Masthöhe dar.

Ein Eingriff in das Landschaftsbild liegt bei dem plangegegenständlichen Vorhaben unstreitig vor. Das beantragte Vorhaben kann aber trotz des Eingriffs ins Landschaftsbild zugelassen werden. Für diesen Eingriff wird ein Ersatzgeld festgesetzt (vgl. A.4.3.15 sowie Ausführungen unter C.3.3.1.2.4).

Die Planung basiert auf den der Vorhabenträgerin übergebenen Bestandsunterlagen der Bayernwerk Netz GmbH. In der dem Vorhaben zugrundeliegenden Kommunikation ist das notwendige Provisorium für die 20-kV-Leitung mit dem Bayernwerk abgestimmt.

Im Nachgang zur erneuten öffentlichen Auslegung im Jahr 2022 wurden die Planunterlagen durch die Vorhabenträgerin in gewissen Bereichen nochmals geändert. Diejenigen Behörden bzw. Dritten, deren Belange durch die Änderung erstmals oder stärker als bisher berührt wurden, wurden von der Regierung von Niederbayern im Frühjahr 2023 entsprechend Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG erneut zum Verfahren angehört.

Soweit Ausführungen sich auf einen früheren Planungstand – welcher nicht mehr Teil der Planunterlagen ist – beziehen, sind sie für das plangegegenständliche Vorhaben nicht mehr relevant.

Soweit der Einwender die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin beim Abschluss von Dienstbarkeiten kritisiert, ist dies für die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses unbeachtlich. Soweit der Einwender zudem falsche Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Einwandserhebung geltend macht, ist dies ebenfalls unbeachtlich. Im Vorfeld der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte jeweils eine ortsübliche Bekanntmachung, welche auch allgemeine Aussagen zur Erhebung von Einwänden unter Bezugnahme auf Art. 73 Abs. 4 und 5 BayVwVfG enthielt.

Auf den Freileitungen werden im Rahmen der Ausübung der Dienstbarkeiten innerbetriebliche, also Energieversorgungszwecken dienende Steuer- und Telekommunikationskabel verlegt und betrieben. Die Nachrichtenluftkabel dienen in erster Linie der schwarzstartfähigen Kommunikation zwischen der Leitstelle und den Energieerzeugern (Kraftwerken). Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sollte eine erweiterte Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Vorhabenträgerin den Grundstückseigentümern und dem Bayerischen Bauernverband innerhalb von 6 Monaten dies schriftlich mitteilen und hierfür eine Ausgleichszahlung nach Ziff. 3.6 dieser Vereinbarung an die Grundstückseigentümer leisten.

C.3.4.15.10 Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Mit Schreiben vom 28.02.2014 sowie vom 23.05.2022 hat der BUND Naturschutz in Bayern e.V. zu dem plangegegenständlichen Vorhaben Stellung genommen.

Danach wird zunächst der Bedarf für das plangegegenständliche Vorhaben angezweifelt. Entsprechend den ursprünglichen Ausführungen der Vorhabenträgerin, wonach das plangegegenständliche Vorhaben auch aufgrund der Errichtung eines Gaskraftwerks in Haiming erforderlich sei, wird eine Notwendigkeit für den Leitungsbau nicht gesehen, da eine Realisierung des Gaskraftwerks weder erforderlich noch sicher sei.

Sollte es jedoch zu einer Realisierung des plangegegenständlichen Vorhabens kommen, spricht sich der BUND Naturschutz in Bayern e.V. für eine Realisierung der Untervariante A1a aus, da hierdurch größere Abstände zur Wohnbebauung in Entenau erreicht werden könnten.

In der erneuten Stellungnahme vom 23.05.2022 wird zudem angemerkt, dass die an das von dem plangegegenständlichen Vorhaben betroffene Grundstück Fl.Nr. 679/1 der Gemarkung Wolfsbach angrenzenden Flurstücke Fl.Nr. 679 und 609/7 der Gemarkung Wolfsbach ein zusammenhängendes artenreiches Habitat mit vielen unterschiedlichen Strukturelementen bilden, welches in der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 15) bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Dabei weise das Grundstück Fl.Nr. 679/1 der Gemarkung Wolfsbach bereits alleine einen Biotopcharakter auf. Aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung und als Rückzugsraum mit Insellage sollte das Grundstück unbeeinträchtigt bleiben. Das plangegegenständliche Vorhaben müsse deshalb einen Mindestabstand von 80 m sowohl zu dem oben genannten Grundstück als auch zum Biotop aufweisen. Mast Nr. 15 müsse deshalb verschoben werden. Aus Gründen des Landschaftsschutzes dürfe dieser sowieso nicht – wie derzeit geplant – auf einer Landschaftserhebung errichtet werden.

Den in der Stellungnahme enthaltenen Forderungen wird nicht entsprochen. Die Planrechtfertigung des plangegegenständlichen Vorhabens ist gegeben. Insoweit wird auf die unter C.3.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Ebenso wurden die verschiedenen Trassenvarianten ausführlich abgewogen. Insoweit wird auf die unter C.3.4.2.2 gemachten Ausführungen verwiesen. Gegenüber dem plangegegenständlichen Vorhaben stellen sich die anderen Trassenvarianten als nicht vorzugswürdig dar. Das Wäldchen auf dem Grundstück Fl.Nr. 679/1, das durch das plangegegenständliche Vorhaben randlich kleinflächig überspannt wird, wurde in der Bestands- und Nutzungstypenkartierung (BNT) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich korrekt mit dem Biotop-Code L62 (sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung, 10 Wertpunkte) erhoben. Darin sind auch die genannten sonstigen Strukturen miteingeschlossen. In der UVS wurde auf die BNT-Kartierung aufbauend eine flächige Bewertung entsprechend dem Schutzgut Arten und Lebensräume nach Anlage 3.1 zur BayKompV vorgenommen. Damit wurde dieses Wäldchen mit „mittel“ bewertet (6 bis 10 Wertpunkte). Weitere angrenzende, höherwertige Bestände, die aber vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen sind, wurden entsprechend auch mit „hoch“ bewertet. Auch wenn dieses Grundstück in der amtlichen Biotopkartierung enthalten wäre, hätte sich an dieser Einstufung nichts geändert. Die vom BUND Naturschutz in Bayern e.V. erwähnten Amphibien- und Reptilien-Arten sind von der Überspannung durch die neue Leitung nicht betroffen, da hier lediglich bei

Bedarf ein Rückschnitt der Gehölze notwendig werden kann. Zudem gibt es im Umfeld des Maststandortes Nr. 15 keine Wohnbebauung und keine Eingriffe in den Naturraum, da nur eine Überspannung gegeben ist. Im Spannungsfeld nahe Mast Nr. 16 tangiert die Trasse jedoch ein Gehöft, welches durch die Wohnnutzung zur Wahl des Standortes von Mast Nr. 15 entsprechend zu gewichten ist. Die Auswirkungen für das Landschaftsbild und die Ausweisung des Schutzstreifens (ca. 370 m²) im betroffenen Flurstück wurden dabei berücksichtigt.

C.3.4.15.11 Stellungnahme des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. hat mit Schreiben vom 24.05.2022 zu dem plangegegenständlichen Vorhaben Stellung genommen.

Danach sei die in den Planunterlagen vorgenommene Bewertung von Schutzgutparametern bei der Einstufung der Kategorie „Flächen der amtlichen Stadt- oder Flachlandbiotopkartierung, die nicht Bestandteil der zuvor genannten Schutzgutparameter sind“ unzutreffend. Die Bewertung „mittel“ sei zu niedrig und müsse als „hoch“ eingestuft werden.

Des Weiteren müsse zu bestehenden Biotopen ein möglichst großer Abstand eingehalten werden bzw. der es dürfe der bestehende Abstand – zur 220-kV-Bestandsleitung – nicht verringert werden. So werde durch den geplanten Maststandort Nr. 15 das nahe Umfeld eines amtlich kartierten Biotops betroffen sowie ein Bereich, der nach der Biotopwertliste als „hoch“ gekennzeichnet sei. Auch seien wertgebende Arten (z. B. Zauneidechse, Blindschleiche) in den nördlich davon liegenden Flächen anzutreffen. Auch könne es durch die von dem plangegegenständlichen Vorhaben ausgehenden elektromagnetischen Felder zu Beeinträchtigungen der Bienen eines nahe bei Mast Nr. 15 gelegenen Imkerbetriebs kommen.

Insbesondere im Bereich des FFH-Gebiets „Leiten der Unteren Isar“ sei auf eine möglichst schonende Vorgehensweise bei Bau und Rückbau zu achten, z. B. Beachtung der Brutzeit von Vögeln mit entsprechenden Bauzeitbeschränkungen gemäß Maßnahmeblatt V 2.1 und V 2.5. Hinsichtlich der CEF-Maßnahmen (Maßnahmen CEF 1 und CEF 2, Ersatzquartiere Fledermäuse und Höhlenbrüter) sei anzumerken, dass zusätzlich die Möglichkeit der Sicherung von Biotopbäumen im unmittelbaren Umfeld der Maßnahmen geprüft werden sollte (siehe auch Maßnahme A/E 3). Des Weiteren seien die Maßnahmen A/E 1, A/E 2 und A/E 4 von den Eingriffsflächen weit entfernt und es bestehe kein funktionaler Zusammenhang zu diesen. Ferner sei darauf zu achten, dass wertvolle Offenlandbereiche durch die neuen Gehölzbestände nicht negativ beeinträchtigt würden. Hinsichtlich der Maßnahme A/E 3 wird darauf hingewiesen, nach Möglichkeit bisher bewirtschaftete Wälder als Prozessschutzflächen zu sichern (Bayerische Kompensationsverordnung).

Zur Qualitätssicherung der Maßnahmen sei im Zuge eines Monitorings zudem zu überprüfen, ob die bisher geplanten Maßnahmen zur Verringerung des Kollisionsrisikos ausreichend seien und ob im weiteren Verlauf abseits des Isartales tatsächlich kein erhöhtes konstellationsspezifisches Risiko bestehe. Weiterhin sei auch hinsichtlich Maßnahme FCS 1 – welche eine Rückwanderung von Zauneidechsen und Schlingnattern nach Abschluss der Arbeiten zum Ziel hat – im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen, ob die Maßnahme angesichts der geschilderten Schwierigkeiten (potentiell bereits besetzte Habitate im Verbringungsgebiet) gelinge, und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, ein Monitoring durchzuführen, in dem betrachtet wird, ob die Maßnahmen V 5.1 und FCS 1 ausreichend wirken (vgl. A.6.21).

Im Übrigen wird den in der Stellungnahme enthaltenen Forderungen nicht entsprochen. Das Wäldchen auf dem Grundstück Fl.Nr. 679/1, das durch das plangegenständliche Vorhaben randlich kleinflächig überspannt wird, wurde in der Bestands- und Nutzungstypenkartierung (BNT) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich korrekt mit dem Biotop-Code L62 (sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung, 10 Wertpunkte) erhoben. Darin sind auch die genannten sonstigen Strukturen miteingeschlossen. In der UVS wurde auf die BNT-Kartierung aufbauend eine flächige Bewertung entsprechend dem Schutzgut Arten und Lebensräume entsprechend der Anlage 3.1 zur Bay-KompV vorgenommen. Damit wurde dieses Wäldchen mit "mittel" bewertet (6 bis 10 Wertpunkte). Weitere angrenzende, höherwertige Bestände, die aber vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen sind, wurden entsprechend auch mit "hoch" bewertet. Auch wenn dieses Grundstück in der amtlichen Biotopkartierung enthalten wäre, hätte sich an dieser Einstufung nichts geändert. Die naturschutzfachlichen Maßnahmen sind mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar; sie müssen nicht geändert bzw. ergänzt werden. Ein funktionaler Zusammenhang bei den Maßnahmen A/E 1, A/E 2 und A/E 4 mit dem Eingriff ist rechtlich nicht erforderlich. Bei Gehölzpflanzungen werden sich kurz- bis mittelfristig bereits Verbesserungen der Lebensraumfunktionen einstellen. Wertvolle Offenlandlebensräume werden nicht negativ beeinträchtigt, weil die Gehölzpflanzungen überwiegend auf Intensivgrünland (BNT-Code G11) vorgesehen sind.

C.3.4.16 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der planfestgestellten Form zugelassen werden kann. Zwingende Versagensgründe liegen nicht vor und die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet worden. Die allgemeinen rechtlichen Bindungen des Planungsermessens, nämlich die Planrechtfertigung, Planungsleitsätze und das Abwägungsgebot, werden eingehalten. Die Planung enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt. Die Errichtung und der Betrieb des plangegenständlichen Vorhabens dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Der Plan konnte trotz der mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom i. S. v. § 1 EnWG festgestellt werden. Die unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens konnten durch verschiedene Regelungen, insbesondere die angeordneten Schutzauflagen, die der Vorhabenträgerin auferlegt wurden, und durch Zusagen und Zusicherungen der Vorhabenträgerin so weit

abgemildert werden, dass die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist der Bau der Leitung und damit der Ausbau der Übertragungsnetze zur Sicherstellung der Versorgung mit Strom nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Energieversorgung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im festgestellten Umfang im Wege der Enteignung i. S. v. § 45 EnWG zulässig. Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan mit den festgesetzten Nebenbestimmungen festgestellt werden kann, da insgesamt die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

C.4 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG).

C.5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes.

Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und damit Veranlasserin des Planfeststellungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der festzusetzenden Gebühr und der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

D. Hinweise

D.1 Zustellung und Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil ohne Planunterlagen) wird – vorbehaltlich der nachfolgenden Punkte – der Trägerin des Vorhabens, den Vereinigungen i. S. d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Satz 1 BayVwVfG).

Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden zur Einsicht ausgelegt; der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

D.2 Entschädigungsverfahren

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege

der Enteignung zulässig, da sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

TenneT TSO GmbH,
Bernecker Straße 70,
95448 Bayreuth,

gerichtet werden.

Kommt keine Einigung zustande, so kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren (Enteignungsverfahren) entscheiden. Dem Enteignungsverfahren ist dieser Planfeststellungsbeschluss, der die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens regelt, zugrunde zu legen. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

erhoben werden.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigefügt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Landshut, den 10.07.2023

Regierung von Niederbayern

Monika Linseisen

Regierungsvizepräsidentin